

I

(Mitteilungen)

RAT

GEMEINSAMER STANDPUNKT (EG) Nr. 10/2005

vom Rat festgelegt am 21. Dezember 2004

**im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 2005/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates
vom ... über die Anerkennung von Berufsqualifikationen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2005/C 58 E/01)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 40, Artikel 47 Absatz 1,
Artikel 47 Absatz 2 Sätze 1 und 3 und Artikel 55,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozia-
lausschusses ⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c) des Vertrags ist die Beseitigung der Hindernisse für den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten eines der Ziele der Gemeinschaft. Dies bedeutet für die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten insbesondere die Möglichkeit, als Selbstständige oder abhängig Beschäftigte einen Beruf in einem anderen Mitgliedstaat als dem auszuüben, in dem sie ihre Berufsqualifikationen erworben haben. Ferner sieht Artikel 47 Absatz 1 des Vertrags vor, dass Richtlinien für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise erlassen werden.

(2) Nach der Tagung des Europäischen Rates in Lissabon vom 23. und 24. März 2000 hat die Kommission eine Mitteilung „Eine Binnenmarktstrategie für den Dienstleistungssektor“ vorgelegt, die insbesondere darauf abzielt, die Erbringung von Dienstleistungen innerhalb der Gemeinschaft ebenso einfach zu machen wie innerhalb eines Mitgliedstaats. Nach Annahme der Mitteilung „Neue europäische Arbeitsmärkte — offen und zugänglich für alle“ durch die Kommission hat der Europäische Rat auf seiner Tagung vom 23. und 24. März 2001 in Stockholm die Kommission beauftragt, für die Frühjahrstagung des Europäischen Rates im Jahr 2002 spezifische Vorschläge für ein einheitlicheres, transparenteres und flexibleres System der Anerkennung von beruflichen Qualifikationen zu unterbreiten.

(3) Diese Richtlinie gibt Personen, die ihre Berufsqualifikationen in einem Mitgliedstaat erworben haben, Garantien hinsichtlich des Zugangs zu demselben Beruf und seiner Ausübung in einem anderen Mitgliedstaat unter denselben Voraussetzungen wie Inländern; sie schließt jedoch nicht aus, dass der Migrant nicht diskriminierende Ausübungsvoraussetzungen, die dieser Mitgliedstaat vorschreibt, erfüllen muss, soweit diese objektiv gerechtfertigt und verhältnismäßig sind.

(4) Es ist angezeigt, zur Erleichterung des freien Dienstleistungsverkehrs besondere Vorschriften zu erlassen, durch die die Möglichkeiten zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten unter der im Herkunftsmitgliedstaat erworbenen Berufsbezeichnung erweitert werden. Für Dienstleistungen der Informationsgesellschaft, die im Fernabsatz erbracht werden, gilt neben dieser Richtlinie noch die Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt ⁽⁴⁾.

⁽¹⁾ ABl. C 181E vom 30.7.2002, S. 183.

⁽²⁾ ABl. C 61 vom 14.3.2003, S. 67.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 11. Februar 2004 (ABl. C 97 E vom 22.4.2004, S. 231), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 21. Dezember 2004 und Standpunkt des Europäischen Parlaments vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1.

- (5) Da für die zeitweilige und gelegentliche grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen einerseits und für die Niederlassung andererseits jeweils unterschiedliche Regelungen gelten, sollten für den Fall, dass sich der Dienstleister in den Aufnahmemitgliedstaat begibt, die Kriterien für die Unterscheidung zwischen diesen beiden Konzepten genauer bestimmt werden.
- (6) Im Rahmen der Erleichterung der Erbringung von Dienstleistungen ist der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit sowie dem Verbraucherschutz unbedingt Rechnung zu tragen. Daher sollten spezifische Bestimmungen für reglementierte Berufe vorgesehen werden, die die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit berühren und deren Angehörige vorübergehend oder gelegentlich grenzüberschreitende Dienstleistungen erbringen.
- (7) Die Aufnahmemitgliedstaaten können erforderlichenfalls im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht Meldevorschriften erlassen. Diese Vorschriften sollten nicht zu einer unverhältnismäßig hohen Belastung der Dienstleister führen und die Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs nicht behindern oder weniger attraktiv machen. Die Notwendigkeit derartiger Vorschriften sollte regelmäßig unter Berücksichtigung der Fortschritte, die bei der Schaffung eines Gemeinschaftsrahmens für eine behördliche Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten erzielt worden sind, überprüft werden.
- (8) Für den Dienstleister sollten Disziplinarvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats gelten, die unmittelbar und konkret mit den Berufsqualifikationen verbunden sind, wie die Definition des Berufes, der Umfang der zu einem Beruf gehörenden oder diesem vorbehaltenen Tätigkeiten, das Führen von Titeln und schwerwiegende berufliche Fehler in unmittelbarem und spezifischem Zusammenhang mit dem Schutz und der Sicherheit der Verbraucher.
- (9) Die Grundsätze und Garantien für die Niederlassungsfreiheit, die in den verschiedenen derzeit geltenden Anerkennungsregelungen enthalten sind, sollen aufrechterhalten werden, wobei aber die Vorschriften dieser Anerkennungsregeln im Lichte der Erfahrungen verbessert werden sollten. Außerdem sind die einschlägigen Richtlinien mehrfach geändert worden, und es sollte daher durch eine Vereinheitlichung der geltenden Grundsätze eine Neuordnung und Straffung ihrer Bestimmungen vorgenommen werden. Es ist daher erforderlich, folgende Richtlinien aufzuheben und in einem einzigen neuen Text zusammenzufassen: die Richtlinien 89/48/EWG ⁽¹⁾ und 92/51/EWG ⁽²⁾ des Rates sowie die Richtlinie 1999/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise ⁽³⁾ sowie die
- Richtlinien 77/452/EWG ⁽⁴⁾, 77/453/EWG ⁽⁵⁾, 78/686/EWG ⁽⁶⁾, 78/687/EWG ⁽⁷⁾, 78/1026/EWG ⁽⁸⁾, 78/1027/EWG ⁽⁹⁾, 80/154/EWG ⁽¹⁰⁾, 80/155/EWG ⁽¹¹⁾, 85/384/EWG ⁽¹²⁾, 85/432/EWG ⁽¹³⁾, 85/433/EWG ⁽¹⁴⁾ und 93/16/EWG ⁽¹⁵⁾ des Rates, die die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Architekten, des Apothekers bzw. des Arztes betreffen.
- (10) Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, gemäß ihren Rechtsvorschriften Berufsqualifikationen anzuerkennen, die außerhalb des Gebiets der Europäischen Union von einem Staatsangehörigen eines Drittstaats erworben wurden. In jedem Fall sollte die Anerkennung unter Beachtung der Mindestanforderungen an die Ausbildung für bestimmte Berufe erfolgen.
- (11) Für die Berufe, die unter die allgemeine Regelung zur Anerkennung von Ausbildungsnachweisen — nachstehend „allgemeine Regelung“ genannt — fallen, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit behalten, das Mindestniveau der notwendigen Qualifikation festzulegen, um die Qualität der in ihrem Hoheitsgebiet erbrachten Leistungen zu sichern. Nach den Artikeln 10, 39 und 43 des Vertrags sollten sie einem Angehörigen eines Mitgliedstaats jedoch nicht vorschreiben, dass er Qualifikationen, die sie in der Regel durch schlichte Bezugnahme auf die in ihrem innerstaatlichen Bildungssystem ausgestellten Diplome bestimmen, erwirbt, wenn die betreffende Person diese Qualifikationen bereits ganz oder teilweise in einem anderen Mitgliedstaat erworben hat. Deshalb sollte vorgesehen werden, dass jeder Aufnahmemitgliedstaat, in dem ein Beruf reglementiert ist, die in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Qualifikationen berücksichtigen und dabei beurteilen muss, ob sie den von ihm geforderten Qualifikationen entsprechen.

⁽⁴⁾ ABl. L 176 vom 15.7.1977, S. 1. Zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 2003.

⁽⁵⁾ ABl. L 176 vom 15.7.1977, S. 8. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG.

⁽⁶⁾ ABl. L 233 vom 24.8.1978, S. 1. Zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 2003.

⁽⁷⁾ ABl. L 233 vom 24.8.1978, S. 10. Zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 2003.

⁽⁸⁾ ABl. L 362 vom 23.12.1978 S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG.

⁽⁹⁾ ABl. L 362 vom 23.12.1978, S. 7. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 33 vom 11.2.1980, S. 1. Zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 2003.

⁽¹¹⁾ ABl. L 33 vom 11.2.1980, S. 8. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG.

⁽¹²⁾ ABl. L 223 vom 21.8.1985, S. 15. Zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 2003.

⁽¹³⁾ ABl. L 253 vom 24.9.1985, S. 34. Geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG.

⁽¹⁴⁾ ABl. L 253 vom 24.9.1985, S. 37. Zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 2003.

⁽¹⁵⁾ ABl. L 165 vom 7.7.1993, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (AbL. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

⁽¹⁾ ABl. L 19 vom 24.1.1989, S. 16. Geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (AbL. L 206 vom 31.7.2001, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 209 vom 24.7.1992, S. 25. Zuletzt geändert durch die Entscheidung 2004/108/EG (AbL. L 32 vom 5.2.2004, S. 15).

⁽³⁾ ABl. L 201 vom 31.7.1999, S. 77.

- (12) Da die Mindestanforderungen an die Ausbildung für die Aufnahme und Ausübung der unter die allgemeine Regelung fallenden Berufe nicht harmonisiert sind, sollte der Aufnahmemitgliedstaat die Möglichkeit haben, eine Ausgleichsmaßnahme vorzuschreiben. Diese Maßnahme sollte dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen und insbesondere die Berufserfahrung des Antragstellers berücksichtigen. Die Erfahrung zeigt, dass die Möglichkeit, dem Migranten nach seiner Wahl einen Eignungstest oder einen Anpassungslehrgang vorzuschreiben, hinreichende Garantien hinsichtlich seines Qualifikationsniveaus bietet, so dass jede Abweichung von dieser Wahlmöglichkeit in jedem Einzelfall durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein müsste.
- (13) Um die Freizügigkeit von Berufstätigen zu fördern und gleichzeitig ein angemessenes Qualifikationsniveau zu gewährleisten, sollten verschiedene Berufsverbände und -organisationen oder die Mitgliedstaaten auf europäischer Ebene gemeinsame Plattformen vorschlagen können. Unter bestimmten Voraussetzungen und unter Beachtung der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Festlegung der für die Ausübung der Berufe in ihrem Hoheitsgebiet erforderlichen beruflichen Qualifikationen sowie für den Inhalt und die Organisation ihrer Systeme für die allgemeine und berufliche Bildung und unter Beachtung des Gemeinschaftsrechts, insbesondere des gemeinschaftlichen Wettbewerbsrechts, sollte diese Richtlinie diesen Initiativen Rechnung tragen, während sie gleichzeitig einen stärkeren Automatismus der Anerkennung im Rahmen der allgemeinen Regelung fördert. Die Berufsverbände, die gemeinsame Plattformen vorlegen können, sollten auf einzelstaatlicher und europäischer Ebene repräsentativ sein. Eine gemeinsame Plattform besteht in einer Reihe von Kriterien, mit denen wesentliche Unterschiede, die zwischen den Ausbildungsanforderungen in mindestens zwei Dritteln der Mitgliedstaaten, einschließlich all jener Mitgliedstaaten, in denen der Beruf reglementiert ist, festgestellt wurden, möglichst umfassend ausgeglichen werden können. Zu den Kriterien könnten beispielsweise Anforderungen wie eine Zusatzausbildung, ein Anpassungslehrgang in der Praxis unter Aufsicht, eine Eignungsprüfung, ein vorgeschriebenes Minimum an Berufserfahrung oder eine Kombination solcher Anforderungen gehören.
- (14) Damit alle Sachverhalte berücksichtigt werden, die bisher keiner Regelung zur Anerkennung von Berufsqualifikationen unterliegen, sollte die allgemeine Regelung auf die Fälle ausgedehnt werden, die nicht durch eine Einzelregelung abgedeckt werden, entweder weil der Beruf unter keine der Regelungen fällt oder weil der Beruf zwar unter eine bestimmte Regelung fällt, der Antragsteller aus besonderen und außergewöhnlichen Gründen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Regelung jedoch nicht erfüllt.
- (15) Es ist geboten, die Vorschriften zu vereinfachen, die in den Mitgliedstaaten, in denen die betreffenden Berufe reglementiert sind, die Aufnahme bestimmter Tätigkeiten in Industrie, Handel und Handwerk ermöglichen, sofern die entsprechenden Tätigkeiten in einem Mitgliedstaat während eines angemessenen, nicht zu weit zurückliegenden Zeitraums ausgeübt worden sind; gleichzeitig gilt es aber, an einem System der automatischen Anerkennung auf der Grundlage der Berufserfahrung für diese Tätigkeiten festzuhalten.
- (16) Die Freizügigkeit und die gegenseitige Anerkennung der Ausbildungsnachweise der Ärzte, Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, Zahnärzte, Tierärzte, Hebammen, Apotheker und Architekten sollte sich auf den Grundsatz der automatischen Anerkennung der Ausbildungsnachweise im Zuge der Koordinierung der Mindestanforderungen an die Ausbildung stützen. Ferner sollte die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeiten des Arztes, der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme und des Apothekers vom Besitz eines bestimmten Ausbildungsnachweises abhängig gemacht werden, wodurch gewährleistet wird, dass die betreffenden Personen eine Ausbildung absolviert haben, die den festgelegten Mindestanforderungen genügt. Dieses System sollte durch eine Reihe erworbener Rechte ergänzt werden, auf die sich qualifizierte Berufsangehörige unter bestimmten Voraussetzungen berufen können.
- (17) Im Interesse der Vereinfachung des Systems, insbesondere mit Blick auf die Erweiterung, sollte der Grundsatz der automatischen Anerkennung nur für diejenigen medizinischen und zahnmedizinischen Fachrichtungen gelten, die in mindestens zwei Fünfteln der Mitgliedstaaten vertreten sind. Medizinische und zahnmedizinische Fachrichtungen, die nur in sehr wenigen Mitgliedstaaten anzutreffen sind, sollten unbeschadet der erworbenen Rechte in die allgemeine Regelung aufgenommen werden. In der Praxis sollte diese Änderung für die Migranten nur begrenzte Auswirkungen zur Folge haben, d. h., eine solche Situation sollte nicht zur Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen führen. Im Übrigen sollte diese Richtlinie die Möglichkeit der Mitgliedstaaten unberührt lassen, untereinander für bestimmte medizinische und zahnmedizinische Fachrichtungen, die sie gemeinsam haben, eine automatische Anerkennung nach ihren eigenen Regeln zu vereinbaren.
- (18) Die automatische Anerkennung der Ausbildungsnachweise des Arztes mit Grundausbildung sollte nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten berühren, diesen Nachweis mit beruflichen Tätigkeiten zu verbinden oder auch nicht.
- (19) Alle Mitgliedstaaten sollten den Beruf des Zahnarztes als eigenen Beruf anerkennen, der sich von dem des Arztes oder Facharztes für Zahn- und Mundheilkunde unterscheidet. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass dem Zahnarzt in seiner Ausbildung die erforderlichen Fähigkeiten zur Ausübung aller Tätigkeiten der Verhütung, Diagnose und Behandlung von Anomalien und Krankheiten von Zähnen, Mund und Kiefer sowie der dazugehörigen Gewebe vermittelt werden. Die Tätigkeit des Zahnarztes sollte nur von Inhabern eines zahnärztlichen Ausbildungsnachweises im Sinne dieser Richtlinie ausgeübt werden.

- (20) Es erscheint nicht wünschenswert, für alle Mitgliedstaaten einen einheitlichen Ausbildungsgang für Hebammen vorzuschreiben. Es ist sogar angezeigt, den Mitgliedstaaten möglichst viel Freiheit bei der Gestaltung der Ausbildung zu lassen.
- (21) Im Interesse der Vereinfachung ist es angezeigt, die Bezeichnung „Apotheker“ zu verwenden, um den Anwendungsbereich der Bestimmungen über die automatische Anerkennung der Ausbildungsnachweise abzugrenzen, unbeschadet der Besonderheiten der nationalen Vorschriften für diese Tätigkeiten.
- (22) Inhaber eines Ausbildungsnachweises des Apothekers sind Arzneimittelspezialisten und sollten grundsätzlich in allen Mitgliedstaaten Zugang zu einem Mindesttätigkeitsfeld innerhalb dieses Fachgebiets haben. Mit der Definition dieses Mindesttätigkeitsfeldes sollte diese Richtlinie weder eine Begrenzung der Betätigungsmöglichkeiten für Apotheker in den Mitgliedstaaten, insbesondere hinsichtlich der biomedizinischen Analysen, bewirken, noch zugunsten dieser Berufsangehörigen ein Monopol begründen, da die Einräumung eines solchen Monopols weiterhin in die alleinige Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt. Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, die Aufnahme von Tätigkeiten, die nicht in das koordinierte Mindesttätigkeitsfeld einbezogen sind, an zusätzliche Ausbildungsanforderungen zu knüpfen. Daher sollte der Aufnahmemitgliedstaat, der solche Anforderungen stellt, die Möglichkeit haben, Staatsangehörige der Mitgliedstaaten, die im Besitz von Ausbildungsnachweisen sind, die unter die automatische Anerkennung im Sinne dieser Richtlinie fallen, diesen Anforderungen zu unterwerfen.
- (23) Diese Richtlinie gewährleistet nicht die Koordinierung aller Bedingungen für die Aufnahme und die Ausübung der Tätigkeiten des Apothekers. Insbesondere sollten die geografische Verteilung der Apotheken und das Abgabemonopol für Arzneimittel weiterhin in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen. Diese Richtlinie berührt keine Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die Gesellschaften die Ausübung bestimmter Tätigkeiten des Apothekers verbieten oder ihnen für die Ausübung solcher Tätigkeiten bestimmte Auflagen machen.
- (24) Die architektonische Gestaltung, die Qualität der Bauwerke, ihre harmonische Einpassung in die Umgebung, der Respekt vor der natürlichen und der städtischen Landschaft sowie vor dem kollektiven und dem privaten Erbe sind von öffentlichem Interesse. Daher sollte sich die gegenseitige Anerkennung der Ausbildungsnachweise auf qualitative und quantitative Kriterien stützen, die gewährleisten, dass die Inhaber der anerkannten Ausbildungsnachweise in der Lage sind, die Bedürfnisse der Einzelpersonen, sozialen Gruppen und Gemeinwesen im Bereich der Raumordnung, der Konzeption, der Vorbereitung und Errichtung von Bauwerken, der Erhaltung und Zurgeltungbringung des architektonischen Erbes sowie des Schutzes der natürlichen Gleichgewichte zu verstehen und ihnen Ausdruck zu verleihen.
- (25) Die nationalen Vorschriften für das Gebiet der Architektur und die Aufnahme und Ausübung der Architektätigkeit sind ihrem Geltungsumfang nach sehr unterschiedlich. In den meisten Mitgliedstaaten werden die Tätigkeiten auf dem Gebiet der Architektur de jure oder de facto von Personen mit dem Berufstitel Architekt, gegebenenfalls in Verbindung mit einem weiteren Berufstitel, ausgeübt, ohne dass deshalb ausschließlich diese Personen das Recht hätten, diese Tätigkeiten auszuüben, es sei denn, es liegen gegenteilige Rechtsvorschriften vor. Diese Tätigkeiten, oder einige davon, können auch von Angehörigen anderer Berufe ausgeübt werden, insbesondere von Ingenieuren, die auf dem Gebiet des Bauwesens oder der Baukunst eine besondere Ausbildung erhalten haben. Im Interesse der Vereinfachung dieser Richtlinie ist es angezeigt, die Bezeichnung „Architekt“ zu verwenden, um den Anwendungsbereich der Bestimmungen über die automatische Anerkennung der Ausbildungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur abzugrenzen, unbeschadet der Besonderheiten der nationalen Vorschriften für diese Tätigkeiten.
- (26) Um die Wirksamkeit des Systems der Anerkennung von Berufsqualifikationen zu gewährleisten, sollten einheitliche Formalitäten und Verfahrensregeln für seine Anwendung sowie bestimmte Modalitäten für die Ausübung der Berufe festgelegt werden.
- (27) Da die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission die Anwendung dieser Richtlinie und die Beachtung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen sicher erleichtert, ist es angezeigt, die Einrichtungen dafür festzulegen.
- (28) Die Einrichtung eines Systems von Kontaktstellen, die die Bürger der Mitgliedstaaten informieren und unterstützen sollen, wird die Transparenz der Anerkennungsregelung gewährleisten. Die Kontaktstellen liefern den Bürgern, die von ihnen angeforderten Informationen und übermitteln der Kommission alle Angaben und Anschriften, die für das Anerkennungsverfahren von Nutzen sein können. Durch die Benennung einer einzigen Kontaktstelle durch jeden Mitgliedstaat im Rahmen des Netzes bleibt die Zuständigkeitsverteilung auf nationaler Ebene unberührt. Insbesondere steht dies dem nicht entgegen, dass auf nationaler Ebene mehrere Stellen benannt werden, wobei der im Rahmen dieses Netzes benannten Kontaktstelle die Aufgabe zukommt, die anderen Stellen zu koordinieren und den Bürger erforderlichenfalls im Einzelnen über die für ihn zuständige Stelle zu informieren.
- (29) Die Verwaltung der unterschiedlichen Anerkennungssysteme, die in den Einzelrichtlinien und in der allgemeinen Regelung festgelegt sind, hat sich als schwerfällig und komplex erwiesen. Es ist daher angezeigt, die Verwaltung dieser Richtlinie und ihre Aktualisierung zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt zu vereinfachen, insbesondere, wenn die Mindestanforderungen an die Ausbildungen zur automatischen Anerkennung der Ausbildungsnachweise koordiniert werden. Zu diesem Zweck sollte ein gemeinsamer Ausschuss für die Anerkennung der Berufsqualifikationen eingesetzt werden.

- (30) Die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽¹⁾ erlassen werden.
- (31) Ein regelmäßig vorgelegter Bericht der Mitgliedstaaten mit statistischen Daten über die Anwendung dieser Richtlinie wird Aufschluss über die Wirkung des Systems zur Anerkennung von Berufsqualifikationen geben.
- (32) Für den Fall, dass die Anwendung einer Bestimmung dieser Richtlinie einem Mitgliedstaat erhebliche Schwierigkeiten bereitet, sollte ein geeignetes Verfahren für die Annahme befristeter Maßnahmen vorgesehen werden.
- (33) Die Bestimmungen dieser Richtlinie berühren nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Gestaltung ihres nationalen Sozialversicherungssystems und die Festlegung der Tätigkeiten, die im Rahmen dieses Systems ausgeübt werden müssen.
- (34) Angesichts der raschen Weiterentwicklung von Wissenschaft und Technik ist das lebenslange Lernen in einer Vielzahl von Berufen äußerst wichtig. Vor diesem Hintergrund ist es Aufgabe der Mitgliedstaaten, die Regelungen einer angemessenen Fortbildung im Einzelnen festzulegen, die die Berufsangehörigen auf dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik hält.
- (35) Da die Ziele dieser Richtlinie, nämlich die Straffung, Vereinfachung und Verbesserung der Vorschriften für die Anerkennung beruflicher Qualifikationen, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen sind, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (36) Diese Richtlinie betrifft nicht die Tätigkeit von Angehörigen derjenigen Berufe, die dauernd oder zeitweise direkt und spezifisch mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind.
- (37) In Bezug auf das Niederlassungsrecht und die Erbringung von Dienstleistungen gilt diese Richtlinie unbeschadet anderer spezifischer Rechtsvorschriften über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, wie zum Beispiel der bestehenden Vorschriften in den Bereichen Verkehr, Versicherungsvermittler und gesetzlich zugelassene Abschlussprüfer. Diese Richtlinie berührt nicht die Anwendung der Richtlinie 77/249/EWG des Rates vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen

Ausübung des freien Dienstleistungsverkehr der Rechtsanwälte ⁽²⁾ oder der Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem Qualifikation erworben wurde ⁽³⁾. Die Anerkennung der Berufsqualifikationen von Anwälten zum Zwecke der umgehenden Niederlassung unter der Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaats sollte von dieser Richtlinie abgedeckt werden.

- (38) Diese Richtlinie lässt die Maßnahmen unberührt, die erforderlich sind, um ein hohes Gesundheits- und Verbraucherschutzniveau sicherzustellen —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

TITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

Diese Richtlinie legt die Vorschriften fest, nach denen ein Mitgliedstaat, der den Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung in seinem Hoheitsgebiet an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen knüpft (im Folgenden „Aufnahmemitgliedstaat“ genannt), für den Zugang zu diesem Beruf und dessen Ausübung die in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten (im Folgenden „Herkunftsmitgliedstaat“ genannt) erworbenen Berufsqualifikationen anerkennt, die ihren Inhaber berechtigen, dort denselben Beruf auszuüben.

Artikel 2

Anwendungsbereich

(1) Diese Richtlinie gilt für alle Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, die als Selbstständige oder abhängig Beschäftigte einen reglementierten Beruf in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem sie ihre Berufsqualifikationen erworben haben, ausüben wollen.

(2) Jeder Mitgliedstaat kann in seinem Hoheitsgebiet nach Maßgabe seiner Vorschriften den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, die eine Berufsqualifikation gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) vorweisen können, die nicht in einem Mitgliedstaat erworben wurde, die Ausübung eines reglementierten Berufs gestatten. Für die Berufe in Titel III Kapitel III erfolgt diese erste Anerkennung unter Beachtung der dort genannten Mindestanforderungen an die Ausbildung.

⁽²⁾ ABl. L 78 vom 26.3.1977, S. 17. Zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 2003.

⁽³⁾ ABl. L 77 vom 14.3.1998, S. 36. Geändert durch die Beitrittsakte von 2003.

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

(3) Wurden für einen bestimmten reglementierten Beruf in einem gesonderten gemeinschaftlichen Rechtsakt andere spezielle Regelungen unmittelbar für die Anerkennung von Berufsqualifikationen festgelegt, so finden die entsprechenden Bestimmungen dieser Richtlinie keine Anwendung.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „reglementierter Beruf“ ist eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme oder Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist; eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über eine bestimmte Berufsqualifikation verfügen. Trifft Satz 1 dieser Begriffsbestimmung nicht zu, so wird ein unter Absatz 2 fallender Beruf als reglementierter Beruf behandelt.
- b) „Berufsqualifikationen“ sind die Qualifikationen, die durch einen Ausbildungsnachweis, einen Befähigungsnachweis nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a) und/oder Berufserfahrung nachgewiesen werden.
- c) „Ausbildungsnachweise“ sind Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, die von einer Behörde eines Mitgliedstaats, die entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannt wurde, für den Abschluss einer überwiegend in der Gemeinschaft absolvierten Berufsausbildung ausgestellt werden. Findet Satz 1 keine Anwendung, so sind Ausbildungsnachweise im Sinne des Absatzes 3 den hier genannten Ausbildungsnachweisen gleichgestellt.
- d) „reglementierte Ausbildung“ ist eine Ausbildung, die speziell auf die Ausübung eines bestimmten Berufes ausgerichtet ist und aus einem abgeschlossenen Ausbildungsgang oder mehreren abgeschlossenen Ausbildungsgängen besteht, der gegebenenfalls durch eine Berufsausbildung, durch ein Berufspraktikum oder durch Berufspraxis ergänzt wird.

Der Aufbau und das Niveau der Berufsausbildung, des Berufspraktikums oder der Berufspraxis müssen in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des jeweiligen Mitgliedstaats festgelegt sein oder von einer zu diesem Zweck bestimmten Behörde kontrolliert oder genehmigt werden.

- e) „Berufserfahrung“ ist die tatsächliche und rechtmäßige Ausübung des betreffenden Berufs in einem Mitgliedstaat.
- f) „Anpassungslehrgang“ ist die Ausübung eines reglementierten Berufs, die in dem Aufnahmemitgliedstaat unter der Verantwortung eines qualifizierten Berufsangehörigen

erfolgt und gegebenenfalls mit einer Zusatzausbildung einhergeht. Der Lehrgang ist Gegenstand einer Bewertung. Die Einzelheiten des Anpassungslehrgangs und seiner Bewertung sowie die Rechtsstellung des beaufsichtigten zugewanderten Lehrgangsteilnehmers werden von der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats festgelegt.

Die Rechtsstellung des Lehrgangsteilnehmers im Aufnahmemitgliedstaat, insbesondere im Bereich des Aufenthaltsrechts sowie der Verpflichtungen, sozialen Rechte und Leistungen, Vergütungen und Bezüge wird von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats gemäß dem geltenden Gemeinschaftsrecht festgelegt.

- g) „Eignungsprüfung“ ist eine ausschließlich die beruflichen Kenntnisse des Antragstellers betreffende und von den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats durchgeführte Prüfung, mit der die Fähigkeit des Antragstellers, in diesem Mitgliedstaat einen reglementierten Beruf auszuüben, beurteilt werden soll. Zur Durchführung dieser Prüfung erstellen die zuständigen Behörden ein Verzeichnis der Sachgebiete, die aufgrund eines Vergleichs zwischen der in ihrem Staat verlangten Ausbildung und der bisherigen Ausbildung des Antragstellers von dem Diplom oder den sonstigen Ausbildungsnachweisen, über die der Antragsteller verfügt, nicht abgedeckt werden.

Bei der Eignungsprüfung muss dem Umstand Rechnung getragen werden, dass der Antragsteller in seinem Heimatmitgliedstaat oder dem Mitgliedstaat, aus dem er kommt, über eine berufliche Qualifikation verfügt. Die Eignungsprüfung erstreckt sich auf Sachgebiete, die aus dem Verzeichnis ausgewählt werden und deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs im Aufnahmemitgliedstaat ist. Diese Prüfung kann sich auch auf die Kenntnis der sich auf die betreffenden Tätigkeiten im Aufnahmemitgliedstaat beziehenden berufsständischen Regeln erstrecken.

Die Durchführung der Eignungsprüfung im Einzelnen sowie die Rechtsstellung des Antragstellers im Aufnahmemitgliedstaat, in dem er sich auf die Eignungsprüfung vorzubereiten wünscht, werden von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats festgelegt.

- h) „Betriebsleiter“ ist eine Person, die in einem Unternehmen des entsprechenden Berufszweigs
 - i) die Position des Leiters des Unternehmens oder einer Zweigniederlassung innehat oder
 - ii) Stellvertreter eines Inhabers oder Leiters eines Unternehmens ist, sofern mit dieser Position eine Verantwortung verbunden ist, die der des vertretenen Inhabers oder Leiters vergleichbar ist, oder
 - iii) in leitender Stellung mit kaufmännischen und/oder technischen Aufgaben und mit der Verantwortung für eine oder mehrere Abteilungen des Unternehmens tätig ist.

(2) Einem reglementierten Beruf gleichgestellt ist ein Beruf, der von Mitgliedern von Verbänden oder Organisationen im Sinne des Anhangs I ausgeübt wird.

Die in Unterabsatz 1 genannten Verbände oder Organisationen verfolgen insbesondere das Ziel der Wahrung und Förderung eines hohen Niveaus in dem betreffenden Beruf. Zur Erreichung dieses Ziels werden sie von einem Mitgliedstaat in besonderer Form anerkannt; sie stellen ihren Mitgliedern einen Ausbildungsnachweis aus, gewähren, dass ihre Mitglieder die von ihnen vorgeschriebenen berufsständischen Regeln beachten und verleihen ihnen das Recht, einen Titel zu führen, eine bestimmte Kurzbezeichnung zu verwenden oder einen diesem Ausbildungsnachweis entsprechenden Status in Anspruch zu nehmen.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über jede Anerkennung eines Verbandes oder einer Organisation im Sinne des Unterabsatzes 1; die Kommission veröffentlicht eine entsprechende Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union.

(3) Einem Ausbildungsnachweis gleichgestellt ist jeder in einem Drittland ausgestellte Ausbildungsnachweis, sofern sein Inhaber in dem betreffenden Beruf 3 Jahre Berufserfahrung im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der diesen Ausbildungsnachweis nach Artikel 2 Absatz 2 anerkannt hat, besitzt und dieser Mitgliedstaat diese Berufserfahrung bescheinigt.

Artikel 4

Wirkungen der Anerkennung

(1) Die Anerkennung der Berufsqualifikationen durch den Aufnahmemitgliedstaat ermöglicht der begünstigten Person, in diesem Mitgliedstaat denselben Beruf wie den, für den sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat qualifiziert ist, aufzunehmen und unter denselben Voraussetzungen wie Inländer auszuüben.

(2) Für die Zwecke dieser Richtlinie ist der Beruf, den der Antragsteller im Aufnahmemitgliedstaat ausüben möchte, derselbe wie derjenige, für den er in seinem Herkunftsmitgliedstaat qualifiziert ist, wenn die Tätigkeiten, die er umfasst, vergleichbar sind.

TITEL II

DIENTSTLEISTUNGSFREIHEIT

Artikel 5

Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit

(1) Unbeschadet spezifischer Vorschriften des Gemeinschaftsrechts sowie der Artikel 6 und 7 dieser Richtlinie können die Mitgliedstaaten die Dienstleistungsfreiheit nicht aufgrund der Berufsqualifikationen einschränken,

a) wenn der Dienstleister zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist (nachstehend „Niederlassungsmitgliedstaat“ genannt), und

b) für den Fall, dass sich der Dienstleister in einen anderen Mitgliedstaat begibt, wenn er diesen Beruf mindestens 2 Jahre während der vorhergehenden 10 Jahre im Niederlassungsmitgliedstaat ausgeübt hat, sofern der Beruf dort nicht reglementiert ist. Die Bedingung, dass der Dienstleister den Beruf 2 Jahre ausgeübt haben muss, gilt nicht, wenn entweder der Beruf oder die Ausbildung zu diesem Beruf reglementiert ist.

(2) Die Bestimmungen dieses Titels gelten für den Fall, dass sich der Dienstleister zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung des Berufs nach Absatz 1 in den Aufnahmemitgliedstaat begibt.

Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Erbringung von Dienstleistungen wird im Einzelfall beurteilt, insbesondere anhand der Dauer, der Häufigkeit, der regelmäßigen Wiederkehr und der Kontinuität der Dienstleistung.

(3) Begibt sich der Dienstleister in einen anderen Mitgliedstaat, so unterliegt er im Aufnahmemitgliedstaat den berufsständischen oder verwaltungsrechtlichen Disziplinarbestimmungen, die dort in unmittelbarem Zusammenhang mit den Berufsqualifikationen für Personen gelten, die denselben Beruf wie er ausüben; zu diesen Bestimmungen gehören etwa Regelungen für die Definition des Berufs, das Führen von Titeln und schwerwiegende berufliche Fehler in unmittelbarem und speziellem Zusammenhang mit dem Schutz und der Sicherheit der Verbraucher.

Artikel 6

Befreiungen

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 befreit der Aufnahmemitgliedstaat den Dienstleister, der in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist, insbesondere von den folgenden Erfordernissen, die er an die in seinem Hoheitsgebiet niedergelassenen Berufsangehörigen stellt:

a) Zulassung, Eintragung oder Mitgliedschaft bei einer Berufsorganisation. Um die Anwendung der in ihrem Hoheitsgebiet geltenden Disziplinarbestimmungen gemäß Artikel 5 Absatz 3 zu erleichtern, können die Mitgliedstaaten entweder eine automatische vorübergehende Eintragung oder eine Pro-Forma-Mitgliedschaft bei einer solchen Berufsorganisation vorsehen, sofern diese Eintragung oder Mitgliedschaft die Erbringung der Dienstleistungen in keiner Weise verzögert oder erschwert und für den Dienstleister keine zusätzlichen Kosten verursacht. Die zuständige Behörde übermittelt der betreffenden Berufsorganisation eine Kopie der Meldung und gegebenenfalls der erneuerten Meldung nach Artikel 7 Absatz 1, der im Fall der in Artikel 7 Absatz 4 genannten Berufe, die die öffentliche Gesundheit und Sicherheit berühren, oder im Fall von Berufen, die unter die automatische Anerkennung nach Artikel III Kapitel III fallen, eine Kopie der in Artikel 7 Absatz 2 genannten Dokumente beizufügen ist; für die Zwecke der Befreiung gilt dies als automatische vorübergehende Eintragung oder Pro-Forma-Mitgliedschaft;

- b) Mitgliedschaft bei einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im Bereich der sozialen Sicherheit zur Abrechnung mit einem Versicherer für Tätigkeiten zugunsten von Sozialversicherern.

Der Dienstleister unterrichtet jedoch zuvor oder in dringenden Fällen nachträglich die in Absatz 1 Buchstabe b) bezeichnete Körperschaft von der Erbringung seiner Dienstleistungen.

Artikel 7

Vorherige Meldung bei Ortswechsel des Dienstleisters

(1) Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass der Dienstleister in dem Fall, dass er zur Erbringung von Dienstleistungen erstmals von einem Mitgliedstaat in einen anderen wechselt, den zuständigen Behörden im Aufnahmemitgliedstaat vorher schriftlich Meldung erstattet und sie dabei über Einzelheiten zu einem Versicherungsschutz oder einer anderen Art des individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufspflicht informiert. Diese Meldung ist einmal jährlich zu erneuern, wenn der Dienstleister beabsichtigt, während des betreffenden Jahres vorübergehend oder gelegentlich Dienstleistungen in dem Mitgliedstaat zu erbringen. Der Dienstleister kann die Meldung in beliebiger Form vornehmen.

(2) Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten fordern, dass, wenn Dienstleistungen erstmals erbracht werden oder sich eine wesentliche Änderung gegenüber der in den Dokumenten bescheinigten Situation ergibt, der Meldung folgende Dokumente beigelegt sein müssen:

- a) ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit des Dienstleisters;
- b) eine Bescheinigung darüber, dass der Dienstleister in einem Mitgliedstaat rechtmäßig zur Ausübung der betreffenden Tätigkeiten niedergelassen ist;
- c) ein Berufsqualifikationsnachweis;
- d) in den in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Fällen ein Nachweis in beliebiger Form darüber, dass der Dienstleister die betreffende Tätigkeit während der vorhergehenden 10 Jahre mindestens 2 Jahre lang ausgeübt hat.

(3) Die Dienstleistung wird unter der Berufsbezeichnung des Niederlassungsmitgliedstaats erbracht, sofern in diesem Mitgliedstaat für die betreffende Tätigkeit eine solche Berufsbezeichnung existiert. Die Berufsbezeichnung wird in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Niederlassungsmitgliedstaats geführt, und zwar so, dass keine Verwechslung mit der Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaats möglich ist. Falls die genannte Berufsbezeichnung im Niederlassungsmitgliedstaat nicht existiert, gibt der Dienstleister seinen Ausbildungsnachweis in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen dieses Mitgliedstaats an. In den im Titel III Kapitel III genannten Fällen wird die Dienstleistung ausnahmsweise unter der Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaats erbracht.

(4) Im Fall reglementierter Berufe, die die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit berühren und die nicht unter die

automatische Anerkennung gemäß Titel III Kapitel III fallen, kann die zuständige Behörde im Aufnahmemitgliedstaat bei der ersten Erbringung einer Dienstleistung die Berufsqualifikationen des Dienstleisters vor dieser ersten Erbringung nachprüfen. Eine solche Nachprüfung ist nur möglich, wenn deren Zweck darin besteht, eine schwer wiegende Beeinträchtigung der Gesundheit oder Sicherheit des Dienstleistungsempfängers aufgrund einer mangelnden Berufsqualifikation des Dienstleisters zu verhindern, und sofern sie nicht über das für diesen Zweck erforderliche Maß hinausgeht.

Die zuständige Behörde bemüht sich, den Dienstleister binnen einer Frist von höchstens einem Monat nach Eingang der Meldung und der Begleitdokumente über ihre Entscheidung, seine Qualifikationen nicht nachzuprüfen, bzw. über das Ergebnis dieser Nachprüfung zu unterrichten. Sollten Schwierigkeiten auftreten, die zu einer Verzögerung führen könnten, so unterrichtet die zuständige Behörde den Dienstleister innerhalb eines Monats über die Gründe für diese Verzögerung und über den Zeitplan für eine Entscheidung, die vor Ablauf des zweiten Monats ab Eingang der vollständigen Unterlagen ergehen muss.

Besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen der beruflichen Qualifikation des Dienstleisters und der im Aufnahmemitgliedstaat geforderten Ausbildung und ist dieser so groß, dass dies der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit abträglich ist, muss der Aufnahmemitgliedstaat dem Dienstleister die Möglichkeit geben, nachzuweisen — insbesondere durch eine Eignungsprüfung —, dass er die fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat. In jedem Fall muss die Erbringung der Dienstleistung innerhalb des Monats erfolgen können, der auf die nach Unterabsatz 2 getroffene Entscheidung folgt.

Bleibt eine Reaktion der zuständigen Behörde binnen der in den vorhergehenden Unterabsätzen festgesetzten Fristen aus, so darf die Dienstleistung erbracht werden.

In den Fällen, in denen die Qualifikationen gemäß diesem Absatz nachgeprüft worden sind, erfolgt die Erbringung der Dienstleistung unter der Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaats.

Artikel 8

Verwaltungszusammenarbeit

(1) Die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats können von den zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats für jede Erbringung einer Dienstleistung alle Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und die gute Führung des Dienstleisters anfordern, sowie Informationen darüber, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen. Die zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats übermitteln diese Informationen gemäß Artikel 56.

(2) Die zuständigen Behörden sorgen für den Austausch aller Informationen, die im Fall von Beschwerden eines Dienstleistungsempfängers gegen einen Dienstleister für ein ordnungsgemäßes Beschwerdeverfahren erforderlich sind. Der Dienstleistungsempfänger wird über das Ergebnis der Beschwerde unterrichtet.

Artikel 9

Unterrichtung der Dienstleistungsempfänger

Wird die Dienstleistung unter der Berufsbezeichnung des Niederlassungsmitgliedstaats oder auf der Grundlage des Ausbildungsnachweises des Dienstleisters erbracht, so können die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats verlangen, dass der Dienstleister zusätzlich zur Erfüllung der sonstigen Informationsanforderungen nach dem Gemeinschaftsrecht dem Dienstleistungsempfänger jeder oder alle der folgenden Informationen liefert:

- a) falls der Dienstleister in ein Handelsregister oder ein ähnliches öffentliches Register eingetragen ist, das Register, in das er eingetragen ist, und die Nummer der Eintragung oder gleichwertige, der Identifikation dienende Angaben aus diesem Register;
- b) falls die Tätigkeit im Niederlassungsmitgliedstaat zulassungspflichtig ist, den Namen und die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde;
- c) die Berufskammern oder vergleichbare Organisationen, denen der Dienstleister angehört;
- d) die Berufsbezeichnung oder, falls eine solche Berufsbezeichnung nicht existiert, den Ausbildungsnachweis des Dienstleisters und den Mitgliedstaat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen bzw. der Ausbildungsnachweis ausgestellt wurde;
- e) falls der Dienstleister eine mehrwertsteuerpflichtige Tätigkeit ausübt, die Umsatzsteueridentifikationsnummer nach Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ⁽¹⁾;
- f) Einzelheiten zu einem Versicherungsschutz oder einer anderen Art des individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht.

TITEL III

NIEDERLASSUNGSFREIHEIT

KAPITEL I

ALLGEMEINE REGELUNG FÜR DIE ANERKENNUNG VON AUSBILDUNGSNACHWEISEN

Artikel 10

Anwendungsbereich

Dieses Kapitel gilt für alle Berufe, die nicht unter Kapitel II und III dieses Titels fallen, sowie für die folgenden Fälle, in

⁽¹⁾ ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/66/EG (ABl. L 168 vom 1.5.2004, S. 35).

denen der Antragsteller aus besonderen und außergewöhnlichen Gründen die in diesen Kapiteln genannten Voraussetzungen nicht erfüllt:

- a) für die in Anhang IV aufgeführten Tätigkeiten, wenn der Migrant die Anforderungen der Artikel 17, 18 und 19 nicht erfüllt;
- b) für Ärzte mit Grundausbildung, Fachärzte, Krankenschwestern und Krankenpfleger für allgemeine Pflege, Zahnärzte, Fachzahnärzte, Tierärzte, Hebammen, Apotheker und Architekten, wenn der Migrant die Anforderungen der tatsächlichen und rechtmäßigen Berufspraxis gemäß den Artikeln 23, 27, 33, 37, 39, 43 und 49 nicht erfüllt;
- c) für Architekten, wenn der Migrant über einen Ausbildungsnachweis verfügt, der nicht in Anhang V Nummer 5.7 aufgeführt ist;
- d) unbeschadet des Artikels 21 Absatz 1 und der Artikel 23 und 27 für Ärzte, Krankenschwestern und Krankenpfleger, Zahnärzte, Tierärzte, Hebammen, Apotheker und Architekten, die über einen Ausbildungsnachweis für eine Spezialisierung verfügen, der nach der Ausbildung zum Erwerb einer der in Anhang V Nummern 5.1.1, 5.2.2, 5.3.2, 5.4.2, 5.5.2, 5.6.2 und 5.7.1 aufgeführten Bezeichnungen erworben worden sein muss, und zwar ausschließlich zum Zwecke der Anerkennung der betreffenden Spezialisierung;
- e) für Krankenschwestern und Krankenpfleger für allgemeine Pflege und für spezialisierte Krankenschwestern und Krankenpfleger, die über einen Ausbildungsnachweis für eine Spezialisierung verfügen, der nach der Ausbildung zum Erwerb einer der in Anhang V Nummer 5.2.2 aufgeführten Bezeichnungen erworben wurde, wenn der Migrant die Anerkennung in einem anderen Mitgliedstaat beantragt, in dem die betreffenden beruflichen Tätigkeiten von spezialisierten Krankenschwestern und Krankenpflegern, die keine Ausbildung für die allgemeine Pflege absolviert haben, ausgeübt werden;
- f) für spezialisierte Krankenschwestern und Krankenpfleger, die keine Ausbildung für die allgemeine Pflege absolviert haben, wenn der Migrant die Anerkennung in einem anderen Mitgliedstaat beantragt, in dem die betreffenden beruflichen Tätigkeiten von Krankenschwestern und Krankenpflegern für allgemeine Pflege, von spezialisierten Krankenschwestern und Krankenpflegern, die keine Ausbildung für die allgemeine Pflege absolviert haben, oder von spezialisierten Krankenschwestern und Krankenpflegern, die über einen Ausbildungsnachweis für eine Spezialisierung verfügen, der nach der Ausbildung zum Erwerb einer der in Anhang V Nummer 5.2.2 aufgeführten Bezeichnungen erworben wurde, ausgeübt werden;
- g) für Migranten, die die Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 3 erfüllen.

Artikel 11

Qualifikationsniveaus

- (1) Für die Anwendung von Artikel 13 werden vier Berufsqualifikationsniveaus unterschieden.

(2) Das Niveau A entspricht einem Befähigungsnachweis, den eine zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats, die entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannt wurde, ausstellt

a) entweder aufgrund einer Ausbildung, für die kein Zeugnis oder Diplom im Sinne der Absätze 3, 4 und 5 erteilt wird, oder einer spezifischen Prüfung ohne vorhergehende Ausbildung oder aufgrund der Ausübung des Berufs als Vollzeitbeschäftigung in einem Mitgliedstaat während drei aufeinander folgender Jahre oder als Teilzeitbeschäftigung während eines entsprechenden Zeitraums in den letzten 10 Jahren;

b) oder aufgrund einer allgemeinen Schulbildung von Primär- oder Sekundarniveau, wodurch dem Inhaber des Befähigungsnachweises bescheinigt wird, dass er Allgemeinkenntnisse besitzt.

(3) Das Niveau B entspricht einem Zeugnis, das nach Abschluss einer Ausbildung auf Sekundarniveau erteilt wird:

a) entweder einer allgemein bildenden Sekundarausbildung, die durch eine Fach- oder Berufsausbildung, die keine Fach- oder Berufsausbildung im Sinne des Absatzes 4 ist, und/oder durch ein neben dem Ausbildungsgang erforderliches Berufspraktikum oder eine solche Berufspraxis ergänzt wird;

b) oder einer technischen oder berufsbildenden Sekundarausbildung, die gegebenenfalls durch eine Fach- oder Berufsausbildung gemäß Buchstabe a) und/oder durch ein neben dem Ausbildungsgang erforderliches Berufspraktikum oder eine solche Berufspraxis ergänzt wird.

(4) Das Niveau C entspricht einem Diplom, das erteilt wird nach Abschluss

a) einer postsekundären Ausbildung von mindestens einem Jahr, die keine postsekundäre Ausbildung im Sinne des Absatzes 5 ist und für die im Allgemeinen eine der Zugangsbedingungen der Abschluss einer zum Universitäts- oder Hochschulstudium berechtigenden Sekundarausbildung ist, sowie der Berufsausbildung, die gegebenenfalls neben der postsekundären Ausbildung gefordert wird;

b) oder – im Fall eines reglementierten Berufs – eines dem Ausbildungsniveau gemäß Buchstabe a) entsprechenden besonders strukturierten in Anhang II enthaltenen Ausbildungsgangs, der eine vergleichbare Berufsbefähigung vermittelt und auf eine vergleichbare berufliche Funktion und Verantwortung vorbereitet. Das Verzeichnis in Anhang II kann nach dem in Artikel 58 Absatz 2 genannten Verfahren geändert werden, damit Ausbildungsgängen Rechnung getragen wird, die den Voraussetzungen des vorstehenden Satzes genügen.

(5) Das Niveau D entspricht einem Diplom, das erteilt wird nach Abschluss einer postsekundären Ausbildung von mindestens 3 Jahren an einer Universität oder Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Ausbildungsniveau sowie der Berufsausbildung, die gegebenenfalls neben dem Studium gefordert wird.

Artikel 12

Gleichgestellte Ausbildungsgänge

Jeder Ausbildungsnachweis oder jede Gesamtheit von Ausbildungsnachweisen, die von einer zuständigen Behörde in einem Mitgliedstaat ausgestellt wurde, sofern sie eine in der Gemeinschaft erworbene Ausbildung abschließen und von diesem Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannt werden und in Bezug auf die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs dieselben Rechte verleihen oder auf die Ausübung dieses Berufs vorbereiten, sind Ausbildungsnachweisen nach Artikel 11 gleichgestellt, auch in Bezug auf das entsprechende Niveau.

Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind solchen Ausbildungsnachweisen Berufsqualifikationen gleichgestellt, die zwar nicht den Erfordernissen der Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des Herkunftsmitgliedstaats für die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs entsprechen, ihrem Inhaber jedoch erworbene Rechte gemäß diesen Vorschriften verleihen.

Artikel 13

Anerkennungsbedingungen

(1) Wird die Aufnahme oder Ausübung eines reglementierten Berufs in einem Aufnahmemitgliedstaat von dem Besitz bestimmter Berufsqualifikationen abhängig gemacht, so gestattet die zuständige Behörde dieses Mitgliedstaats den Antragstellern, die den Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis besitzen, der in einem anderen Mitgliedstaat erforderlich ist, um in dessen Hoheitsgebiet die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung dieses Berufs zu erhalten, die Aufnahme oder Ausübung dieses Berufs unter denselben Voraussetzungen wie Inländern.

Die Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise müssen

a) in einem Mitgliedstaat von einer entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannten zuständigen Behörde ausgestellt worden sein;

b) bescheinigen, dass das Berufsqualifikationsniveau des Inhabers zumindest unmittelbar unter dem Niveau nach Artikel 11 liegt, das der Aufnahmemitgliedstaat fordert.

(2) Die Aufnahme und die Ausübung eines Berufs gemäß Absatz 1 müssen dem Antragsteller ebenfalls gestattet werden, wenn er diesen Beruf vollzeitlich 2 Jahre lang in den vorhergehenden 10 Jahren in einem anderen Mitgliedstaat, der diesen Beruf nicht reglementiert, ausgeübt hat, sofern er im Besitz eines oder mehrerer Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise ist.

Die Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise müssen

- a) in einem Mitgliedstaat von einer entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannten zuständigen Behörde ausgestellt worden sein;
- b) bescheinigen, dass das Berufsqualifikationsniveau des Inhabers zumindest unmittelbar unter dem Niveau nach Artikel 11 liegt, das der Aufnahmemitgliedstaat fordert;
- c) bescheinigen, dass der Inhaber auf die Ausübung des betreffenden Berufs vorbereitet wurde.

Die in Unterabsatz 1 genannte 2-jährige Berufserfahrung darf nicht gefordert werden, wenn der Ausbildungsnachweis des Antragstellers eine reglementierte Ausbildung im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe d) der Niveaus B, C oder D gemäß Artikel 11 abschließen. Als reglementierte Ausbildungen werden die in Anhang III aufgeführten Ausbildungsgänge des Niveaus C betrachtet. Das Verzeichnis in Anhang III kann nach dem in Artikel 58 Absatz 2 genannten Verfahren geändert werden, damit reglementierten Ausbildungsgängen Rechnung getragen wird, die eine vergleichbare Berufsbefähigung vermitteln und auf eine vergleichbare berufliche Verantwortung und Funktion vorbereiten.

(3) Der Aufnahmemitgliedstaat ist nicht zur Anwendung dieses Artikels verpflichtet, wenn in seinem Hoheitsgebiet für den Zugang zu einem reglementierten Beruf ein Ausbildungsnachweis des Niveaus D verlangt wird, der eine Hochschul- oder Universitätsausbildung von mehr als 4 Jahren abschließt, und der Antragsteller über einen Ausbildungsnachweis des Niveaus C verfügt.

Artikel 14

Ausgleichsmaßnahmen

(1) Artikel 13 hindert den Aufnahmemitgliedstaat nicht daran, in einem der nachstehenden Fälle vom Antragsteller zu verlangen, dass er einen höchstens 3-jährigen Anpassungslehrgang absolviert oder eine Eignungsprüfung ablegt:

- a) wenn die Ausbildungsdauer, die er gemäß Artikel 13 Absatz 1 oder 2 nachweist, mindestens 1 Jahr unter der im Aufnahmemitgliedstaat geforderten Ausbildungsdauer liegt;
- b) wenn seine bisherige Ausbildung sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch den Ausbildungsnachweis abgedeckt werden, der im Aufnahmemitgliedstaat vorgeschrieben ist;

c) wenn der reglementierte Beruf im Aufnahmemitgliedstaat eine oder mehrere reglementierte berufliche Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsmitgliedstaat des Antragstellers nicht Bestandteil des entsprechenden reglementierten Berufs im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 sind, und wenn dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die im Aufnahmemitgliedstaat gefordert wird und sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis abgedeckt werden, den der Antragsteller vorlegt.

(2) Wenn der Aufnahmemitgliedstaat von der Möglichkeit nach Absatz 1 Gebrauch macht, muss er dem Antragsteller die Wahl zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung lassen.

Wenn ein Mitgliedstaat es für erforderlich hält, für einen bestimmten Beruf vom Grundsatz der Wahlmöglichkeit des Antragstellers nach Unterabsatz 1 zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung abzuweichen, unterrichtet er vorab die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission davon und begründet diese Abweichung in angemessener Weise.

Wenn die Kommission nach Erhalt aller nötigen Informationen zu der Ansicht gelangt, dass die in Unterabsatz 2 bezeichnete Abweichung nicht angemessen ist oder nicht dem Gemeinschaftsrecht entspricht, fordert sie den betreffenden Mitgliedstaat binnen drei Monaten auf, von der geplanten Maßnahme Abstand zu nehmen. Wenn die Kommission innerhalb dieser Frist nicht tätig wird, darf der Mitgliedstaat von der Wahlfreiheit abweichen.

(3) Abweichend vom Grundsatz der freien Wahl des Antragstellers nach Absatz 2 kann der Aufnahmemitgliedstaat bei Berufen, deren Ausübung eine genaue Kenntnis des einzelstaatlichen Rechts erfordert und bei denen Beratung und/oder Beistand in Bezug auf das einzelstaatliche Recht ein wesentlicher und beständiger Teil der Berufsausübung ist, entweder einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung vorschreiben.

Dies gilt auch für die Fälle nach Artikel 10 Buchstaben b) und c, für die Fälle nach Artikel 10 Buchstabe d) – betreffend Ärzte und Zahnärzte –, für die Fälle nach Artikel 10 Buchstabe f) – wenn der Migrant die Anerkennung in einem anderen Mitgliedstaat beantragt, in dem die betreffenden beruflichen Tätigkeiten von Krankenschwestern und Krankenpflegern für allgemeine Pflege oder von spezialisierten Krankenschwestern und Krankenpflegern, die über einen Ausbildungsnachweis für eine Spezialisierung verfügen, der nach der Ausbildung zur Erlangung einer der in Anhang V Nummer 5.2.2 aufgeführten Berufsbezeichnungen erworben wurde, ausgeübt werden – sowie für die Fälle nach Artikel 10 Buchstabe g).

In den Fällen nach Artikel 10 Buchstabe a) kann der Aufnahmemitgliedstaat einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung verlangen, wenn Tätigkeiten als Selbstständiger oder als Betriebsleiter ausgeübt werden sollen, die die Kenntnis und die Anwendung der geltenden spezifischen innerstaatlichen Vorschriften erfordern, soweit die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats für die eigenen Staatsangehörigen die Kenntnis und die Anwendung dieser innerstaatlichen Vorschriften für den Zugang zu den Tätigkeiten vorschreiben.

(4) Für die Zwecke der Anwendung des Absatzes 1 Buchstaben b) und c) sind unter „Fächer, die sich wesentlich unterscheiden“, jene Fächer zu verstehen, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs ist und bei denen die bisherige Ausbildung des Migranten bedeutende Abweichungen hinsichtlich Dauer oder Inhalt gegenüber der im Aufnahmemitgliedstaat geforderten Ausbildung aufweist.

(5) Bei der Anwendung des Absatzes 1 ist nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu verfahren. Insbesondere muss der Aufnahmemitgliedstaat, wenn er beabsichtigt, dem Antragsteller einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung aufzuerlegen, zunächst prüfen, ob die vom Antragsteller im Rahmen seiner Berufspraxis in einem Mitgliedstaat oder einen Drittland erworbenen Kenntnisse den wesentlichen Unterschied nach Absatz 4 ganz oder teilweise ausgleichen können.

Artikel 15

Befreiung von Ausgleichsmaßnahmen auf der Grundlage gemeinsamer Plattformen

(1) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „gemeinsame Plattformen“ eine Reihe von Kriterien in Bezug auf Berufsqualifikationen, die geeignet sind, wesentliche Unterschiede, die zwischen den Ausbildungsanforderungen der verschiedenen Mitgliedstaaten für einen bestimmten Beruf festgestellt wurden, auszugleichen. Diese wesentlichen Unterschiede werden durch einen Vergleich von Dauer und Inhalt der Ausbildung in mindestens zwei Dritteln der Mitgliedstaaten, einschließlich all jener Mitgliedstaaten, die diesen Beruf reglementieren, ermittelt. Die Unterschiede im Inhalt der Ausbildung können durch wesentliche Unterschiede im Umfang der beruflichen Tätigkeiten begründet sein.

(2) Gemeinsame Plattformen gemäß Absatz 1 können der Kommission von den Mitgliedstaaten oder von auf nationaler oder europäischer Ebene repräsentativen Berufsverbänden vorgelegt werden. Ist die Kommission nach Anhörung der Mitgliedstaaten der Auffassung, dass ein Entwurf einer gemeinsamen Plattform die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen erleichtert, so kann sie Entwürfe für Maßnahmen vorlegen, damit diese nach dem in Artikel 58 Absatz 2 genannten Verfahren angenommen werden.

(3) Erfüllen die Berufsqualifikationen des Antragstellers die Kriterien, die in den gemäß Absatz 2 angenommenen

Maßnahmen vorgegeben sind, so verzichtet der Aufnahmemitgliedstaat auf die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen gemäß Artikel 14.

(4) Die Absätze 1 bis 3 berühren weder die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Festlegung der für die Ausübung der Berufe in ihrem Hoheitsgebiet erforderlichen Berufsqualifikationen, noch den Inhalt und die Organisation ihrer Systeme für die allgemeine und berufliche Bildung.

(5) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass die in einer Maßnahme gemäß Absatz 2 festgelegten Kriterien hinsichtlich der Berufsqualifikationen keine hinreichenden Garantien mehr bieten, so unterrichtet er die Kommission davon; diese legt nach dem Verfahren gemäß Artikel 58 Absatz 2 gegebenenfalls einen Entwurf einer Maßnahme vor.

(6) Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum... (*) einen Bericht über die Anwendung dieses Artikels und erforderlichenfalls geeignete Vorschläge zu seiner Änderung.

KAPITEL II

ANERKENNUNG DER BERUFSERFAHRUNG

Artikel 16

Erfordernisse in Bezug auf die Berufserfahrung

Wird in einem Mitgliedstaat die Aufnahme einer der in Anhang IV genannten Tätigkeiten oder ihre Ausübung vom Besitz allgemeiner, kaufmännischer oder fachlicher Kenntnisse und Fertigkeiten abhängig gemacht, so erkennt der betreffende Mitgliedstaat als ausreichenden Nachweis für diese Kenntnisse und Fertigkeiten die vorherige Ausübung der betreffenden Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat an. Die Tätigkeit muss gemäß den Artikeln 17, 18 und 19 ausgeübt worden sein.

Artikel 17

Tätigkeiten nach Anhang IV Verzeichnis I

(1) Im Fall der in Anhang IV Verzeichnis I aufgeführten Tätigkeiten muss die betreffende Tätigkeit zuvor wie folgt ausgeübt worden sein:

- a) als ununterbrochene 6-jährige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter; oder
- b) als ununterbrochene 3-jährige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter, wenn die begünstigte Person für die betreffende Tätigkeit eine mindestens 3-jährige vorherige Ausbildung nachweist, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bescheinigt oder von einer zuständigen Berufsorganisation als vollwertig anerkannt ist; oder

(*) Fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie.

- c) als ununterbrochene 4-jährige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter, wenn die begünstigte Person für die betreffende Tätigkeit eine mindestens 2-jährige vorherige Ausbildung nachweisen kann, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bescheinigt oder von einer zuständigen Berufsorganisation als vollwertig anerkannt ist; oder
- d) als ununterbrochene 3-jährige Tätigkeit als Selbstständiger, wenn die begünstigte Person für die betreffende Tätigkeit eine mindestens 5-jährige Tätigkeit als abhängig Beschäftigter nachweisen kann; oder
- e) als ununterbrochene 5-jährige Tätigkeit in leitender Stellung, davon eine mindestens 3-jährige Tätigkeit mit technischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens, wenn die begünstigte Person für die betreffende Tätigkeit eine mindestens 3-jährige Ausbildung nachweisen kann, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bescheinigt oder von einer zuständigen Berufsorganisation als vollwertig anerkannt ist.

(2) In den Fällen der Buchstaben a) und d) darf die Beendigung dieser Tätigkeit nicht mehr als 10 Jahre zurückliegen, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Einreichung des vollständigen Antrags der betroffenen Person bei der zuständigen Behörde nach Artikel 56.

(3) Auf Tätigkeiten der Gruppe Ex 855 (Frisiersalons) der ISIC-Systematik findet Absatz 1 Buchstabe e) keine Anwendung.

Artikel 18

Tätigkeiten nach Anhang IV Verzeichnis II

(1) Im Fall der in Anhang IV Verzeichnis II aufgeführten Tätigkeiten muss die betreffende Tätigkeit zuvor wie folgt ausgeübt worden sein:

- a) als ununterbrochene 5-jährige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter; oder
- b) als ununterbrochene 3-jährige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter, wenn die begünstigte Person für die betreffende Tätigkeit eine mindestens 3-jährige vorherige Ausbildung nachweist, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bescheinigt oder von einer zuständigen Berufsorganisation als vollwertig anerkannt ist; oder
- c) als ununterbrochene 4-jährige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter, wenn die begünstigte Person für die betreffende Tätigkeit eine mindestens 2-jährige vorherige Ausbildung nachweisen kann, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bescheinigt oder von einer zuständigen Berufsorganisation als vollwertig anerkannt ist; oder
- d) als ununterbrochene 3-jährige Tätigkeit als Selbstständiger oder Betriebsleiter, wenn die begünstigte Person in der

betreffenden Tätigkeit eine mindestens 5-jährige Tätigkeit als abhängig Beschäftigter nachweisen kann; oder

- e) als ununterbrochene 5-jährige Tätigkeit als abhängig Beschäftigter, wenn die begünstigte Person für die betreffende Tätigkeit eine mindestens 3-jährige vorherige Ausbildung nachweisen kann, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bescheinigt oder von einer zuständigen Berufsorganisation als vollwertig anerkannt ist; oder
- f) als ununterbrochene 6-jährige Tätigkeit als abhängig Beschäftigter, wenn die begünstigte Person für die betreffende Tätigkeit eine mindestens 2-jährige vorherige Ausbildung nachweisen kann, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bescheinigt oder von einer zuständigen Berufsorganisation als vollwertig anerkannt ist.

(2) In den Fällen der Buchstaben a) und d) darf die Beendigung dieser Tätigkeit nicht mehr als 10 Jahre zurückliegen, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Einreichung des vollständigen Antrags der betroffenen Person bei der zuständigen Behörde nach Artikel 56.

Artikel 19

Tätigkeiten nach Anhang IV Verzeichnis III

(1) Im Fall der in Anhang IV Verzeichnis III aufgeführten Tätigkeiten muss die betreffende Tätigkeit zuvor wie folgt ausgeübt worden sein:

- a) als ununterbrochene 3-jährige Tätigkeit entweder als Selbstständiger oder als Betriebsleiter; oder
- b) als ununterbrochene 2-jährige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter, wenn die begünstigte Person für die betreffende Tätigkeit eine vorherige Ausbildung nachweisen kann, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bescheinigt oder von einer zuständigen Berufsorganisation als vollwertig anerkannt ist; oder
- c) als ununterbrochene 2-jährige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter, wenn die begünstigte Person nachweist, dass sie die betreffende Tätigkeit mindestens 3 Jahre als abhängig Beschäftigter ausgeübt hat; oder
- d) als ununterbrochene 3-jährige Tätigkeit als abhängig Beschäftigter, wenn die begünstigte Person für die betreffende Tätigkeit eine vorherige Ausbildung nachweisen kann, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bescheinigt oder von einer zuständigen Berufsorganisation als vollwertig anerkannt ist.

(2) In den Fällen der Buchstaben a) und c) darf die Beendigung dieser Tätigkeit nicht mehr als 10 Jahre zurückliegen, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Einreichung des vollständigen Antrags der betroffenen Person bei der zuständigen Behörde nach Artikel 56.

Artikel 20

Änderung der Verzeichnisse der Tätigkeiten in Anhang IV

Die Verzeichnisse der Tätigkeiten in Anhang IV, für die die Berufserfahrung nach Artikel 16 anerkannt wird, können gemäß dem Verfahren nach Artikel 58 Absatz 2 geändert werden, um die Systematik zu aktualisieren oder klarzustellen, vorausgesetzt, dass dies nicht zu Veränderungen bei den Tätigkeiten führt, auf die sie die einzelnen Kategorien beziehen.

KAPITEL III

ANERKENNUNG AUF DER GRUNDLAGE DER KOORDINIERUNG DER MINDESTANFORDERUNGEN AN DIE AUSBILDUNG

ABSCHNITT 1

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 21

Grundsatz der automatischen Anerkennung

(1) Jeder Mitgliedstaat erkennt die in Anhang V unter den Nummern 5.1.1, 5.1.2, 5.2.2, 5.3.2, 5.3.3, 5.4.2, 5.6.2 und 5.7.1 aufgeführten Ausbildungsnachweise an, die die Mindestanforderungen für die Ausbildung nach den Artikeln 24, 25, 31, 34, 35, 38, 44 und 46 erfüllen und die Aufnahme der beruflichen Tätigkeiten des Arztes mit Grundausbildung und des Facharztes, der Krankenschwester und des Krankenpflegers für allgemeine Pflege, des Zahnarztes und Fachzahnarztes, des Tierarztes, des Apothekers und des Architekten gestatten, und verleiht diesen Nachweisen in Bezug auf die Aufnahme und Ausübung der beruflichen Tätigkeiten in seinem Hoheitsgebiet dieselbe Wirkung wie den von ihm ausgestellten Ausbildungsnachweisen.

Diese Ausbildungsnachweise müssen von den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten ausgestellt und gegebenenfalls mit den Bescheinigungen versehen sein, die in Anhang V unter den Nummern 5.1.1, 5.1.2, 5.2.2, 5.3.2, 5.3.3, 5.4.2, 5.6.2 bzw. 5.7.1 aufgeführt sind.

Die Bestimmungen der Unterabsätze 1 und 2 gelten unbeschadet der erworbenen Rechte nach den Artikeln 23, 27, 33, 37, 39 und 49.

(2) Jeder Mitgliedstaat erkennt im Hinblick auf die Ausübung des Berufs des praktischen Arztes im Rahmen seines Sozialversicherungssystems die in Anhang V Nummer 5.1.4 aufgeführten Ausbildungsnachweise an, die andere Mitgliedstaaten den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten unter Beachtung der

Mindestanforderungen an die Ausbildung nach Artikel 28 ausgestellt haben.

Die Bestimmung des Unterabsatzes 1 gilt unbeschadet der erworbenen Rechte nach Artikel 30.

(3) Jeder Mitgliedstaat erkennt die in Anhang V Nummer 5.5.2 aufgeführten Ausbildungsnachweise der Hebamme an, die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten von anderen Mitgliedstaaten ausgestellt wurden und die den Mindestanforderungen nach Artikel 40 und den Modalitäten im Sinne von Artikel 41 entsprechen, und verleiht ihnen in seinem Hoheitsgebiet in Bezug auf die Aufnahme und Ausübung der beruflichen Tätigkeiten dieselbe Wirkung wie den von ihm ausgestellten Ausbildungsnachweisen. Diese Bestimmung gilt unbeschadet der erworbenen Rechte nach Artikel 23 und 43.

(4) Die Mitgliedstaaten sind jedoch nicht verpflichtet, Ausbildungsnachweise nach Anhang V Nummer 5.6.2 für die Errichtung von neuen, der Öffentlichkeit zugänglichen Apotheken zuzulassen. Als solche gelten im Sinne dieses Absatzes auch Apotheken, die zu einem weniger als 3 Jahre zurückliegenden Zeitpunkt eröffnet wurden.

(5) Die in Anhang V Nummer 5.7.1 aufgeführten Ausbildungsnachweise des Architekten, die Gegenstand einer automatischen Anerkennung nach Absatz 1 sind, schließen eine Ausbildung ab, die frühestens in dem in diesem Anhang genannten akademischen Bezugsjahr begonnen hat.

(6) Jeder Mitgliedstaat macht die Aufnahme und Ausübung der beruflichen Tätigkeiten des Arztes, der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme und des Apothekers vom Besitz eines in Anhang V Nummern 5.1.1, 5.1.2, 5.1.4, 5.2.2, 5.3.2, 5.3.3, 5.4.2, 5.5.2 bzw. 5.6.2 aufgeführten Ausbildungsnachweises abhängig, der nachweist, dass die betreffende Person im Verlauf ihrer Gesamtbildungszeit die in Artikel 24 Absatz 3, Artikel 31 Absatz 6, Artikel 34 Absatz 3, Artikel 38 Absatz 3, Artikel 40 Absatz 3 und Artikel 44 Absatz 3 aufgeführten Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat.

Die Verzeichnisse der Kenntnisse und Fähigkeiten nach Artikel 24 Absatz 3, Artikel 31 Absatz 6, Artikel 34 Absatz 3, Artikel 38 Absatz 3, Artikel 40 Absatz 3 und Artikel 44 Absatz 3 können zur Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt nach dem in Artikel 58 Absatz 2 genannten Verfahren geändert werden.

Diese Aktualisierung darf für keinen der Mitgliedstaaten eine Änderung bestehender gesetzlicher Grundsätze der Berufsordnung hinsichtlich der Ausbildung und der Bedingungen für den Zugang natürlicher Personen zu dem Beruf erfordern.

(7) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission die von ihm erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Ausstellung von Ausbildungsnachweisen in den unter dieses Kapitel fallenden Bereichen mit. Darüber hinaus wird bei Ausbildungsnachweisen im Bereich des Abschnitts 8 diese Meldung an die anderen Mitgliedstaaten gerichtet.

Die Kommission veröffentlicht eine ordnungsgemäße Mitteilung der von den Mitgliedstaaten festgelegten Bezeichnungen der Ausbildungsnachweise sowie gegebenenfalls der Stelle, die den Ausbildungsnachweis ausstellt, die zusätzliche Bescheinigung und die entsprechenden Berufsbezeichnung, die in Anhang V Nummern 5.1.1, 5.1.2, 5.1.4, 5.2.2, 5.3.2, 5.3.3, 5.4.2, 5.5.2, 5.6.2 bzw. 5.7.1 aufgeführt sind, im Amtsblatt der Europäischen Union.

Artikel 22

Gemeinsame Bestimmungen zur Ausbildung

Bei den in den Artikeln 24, 25, 28, 31, 34, 35, 38, 40, 44 und 46 erwähnten Ausbildungen

- a) können die Mitgliedstaaten gestatten, dass die Ausbildung unter von den zuständigen Behörden genehmigten Voraussetzungen auf Teilzeitbasis erfolgt; die Behörden stellen sicher, dass die Gesamtdauer, das Niveau und die Qualität dieser Ausbildung nicht geringer sind als bei einer Vollzeitausbildung;
- b) wird durch allgemeine und berufliche Weiterbildung im Einklang mit den spezifischen Verfahren der einzelnen Mitgliedstaaten gewährleistet, dass Personen, die ihre Ausbildung abgeschlossen haben, mit der beruflichen Entwicklung so weit Schritt halten, wie dies für eine sichere und effiziente berufliche Leistung erforderlich ist.

Artikel 23

Erworbenene Rechte

(1) Unbeschadet der spezifischen erworbenen Rechte in den betreffenden Berufen erkennt jeder Mitgliedstaat bei Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten als ausreichenden Nachweis deren von Mitgliedstaaten ausgestellte Ausbildungsnachweise an, die die Aufnahme des Berufes des Arztes mit Grundausbildung und des Facharztes, der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes und des Fachzahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme und des Apothekers gestatten, auch wenn diese Ausbildungsnachweise nicht alle Anforderungen an die Ausbildung nach den Artikeln 24, 25, 31, 34, 35, 38, 40 und 44 erfüllen, sofern diese Nachweise den Abschluss einer Ausbildung belegen, die vor den in Anhang V Nummern 5.1.1, 5.1.2, 5.2.2, 5.3.2, 5.3.3, 5.4.2, 5.5.2 bzw. 5.6.2 aufgeführten Stichtagen begonnen wurde, und sofern ihnen eine Bescheinigung darüber beigefügt ist, dass der Inhaber während der letzten 5 Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens 3 Jahre lang ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig die betreffenden Tätigkeiten ausgeübt hat.

(2) Dieselben Bestimmungen gelten für auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erworbene Ausbildungsnachweise, die die Aufnahme des Berufes des Arztes mit Grundausbildung und des Facharztes, der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes und des Fachzahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme und des Apothekers gestatten, auch wenn sie nicht alle Mindestanforderungen an die Ausbildung gemäß den Artikeln 24, 25, 31, 34, 35, 38, 40 und 44 erfüllen, sofern diese Nachweise den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung belegen, die

- a) im Fall von Ärzten mit Grundausbildung, Krankenschwestern und Krankenpflegern, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, Zahnärzten mit Grundausbildung und Fachzahnärzten, Tierärzten, Hebammen und Apothekern vor dem 3. Oktober 1990 begonnen wurde;
- b) im Fall von Fachärzten vor dem 3. April 1992 begonnen wurde.

Die in Unterabsatz 1 aufgeführten Ausbildungsnachweise berechtigen zur Ausübung der beruflichen Tätigkeiten im gesamten Hoheitsgebiet Deutschlands unter denselben Voraussetzungen wie die in Anhang V Nummern 5.1.1, 5.1.2, 5.2.2, 5.3.2, 5.3.3, 5.4.2, 5.5.2 und 5.6.2 aufgeführten Ausbildungsnachweise, die von den zuständigen deutschen Behörden ausgestellt werden.

(3) Unbeschadet des Artikels 37 Absatz 1 erkennt jeder Mitgliedstaat bei den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, deren Ausbildungsnachweise von der früheren Tschechoslowakei verliehen wurden und die Aufnahme des Berufs des Arztes mit Grundausbildung und des Facharztes, der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Tierarztes, der Hebamme, des Apothekers sowie des Architekten gestatten bzw. deren Ausbildung im Fall der Tschechischen Republik und der Slowakei vor dem 1. Januar 1993 aufgenommen wurde, diese Ausbildungsnachweise an, wenn die Behörden eines der beiden genannten Mitgliedstaaten bescheinigen, dass diese Ausbildungsnachweise hinsichtlich der Aufnahme und Ausübung des Berufs des Arztes mit Grundausbildung und des Facharztes, der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Tierarztes, der Hebamme, des Apothekers — bezüglich der Tätigkeiten nach Artikel 45 Absatz 2 — sowie des Architekten — bezüglich der Tätigkeiten nach Artikel 48 — in ihrem Hoheitsgebiet die gleiche Rechtsgültigkeit haben wie die von ihnen verliehenen Ausbildungsnachweise und, im Fall von Architekten, wie die für diese Mitgliedstaaten in Anhang VI Nummer 6.2 aufgeführten Ausbildungsnachweise.

Dieser Bescheinigung muss eine von den gleichen Behörden ausgestellte Bescheinigung darüber beigefügt sein, dass die betreffende Person in den 5 Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens 3 Jahre ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig die betreffenden Tätigkeiten in ihrem Hoheitsgebiet ausgeübt hat.

(4) Bei den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, deren Ausbildungsnachweise von der früheren Sowjetunion verliehen wurden und die Aufnahme des Berufs des Arztes mit Grundausbildung und des Facharztes, der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Fachzahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Apothekers sowie des Architekten gestatten bzw. deren Ausbildung

a) im Fall Estlands vor dem 20. August 1991,

b) im Fall Lettlands vor dem 21. August 1991,

c) im Fall Litauens vor dem 11. März 1990

aufgenommen wurde, erkennt jeder der Mitgliedstaaten diese Ausbildungsnachweise an, wenn die Behörden eines der drei genannten Mitgliedstaaten bescheinigen, dass diese Ausbildungsnachweise hinsichtlich der Aufnahme und Ausübung des Berufes des Arztes mit Grundausbildung und des Facharztes, der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Fachzahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Apothekers — bezüglich der Tätigkeiten nach Artikel 45 Absatz 2 — sowie des Architekten — bezüglich der Tätigkeiten nach Artikel 48 — in ihrem Hoheitsgebiet die gleiche Rechtsgültigkeit haben wie die von ihnen verliehenen Ausbildungsnachweise und, im Fall von Architekten, wie die für diese Mitgliedstaaten in Anhang VI Nummer 6.2 aufgeführten Ausbildungsnachweise.

Dieser Bescheinigung muss eine von den gleichen Behörden ausgestellte Bescheinigung darüber beigefügt sein, dass die betreffende Person in den 5 Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens 3 Jahre ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig die betreffenden Tätigkeiten in ihrem Hoheitsgebiet ausgeübt hat.

Bei Tierärzten, deren Ausbildungsnachweise von der früheren Sowjetunion verliehen wurden oder deren Ausbildung im Fall Estlands vor dem 20. August 1991 aufgenommen wurde, muss der Bescheinigung nach Unterabsatz 2 eine von den estnischen Behörden ausgestellte Bescheinigung darüber beigefügt sein, dass die betreffende Person in den 7 Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens 5 Jahre ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig die betreffenden Tätigkeiten in ihrem Hoheitsgebiet ausgeübt hat.

(5) Bei den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, deren Ausbildungsnachweise vom früheren Jugoslawien verliehen wurden und die Aufnahme des Berufes des Arztes mit Grundausbildung und des Facharztes, der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Fachzahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Apothekers sowie des Architekten gestatten bzw. deren Ausbildung im Fall Sloweniens vor dem 25. Juni 1991 aufgenommen wurde, erkennt jeder der Mitgliedstaaten diese Ausbildungsnachweise an, wenn die Behörden des vorgenannten Mitgliedstaats bescheinigen, dass diese Ausbildungsnachweise hinsichtlich der Aufnahme und Ausübung des Berufes des Arztes mit Grundausbildung und des Facharztes, der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die

allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Fachzahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Apothekers — bezüglich der Tätigkeiten nach Artikel 45 Absatz 2 — sowie des Architekten — bezüglich der Tätigkeiten nach Artikel 48 — in ihrem Hoheitsgebiet die gleiche Rechtsgültigkeit haben wie die von ihnen verliehenen Ausbildungsnachweise und, im Fall von Architekten, wie die für diesen Mitgliedstaat in Anhang VI Nummer 6.2 aufgeführten Ausbildungsnachweise.

Dieser Bescheinigung muss eine von den gleichen Behörden ausgestellte Bescheinigung darüber beigefügt sein, dass die betreffende Person in den 5 Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens 3 Jahre ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig die betreffenden Tätigkeiten in ihrem Hoheitsgebiet ausgeübt hat.

(6) Jeder Mitgliedstaat erkennt bei Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten als ausreichenden Nachweis deren Ausbildungsnachweise des Arztes, der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme und des Apothekers an, auch wenn sie den in Anhang V Nummern 5.1.1, 5.1.2, 5.1.3, 5.1.4, 5.2.2, 5.3.2, 5.3.3, 5.4.2, 5.5.2 bzw. 5.6.2 aufgeführten Bezeichnungen nicht entsprechen, sofern ihnen eine von den zuständigen Behörden oder Stellen ausgestellte Bescheinigung beigefügt ist.

Die Bescheinigung im Sinne des Unterabsatzes 1 gilt als Nachweis, dass diese Ausbildungsnachweise den erforderlichen Abschluss einer Ausbildung bescheinigen, die den in den Artikeln 24, 25, 28, 31, 34, 35, 38, 40 und 44 genannten Bestimmungen entspricht, und dass sie von dem Mitgliedstaat, der sie ausgestellt hat, den Ausbildungsnachweisen gleichgestellt werden, deren Bezeichnungen in Anhang V Nummern 5.1.1, 5.1.2, 5.1.3, 5.1.4, 5.2.2, 5.3.2, 5.3.3, 5.4.2, 5.5.2 bzw. 5.6.2 aufgeführt sind.

ABSCHNITT 2

Arzt

Artikel 24

Ärztliche Grundausbildung

(1) Die Zulassung zur ärztlichen Grundausbildung setzt den Besitz eines Diploms oder eines Prüfungszeugnisses voraus, das für das betreffende Studium die Zulassung zu den Universitäten ermöglicht.

(2) Die ärztliche Grundausbildung umfasst mindestens 6 Jahre oder 5 500 Stunden theoretischen und praktischen Unterrichts an einer Universität oder unter Aufsicht einer Universität.

Bei Personen, die ihre Ausbildung vor dem 1. Januar 1972 begonnen haben, kann die in Unterabsatz 1 genannte Ausbildung eine praktische Vollzeitausbildung von sechs Monaten auf Universitätsniveau unter Aufsicht der zuständigen Behörden umfassen.

(3) Die ärztliche Grundausbildung gewährleistet, dass die betreffende Person die folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten erwirbt:

- a) angemessene Kenntnisse in den Wissenschaften, auf denen die Medizin beruht, und ein gutes Verständnis für die wissenschaftlichen Methoden, einschließlich der Grundsätze der Messung biologischer Funktionen, der Bewertung wissenschaftlich festgestellter Sachverhalte sowie der Analyse von Daten;
- b) angemessene Kenntnisse über die Struktur, die Funktionen und das Verhalten gesunder und kranker Menschen sowie über die Einflüsse der physischen und sozialen Umwelt auf die Gesundheit des Menschen;
- c) angemessene Kenntnisse hinsichtlich der klinischen Sachgebiete und Praktiken, die ihr ein zusammenhängendes Bild von den geistigen und körperlichen Krankheiten, von der Medizin unter den Aspekten der Vorbeugung, der Diagnostik und der Therapeutik sowie von der menschlichen Fortpflanzung vermittelt;
- d) angemessene klinische Erfahrung unter entsprechender Leitung in Krankenhäusern.

Artikel 25

Fachärztliche Weiterbildung

(1) Die Zulassung zur fachärztlichen Weiterbildung setzt voraus, dass ein 6-jähriges Studium im Rahmen der in Artikel 24 genannten Ausbildung abgeschlossen und als gültig anerkannt worden ist, mit dem angemessene medizinische Grundkenntnisse erworben wurden.

(2) Die Weiterbildung zum Facharzt umfasst eine theoretische und praktische Ausbildung an einem Universitätszentrum, einer Universitätsklinik oder gegebenenfalls in einer hierzu von den zuständigen Behörden oder Stellen zugelassenen Einrichtung der ärztlichen Versorgung.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in Anhang V Nummer 5.1.3 für die verschiedenen Fachgebiete angegebene Mindestdauer der Facharztausbildung eingehalten wird. Die Weiterbildung erfolgt unter Aufsicht der zuständigen Behörden oder Stellen. Die Facharztanwärter müssen in den betreffenden Abteilungen persönlich zur Mitarbeit herangezogen werden und Verantwortung übernehmen.

(3) Die Weiterbildung erfolgt als Vollzeitausbildung an besonderen Weiterbildungsstellen, die von den zuständigen Behörden anerkannt sind. Sie setzt die Beteiligung an sämtlichen ärztlichen Tätigkeiten in dem Bereich voraus, in dem die

Weiterbildung erfolgt, einschließlich des Bereitschaftsdienstes, so dass der in der ärztlichen Weiterbildung befindliche Arzt während der gesamten Dauer der Arbeitswoche und während des gesamten Jahres gemäß den von den zuständigen Behörden festgesetzten Bedingungen seine volle berufliche Tätigkeit dieser praktischen und theoretischen Weiterbildung widmet. Dementsprechend werden diese Stellen angemessen vergütet.

(4) Die Mitgliedstaaten machen die Ausstellung eines Ausbildungsnachweises des Facharztes vom Besitz eines der in Anhang V Nummer 5.1.1 aufgeführten Ausbildungsnachweise für die ärztliche Grundausbildung abhängig.

(5) Die in Anhang V Nummer 5.1.3 aufgeführte jeweilige Mindestdauer der Weiterbildung kann nach dem in Artikel 58 Absatz 2 genannten Verfahren geändert werden, um dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt Rechnung zu tragen.

Artikel 26

Bezeichnungen der fachärztlichen Weiterbildungen

Als Ausbildungsnachweise des Facharztes nach Artikel 21 gelten diejenigen Nachweise, die von einer der in Anhang V Nummer 5.1.2 aufgeführten zuständigen Behörden oder Stellen ausgestellt sind und hinsichtlich der betreffenden fachärztlichen Weiterbildung den in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Bezeichnungen entsprechen, die in Anhang V Nummer 5.1.2 aufgeführt sind.

Nach dem in Artikel 58 Absatz 2 genannten Verfahren können neue medizinische Fachrichtungen, die in mindestens zwei Fünfteln der Mitgliedstaaten vertreten sind, in Anhang V Nummer 5.1.3 aufgenommen werden, um diese Richtlinie entsprechend der Entwicklung der nationalen Rechtsvorschriften zu aktualisieren.

Artikel 27

Besondere erworbene Rechte von Fachärzten

(1) Jeder Aufnahmemitgliedstaat ist berechtigt, von Fachärzten, deren Facharztausbildung auf Teilzeitbasis nach Rechts- und Verwaltungsvorschriften erfolgte, die am 20. Juni 1975 in Kraft waren, und die ihre ärztliche Weiterbildung spätestens am 31. Dezember 1983 begonnen haben, neben ihren Ausbildungsnachweisen eine Bescheinigung darüber zu verlangen, dass sie in den 5 Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens 3 Jahre lang ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig die betreffende Tätigkeiten ausgeübt haben.

(2) Jeder Mitgliedstaat erkennt den Facharztstitel an, der in Spanien Ärzten ausgestellt worden ist, die ihre Facharztausbildung vor dem 1. Januar 1995 abgeschlossen haben, auch wenn sie nicht den Mindestanforderungen nach Artikel 25 entspricht, sofern diesem Nachweis eine von den zuständigen spanischen Behörden ausgestellte Bescheinigung beigelegt ist, die bestätigt, dass die betreffende Person den beruflichen Eignungstest erfolgreich abgelegt hat, der im Rahmen der im Königlichen Dekret 1497/99 vorgesehenen außerordentlichen Regulierungsmaßnahmen abgenommen wird, um zu überprüfen, ob die betreffende Person Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, die denen der Ärzte vergleichbar sind, die die Ausbildungsnachweise des Facharztes besitzen, die für Spanien in Anhang V Nummern 5.1.2 und 5.1.3 aufgeführt sind.

(3) Jeder Mitgliedstaat, in dem einschlägige Rechts- oder Verwaltungsvorschriften bestehen, erkennt als ausreichenden Nachweis die Ausbildungsnachweise des Facharztes an, die andere Mitgliedstaaten ausstellen und die hinsichtlich der betreffenden fachärztlichen Weiterbildung den in Anhang VI Nummer 6.1 aufgeführten Bezeichnungen entsprechen, sofern sie eine Ausbildung abschließen, die vor dem in Anhang V Nummer 5.1.2 aufgeführten Stichtag begonnen wurde, und ihnen eine Bescheinigung darüber beigelegt ist, dass der Inhaber während der letzten 5 Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens 3 Jahre lang ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig die betreffenden Tätigkeiten ausgeübt hat.

Dieselben Bestimmungen gelten für auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erworbene Ausbildungsnachweise des Facharztes, sofern sie eine Ausbildung abschließen, die vor dem 3. April 1992 begonnen wurde, und sie das Recht auf die Ausübung der beruflichen Tätigkeiten im gesamten Hoheitsgebiet Deutschlands unter denselben Voraussetzungen verleihen wie die in Anhang VI Nummer 6.1 aufgeführten Ausbildungsnachweise, die von den zuständigen deutschen Behörden ausgestellt werden.

(4) Jeder Mitgliedstaat, in dem einschlägige Rechts- oder Verwaltungsvorschriften bestehen, erkennt die Ausbildungsnachweise des Facharztes an, die hinsichtlich der betreffenden fachärztlichen Weiterbildung den in Anhang VI Nummer 6.1 aufgeführten Bezeichnungen entsprechen und von den dort aufgeführten Mitgliedstaaten ausgestellt werden, sofern sie eine Ausbildung abschließen, die nach dem in Anhang V Nummer 5.1.2 aufgeführten Stichtag begonnen und vor dem... (*) abgeschlossen wurde, und verleiht ihnen in Bezug auf die Aufnahme und Ausübung der Facharztstätigkeit in seinem Hoheitsgebiet dieselbe Wirkung wie den von ihm ausgestellten Ausbildungsnachweisen.

(5) Jeder Mitgliedstaat, der Rechts- oder Verwaltungsvorschriften über die Ausstellung von Ausbildungsnachweisen des Facharztes, die in Anhang V Nummer 5.1.2 und Anhang VI

Nummer 6.1 aufgeführt sind, aufgehoben und Maßnahmen in Bezug auf die erworbenen Rechte zugunsten seiner eigenen Staatsangehörigen getroffen hat, räumt Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten das Recht auf die Inanspruchnahme derselben Maßnahmen ein, wenn deren Ausbildungsnachweise vor dem Zeitpunkt ausgestellt wurden, an dem der Aufnahmemitgliedstaat die Ausstellung von Ausbildungsnachweisen für die entsprechende Fachrichtung eingestellt hat.

Der Zeitpunkt der Aufhebung der betreffenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften ist in Anhang V Nummer 5.1.3 und Anhang VI Nummer 6.1 aufgeführt.

Artikel 28

Besondere Ausbildung in der Allgemeinmedizin

(1) Die Zulassung zur besonderen Ausbildung in der Allgemeinmedizin setzt voraus, dass ein 6-jähriges Studium im Rahmen der in Artikel 24 genannten Ausbildung abgeschlossen und als gültig anerkannt worden ist.

(2) Bei der besonderen Ausbildung in der Allgemeinmedizin, die zum Erwerb von Ausbildungsnachweisen führt, die vor dem 1. Januar 2006 ausgestellt werden, muss es sich um eine mindestens 2-jährige Vollzeitausbildung handeln. Für Ausbildungsnachweise, die ab diesem Datum ausgestellt werden, muss eine mindestens 3-jährige Vollzeitausbildung abgeschlossen werden.

Umfasst die in Artikel 24 genannte Ausbildung eine praktische Ausbildung in zugelassenen Krankenhäusern mit entsprechender Ausrüstung und entsprechenden Abteilungen für Allgemeinmedizin oder eine Ausbildung in einer zugelassenen Allgemeinpraxis oder einem zugelassenen Zentrum für ärztliche Erstbehandlung, kann für Ausbildungsnachweise, die ab 1. Januar 2006 ausgestellt werden, bis zu einem Jahr dieser praktischen Ausbildung auf die in Unterabsatz 1 vorgeschriebene Ausbildungsdauer angerechnet werden.

Von der in Unterabsatz 2 genannten Möglichkeit können nur die Mitgliedstaaten Gebrauch machen, in denen die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin am 1. Januar 2001 2 Jahre betrug.

(3) Die besondere Ausbildung in der Allgemeinmedizin muss als Vollzeitausbildung unter der Aufsicht der zuständigen Behörden oder Stellen erfolgen. Sie ist mehr praktischer als theoretischer Art.

Die praktische Ausbildung findet zum einen während mindestens sechs Monaten in zugelassenen Krankenhäusern mit entsprechender Ausrüstung und entsprechenden Abteilungen und zum anderen während mindestens sechs Monaten in zugelassenen Allgemeinpraxen oder in zugelassenen Zentren für Erstbehandlung statt.

(*) Fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie.

Sie erfolgt in Verbindung mit anderen Einrichtungen oder Diensten des Gesundheitswesens, die sich mit Allgemeinmedizin befassen. Unbeschadet der in Unterabsatz 2 genannten Mindestzeiten kann die praktische Ausbildung jedoch während eines Zeitraums von höchstens sechs Monaten in anderen zugelassenen Einrichtungen oder Diensten des Gesundheitswesens, die sich mit Allgemeinmedizin befassen, stattfinden.

Die Anwärter müssen von den Personen, mit denen sie beruflich arbeiten, persönlich zur Mitarbeit herangezogen werden und Mitverantwortung übernehmen.

(4) Die Mitgliedstaaten machen die Ausstellung von Ausbildungsnachweisen in der Allgemeinmedizin vom Besitz eines der in Anhang V Nummer 5.1.1 aufgeführten Ausbildungsnachweise für die ärztliche Grundausbildung abhängig.

(5) Die Mitgliedstaaten können die in Anhang V Nummer 5.1.4 aufgeführten Ausbildungsnachweise einem Arzt ausstellen, der zwar nicht die Ausbildung nach diesem Artikel absolviert hat, der aber anhand eines von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats ausgestellten Ausbildungsnachweises eine andere Zusatzausbildung nachweisen kann. Sie dürfen den Ausbildungsnachweis jedoch nur dann ausstellen, wenn damit Kenntnisse bescheinigt werden, die qualitativ den Kenntnissen nach Absolvierung der in diesem Artikel vorgesehenen Ausbildung entsprechen.

Die Mitgliedstaaten regeln unter anderem, inwieweit die von dem Antragsteller absolvierte Zusatzausbildung sowie seine Berufserfahrung auf die Ausbildung nach diesem Artikel angerechnet werden können.

Die Mitgliedstaaten dürfen den in Anhang V Nummer 5.1.4 aufgeführten Ausbildungsnachweis nur dann ausstellen, wenn der Antragsteller mindestens sechs Monate Erfahrung in der Allgemeinmedizin nachweisen kann, die er nach Absatz 3 in einer Allgemeinpraxis oder in einem Zentrum für Erstbehandlung erworben hat.

Artikel 29

Ausübung der Tätigkeit des praktischen Arztes

Jeder Mitgliedstaat macht vorbehaltlich der Vorschriften über erworbene Rechte die Ausübung des ärztlichen Berufs als praktischer Arzt im Rahmen seines Sozialversicherungssystems vom Besitz eines in Anhang V Nummer 5.1.4 aufgeführten Ausbildungsnachweises abhängig.

Von dieser Bedingung können die Mitgliedstaaten jedoch Personen freistellen, die gerade eine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin absolvieren.

Artikel 30

Besondere erworbene Rechte von praktischen Ärzten

(1) Jeder Mitgliedstaat bestimmt die erworbenen Rechte. Er muss jedoch das Recht, den ärztlichen Beruf als praktischer

Arzt im Rahmen seines Sozialversicherungssystems auszuüben, ohne einen in Anhang V Nummer 5.1.4 aufgeführten Ausbildungsnachweis zu besitzen, im Fall solcher Ärzte als erworbenes Recht betrachten, die dieses Recht bis zu dem im oben genannten Anhang aufgeführten Stichtag aufgrund der Vorschriften über den Arztberuf, die die Ausübung der beruflichen Tätigkeit des Arztes mit Grundausbildung betreffen, erworben haben und sich bis zu diesem Zeitpunkt unter Inanspruchnahme von Artikel 21 oder Artikel 23 im Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats niedergelassen haben.

Die zuständigen Behörden jedes Mitgliedstaats stellen auf Antrag eine Bescheinigung aus, mit der den Ärzten, die gemäß Unterabsatz 1 Rechte erworben haben, das Recht bescheinigt wird, den ärztlichen Beruf als praktischer Arzt im Rahmen des betreffenden einzelstaatlichen Sozialversicherungssystems auszuüben, ohne einen in Anhang V Nummer 5.1.4 aufgeführten Ausbildungsnachweis zu besitzen.

(2) Jeder Mitgliedstaat erkennt die Bescheinigungen nach Absatz 1 Unterabsatz 2 an, die andere Mitgliedstaaten den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten ausstellen, und verleiht ihnen in seinem Hoheitsgebiet dieselbe Wirkung wie den von ihm ausgestellten Ausbildungsnachweisen, die die Ausübung des ärztlichen Berufes als praktischer Arzt im Rahmen seines Sozialversicherungssystems gestatten.

ABSCHNITT 3

Krankenschwestern und Krankenpfleger für allgemeine Pflege

Artikel 31

Ausbildung von Krankenschwestern und Krankenpflegern für allgemeine Pflege

(1) Die Zulassung zur Ausbildung zur Krankenschwester und zum Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, setzt eine 10-jährige allgemeine Schulausbildung voraus, deren erfolgreicher Abschluss durch ein von den zuständigen Behörden oder Stellen eines Mitgliedstaats ausgestelltes Diplom oder Prüfungszeugnis oder durch einen sonstigen Befähigungsnachweis oder durch ein Zeugnis über eine bestandene Aufnahmeprüfung von gleichwertigem Niveau für die Schulen für Krankenpflege bescheinigt wird.

(2) Die Ausbildung zur Krankenschwester und zum Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, erfolgt als Vollzeitausbildung und umfasst mindestens das in Anhang V Nummer 5.2.1 aufgeführte Programm.

Die Fächerverzeichnisse in Anhang V Nummer 5.2.1 können zur Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt nach dem in Artikel 58 Absatz 2 genannten Verfahren geändert werden.

Diese Aktualisierung darf für keinen der Mitgliedstaaten eine Änderung bestehender gesetzlicher Grundsätze der Berufsordnung hinsichtlich der Ausbildung und der Bedingungen für den Zugang natürlicher Personen zu dem Beruf erfordern.

(3) Die Ausbildung zur Krankenschwester und zum Krankenpfleger für allgemeine Pflege umfasst mindestens 3 Jahre oder 4 600 Stunden theoretischen Unterricht und klinisch-praktische Unterweisung; die Dauer der theoretischen Ausbildung muss mindestens ein Drittel und die der klinisch-praktischen Unterweisung mindestens die Hälfte der Mindestausbildungsdauer betragen. Ist ein Teil der Ausbildung im Rahmen anderer Ausbildungsgänge von mindestens gleichwertigem Niveau erworben worden, so können die Mitgliedstaaten den betreffenden Personen für Teilbereiche Befreiungen gewähren.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die mit der Ausbildung der Krankenschwestern und Krankenpfleger betrauten Einrichtungen die Verantwortung dafür übernehmen, dass Theorie und Praxis für das gesamte Ausbildungsprogramm koordiniert werden.

(4) Der theoretische Unterricht wird definiert als der Teil der Krankenpflegeausbildung, in dem die Krankenpflegeschülerinnen und Krankenpflegeschüler die Kenntnisse, das Verständnis sowie die beruflichen Fähigkeiten erwerben, die für die Planung, Durchführung und Bewertung einer umfassenden Krankenpflege notwendig sind. Dieser Unterricht wird in Krankenpflegeschulen oder an anderen von der Ausbildungsstätte ausgewählten Lernorten von Lehrenden für Krankenpflege oder anderen fachkundigen Personen erteilt.

(5) Die klinisch-praktische Unterweisung wird definiert als der Teil der Krankenpflegeausbildung, in dem die Krankenpflegeschülerinnen und Krankenpflegeschüler als Mitglied eines Pflegeteams und in unmittelbarem Kontakt mit Gesunden und Kranken und/oder im Gemeinwesen lernen, anhand ihrer erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten die erforderliche, umfassende Krankenpflege zu planen, durchzuführen und zu bewerten. Die Krankenpflegeschülerinnen und Krankenpflegeschüler lernen nicht nur, als Mitglieder eines Pflegeteams tätig zu sein, sondern auch ein Pflegeteam zu leiten und die umfassende Krankenpflege einschließlich der Gesundheitserziehung für Einzelpersonen und kleine Gruppen im Rahmen der Gesundheitseinrichtungen oder im Gemeinwesen zu organisieren.

Diese Unterweisung wird in Krankenhäusern und anderen Gesundheitseinrichtungen sowie im Gemeinwesen unter der Verantwortung des Krankenpflegelehrpersonals und in Zusammenarbeit mit anderen fachkundigen Krankenpflegern bzw. mit deren Unterstützung durchgeführt. Auch anderes fachkundiges Personal kann in diesen Unterricht mit einbezogen werden.

Die Krankenpflegeschülerinnen und Krankenpflegeschüler beteiligen sich an dem Arbeitsprozess der betreffenden Abteilungen, soweit diese Tätigkeiten zu ihrer Ausbildung beitragen und es ihnen ermöglichen, verantwortliches Handeln im Zusammenhang mit der Krankenpflege zu erlernen.

(6) Die Ausbildung der Krankenschwester/des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, gewährleistet, dass die betreffende Person die folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten erwirbt:

- a) angemessene Kenntnisse in den Wissenschaften, auf denen die allgemeine Krankenpflege beruht, einschließlich ausreichender Kenntnisse über den Organismus, die Körperfunktionen und das Verhalten des gesunden und des kranken Menschen sowie über die Einflüsse der physischen und sozialen Umwelt auf die Gesundheit des Menschen;
- b) ausreichende Kenntnisse in der Berufskunde und in der Berufsethik sowie über die allgemeinen Grundsätze der Gesundheit und der Pflege;
- c) eine angemessene klinische Erfahrung; diese muss der Ausbildung dienen und unter der Aufsicht von qualifiziertem Pflegepersonal an Orten erworben werden, die aufgrund ihrer Ausstattung und wegen des in ausreichender Anzahl vorhandenen Personals für die Krankenpflege geeignet sind;
- d) die Fähigkeit, an der Ausbildung des mit der gesundheitlichen Betreuung befassten Personals mitzuwirken, und Erfahrung in der Zusammenarbeit mit diesem Personal;
- e) Erfahrung in der Zusammenarbeit mit anderen im Gesundheitswesen tätigen Berufsangehörigen.

Artikel 32

Ausübung der Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers für allgemeine Pflege

Für die Zwecke dieser Richtlinie sind die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, die Tätigkeiten, die unter den in Anhang V Nummer 5.2.2 aufgeführten Berufsbezeichnungen ausgeübt werden.

Artikel 33

Besondere erworbene Rechte von Krankenschwestern und Krankenpflegern für allgemeine Pflege

(1) Die allgemeinen Vorschriften über die erworbenen Rechte sind auf Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, nur dann anwendbar, wenn sich die Tätigkeiten nach Artikel 23 auf die volle Verantwortung für die Planung, Organisation und Ausführung der Krankenpflege des Patienten erstrecken haben.

(2) Auf polnische Ausbildungsnachweise für Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, finden ausschließlich die folgenden Bestimmungen über die erworbenen Rechte Anwendung. Bei den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, deren Ausbildungsnachweise für Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, den Mindestanforderungen an die Berufsausbildung gemäß Artikel 31 nicht genügen und von Polen verliehen wurden bzw. deren Ausbildung in Polen vor dem 1. Mai 2004 aufgenommen wurde, erkennen die Mitgliedstaaten die folgenden Ausbildungsnachweise für Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, an, wenn ihnen eine Bescheinigung darüber beigelegt ist, dass die betreffende Person während der nachstehend angegebenen Zeiträume tatsächlich und rechtmäßig den Beruf der Krankenschwester bzw. des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, in Polen wie im Folgenden beschrieben ausgeübt hat:

- a) Ausbildungsnachweis der Krankenschwester bzw. des Krankenpflegers auf Graduiertenebene (dyplom licencjata pielęgniarkowa); in den 5 Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens 3 Jahre ohne Unterbrechung;
- b) Ausbildungsnachweis der Krankenschwester bzw. des Krankenpflegers, mit dem der Abschluss einer an einer medizinischen Fachschule erworbenen postsekundären Ausbildung bescheinigt wird (dyplom pielęgniarki albo pielęgniarki dyplomowanej); in den 7 Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens 5 Jahren ohne Unterbrechung.

Die genannten Tätigkeiten müssen die volle Verantwortung für die Planung, die Organisation und die Ausführung der Krankenpflege des Patienten umfasst haben.

(3) Die Mitgliedstaaten erkennen die in Polen verliehenen Ausbildungsnachweise für Krankenschwestern und Krankenpfleger, deren Ausbildung vor dem 1. Mai 2004 abgeschlossen wurde und den Mindestanforderungen an die Berufsausbildung gemäß Artikel 31 nicht genügt, an, die durch ein „Bakkalaureat“-Diplom bescheinigt werden, das auf der Grundlage eines speziellen Aufstiegsfortbildungsprogramms erworben wurde, das nach Artikel 11 des Gesetzes vom 20. April 2004 zur Änderung des Gesetzes über den Beruf der Krankenschwester, des Krankenpflegers und der Hebamme und zu einigen anderen Rechtsakten (Amtsblatt der Republik Polen vom 30. April 2004 Nr. 92 Pos. 885) und nach Maßgabe der Verordnung des Gesundheitsministers vom 11. Mai 2004 über die Ausbildungsbedingungen für Krankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen, die einen Sekundarschulabschluss (Abschlussexamen — Matura) und eine abgeschlossene medizinische Schul- und Fachschulausbildung für den Beruf der Krankenschwester, des Krankenpflegers und der Hebamme nachweisen können (Amtsblatt der Republik Polen vom 13. Mai 2004 Nr. 110 Pos. 1170), durchgeführt wurde, um zu überprüfen, ob die betreffende Person über einen Kenntnisstand und eine Fachkompetenz verfügt, die mit denen der Krankenschwestern und Krankenpfleger vergleichbar sind, die Inhaber der für Polen in Anhang V Nummer 5.2.2 genannten Ausbildungsnachweise sind.

ABSCHNITT 4

Zahnärzte

Artikel 34

Grundausbildung des Zahnarztes

(1) Die Zulassung zur zahnärztlichen Grundausbildung setzt den Besitz eines Diploms oder Prüfungszeugnisses voraus, das in einem Mitgliedstaat für das betreffende Studium die Zulassung zu den Universitäten oder den Hochschulen mit anerkannt gleichwertigem Niveau ermöglicht.

(2) Die zahnärztliche Grundausbildung umfasst mindestens 5 Jahre theoretischen und praktischen Unterricht auf Vollzeitbasis, der mindestens die im Programm in Anhang V Nummer 5.3.1 aufgeführten Fächer umfasst und an einer

Universität, einer Hochschule mit anerkannt gleichwertigem Niveau oder unter Aufsicht einer Universität erteilt wurde.

Die Fächerverzeichnisse in Anhang V Nummer 5.3.1 können zur Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt nach dem in Artikel 58 Absatz 2 genannten Verfahren geändert werden.

Diese Aktualisierung darf für keinen der Mitgliedstaaten eine Änderung bestehender gesetzlicher Grundsätze der Berufsordnung hinsichtlich der Ausbildung und der Bedingungen für den Zugang natürlicher Personen zu dem Beruf erfordern.

(3) Die zahnärztliche Grundausbildung gewährleistet, dass die betreffende Person die folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten erwirbt:

- a) angemessene Kenntnisse in den Wissenschaften, auf denen die Zahnheilkunde beruht, und ein gutes Verständnis für die wissenschaftlichen Methoden, einschließlich der Grundsätze der Messung biologischer Funktionen, der Bewertung wissenschaftlich festgestellter Sachverhalte sowie der Analyse von Daten;
- b) angemessene Kenntnisse — soweit für die Ausübung der Zahnheilkunde von Belang — des Körperbaus, der Funktionen und des Verhaltens des gesunden und des kranken Menschen sowie des Einflusses der natürlichen und sozialen Umwelt auf die Gesundheit des Menschen;
- c) angemessene Kenntnisse der Struktur und der Funktion der Zähne, des Mundes, des Kiefers und der dazugehörigen Gewebe, jeweils in gesundem und in krankem Zustand, sowie ihr Einfluss auf die allgemeine Gesundheit und das allgemeine physische und soziale Wohlbefinden des Patienten;
- d) angemessene Kenntnisse der klinischen Disziplinen und Methoden, die ihr ein zusammenhängendes Bild von den Anomalien, Beschädigungen und Verletzungen sowie Krankheiten der Zähne, des Mundes, des Kiefers und der dazugehörigen Gewebe sowie von der Zahnheilkunde unter dem Gesichtspunkt der Verhütung und Vorbeugung, der Diagnose und Therapie vermitteln;
- e) angemessene klinische Erfahrung unter entsprechender Leitung.

Diese Ausbildung vermittelt dem Betroffenen die erforderlichen Fähigkeiten zur Ausübung aller Tätigkeiten der Verhütung, Diagnose und Behandlung von Krankheiten der Zähne, des Mundes, des Kiefers und der dazugehörigen Gewebe.

Artikel 35

Ausbildung zum Fachzahnarzt

(1) Die Zulassung zur fachzahnärztlichen Ausbildung setzt voraus, dass ein theoretisches und praktisches Studium im Rahmen der in Artikel 34 genannten Ausbildung abgeschlossen und als gültig anerkannt worden ist oder dass der Antragsteller im Besitz der in den Artikeln 23 und 37 genannten Dokumente ist.

(2) Die fachzahnärztliche Ausbildung umfasst ein theoretisches und praktisches Studium in einem Universitätszentrum, einem Ausbildungs- und Forschungszentrum oder gegebenenfalls in einer hierzu von den zuständigen Behörden oder Stellen zugelassenen Gesundheitseinrichtung.

Fachzahnarztlehrgänge auf Vollzeitbasis dauern mindestens 3 Jahre und stehen unter Aufsicht der zuständigen Behörden oder Stellen. Die Fachzahnarztanwärter müssen in der betreffenden Einrichtung persönlich zur Mitarbeit herangezogen werden und Verantwortung übernehmen.

Die in Unterabsatz 2 genannte Minstdauer der Ausbildung kann nach dem in Artikel 58 Absatz 2 genannten Verfahren geändert werden, um dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt Rechnung zu tragen.

(3) Die Mitgliedstaaten machen die Ausstellung eines Ausbildungsnachweises des Fachzahnarztes vom Besitz eines der in Anhang V Nummer 5.3.2 aufgeführten Ausbildungsnachweise für die zahnärztliche Grundausbildung abhängig.

Artikel 36

Ausübung der Tätigkeiten des Zahnarztes

(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie sind Tätigkeiten des Zahnarztes die in Absatz 3 definierten Tätigkeiten, die unter den in Anhang V Nummer 5.3.2 aufgeführten Berufsbezeichnungen ausgeübt werden.

(2) Der Beruf des Zahnarztes basiert auf der zahnärztlichen Ausbildung nach Artikel 34 und stellt einen eigenen Beruf dar, der sich von dem des Arztes und des Facharztes unterscheidet. Die Ausübung der Tätigkeiten des Zahnarztes setzt den Besitz eines in Anhang V Nummer 5.3.2 aufgeführten Ausbildungsnachweises voraus. Den Inhabern eines solchen Ausbildungsnachweises gleichgestellt sind Personen, die Artikel 23 oder 37 in Anspruch nehmen können.

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Zahnärzte allgemein Tätigkeiten der Verhütung, Diagnose und Behandlung von Anomalien und Krankheiten der Zähne, des Mundes und der Kiefer und des dazugehörigen Gewebes aufnehmen und ausüben dürfen, wobei die für den Beruf des Zahnarztes zu den in Anhang V Nummer 5.3.2 aufgeführten Stichtagen maßgeblichen Rechtsvorschriften und Standesregeln einzuhalten sind.

Artikel 37

Erworbene Rechte von Zahnärzten

(1) Jeder Mitgliedstaat erkennt zum Zwecke der Ausübung der Tätigkeiten des Zahnarztes unter den in Anhang V

Nummer 5.3.2 aufgeführten Berufsbezeichnungen die Ausbildungsnachweise des Arztes an, die in Italien, Spanien, Österreich, der Tschechischen Republik und der Slowakei Personen ausgestellt worden sind, die ihre ärztliche Ausbildung spätestens an dem im oben genannten Anhang für den betreffenden Mitgliedstaat aufgeführten Stichtag begonnen haben, sofern ihnen eine von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats ausgestellte Bescheinigung darüber beigelegt ist.

Aus dieser Bescheinigung muss hervorgehen, dass die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die betreffende Person hat sich während der letzten 5 Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens 3 Jahre lang ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig sowie hauptsächlich den Tätigkeiten nach Artikel 36 gewidmet, und
- b) die betreffende Person ist berechtigt, diese Tätigkeiten unter denselben Bedingungen auszuüben wie die Inhaber des für diesen Mitgliedstaat in Anhang V Nummer 5.3.2 aufgeführten Ausbildungsnachweises.

Von dem in Unterabsatz 2 Buchstabe a) genannten Erfordernis einer 3-jährigen Tätigkeit befreit sind Personen, die ein mindestens 3-jähriges Studium erfolgreich absolviert haben, dessen Gleichwertigkeit mit der in Artikel 34 genannten Ausbildung von den zuständigen Behörden des betreffenden Staates bescheinigt wird.

Was die Tschechische Republik und die Slowakei anbelangt, so werden die in der früheren Tschechoslowakei erworbenen Ausbildungsnachweise in gleicher Weise wie die tschechischen und slowakischen Ausbildungsnachweise unter den in den vorstehenden Unterabsätzen genannten Bedingungen anerkannt.

(2) Jeder Mitgliedstaat erkennt die Ausbildungsnachweise des Arztes an, die in Italien Personen ausgestellt wurden, die ihre Universitätsausbildung nach dem 28. Januar 1980, spätestens jedoch am 31. Dezember 1984 begonnen haben, sofern eine diesbezügliche Bescheinigung der zuständigen italienischen Behörden beigelegt ist.

Aus dieser Bescheinigung muss hervorgehen, dass die drei folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die betreffende Person hat mit Erfolg eine von den zuständigen italienischen Behörden durchgeführte spezifische Eignungsprüfung abgelegt, bei der überprüft wurde, ob sie Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, die denen derjenigen Personen vergleichbar sind, die Inhaber eines in Anhang V Nummer 5.3.2 für Italien aufgeführten Ausbildungsnachweises sind;

- b) die betreffende Person hat sich während der letzten 5 Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens 3 Jahre lang ununterbrochen in Italien tatsächlich und rechtmäßig sowie hauptsächlich den Tätigkeiten nach Artikel 36 gewidmet;
- c) die betreffende Person ist berechtigt, die Tätigkeiten nach Artikel 36 unter denselben Bedingungen wie die Inhaber der Ausbildungsnachweise, die für Italien in Anhang V Nummer 5.3.2 aufgeführt sind, auszuüben oder übt diese tatsächlich, rechtmäßig sowie hauptsächlich aus.

Von der in Unterabsatz 2 Buchstabe a) genannten Eignungsprüfung befreit sind Personen, die ein mindestens 3-jähriges Studium erfolgreich absolviert haben, dessen Gleichwertigkeit mit der Ausbildung nach Artikel 34 von den zuständigen Behörden bescheinigt wird.

Personen, die ihre medizinische Universitätsausbildung nach dem 31. Dezember 1984 begonnen haben, sind den oben genannten Personen gleichgestellt, sofern das im vorstehenden Unterabsatz genannte 3-jährige Studium vor dem 31. Dezember 1994 aufgenommen wurde.

ABSCHNITT 5

Tierärzte

Artikel 38

Ausbildung des Tierarztes

(1) Die tierärztliche Ausbildung umfasst insgesamt ein mindestens 5-jähriges theoretisches und praktisches Studium auf Vollzeitbasis an einer Universität, an einer Hochschule mit anerkannt gleichwertigem Niveau oder unter Aufsicht einer Universität, das mindestens die in Anhang V Nummer 5.4.1 aufgeführten Fächer umfasst.

Die Fächerverzeichnisse in Anhang V Nummer 5.4.1 können zur Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt nach dem in Artikel 58 Absatz 2 genannten Verfahren geändert werden.

Diese Aktualisierung darf für keinen der Mitgliedstaaten eine Änderung bestehender gesetzlicher Grundsätze der Berufsordnung hinsichtlich der Ausbildung und der Bedingungen für den Zugang natürlicher Personen zu dem Beruf erfordern.

(2) Die Zulassung zur tierärztlichen Ausbildung setzt den Besitz eines Diploms oder eines Prüfungszeugnisses voraus, das in einem Mitgliedstaat für das betreffende Studium die Zulassung zu den Universitäten oder den Hochschulen mit anerkannt gleichwertigem Niveau ermöglicht.

(3) Die Ausbildung des Tierarztes gewährleistet, dass die betreffende Person die folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten erwirbt:

- a) angemessene Kenntnisse in den Wissenschaften, auf denen die Tätigkeiten des Tierarztes beruhen;

- b) angemessene Kenntnisse über die Struktur und die Funktionen gesunder Tiere, die Zucht, Fortpflanzung und Hygiene im Allgemeinen sowie die Ernährung, einschließlich der Technologie für die Herstellung und Konservierung von Futtermitteln, die ihren Bedürfnissen entsprechen;
- c) angemessene Kenntnisse auf dem Gebiet des Verhaltens und des Schutzes der Tiere;
- d) angemessene Kenntnisse der Ursachen, der Natur, des Verlaufes, der Auswirkungen, der Diagnose und der Behandlung der Krankheiten der Tiere, und zwar individuell und kollektiv; darunter eine besondere Kenntnis der auf den Menschen übertragbaren Krankheiten;
- e) angemessene Kenntnisse der Präventivmedizin;
- f) angemessene Kenntnisse über die Hygiene und die Technologie bei der Gewinnung, der Herstellung und dem Inverkehrbringen von Lebensmitteln tierischer Herkunft;
- g) angemessene Kenntnisse der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die vorstehend aufgeführten Gebiete;
- h) angemessene klinische und praktische Erfahrung unter entsprechender Leitung.

Artikel 39

Erworbene Rechte von Tierärzten

Unbeschadet des Artikels 23 Absatz 4 erkennen die Mitgliedstaaten bei den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, deren Ausbildungsnachweise des Tierarztes von Estland vor dem 1. Mai 2004 verliehen wurden bzw. deren Ausbildung in Estland vor dem 1. Mai 2004 aufgenommen wurde, diese Ausbildungsnachweise des Tierarztes an, wenn ihnen eine Bescheinigung darüber beigefügt ist, dass die betreffende Person in den 7 Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung die betreffenden Tätigkeiten mindestens 5 Jahre ohne Unterbrechung tatsächlich und rechtmäßig in Estland ausgeübt hat.

ABSCHNITT 6

Hebammen

Artikel 40

Ausbildung der Hebamme

(1) Die Ausbildung zur Hebamme muss mindestens eine der folgenden Ausbildungen umfassen:

- a) eine spezielle Ausbildung zur Hebamme auf Vollzeitbasis, die theoretischen und praktischen Unterricht von mindestens 3 Jahren (Ausbildungsmöglichkeit I) umfasst, der mindestens das in Anhang V Nummer 5.5.1 aufgeführte Ausbildungsprogramm beinhaltet;

oder

- b) eine spezielle Ausbildung zur Hebamme von mindestens 18 Monaten (Ausbildungsmöglichkeit II) auf Vollzeitbasis, die mindestens das in Anhang V Nummer 5.5.1 aufgeführte Ausbildungsprogramm umfasst, das nicht Gegenstand eines gleichwertigen Unterrichts im Rahmen der Ausbildung zur Krankenschwester und zum Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, war.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die mit der Ausbildung der Hebammen betrauten Einrichtungen die Verantwortung dafür übernehmen, dass Theorie und Praxis für das gesamte Ausbildungsprogramm koordiniert werden.

Die Fächerverzeichnisse in Anhang V Nummer 5.5.1 können zur Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt nach dem in Artikel 58 Absatz 2 genannten Verfahren geändert werden.

Diese Aktualisierung darf für keinen der Mitgliedstaaten eine Änderung bestehender gesetzlicher Grundsätze der Berufsordnung hinsichtlich der Ausbildung und der Bedingungen für den Zugang natürlicher Personen zu dem Beruf erfordern.

(2) Für den Zugang zur Hebammenausbildung muss eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Abschluss der ersten 10 Jahre der allgemeinen Schulausbildung für Ausbildungsmöglichkeit I oder
- b) Besitz eines in Anhang V Nummer 5.2.2 aufgeführten Ausbildungsnachweises der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, für Ausbildungsmöglichkeit II.

(3) Die Ausbildung der Hebamme gewährleistet, dass die betreffende Person die folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten erwirbt:

- a) angemessene Kenntnisse in den Wissenschaften, auf denen die Tätigkeiten der Hebamme beruhen, insbesondere der Geburtshilfe und der Frauenheilkunde;
- b) angemessene Kenntnisse der Berufsethik und des Berufsrechts;
- c) vertiefte Kenntnisse der biologischen Funktion, der Anatomie und der Physiologie auf den Gebieten der Geburtshilfe und der perinatalen Medizin, sowie Kenntnisse über die Einflüsse der physischen und sozialen Umwelt auf die Gesundheit des Menschen und über sein Verhalten;
- d) angemessene klinische Erfahrung, die unter der Aufsicht von auf dem Gebiet der Geburtshilfe qualifiziertem Personal und in anerkannten Einrichtungen erworben wird;
- e) das erforderliche Verständnis für die Ausbildung des Personals des Gesundheitswesens und Erfahrung in der Zusammenarbeit mit diesem Personal.

Artikel 41

Bedingungen der Anerkennung der Ausbildungsnachweise der Hebamme

(1) Die in Anhang V Nummer 5.5.2 aufgeführten Ausbildungsnachweise der Hebamme werden nur dann nach

Artikel 21 automatisch anerkannt, wenn sie eine der folgenden Ausbildungen abschießen:

- a) eine mindestens 3-jährige Hebammenausbildung auf Vollzeitbasis,
 - i) die entweder den Besitz eines Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises voraussetzt, die zum Besuch von Universitäten oder Hochschulen berechtigen oder, in Ermangelung dessen, einen gleichwertigen Kenntnisstand garantieren, oder
 - ii) nach deren Abschluss eine 2-jährige Berufserfahrung erworben wird, über die die in Absatz 2 genannte Bescheinigung ausgestellt wird;
- b) eine Hebammenausbildung von mindestens 2 Jahren oder 3 600 Stunden auf Vollzeitbasis, die den Besitz eines der in Anhang V Nummer 5.2.2 aufgeführten Ausbildungsnachweise der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, voraussetzt;
- c) eine Hebammenausbildung von mindestens 18 Monaten oder 3 000 Stunden auf Vollzeitbasis, die den Besitz eines der in Anhang V Nummer 5.2.2 genannten Ausbildungsnachweise der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, voraussetzt, nach deren Abschluss eine 1-jährige Berufserfahrung erworben wird, über die die in Absatz 2 genannte Bescheinigung ausgestellt wird.

(2) Die in Absatz 1 genannte Bescheinigung wird von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats ausgestellt. In ihr wird bescheinigt, dass der Inhaber nach Erhalt des Ausbildungsnachweises der Hebamme in zufrieden stellender Weise alle mit dem Beruf einer Hebamme verbundenen Tätigkeiten in einem Krankenhaus oder in einer Einrichtung des Gesundheitswesens, die im Hinblick auf diesen Zweck anerkannt worden ist, während eines entsprechenden Zeitraums ausgeübt hat.

Artikel 42

Ausübung der Tätigkeiten der Hebamme

(1) Dieser Abschnitt gilt für die von den einzelnen Mitgliedstaaten unbeschadet des Absatzes 2 definierten und unter den in Anhang V Nummer 5.5.2 aufgeführten Berufsbezeichnungen ausgeübten Tätigkeiten der Hebamme.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Hebammen zumindest die Aufnahme und Ausübung folgender Tätigkeiten gestattet wird:

- a) angemessene Aufklärung und Beratung in Fragen der Familienplanung;
- b) Feststellung der Schwangerschaft und Beobachtung der normal verlaufenden Schwangerschaft, Durchführung der zur Beobachtung eines normalen Schwangerschaftsverlaufs notwendigen Untersuchungen;
- c) Verschreibung der Untersuchungen, die für eine möglichst frühzeitige Feststellung einer Risikoschwangerschaft notwendig sind, oder Aufklärung über diese Untersuchungen;

- d) Vorbereitung auf die Elternschaft, umfassende Vorbereitung auf die Niederkunft und Beratung in Fragen der Hygiene und Ernährung;
- e) Betreuung der Gebärenden während der Geburt und Überwachung des Fötus in der Gebärmutter mit Hilfe geeigneter klinischer und technischer Mittel;
- f) Durchführung von Normalgeburten bei Kopflage, einschließlich — sofern erforderlich — des Scheidendammchnitts sowie im Dringlichkeitsfall Durchführung von Steißgeburten;
- g) Erkennung der Anzeichen von Anomalien bei der Mutter oder beim Kind, die das Eingreifen eines Arztes erforderlich machen, sowie Hilfeleistung bei etwaigen ärztlichen Maßnahmen; Ergreifen der notwendigen Maßnahmen bei Abwesenheit des Arztes, insbesondere manuelle Ablösung der Plazenta, an die sich gegebenenfalls eine manuelle Nachuntersuchung der Gebärmutter anschließt;
- h) Untersuchung und Pflege des Neugeborenen; Einleitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen in Notfällen und, wenn erforderlich, Durchführung der sofortigen Wiederbelebung des Neugeborenen;
- i) Pflege der Wöchnerin, Überwachung des Zustandes der Mutter nach der Niederkunft und zweckdienliche Beratung über die bestmögliche Pflege des Neugeborenen;
- j) Durchführung der vom Arzt verordneten Behandlung;
- k) Abfassen der erforderlichen schriftlichen Berichte.

Artikel 43

Erworbene Rechte von Hebammen

(1) Jeder Mitgliedstaat erkennt bei Staatsangehörigen von Mitgliedstaaten, deren Ausbildungsnachweise den in Artikel 40 gestellten Mindestanforderungen an die Ausbildung entsprechen, jedoch gemäß Artikel 41 nur anerkannt werden müssen, wenn gleichzeitig die in Artikel 41 Absatz 2 genannte Bescheinigung über die Berufspraxis vorgelegt wird, die von diesen Mitgliedstaaten vor dem in Anhang V Nummer 5.5.2 aufgeführten Stichtag ausgestellten Ausbildungsnachweise der Hebamme als ausreichenden Nachweis an, wenn ihnen eine Bescheinigung darüber beigefügt ist, dass die betreffende Person in den letzten 5 Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens 2 Jahre ohne Unterbrechung tatsächlich und rechtmäßig den Beruf der Hebamme ausgeübt hat.

(2) Die Bestimmungen von Absatz 1 gelten für auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erworbene Ausbildungsnachweise der Hebamme, die den in Artikel 40 gestellten Mindestanforderungen an die Ausbildung entsprechen, jedoch gemäß Artikel 41 nur anerkannt werden, wenn gleichzeitig die in Artikel 41 Absatz 2 genannte Bescheinigung über die Berufspraxis vorgelegt wird, sofern sie eine Ausbildung abschließen, die vor dem 3. Oktober 1990 begonnen wurde.

(3) Auf polnische Ausbildungsnachweise der Hebamme finden ausschließlich die folgenden Bestimmungen über erworbene Rechte Anwendung.

Bei den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, deren Ausbildungsnachweise der Hebamme den Mindestanforderungen an die Berufsausbildung gemäß Artikel 40 nicht genügen und von Polen vor dem 1. Mai 2004 verliehen wurden bzw. deren Ausbildung in Polen vor dem 1. Mai 2004 aufgenommen wurde, erkennen die Mitgliedstaaten die folgenden Ausbildungsnachweise der Hebamme an, wenn ihnen eine Bescheinigung darüber beigefügt ist, dass die betreffende Person in den nachstehend angegebenen Zeiträumen tatsächlich und rechtmäßig den Beruf der Hebamme ausgeübt hat:

- a) Ausbildungsnachweis der Hebamme auf Graduiertenebene (dyplom licencjata położnictwa): in den 5 Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens 3 Jahre ohne Unterbrechung;
- b) Ausbildungsnachweis der Hebamme, mit dem der Abschluss einer postsekundären Ausbildung an einer medizinischen Fachschule bescheinigt wird (dyplom położnej): in den 7 Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens 5 Jahre ohne Unterbrechung.

(4) Die Mitgliedstaaten erkennen die in Polen verliehenen Ausbildungsnachweise für Hebammen, deren Ausbildung vor dem 1. Mai 2004 abgeschlossen wurde und den Mindestanforderungen an die Berufsausbildung gemäß Artikel 40 nicht genügt, an, die durch ein „Bakkalaureat“-Diplom bescheinigt werden, das auf der Grundlage eines speziellen Aufstiegsfortbildungsprogramms erworben wurde, das nach Artikel 11 des Gesetzes vom 20. April 2004 zur Änderung des Gesetzes über den Beruf der Krankenschwester, des Krankenpflegers und der Hebamme und zu einigen anderen Rechtsakten (Amtsblatt der Republik Polen vom 30. April 2004 Nr. 92 Pos. 885) und nach Maßgabe der Verordnung des Gesundheitsministers vom 11. Mai 2004 über die Ausbildungsbedingungen für Krankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen, die einen Sekundarschulabschluss (Abschlussexamen — Matura) und eine abgeschlossene medizinische Schul- und Fachschulausbildung für den Beruf der Krankenschwester, des Krankenpflegers und der Hebamme nachweisen können (Amtsblatt der Republik Polen vom 13. Mai 2004 Nr. 110 Pos. 1170), durchgeführt wurde, um zu überprüfen, ob die betreffende Person über einen Kenntnisstand und eine Fachkompetenz verfügt, die mit denen der Hebammen vergleichbar sind, die Inhaber der für Polen in Anhang V Nummer 5.5.2 genannten Ausbildungsnachweise sind.

ABSCHNITT 7

Apotheker

Artikel 44

Ausbildung des Apothekers

(1) Die Zulassung zur Apothekerausbildung setzt den Besitz eines Diploms oder eines Prüfungszeugnisses voraus, das in einem Mitgliedstaat für das betreffende Studium die Zulassung zu den Universitäten oder den Hochschulen mit anerkannt gleichwertigem Niveau ermöglicht.

(2) Der Ausbildungsnachweis des Apothekers schließt eine Ausbildung ab, die sich auf einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren erstreckt und mindestens Folgendes umfasst:

- a) eine 4-jährige theoretische und praktische Vollzeitausbildung an einer Universität oder einer Hochschule mit anerkannt gleichwertigem Niveau oder unter der Aufsicht einer Universität;
- b) ein 6-monatiges Praktikum in einer der Öffentlichkeit zugänglichen Apotheke oder in einem Krankenhaus unter der Aufsicht des pharmazeutischen Dienstes dieses Krankenhauses.

Dieser Ausbildungsgang umfasst mindestens das in Anhang V Nummer 5.6.1 aufgeführte Programm.

Das Fächerverzeichnis in Anhang V Nummer 5.6.1 kann zur Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt nach dem in Artikel 58 Absatz 2 genannten Verfahren geändert werden.

Diese Aktualisierung darf für keinen der Mitgliedstaaten eine Änderung bestehender gesetzlicher Grundsätze der Berufsordnung hinsichtlich der Ausbildung und der Bedingungen für den Zugang natürlicher Personen zu dem Beruf erfordern.

(3) Die Ausbildung des Apothekers gewährleistet, dass die betreffende Person die folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten erwirbt:

- a) angemessene Kenntnisse der Arzneimittel und der zur Arzneimittelherstellung verwendeten Stoffe;
- b) angemessene Kenntnisse der pharmazeutischen Technologie und der physikalischen, chemischen, biologischen und mikrobiologischen Prüfung der Arzneimittel;
- c) angemessene Kenntnisse des Metabolismus und der Wirkungen von Arzneimitteln und Giftstoffen sowie der Anwendung von Arzneimitteln;
- d) angemessene Kenntnisse zur Beurteilung der die Arzneimittel betreffenden wissenschaftlichen Angaben zur Erteilung einschlägiger Informationen;
- e) angemessene Kenntnisse der rechtlichen und sonstigen Voraussetzungen im Zusammenhang mit der Ausübung der pharmazeutischen Tätigkeiten.

Artikel 45

Ausübung der Tätigkeiten des Apothekers

(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie sind Tätigkeiten des Apothekers die Tätigkeiten, deren Aufnahme und Ausübung in einem oder mehreren Mitgliedstaaten beruflichen Eignungsbe-

dingungen unterliegen und die den Inhabern eines der in Anhang V Nummer 5.6.2 aufgeführten Ausbildungsnachweise offen stehen.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Inhaber eines pharmazeutischen Ausbildungsnachweises einer Universität oder eines als gleichwertig anerkannten Ausbildungsnachweises, der den Bedingungen des Artikels 44 genügt, zumindest die folgenden Tätigkeiten aufnehmen und ausüben dürfen, gegebenenfalls vorbehaltlich des Erfordernisses einer ergänzenden Berufserfahrung:

- a) Herstellung der Darreichungsform von Arzneimitteln,
- b) Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln,
- c) Arzneimittelprüfung in einem Laboratorium für die Prüfung von Arzneimitteln,
- d) Lagerung, Qualitätserhaltung und Abgabe von Arzneimitteln auf der Großhandelsstufe,
- e) Herstellung, Prüfung, Lagerung und Abgabe von Arzneimitteln in der Öffentlichkeit zugänglichen Apotheken,
- f) Herstellung, Prüfung, Lagerung und Abgabe von Arzneimitteln in Krankenhausapotheken,
- g) Information und Beratung über Arzneimittel.

(3) Ist in einem Mitgliedstaat die Aufnahme oder Ausübung einer der Tätigkeiten des Apothekers nicht nur vom Besitz eines der in Anhang V Nummer 5.6.2 aufgeführten Ausbildungsnachweise abhängig, sondern auch von dem Erfordernis zusätzlicher Berufserfahrung, so erkennt dieser Mitgliedstaat als ausreichenden Nachweis hierfür die Bescheinigung des Herkunftsmitgliedstaats darüber an, dass die betreffende Person diese Tätigkeiten während einer gleichen Zeitdauer im Herkunftsmitgliedstaat ausgeübt hat.

(4) Die Anerkennung gemäß Absatz 3 gilt nicht für die Berufserfahrung von 2 Jahren, die im Großherzogtum Luxemburg für die Erteilung einer staatlichen Konzession für eine der Öffentlichkeit zugängliche Apotheke vorgeschrieben ist.

(5) War in einem Mitgliedstaat am 16. September 1985 ein Auswahlverfahren aufgrund von Prüfungen vorgeschrieben zur Auswahl der in Absatz 2 genannten Inhaber, die zu Inhabern neuer Apotheken bestellt werden, deren Errichtung im Rahmen eines nationalen Systems geografischer Aufteilung beschlossen worden ist, so kann dieser Mitgliedstaat abweichend von Absatz 1 dieses Auswahlverfahren beibehalten und es auf Staatsangehörige der Mitgliedstaaten anwenden, die Inhaber eines in Anhang V Nummer 5.6.2 aufgeführten Ausbildungsnachweises sind oder Artikel 23 in Anspruch nehmen.

ABSCHNITT 8

Architekt

Artikel 46

Ausbildung der Architekten

(1) Die Gesamtdauer der Ausbildung des Architekten umfasst mindestens entweder vier Studienjahre auf Vollzeitbasis oder sechs Studienjahre, die zumindest 3 Jahre Vollzeitstudium an einer Hochschule oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung umfassen. Diese Ausbildung muss mit einer Prüfung auf Hochschulniveau erfolgreich abgeschlossen werden.

Die Ausbildung muss durch einen Unterricht auf Hochschulniveau erfolgen, der hauptsächlich auf Architektur ausgerichtet ist; sie muss ferner die theoretischen und praktischen Aspekte der Architekturausbildung in ausgewogener Form berücksichtigen und den Erwerb der folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten gewährleisten:

- a) die Fähigkeit zu architektonischer Gestaltung, die sowohl ästhetischen als auch technischen Erfordernissen gerecht wird;
- b) angemessene Kenntnisse der Geschichte und Lehre der Architektur und damit verwandter Künste, Technologien und Geisteswissenschaften;
- c) Kenntnisse in den bildenden Künsten wegen ihres Einflusses auf die Qualität der architektonischen Gestaltung;
- d) angemessene Kenntnisse in der städtebaulichen Planung und Gestaltung, der Planung im allgemeinen und in den Planungstechniken;
- e) Verständnis der Beziehung zwischen Menschen und Gebäuden sowie zwischen Gebäuden und ihrer Umgebung und Verständnis der Notwendigkeit, Gebäude und die Räume zwischen ihnen mit menschlichen Bedürfnissen und Maßstäben in Beziehung zu bringen;
- f) Verständnis des Architekten für seinen Beruf und seine Aufgabe in der Gesellschaft, besonders bei der Erstellung von Entwürfen, die sozialen Faktoren Rechnung tragen;
- g) Kenntnis der Methoden zur Prüfung und Erarbeitung des Entwurfs für ein Gestaltungsvorhaben;
- h) Kenntnis der strukturellen und bautechnischen Probleme im Zusammenhang mit der Baugestaltung;
- i) angemessene Kenntnisse der physikalischen Probleme und der Technologien, die mit der Funktion eines Gebäudes — Schaffung von Komfort und Schutz gegen Witterungseinflüsse — zusammenhängen;
- j) die technischen Fähigkeiten, die erforderlich sind, um den Bedürfnissen der Benutzer eines Gebäudes innerhalb der

durch Kostenfaktoren und Bauvorschriften gesteckten Grenzen Rechnung zu tragen;

- k) angemessene Kenntnisse derjenigen Gewerbe, Organisationen, Vorschriften und Verfahren, die bei der praktischen Durchführung von Bauplänen eingeschaltet werden, sowie der Eingliederung der Pläne in die Gesamtplanung.

- (2) Das Verzeichnis der Kenntnisse und Fähigkeiten in Absatz 1 kann zur Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt nach dem in Artikel 58 Absatz 2 genannten Verfahren geändert werden.

Diese Aktualisierung darf für keinen der Mitgliedstaaten eine Änderung bestehender gesetzlicher Grundsätze der Berufsordnung hinsichtlich der Ausbildung und der Bedingungen für den Zugang natürlicher Personen zu dem Beruf erfordern.

Artikel 47

Ausnahmen von den Bedingungen für die Ausbildung des Architekten

- (1) Abweichend von Artikel 46 wird ferner als den Anforderungen des Artikels 21 genügend anerkannt: die am 5. August 1985 bestehende 3-jährige Ausbildung an den Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, die den Anforderungen des Artikels 46 entspricht und die Aufnahme der in Artikel 48 genannten Tätigkeiten in diesem Mitgliedstaat unter der Berufsbezeichnung „Architekt“ ermöglicht, sofern die Ausbildung durch eine 4-jährige Berufserfahrung in der Bundesrepublik Deutschland ergänzt wurde; diese Berufserfahrung muss durch eine Bescheinigung bestätigt werden, welche von der Architektenkammer ausgestellt wird, in deren Architektenliste der Architekt eingetragen ist, der die Vorschriften dieser Richtlinie in Anspruch nehmen möchte.

Die Architektenkammer muss zuvor feststellen, dass die von dem betreffenden Architekten auf dem Gebiet der Architektur ausgeführten Arbeiten eine überzeugende Anwendung der in Artikel 46 Absatz 1 genannten Kenntnisse und Fähigkeiten darstellen. Diese Bescheinigung wird nach demselben Verfahren ausgestellt, das auch für die Eintragung in die Architektenliste gilt.

- (2) Abweichend von Artikel 46 wird ferner als den Anforderungen des Artikels 21 genügend anerkannt: die Ausbildung im Rahmen der sozialen Förderung oder eines Hochschulstudiums auf Teilzeitbasis, die den Erfordernissen von Artikel 46 entspricht und von einer Person, die seit mindestens 7 Jahren in der Architektur unter der Aufsicht eines Architekten oder Architekturbüros tätig war, durch eine erfolgreiche Prüfung auf dem Gebiet der Architektur abgeschlossen wird. Diese Prüfung muss Hochschulniveau aufweisen und dem in Artikel 46 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Abschlussexamen gleichwertig sein.

Artikel 48

Ausübung der Tätigkeiten des Architekten

(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie sind Tätigkeiten des Architekten die Tätigkeiten, die üblicherweise unter der Berufsbezeichnung „Architekt“ ausgeübt werden.

(2) Die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeiten des Architekten unter der Berufsbezeichnung „Architekt“ sind auch bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats als gegeben anzusehen, die zur Führung dieses Titels aufgrund eines Gesetzes ermächtigt worden sind, das der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats die Befugnis zuerkennt, diesen Titel Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten zu verleihen, die sich durch die Qualität ihrer Leistungen auf dem Gebiet der Architektur besonders ausgezeichnet haben. Den betreffenden Personen wird von ihrem Herkunftsmitgliedstaat bescheinigt, dass ihre Tätigkeit als Architektentätigkeit gilt.

Artikel 49

Erworbene Rechte von Architekten

(1) Jeder Mitgliedstaat erkennt die in Anhang VI Nummer 6.2 aufgeführten Ausbildungsnachweise des Architekten an, die die anderen Mitgliedstaaten ausgestellt haben und die eine Ausbildung abschließen, die spätestens im akademischen Bezugsjahr begann, das in diesem Anhang angegeben ist, selbst wenn sie den Mindestanforderungen von Artikel 46 nicht genügen, und verleiht ihnen in seinem Hoheitsgebiet dieselbe Wirkung wie den Ausbildungsnachweisen, mit denen er selbst die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeiten des Architekten ermöglicht.

Die von den zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Bescheinigungen über die Gleichwertigkeit der nach dem 8. Mai 1945 von den zuständigen Behörden der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellten Ausbildungsnachweise und der in diesem Anhang aufgeführten Nachweise werden nach diesen Bedingungen anerkannt.

(2) Jeder Mitgliedstaat erkennt unbeschadet des Absatzes 1 folgende Ausbildungsnachweise an und verleiht ihnen im Hinblick auf die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeiten des Architekten in seinem Hoheitsgebiet dieselbe Wirkung wie den von ihm selbst ausgestellten Ausbildungsnachweisen: Bescheinigungen, die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten von denjenigen Mitgliedstaaten ausgestellt wurden, in denen die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeiten des Architekten an den nachstehenden Stichtagen reglementiert war:

- a) 1. Januar 1995 für Österreich, Finnland und Schweden;
- b) 1. Mai 2004 für die Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und die Slowakei;

c) 5. August 1987 für alle anderen Mitgliedstaaten.

Die in Unterabsatz 1 genannten Bescheinigungen bestätigen, dass ihr Inhaber spätestens am betreffenden Stichtag die Berechtigung erhielt, die Berufsbezeichnung „Architekt“ zu führen, und dass er die entsprechend reglementierten Tätigkeiten während der letzten 5 Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens 3 Jahre lang ununterbrochen tatsächlich ausgeübt hat.

KAPITEL IV

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR DIE NIEDERLASSUNG

Artikel 50

Unterlagen und Formalitäten

(1) Wenn die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats in Anwendung der Bestimmungen dieses Titels über einen Antrag auf Zulassung zu einem reglementierten Beruf befinden, können sie die in Anhang VII aufgeführten Unterlagen und Bescheinigungen verlangen.

Die in Anhang VII Nummer 1 Buchstaben d), e) und f) genannten Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

Die Mitgliedstaaten, Stellen und sonstigen juristischen Personen sorgen für die Vertraulichkeit der übermittelten Angaben.

(2) Hat der Aufnahmemitgliedstaat berechtigte Zweifel, so kann er von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats eine Bestätigung der Authentizität der in jenem Mitgliedstaat ausgestellten Bescheinigungen und Ausbildungsnachweise sowie gegebenenfalls eine Bestätigung darüber verlangen, dass der Antragsteller für die in Kapitel III genannten Berufe die Mindestanforderungen der Ausbildung erfüllt, die in den Artikeln 24, 25, 28, 31, 34, 35, 38, 40, 44 und 46 verlangt werden.

(3) Beziehen sich Ausbildungsnachweise nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c), die von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats ausgestellt wurden, auf eine Ausbildung, die ganz oder teilweise in einer rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats niedergelassenen Einrichtung absolviert wurde, so kann der Aufnahmemitgliedstaat bei berechtigten Zweifeln bei der zuständigen Stelle des Ausstellungsmitgliedstaats überprüfen,

a) ob der Ausbildungsgang in der betreffenden Einrichtung von der Ausbildungseinrichtung des Ausstellungsmitgliedstaats offiziell bescheinigt worden ist,

b) ob der ausgestellte Ausbildungsnachweis dem entspricht, der verliehen worden wäre, wenn der Ausbildungsgang vollständig im Ausstellungsmitgliedstaat absolviert worden wäre, und

c) ob mit dem Ausbildungsnachweis im Hoheitsgebiet des Ausstellungsmitgliedstaats dieselben beruflichen Rechte verliehen werden.

(4) Verlangt ein Aufnahmemitgliedstaat von seinen Staatsangehörigen für die Aufnahme oder Ausübung eines reglementierten Berufes eine Eidesleistung oder eine feierliche Erklärung, so sorgt er dafür, dass die Angehörigen der anderen Mitgliedstaaten, die die Formel dieses Eides oder dieser feierlichen Erklärung nicht benutzen können, auf eine geeignete, gleichwertige Formel zurückgreifen können.

Artikel 51

Verfahren für die Anerkennung der Berufsqualifikationen

(1) Die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats bestätigt dem Antragsteller binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen und teilt ihm gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen.

(2) Das Verfahren für die Prüfung eines Antrags auf Zulassung zu einem reglementierten Beruf muss innerhalb kürzester Frist abgeschlossen werden, spätestens jedoch drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen der betreffenden Person; die Entscheidung muss von der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats ordnungsgemäß begründet werden. Diese Frist kann jedoch in Fällen, die unter die Kapitel I und II dieses Titels fallen, um einen Monat verlängert werden.

(3) Gegen diese Entscheidung bzw. gegen eine nicht fristgerecht getroffene Entscheidung müssen Rechtsbehelfe nach innerstaatlichem Recht eingelegt werden können.

Artikel 52

Führen der Berufsbezeichnung

(1) Ist in einem Aufnahmemitgliedstaat das Führen der Berufsbezeichnung im Zusammenhang mit einer der betreffenden beruflichen Tätigkeiten reglementiert, so führen die Angehörigen der übrigen Mitgliedstaaten, die nach Titel III einen reglementierten Beruf ausüben dürfen, die entsprechende Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaats und verwenden deren etwaige Abkürzung.

(2) Wenn ein Beruf im Aufnahmemitgliedstaat durch einen Verband oder eine Organisation im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 reglementiert ist, dürfen die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten die von diesem Verband oder dieser Organisation zuerkannte Berufsbezeichnung oder deren Abkürzung nur führen, wenn sie nachweisen, dass sie Mitglied des betreffenden Verbandes oder der betreffenden Organisation sind.

Wenn der Verband oder die Organisation die Mitgliedschaft von bestimmten Qualifikationen abhängig macht, sind bei Angehörigen anderer Mitgliedstaaten, die über die Berufsqualifikationen verfügen, die Vorschriften dieser Richtlinie zu beachten.

TITEL IV

MODALITÄTEN DER BERUFSAUSÜBUNG

Artikel 53

Sprachkenntnisse

Personen, deren Berufsqualifikation anerkannt wird, müssen über die Sprachkenntnisse verfügen, die für die Ausübung ihrer Berufstätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat erforderlich sind.

Artikel 54

Führen von akademischen Titeln

Unbeschadet der Artikel 7 und 52 trägt der Aufnahmemitgliedstaat dafür Sorge, dass die betreffenden Personen zum Führen von akademischen Titeln ihres Herkunftsmitgliedstaats und gegebenenfalls der entsprechenden Abkürzung in der Sprache des Herkunftsmitgliedstaats berechtigt sind. Der Aufnahmemitgliedstaat kann vorschreiben, dass neben dieser Bezeichnung Name und Ort der Lehranstalt oder des Prüfungsausschusses aufgeführt werden, die bzw. der diesen akademischen Titel verliehen hat. Kann die Ausbildungsbezeichnung des Herkunftsmitgliedstaats im Aufnahmemitgliedstaat mit einer Bezeichnung verwechselt werden, die in Letzterem eine zusätzliche Ausbildung voraussetzt, die die betreffende Person aber nicht erworben hat, so kann der Aufnahmemitgliedstaat vorschreiben, dass die betreffende Person ihren im Herkunftsmitgliedstaat gültigen akademischen Titel in einer vom Aufnahmemitgliedstaat festgelegten Form verwendet.

Artikel 55

Kassenzulassung

Unbeschadet des Artikels 5 Absatz 1 und des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe b) gilt Folgendes: Mitgliedstaaten, die den Personen, die ihre Berufsqualifikationen in ihrem Hoheitsgebiet erworben haben, nur dann eine Kassenzulassung erteilen, wenn sie einen Vorbereitungslehrgang absolviert und/oder Berufserfahrung erworben haben, befreien die Personen, die ihre Berufsqualifikationen als Arzt bzw. Zahnarzt in einem anderen Mitgliedstaat erworben haben, von dieser Pflicht.

TITEL V

VERWALTUNGSZUSAMMENARBEIT UND DURCHFÜHRUNGSBEFUGNISSE

Artikel 56

Zuständige Behörden

(1) Die zuständigen Behörden der Aufnahme- und Herkunftsmitgliedstaaten arbeiten eng zusammen und leisten sich Amtshilfe, um die Anwendung dieser Richtlinie zu erleichtern. Sie stellen die Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen sicher.

(2) Die zuständigen Behörden im Aufnahme- und im Herkunftsmitgliedstaat unterrichten sich gegenseitig über das Vorliegen disziplinarischer oder strafrechtlicher Sanktionen oder über sonstige schwerwiegende, genau bestimmte Sachverhalte, die sich auf die Ausübung der in dieser Richtlinie erfassten Tätigkeiten auswirken könnten; dabei sind die Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten im Sinne der Richtlinien 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (*) und 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (1) einzuhalten.

Der Herkunftsmitgliedstaat prüft die Richtigkeit der Sachverhalte; seine Behörden befinden über Art und Umfang der durchzuführenden Prüfungen und unterrichten den Aufnahmemitgliedstaat über die Konsequenzen, die sie aus den übermittelten Auskünften ziehen.

(3) Jeder Mitgliedstaat benennt bis zum... (*) die Behörden und Stellen, die für die Ausstellung oder Entgegennahme der in dieser Richtlinie genannten Ausbildungsnachweise und sonstigen Unterlagen oder Informationen zuständig sind; ferner benennt er die Behörden und Stellen, die die Anträge

annehmen und die Entscheidungen treffen können, die im Zusammenhang mit dieser Richtlinie stehen, und unterrichtet unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission hiervon.

(4) Jeder Mitgliedstaat benennt einen Koordinator für die Tätigkeiten der in Absatz 1 genannten Behörden und setzt die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Die Koordinatoren haben folgenden Auftrag:

- a) die Förderung der einheitlichen Anwendung dieser Richtlinie;
- b) die Sammlung aller Informationen, die für die Anwendung dieser Richtlinie nützlich sind, insbesondere aller Informationen, die die Bedingungen für den Zugang zu reglementierten Berufen in den Mitgliedstaaten betreffen.

Zur Erfüllung ihres Auftrags gemäß Buchstabe b) können die Koordinatoren die Hilfe der in Artikel 57 genannten Kontaktstellen in Anspruch nehmen.

Artikel 57

Kontaktstellen

Jeder Mitgliedstaat benennt spätestens bis zum ... (*) eine Kontaktstelle, die folgenden Auftrag hat:

- a) die Information der Bürger und der Kontaktstellen der anderen Mitgliedstaaten über alle wichtigen Fragen im Zusammenhang mit der Anerkennung von Berufsqualifikationen gemäß dieser Richtlinie und vor allem Information über die nationalen Rechtsvorschriften für die Aufnahme und Ausübung einer Berufstätigkeit, einschließlich des Sozialrechts, sowie, wenn dies angebracht ist, über etwaige Standesregeln und berufsethische Regeln;
- b) die Unterstützung der Bürger bei der Wahrnehmung der Rechte aus dieser Richtlinie, bei Bedarf unter Einschaltung der anderen Kontaktstellen sowie der zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats.

Auf Ersuchen der Kommission unterrichten die Kontaktstellen diese binnen zwei Monaten nach ihrer Befassung über das Ergebnis der Fälle, die sie gemäß ihrem Auftrag nach Buchstabe b) bearbeitet haben.

Artikel 58

Ausschuss für die Anerkennung von Berufsqualifikationen

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss für die Anerkennung von Berufsqualifikationen, nachstehend „Ausschuss“ genannt, unterstützt.

(*) Zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie.

(1) Abl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf zwei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

TITEL VI

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Artikel 59

Berichte

(1) Ab dem ... (*) legen die Mitgliedstaaten der Kommission alle 2 Jahre einen Bericht über die Anwendung des eingeführten Systems vor. Neben den allgemeinen Ausführungen enthält dieser Bericht eine statistische Aufstellung der getroffenen Entscheidungen sowie eine Beschreibung der Hauptprobleme, die sich aus der Anwendung dieser Richtlinie ergeben.

(2) Ab dem ... (*) erstellt die Kommission alle 5 Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie.

Artikel 60

Ausnahmebestimmung

Falls ein Mitgliedstaat bei der Anwendung einer Bestimmung dieser Richtlinie in bestimmten Bereichen auf erhebliche Schwierigkeiten stößt, untersucht die Kommission diese Schwierigkeiten gemeinsam mit diesem Mitgliedstaat.

Bei Bedarf entscheidet die Kommission nach dem in Artikel 58 Absatz 2 genannten Verfahren, dass der betreffende Mitgliedstaat vorübergehend von der Anwendung der betreffenden Vorschrift absehen darf.

Artikel 61

Aufhebung

Die Richtlinien 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/687/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG,

80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG, 89/48/EWG, 92/51/EWG, 93/16/EWG und 1999/42/EG werden mit Wirkung vom ... (*) aufgehoben. Bezugnahmen auf die aufgehobenen Richtlinien sind als Bezugnahmen auf diese Richtlinie zu verstehen und erfolgen unbeschadet der auf der Grundlage dieser Richtlinien verabschiedeten Rechtsakte.

Artikel 62

Umsetzung

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis spätestens ... (*) nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich darüber.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 63

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 64

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ...

Im Namen des Europäischen
Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

(*) Zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie.

ANHANG I

Liste der Berufsverbände oder -organisationen, die die Bedingungen des Artikels 3 Absatz 2 erfüllenIRLAND ⁽¹⁾

1. The Institute of Chartered Accountants in Ireland ⁽²⁾
2. The Institute of Certified Public Accountants in Ireland ⁽²⁾
3. The Association of Certified Accountants ⁽²⁾
4. Institution of Engineers of Ireland
5. Irish Planning Institute

VEREINIGTES KÖNIGREICH

1. Institute of Chartered Accountants in England and Wales
2. Institute of Chartered Accountants of Scotland
3. Institute of Chartered Accountants in Ireland
4. Chartered Association of Certified Accountants
5. Chartered Institute of Loss Adjusters
6. Chartered Institute of Management Accountants
7. Institute of Chartered Secretaries and Administrators
8. Chartered Insurance Institute
9. Institute of Actuaries
10. Faculty of Actuaries
11. Chartered Institute of Bankers
12. Institute of Bankers in Scotland
13. Royal Institution of Chartered Surveyors
14. Royal Town Planning Institute
15. Chartered Society of Physiotherapy
16. Royal Society of Chemistry
17. British Psychological Society
18. Library Association
19. Institute of Chartered Foresters
20. Chartered Institute of Building
21. Engineering Council
22. Institute of Energy
23. Institution of Structural Engineers
24. Institution of Civil Engineers
25. Institution of Mining Engineers
26. Institution of Mining and Metallurgy
27. Institution of Electrical Engineers

⁽¹⁾ Irische Staatsangehörige sind darüber hinaus Mitglieder folgender Berufsverbände oder -organisationen des Vereinigten Königreichs:
Institute of Chartered Accountants in England and Wales,
Institute of Chartered Accountants of Scotland,
Institute of Actuaries,
Faculty of Actuaries,
The Chartered Institute of Management Accountants,
Institute of Chartered Secretaries and Administrators,
Royal Town Planning Institute,
Royal Institution of Chartered Surveyors,
Chartered Institute of Building.

⁽²⁾ Nur für die Tätigkeit der Rechnungsprüfung.

28. Institution of Gas Engineers
 29. Institution of Mechanical Engineers
 30. Institution of Chemical Engineers
 31. Institution of Production Engineers
 32. Institution of Marine Engineers
 33. Royal Institution of Naval Architects
 34. Royal Aeronautical Society
 35. Institute of Metals
 36. Chartered Institution of Building Services Engineers
 37. Institute of Measurement and Control
 38. British Computer Society
-

ANHANG II

Verzeichnis der besonders strukturierten Ausbildungsgänge gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe b)

1. FACHBERUFE IM GESUNDHEITSWESEN SOWIE IM SOZIALPÄDAGOGISCHEN BEREICH

Schulische und berufliche Bildung, die zu folgenden Berufen führt:

in Deutschland:

- Kinderkrankenschwester/Kinderkrankenpfleger
- Krankengymnast(in)/Physiotherapeut(in) ⁽¹⁾
- Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut(in)/Ergotherapeut(in)
- Logopäde/Logopädin
- Orthoptist(in)
- staatlich anerkannte(r) Erzieher(in)
- staatlich anerkannte(r) Heilpädagoge(-in)
- medizinisch-technische(r) Laboratoriums-Assistent(in)
- medizinisch-technische(r) Radiologie-Assistent(in)
- medizinisch-technische(r) Assistent(in) für Funktionsdiagnostik
- veterinärmedizinisch-technische(r) Assistent(in)
- Diätassistent(in)
- Pharmazie-Ingenieur (bis zum 31. März 1994 abgeschlossener Ausbildungsgang in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder in den neuen Bundesländern)
- psychiatrische(r) Krankenschwester/Krankenpfleger
- Sprachtherapeut(in);

in der Tschechischen Republik:

- Assistent in der Gesundheitspflege („Zdravotnický asistent“)
Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 13 Jahren, einschließlich einer mindestens 8-jährigen allgemeinen Schulbildung und einer 4-jährigen beruflichen Sekundarausbildung an einer Medizinfachschule, die mit der „maturitní zkouška“-Prüfung abgeschlossen wird;
- ernährungsmedizinischer Assistent („Nutriční asistent“)
Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 13 Jahren, einschließlich einer mindestens 8-jährigen allgemeinen Schulbildung und einer 4-jährigen beruflichen Sekundarausbildung an einer Medizinfachschule, die mit der „maturitní zkouška“-Prüfung abgeschlossen wird;

in Italien:

- Zahntechniker („odontotecnico“)
- Optiker („ottico“);

in Zypern:

- Zahntechniker („οδοντοτεχνίτης“)
Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 14 Jahren, einschließlich einer mindestens 6-jährigen allgemeinen Schulbildung, einer 6-jährigen Sekundarausbildung und einer anschließenden 2-jährigen Berufsausbildung, der eine 1-jährige berufliche Praxis folgt;

⁽¹⁾ Seit dem 1. Juni 1994 wird die Berufsbezeichnung „Krankengymnast(in)“ durch „Physio-therapeut(in)“ ersetzt. Berufsangehörige, die ihre Befähigungsnachweise vor diesem Zeit-punkt erworben haben, können jedoch, sofern sie dies wünschen, weiterhin die Berufsbezeichnung „Krankengymnast(in)“ führen.

— Optiker („τεχνικός οπτικός“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 14 Jahren, einschließlich einer mindestens 6-jährigen allgemeinen Schulbildung, einer 6-jährigen Sekundarausbildung und einer anschließenden 2-jährigen Berufsausbildung, der eine 1-jährige berufliche Praxis folgt;

in Lettland:

— Zahnarzthelfer („zobārstniecības māsa“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 13 Jahren, einschließlich einer mindestens 10-jährigen allgemeinen Schulbildung und einer 2-jährigen Berufsausbildung an einer Medizinfachschule, der eine 3-jährige berufliche Praxis folgt, an deren Ende eine Prüfung zur Erlangung des Fachzeugnisses abgelegt werden muss;

— biomedizinisch-technischer Labor-Assistent („biomedicīnas laborants“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 12 Jahren, einschließlich einer mindestens 10-jährigen allgemeinen Schulbildung und einer 2-jährigen Berufsausbildung an einer Medizinfachschule, der eine 2-jährige berufliche Praxis folgt, an deren Ende eine Prüfung zur Erlangung des Fachzeugnisses abgelegt werden muss;

— Zahntechniker („zobu tehniķis“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 12 Jahren, einschließlich einer mindestens 10-jährigen allgemeinen Schulbildung und einer 2-jährigen Berufsausbildung an einer Medizinfachschule, der eine 2-jährige berufliche Praxis folgt, an deren Ende eine Prüfung zur Erlangung des Fachzeugnisses abgelegt werden muss;

— physiotherapeutischer Assistent („fizioterapeita asistents“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 13 Jahren, einschließlich einer mindestens 10-jährigen allgemeinen Schulbildung und einer 3-jährigen Berufsausbildung an einer Medizinfachschule, der eine 2-jährige berufliche Praxis folgt, an deren Ende eine Prüfung zur Erlangung des Fachzeugnisses abgelegt werden muss;

in Luxemburg:

— medizinisch-technische(r) Radiologie-Assistent(in) („assistant(e) technique médical(e) en radiologie“)

— medizinisch-technische(r) Labor-Assistent(in) („assistant(e) technique médical(e) de laboratoire“)

— Krankenpfleger/-schwester in psychiatrischen Krankenanstalten („infirmier/ière psychiatrique“)

— medizinisch-technische(r) Chirurgie-Assistent(in) („assistant(e) technique médical(e) en chirurgie“)

— Kinderkrankenpfleger/-schwester („infirmier/ière puériculteur/trice“)

— Anästhesie-Krankenpfleger/-schwester („infirmier/ière anesthésiste“)

— geprüfte(r) Masseur(in) („masseur/euse diplômé(e)“)

— Erzieher(in) („éducateur/trice“);

in den Niederlanden:

— veterinärmedizinische(r) Assistent(in) („dierenartsassistent“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 13 Jahren, einschließlich

- i) einer mindestens 3-jährigen Berufsausbildung in einer Fachschule, die mit einer Prüfung abschließt und in einigen Fällen durch eine ein- oder 2-jährige Fachausbildung, die ebenfalls mit einer Prüfung abschließt, ergänzt wird, oder
- ii) einer mindestens 2½-jährigen Berufsausbildung in einer Fachschule, die mit einer Prüfung abschließt und durch eine mindestens 6-monatige Berufserfahrung oder ein 6-monatiges Praktikum in einer anerkannten Einrichtung ergänzt wird, oder
- iii) einer mindestens 2-jährigen Berufsausbildung in einer Fachschule, die mit einer Prüfung abschließt und durch eine mindestens 1-jährige Berufserfahrung oder ein mindestens 1-jähriges Praktikum in einer anerkannten Einrichtung ergänzt wird, oder
- iv) im Fall der veterinärmedizinischen Assistenten („dierenartsassistent“) einer 3-jährigen Berufsausbildung in einer Fachschule („MBO“-System) oder alternativ dazu einer 3-jährigen Berufsausbildung innerhalb des dualen Lehrlingsausbildungssystems („LLW“); beide Ausbildungsgänge schließen mit einer Prüfung ab;

in Österreich:

- spezielle Grundausbildung in der Kinder- und Jugendlichenpflege
- spezielle Grundausbildung in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege
- Kontaktlinsenoptiker(in)
- Fußpfleger(in)
- Hörgeräteakustiker(in)
- Drogist(in)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 14 Jahren, einschließlich einer mindestens 5-jährigen strukturierten Ausbildung. Diese ist unterteilt in eine mindestens 3-jährige Lehrzeit, die zum Teil im Unternehmen und zum Teil an einer berufsbildenden Schule absolviert wird, sowie eine berufspraktische und Ausbildungszeit, die mit einer Prüfung abschließt. Damit erwerben die betroffenen Personen das Recht, den Beruf auszuüben und Lehrlinge auszubilden;

- Masseur(in)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 14 Jahren, einschließlich einer 5-jährigen strukturierten Ausbildung. Diese ist unterteilt in eine 2-jährige Lehrzeit, eine 2-jährige berufspraktische und Ausbildungszeit und einen 1-jährigen Ausbildungsgang. Die Ausbildung schließt mit einer Prüfung ab, die die betroffenen Personen berechtigt, den Beruf auszuüben und Lehrlinge auszubilden.

- Kindergärtner(in)
- Erzieher(in)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 13 Jahren, einschließlich einer 5-jährigen Ausbildung in einer Fachschule, die mit einer Prüfung abschließt;

in der Slowakei:

- Tanzpädagoge/Tanzpädagogin an Kunstschulen (Grundstufe) („učiteľ v tanečnom odbore na základných umeleckých školách“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt 14½ Jahren, einschließlich einer 8-jährigen allgemeinen Schulbildung, einer 4-jährigen Ausbildung an einer weiterbildenden Fachschule und einer Ausbildung von fünf Semestern in Tanzpädagogik;

- Erzieher(in) in besonderen Erziehungseinrichtungen und in Sozialdienstleistungen („vychovávateľ v špeciálnych výchovných zariadeniach a v zariadeniach sociálnych služieb“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt 14 Jahren, einschließlich einer 8-/9-jährigen allgemeinen Schulbildung, einer 4-jährigen Ausbildung an einer Pädagogikschule oder an einer anderen weiterbildenden Schule und einer 2-jährigen pädagogischen Teilzeitausbildung.

2. „MESTER/MEISTER/MAÎTRE“ (Schulische und berufliche Bildung, die zum „Meister“ für die nicht unter Titel III Kapitel II dieser Richtlinien fallenden handwerklichen Tätigkeiten führt)

Schulische und berufliche Bildung, die zu folgenden Berufen führt:

in Dänemark:

- Optiker („optometrist“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt 14 Jahren, einschließlich einer 5-jährigen Berufsausbildung, die in eine 2½-jährige theoretische Ausbildung an einer berufsbildenden Einrichtung und eine 2½-jährige praktische Ausbildung im Unternehmen unterteilt ist, und mit einer anerkannten Prüfung über den Handwerksberuf abschließt. Damit sind die Betroffenen berechtigt, den Titel „Mester“ zu führen;

- Orthopädiemechaniker („ortopædimekaniker“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt 12½ Jahren, einschließlich einer 3½-jährigen Berufsausbildung, die in eine 6-monatige theoretische Ausbildung an einer berufsbildenden Einrichtung und eine 3-jährige praktische Ausbildung im Unternehmen unterteilt ist, und mit einer anerkannten Prüfung über den Handwerksberuf abschließt. Damit sind die Betroffenen berechtigt, den Titel „Mester“ zu führen;

— Orthopädieschuhmacher („ortopædiskomager“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt 13½ Jahren, einschließlich einer 4½-jährigen Berufsausbildung, die in eine 2-jährige theoretische Ausbildung an einer berufsbildenden Einrichtung und eine 2½-jährige praktische Ausbildung im Unternehmen unterteilt ist, und mit einer anerkannten Prüfung über den Handwerksberuf abschließt. Damit sind die Betroffenen berechtigt, den Titel „Mester“ zu führen;

in Deutschland:

- Augenoptiker
- Zahntechniker
- Bandagist
- Hörgeräteakustiker
- Orthopädiemechaniker
- Orthopädieschuhmacher;

in Luxemburg:

- Augenoptiker („opticien“)
- Zahntechniker („mécaniciens dentaire“)
- Hörgeräteakustiker („audioprothésiste“)
- Orthopädiemechaniker-Bandagist („mécaniciens orthopédiste/bandagiste“)
- Orthopädieschuhmacher („orthopédiste-cordonnier“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt 14 Jahren, einschließlich einer mindestens 5-jährigen strukturierten Ausbildung, die zum Teil im Unternehmen und zum Teil in einer berufsbildenden Einrichtung absolviert wird und mit einer Prüfung abschließt. Das Bestehen dieser Prüfung berechtigt zur selbstständigen Tätigkeit sowie zur nichtselbstständigen Beschäftigung mit einem vergleichbaren Verantwortungsumfang in einem „Handwerk“;

in Österreich:

- Bandagist
- Niederwarenerzeuger
- Optiker
- Orthopädieschuhmacher
- Orthopädietechniker
- Zahntechniker
- Gärtner

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 14 Jahren, einschließlich einer mindestens 5-jährigen strukturierten Ausbildung, die unterteilt ist in eine mindestens 3-jährige Lehrzeit, die zum Teil im Unternehmen und zum Teil in einer berufsbildenden Einrichtung abgeleistet wird, sowie eine mindestens 2-jährige berufspraktische und Ausbildungszeit, und mit der Meisterprüfung abschließt. Das Bestehen dieser Prüfung berechtigt zur Ausübung des Berufs, zur Ausbildung von Lehrlingen und zur Führung des Titels „Meister“.

Schulische und berufliche Bildung für Handwerksmeister in der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere:

- Meister in der Landwirtschaft
- Meister in der ländlichen Hauswirtschaft
- Meister im Gartenbau
- Meister im Feldgemüsebau
- Meister im Obstbau und in der Obstverwertung
- Meister im Weinbau und in der Kellerwirtschaft
- Meister in der Molkerei- und Käsereiwirtschaft
- Meister in der Pferdewirtschaft
- Meister in der Fischereiwirtschaft

- Meister in der Geflügelwirtschaft
- Meister in der Bienenwirtschaft
- Meister in der Forstwirtschaft
- Meister in der Forstgarten- und Forstpflégewirtschaft
- Meister in der landwirtschaftlichen Lagerhaltung

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 15 Jahren, einschließlich einer 6-jährigen strukturierten Ausbildung, die unterteilt ist in eine mindestens 3-jährige Lehrzeit, die zum Teil im Unternehmen und zum Teil in einer berufsbildenden Einrichtung abgeleistet wird, sowie eine 3-jährige berufspraktische Erfahrungszeit, und mit der Meisterprüfung in dem entsprechenden Beruf abschließt. Das Bestehen dieser Prüfung berechtigt zur Ausbildung von Lehrlingen und zum Führen des Titels „Meister“;

in Polen:

- Lehrer in der praktischen beruflichen Bildung („Nauczyciel praktycznej nauki zawodu“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von

- i) entweder 8 Jahren allgemeine Schulbildung und 5 Jahren berufliche Sekundarausbildung oder eine gleichwertige Sekundarausbildung auf einem entsprechenden Gebiet sowie im Anschluss daran ein Pädagogiklehrgang mit einer Gesamtdauer von mindestens 150 Stunden, ein Lehrgang in Arbeitssicherheit und Arbeitshygiene und eine 2-jährige berufliche Praxis in dem Beruf, in dem der Lehrer unterrichten wird,
- ii) oder 8 Jahren allgemeine Schulbildung und 5 Jahren berufliche Sekundarausbildung sowie ein Abschlusszeugnis einer postsekundären pädagogisch-technischen Bildungseinrichtung
- iii) oder 8 Jahren allgemeine Schulbildung und 2 bis 3 Jahren grundlegende berufliche Sekundarausbildung sowie mindestens 3 Jahren Berufserfahrung, die durch den Meisterbrief in dem betreffenden Beruf bescheinigt wird; daran schließt sich ein Pädagogiklehrgang mit einer Gesamtdauer von mindestens 150 Stunden an;

in der Slowakei:

- Meister in der beruflichen Bildung („majster odbornej výchovy“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 12 Jahren, einschließlich einer 8-jährigen allgemeinen Schulbildung, einer 4-jährigen beruflichen Bildung (vollständige berufliche Sekundarschulbildung und/oder Lehre in einem entsprechenden (ähnlichen) Ausbildungsgang der beruflichen Bildung bzw. Lehre), einer mindestens 3-jährigen Berufserfahrung auf dem der abgeschlossenen Ausbildung oder Lehre entsprechenden Gebiet und einer zusätzlichen pädagogischen Ausbildung an der pädagogischen Fakultät oder an den technischen Hochschulen oder einer vollständigen Sekundarschulbildung und einer Lehre in einem entsprechenden (ähnlichen) Ausbildungsgang der beruflichen Bildung bzw. Lehre, einer mindestens 3-jährigen Berufserfahrung auf dem der abgeschlossenen Ausbildung oder Lehre entsprechenden Gebiet und einer zusätzlichen pädagogischen Ausbildung an der pädagogischen Fakultät oder, ab 1. September 2005, einer Fachausbildung auf dem Gebiet der Fachpädagogik, die in den Methodologiezentren für Meister in der beruflichen Bildung an Fachschulen ohne zusätzlichen pädagogischen Ausbildungsgang absolviert werden kann.

3. SCHIFFFAHRT

a) **Schiffsführung**

Schulische und berufliche Bildung, die zu folgenden Berufen führt:

in der Tschechischen Republik:

- Nautischer Offiziersassistent („palubní asistent“)
- Nautischer Wachoffizier („námořní poručík“)
- Erster Offizier („první palubní důstojník“)
- Kapitän („kapitán“)
- Technischer Offiziersassistent („strojní asistent“)
- Technischer Wachoffizier („strojní důstojník“)
- Zweiter technischer Offizier („druhý strojní důstojník“)
- Leiter der Maschinenanlage („první strojní důstojník“)
- Schiffselektriker („elektrotechnik“)
- Leitender Schiffselektriker („elektrodůstojník“);

in Dänemark:

- Kapitän der Handelsmarine („skibsfører“)
- Erster Offizier („overstyrmand“)
- Steuermann, Wachoffizier („enestyrmand, vagthavende styrmand“)
- Wachoffizier („vagthavende styrmand“)
- Schiffsbetriebsmeister („maskinchef“)
- Leitender technischer Offizier („l. maskinmester“)
- Leitender technischer Offizier/technischer Wachoffizier („l. maskinmester/vagthavende maskinmester“);

in Deutschland:

- Kapitän AM
- Kapitän AK
- Nautischer Schiffsoffizier AMW
- Nautischer Schiffsoffizier AKW
- Schiffsbetriebstechniker CT — Leiter von Maschinenanlagen
- Schiffsmaschinist CMa -Leiter von Maschinenanlagen
- Schiffsbetriebstechniker CTW
- Schiffsmaschinist CMaW — Technischer Alleinoffizier;

in Italien:

- Nautischer Offizier („ufficiale di coperta“)
- Technischer Offizier („ufficiale di macchina“)

in Lettland:

- Leitender Schiffselektrotechniker („Kuģu elektromehānikis“)
- Kühlsystembediener („Kuģa saldēšanas iekārtu mašīnists“);

in den Niederlanden:

- Deckoffizier in der Küstenschiffahrt (mit Ergänzung) („stuurman kleine handelsvaart (met aanvulling)“)
- Diplomierter Maschinenwachdienstkundiger („diploma motordrijver“)
- VTS-Beamter („VTS-functionaris“)

Erforderlich ist:

- in der Tschechischen Republik
 - i) für den Nautischen Offiziersassistenten („palubní asistent“)
 1. Mindestalter: 20 Jahre
 2. a) Ausbildung an der Marineakademie oder der Marinefachschule (Fachbereich „Schiffahrt“), die jeweils mit der „maturitní zkouška“-Prüfung abzuschließen ist, sowie eine zugelassene Seefahrtzeit von mindestens sechs Monaten an Bord eines Schiffes während der Ausbildung oder
 - b) zugelassene Seefahrtzeit von mindestens 2 Jahren als Schiffsmann im Rahmen des nautischen Wachdienstes auf Unterstützungsebene auf Schiffen und Abschluss der zugelassenen Ausbildung, die die in Abschnitt A-II/1 des STCW (Internationales Übereinkommen über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten)-Codes enthaltenen Befähigungsanforderungen erfüllt und an einer Marineakademie oder Marinefachschule einer Vertragspartei des STCW-Übereinkommens mit einer Prüfung vor einem vom MTC (Seetransportausschuss der Tschechischen Republik) anerkannten Prüfungsausschuss absolviert wurde

- ii) für den Nautischen Wachoffizier („námořní poručík“)
 - 1. Zugelassene Seefahrtzeit als Nautischer Offiziersassistent auf Schiffen mit einer Bruttoreaumzahl von 500 oder mehr von mindestens sechs Monaten im Fall eines Absolventen einer Marineakademie oder Marinefachschule oder von einem Jahr im Fall eines Absolventen einer zugelassenen Ausbildung, darunter mindestens sechs Monate als Schiffsmann im Rahmen des nautischen Wachdienstes
 - 2. Ordnungsgemäß geführtes und beurkundetes Ausbildungsbuch für Offiziersanwärter
- iii) für den Ersten Offizier („první palubní důstojník“)

Befähigungszeugnis als nautischer Wachoffizier auf Schiffen mit einer Bruttoreumzahl von 500 oder mehr und zugelassene Seefahrtzeit in dieser Funktion von mindestens 12 Monaten
- iv) für den Kapitän („kapitán“)
 - Dienstzeugnis als Kapitän auf Schiffen mit einer Bruttoreumzahl von 500 bis 3 000
 - Befähigungszeugnis als Erster Offizier auf Schiffen mit einer Bruttoreumzahl von 3 000 oder mehr, zugelassene Seefahrtzeit als erster Offizier von mindestens sechs Monaten auf Schiffen mit einer Bruttoreumzahl von 500 oder mehr und eine zugelassene Seefahrtzeit als erster Offizier von mindestens sechs Monaten auf Schiffen mit einer Bruttoreumzahl von 3 000 oder mehr
- v) für den Technischen Offiziersassistent („strojný asistent“)
 - 1. Mindestalter: 20 Jahre
 - 2. Ausbildung an der Marineakademie oder der Marinefachschule (Fachbereich „Schiffsingenieurwesen“) und eine zugelassene Seefahrtzeit von mindestens sechs Monaten an Bord eines Schiffes während der Ausbildung
- vi) für den Technischen Wachoffizier („strojný důstojník“)

Zugelassene Seefahrtzeit in der Funktion eines technischen Offiziersassistenten von mindestens sechs Monaten als Absolvent einer Marineakademie oder einer Marinefachschule
- vii) für den Zweiten technischen Offizier („druhý strojný důstojník“)

Zugelassene Seefahrtzeit von mindestens 12 Monaten in der Funktion eines dritten technischen Offiziers auf Schiffen, deren Hauptantriebsmaschinen eine Antriebsleistung von 750 kW oder mehr haben
- viii) für den Leiter der Maschinenanlage („první strojný důstojník“)

Befähigungszeugnis für den Dienst als zweiter technischer Offizier auf Schiffen, deren Hauptantriebsmaschinen eine Antriebsleistung von 3 000 kW oder mehr haben und zugelassene Seefahrtzeit von mindestens sechs Monaten in dieser Funktion
- ix) für den Schiffselektriker („elektrotechnik“)
 - 1. Mindestalter: 18 Jahre
 - 2. Marine- oder sonstige Akademie, elektrotechnische Fakultät oder Technikerschule oder Elektrotechnik-Fachschule, die jeweils mit dem Abschluss „maturitní zkouška“ abzuschließen ist, und mindestens zwölfmonatige Praxis auf dem Gebiet der Elektrotechnik
- x) für den Leitenden Schiffselektriker („elektrodůstojník“)
 - 1. Marineakademie oder Marinefachschule, elektrotechnische Fakultät oder andere Akademie oder Sekundarschule auf dem Gebiet der Elektrotechnik, die jeweils mit dem Abschluss „maturitní zkouška“ bzw. einem Staatsexamen abzuschließen ist
 - 2. Zugelassene Seefahrtzeit als Schiffselektriker von mindestens 12 Monaten im Fall eines Absolventen einer Akademie oder Fachschule und von 24 Monaten im Fall eines Absolventen einer Sekundarschule
- in Dänemark eine 9-jährige Primarschulzeit, an die sich ein Grundausbildungsgang und/oder ein Seedienstausbildungsgang mit einer Dauer von 17 bis 36 Monaten anschließt, ergänzt
 - i) für den Wachoffizier durch eine 1-jährige Fachausbildung
 - ii) für die anderen Berufe durch eine 3-jährige berufliche Fachausbildung;

- in Deutschland eine Schul- und Ausbildungszeit mit einer Gesamtdauer zwischen 14 und 18 Jahren, einschließlich einer 3-jährigen Berufsgrundausbildung und einer 1-jährigen Seedienstpraxis, an die sich eine 1- bis 2-jährige berufliche Fachausbildung — gegebenenfalls ergänzt durch eine 2-jährige Seefahrtpraxis — anschließt;
- in Lettland
 - i) für den Leitenden Schiffselektrotechniker („kuģu elektromehāniķis“)
 1. Mindestalter: 18 Jahre
 2. Die Ausbildung hat eine Gesamtdauer von mindestens 12 Jahren und sechs Monaten und umfasst eine mindestens 9-jährige allgemeine Schulbildung und eine mindestens 3-jährige berufliche Ausbildung. Zusätzlich ist eine Seefahrtszeit von nicht weniger als sechs Monaten als Schiffselektriker oder als Assistent des Leitenden Schiffselektrikers auf Schiffen mit einer Leistung von mehr als 750 kW erforderlich. Die Berufsausbildung wird mit einer besonderen Prüfung durch die zuständige Behörde gemäß dem durch das Verkehrsministerium zugelassenen Ausbildungsprogramm abgeschlossen;
 - ii) für den Kühlsystembediener („kuģa saldēšanas iekārtu mašīnists“)
 1. Mindestalter: 18 Jahre
 2. Die Ausbildung hat eine Gesamtdauer von mindestens 13 Jahren und umfasst eine mindestens 9-jährige allgemeine Schulbildung und eine mindestens 3-jährige berufliche Ausbildung. Zusätzlich ist eine Seefahrtszeit von nicht weniger als 12 Monaten als Assistent des Leitenden Kühltechnikers erforderlich. Die Berufsausbildung wird mit einer besonderen Prüfung durch die zuständige Behörde gemäß dem durch das Verkehrsministerium zugelassenen Ausbildungsprogramm abgeschlossen;
- in Italien eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt 13 Jahren, einschließlich einer mindestens 5-jährigen beruflichen Ausbildung, die mit einer Prüfung abschließt und gegebenenfalls durch ein Praktikum ergänzt wird;
- in den Niederlanden:
 - i) für den Deckoffizier in der Küstenschifffahrt (mit Ergänzung) („stuurman kleine handelsvaart (met aanvulling)“) und den diplomierten Maschinenwachdienstkundigen („diploma motordrijver“) eine Schul- und Ausbildungszeit von 14 Jahren, einschließlich einer mindestens 2-jährigen Ausbildung an einer beruflichen Fachschule, die durch ein 12-monatiges Praktikum ergänzt wird
 - ii) für den VTS-Beamten („VTS-functionaris“) eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 15 Jahren, einschließlich einer mindestens 3-jährigen Ausbildung an einer höheren berufsbildenden Schule („HBO“) oder an einer mittleren berufsbildenden Schule („MBO“), an die sich Fachlehrgänge auf nationaler und regionaler Ebene anschließen, die jeweils mindestens 12 Wochen theoretische Ausbildung umfassen und jeweils mit einer Prüfung abschließen

Diese Ausbildungsgänge müssen im Rahmen des Internationalen STCW-Übereinkommens (Internationales Übereinkommen über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungsnachweisen, Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten, 1978) anerkannt sein.

b) Hochseefischerei:

Schulische und berufliche Bildung, die zu folgenden Berufen führt:

in Deutschland:

- Kapitän BG/Fischerei
- Kapitän BLK/Fischerei
- Nautischer Schiffsoffizier BGW/Fischerei
- Nautischer Schiffsoffizier BK/Fischerei;

in den Niederlanden:

- Technischer Deckoffizier V („stuurman werktuigkundige V“)
- Maschinenwachdienstkundiger IV auf Fischereifahrzeugen („werktuigkundige IV visvaart“)
- Deckoffizier IV auf Fischereifahrzeugen („stuurman IV visvaart“)
- Technischer Deckoffizier VI („stuurman werktuigkundige VI“)

Erforderlich ist

- in Deutschland eine Schul- und Ausbildungszeit mit einer Gesamtdauer zwischen 14 und 18 Jahren, einschließlich einer 3-jährigen Berufsgrundausbildung und einer 1-jährigen Seedienstpraxis, an die sich eine 1- bis 2-jährige berufliche Fachausbildung — gegebenenfalls ergänzt durch eine 2-jährige Seefahrtpraxis — anschließt;
- in den Niederlanden eine Schul- und Ausbildungszeit mit einer Gesamtdauer zwischen 13 und 15 Jahren, einschließlich einer mindestens 2-jährigen Ausbildung an einer beruflichen Fachschule, die durch ein 12-monatiges Praktikum ergänzt wird

Diese Ausbildungsgänge müssen im Rahmen des Übereinkommens von Torremolinos (Internationales Übereinkommen von 1977 über die Sicherheit der Fischereifahrzeuge) anerkannt sein.

4. TECHNISCHER BEREICH

Schulische und berufliche Bildung, die zu folgenden Berufen führt:

in der Tschechischen Republik:

die Bildung und Ausbildung, die zu folgenden Berufen führt:

- zugelassener Techniker, zugelassener Baufacharbeiter („autorizovaný technik, autorizovaný stavitel“)

Erforderlich ist eine mindestens 9-jährige Berufsausbildung, die 4 Jahre technische Sekundarausbildung, die mit dem Zeugnis „maturitní zkouška“ abgeschlossen wird (technische Sekundarschulprüfung), und 5 Jahre Berufserfahrung umfasst und mit der Prüfung der beruflichen Befähigung für die Ausübung ausgewählter beruflicher Tätigkeiten im Baugewerbe abgeschlossen wird (gemäß Gesetz Nr. 50/1976 Sb. (Gesetz über das Bauwesen) und Gesetz Nr. 360/1992 Sb.).

- Schienenfahrzeugführer („Fyzická osoba řídící drážní vozidlo“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von mindestens 12 Jahren, die mindestens eine 8-jährige Schulbildung und eine mindestens 4-jährige, mit dem Zeugnis „maturitní zkouška“ abgeschlossene Berufsausbildung umfasst und die mit dem Staatsexamen über die Triebkraft von Fahrzeugen abgeschlossen wird.

- Gleiskontrolltechniker („drážní revizní technik“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von mindestens 12 Jahren und umfasst eine mindestens 8-jährige Schulbildung und eine 4-jährige berufliche Sekundarausbildung an einer Sekundarschule für Maschinenbau oder Elektrotechnik, die mit dem Zeugnis „maturitní zkouška“ abgeschlossen wird.

- Fahrlehrer („učitel autoškoly“)

Mindestalter: 24 Jahre; die Ausbildung hat eine Gesamtdauer von mindestens 12 Jahren und umfasst eine mindestens 8-jährige allgemeine Schulbildung und eine mindestens 4-jährige berufliche Sekundarausbildung mit Schwerpunkt „Verkehrswesen“ oder „Maschinenbau“, die mit dem Zeugnis „maturitní zkouška“ abgeschlossen wird.

- Staatlich anerkannter Prüfer für die Verkehrstauglichkeit von Motorfahrzeugen („kontrolní technik STK“)

Mindestalter: 21 Jahre; erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 12 Jahren, einschließlich einer mindestens 8-jährigen allgemeinen Schulbildung und einer mindestens 4-jährigen beruflichen Sekundarausbildung, die mit dem Zeugnis „maturitní zkouška“ abgeschlossen wird; daran schließt sich eine mindestens 2-jährige technische Praxis an; die betreffende Person muss Inhaber eines Führerscheins sein, darf keinen Eintrag im Strafregister haben und muss einen Sonderlehrgang für staatlich anerkannte Techniker mit einer Dauer von mindestens 120 Stunden besuchen und die Prüfung erfolgreich ablegen.

- Mechaniker für die Abgasuntersuchung bei Kraftfahrzeugen („mechanik měření emisí“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 12 Jahren, einschließlich einer mindestens 8-jährigen allgemeinen Schulbildung und einer mindestens 4-jährigen beruflichen Sekundarausbildung, die mit dem Zeugnis „maturitní zkouška“ endet; außerdem muss der Bewerber über eine mindestens 3-jährige technische Praxis verfügen und den Sonderlehrgang „Mechanik für die Abgasuntersuchung bei Kraftfahrzeugen“ mit einer Dauer von acht Stunden absolvieren sowie die Prüfung erfolgreich ablegen.

- Kapitän erster Klasse („kapitán I. třídy“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 15 Jahren, die eine 8-jährige allgemeine Schulbildung und eine 3-jährige Berufsausbildung umfasst, die mit dem Zeugnis „maturitní zkouška“ abgeschlossen wird und der sich eine Prüfung für die Erlangung des Befähigungszeugnisses anschließt. An diese Berufsausbildung muss sich eine 4-jährige berufliche Praxis anschließen, die mit einer Prüfung abgeschlossen wird.

- Restaurator von Monumenten, die kunsthandwerkliche Arbeiten darstellen („restaurátor památek, které jsou díly uměleckých řemesel“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt 12 Jahren, einschließlich einer vollständigen technischen Sekundarausbildung im Ausbildungsgang „Restaurierung“ oder einer zehn- bis zwölfjährigen Ausbildung in einem verwandten Schul- und Berufsausbildungsgang; hinzu kommt eine 5-jährige Berufserfahrung im Fall einer vollständigen technischen Sekundarausbildung, die mit dem Zeugnis „maturitní zkouška“ abgeschlossen wird, oder eine 8-jährige Berufserfahrung im Fall einer technischen Sekundarausbildung, die mit der Gesellenprüfung endet.

- Restaurator von Kunstwerken, bei denen es sich nicht um Monumente handelt und die sich in Sammlungen von Museen oder Galerien befinden, sowie von anderen Gegenständen von kulturellem Wert („restaurátor děl výtvarných umění, která nejsou památkami a jsou uložena ve sbírkách muzeí a galerií, a ostatních předmětů kulturní hodnoty“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt 12 Jahren, der im Fall einer mit dem Zeugnis „maturitní zkouška“ abgeschlossenen vollständigen technischen Sekundarausbildung im Ausbildungsgang „Restaurierung“ eine 5-jährige Berufserfahrung folgt.

- Abfallentsorger („odpadový hospodář“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 12 Jahren, einschließlich einer mindestens 8-jährigen allgemeinen Schulbildung und einer mindestens 4-jährigen, mit der Prüfung „maturitní zkouška“ abgeschlossenen beruflichen Sekundarausbildung und einer mindestens 5-jährigen Erfahrung im Bereich der Abfallentsorgung innerhalb der letzten 10 Jahre.

- Sprengmeister („technický vedoucí odstřelů“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 12 Jahren, die eine mindestens 8-jährige allgemeine Schulbildung und eine mindestens 4-jährige berufliche Sekundarausbildung, die mit dem Zeugnis „maturitní zkouška“ endet,

umfasst und an die sich Folgendes anschließt:

- zwei Berufsjahre als Schießhauer unter Tage (für eine Tätigkeit unter Tage) oder ein Berufsjahr über Tage (für eine Tätigkeit über Tage), ein halbes Jahr davon als Schießhauergehilfe
- ein Lehrgang, der 100 Stunden theoretische und praktische Ausbildung umfasst und an den sich eine Prüfung vor dem zuständigen Bezirksbergamt anschließt
- eine 6-monatige oder längere Berufserfahrung bei der Planung und Durchführung größerer Sprengungen
- ein Lehrgang, der 32 Stunden theoretische und praktische Ausbildung umfasst und an den sich eine Prüfung vor dem tschechischen Bergamt anschließt;

in Italien:

- Vermessungstechniker („geometra“)
- staatlich geprüfter Landwirt („perito agrario“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 13 Jahren, einschließlich einer 8-jährigen Pflichtschulzeit, an die sich eine 5-jährige Sekundarschulausbildung anschließt, wobei 3 Jahre der Berufsausbildung gewidmet sind, die mit dem Fachabitur abschließt und wie folgt ergänzt wird:

- im Fall des Vermessungstechnikers entweder durch ein mindestens 2-jähriges Praktikum in einem einschlägigen Betrieb oder durch eine 5-jährige Berufserfahrung
- im Fall des staatlich geprüften Landwirts durch ein mindestens 2-jähriges Praktikum;

in Lettland:

- Lokführergehilfe („vilces līdzekļa vadītāja (mašīnista) palīgs“)

Mindestalter: 18 Jahre; erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt 12 Jahren, einschließlich einer mindestens 8-jährigen allgemeinen Schulbildung und einer mindestens 4-jährigen beruflichen Sekundarausbildung. Die Berufsausbildung wird mit der vom Arbeitgeber abgenommenen fachlichen Prüfung abgeschlossen; die zuständige Behörde stellt ein für 5 Jahre geltendes Befähigungszeugnis aus;

in den Niederlanden:

- Gerichtsvollzieher („gerechtsdeurwaarder“)
- Zahnprothetiker („tandprotheticus“)

Erforderlich ist

- i) im Fall des Gerichtsvollziehers („gerechtsdeurwaarder“) eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt 19 Jahren, einschließlich einer 8-jährigen Pflichtschulzeit, an die sich eine 8-jährige Sekundarschulzeit anschließt, wobei 4 Jahre der fachlichen Ausbildung gewidmet sind. Die Ausbildung schließt mit einer staatlichen Prüfung ab und wird durch eine 3-jährige theoretische und praktische berufsbezogene Ausbildung ergänzt;
- ii) im Fall des Zahnprothetikers („tandprotheticus“) eine Schul- und Ausbildungszeit von mindestens 15 Jahren Vollzeitausbildung und 3 Jahren Teilzeitausbildung, einschließlich einer 8-jährigen Primarschulausbildung, einer 4-jährigen allgemeinen Sekundarschulausbildung, einer 3-jährigen Berufsausbildung mit theoretischer und praktischer Ausbildung als Zahntechniker, die durch eine 3-jährige Teilzeitausbildung als Zahnprothetiker ergänzt wird und mit einer Prüfung abschließt;

in Österreich:

- Förster
- Technisches Büro
- Überlassung von Arbeitskräften — Arbeitsleihe
- Arbeitsvermittlung
- Vermögensberater
- Berufsdetektiv
- Bewachungsgewerbe
- Immobilienmakler
- Immobilienverwalter
- Bauträger, Bauorganisator, Baubetreuer
- Inkassobüro/Inkassoinstitut

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 15 Jahren, einschließlich einer 8-jährigen Pflichtschulzeit, an die sich eine mindestens 5-jährige Sekundarausbildung im technischen oder kommerziellen Bereich anschließt, die mit einer technischen oder wirtschaftlichen Reifeprüfung abgeschlossen wird. Die Ausbildung wird ergänzt durch eine 2-jährige Ausbildung in einem einschlägigen Betrieb und schließt mit einer berufsbezogenen Prüfung ab.

- Berater in Versicherungsangelegenheiten

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt 15 Jahren, einschließlich einer 6-jährigen strukturierten Ausbildung, die in eine 3-jährige Lehrzeit und eine 3-jährige berufspraktische und Ausbildungszeit unterteilt ist und mit einer Prüfung abschließt.

- Planender Baumeister
- Planender Zimmermeister

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 18 Jahren, einschließlich einer mindestens 9-jährigen Berufsausbildung, die in eine 4-jährige technische Sekundarausbildung und eine 5-jährige berufspraktische und Ausbildungszeit unterteilt ist und mit einer berufsbezogenen Prüfung abschließt. Das Bestehen dieser Prüfung berechtigt die Betroffenen, den Beruf auszuüben und Lehrlinge auszubilden, soweit sich die Ausbildung auf das Recht zur Planung von Gebäuden, zur Erstellung technischer Berechnungen und zur Leitung von Bauarbeiten bezieht (Maria-Theresianisches Privileg).

- Gewerblicher Buchhalter gemäß der Gewerbeordnung 1994
- Selbstständiger Buchhalter gemäß dem Bundesgesetz über die Wirtschaftstreuhandberufe von 1999;

in Polen:

- Prüfungstechniker für die grundlegende Prüfung der Verkehrstauglichkeit von Kraftfahrzeugen in einer Prüfstelle („Diagnosta przeprowadzający badania techniczne w stacji kontroli pojazdów o podstawowym zakresie badań“)

Erforderlich ist eine 8-jährige allgemeine Schulbildung und eine 5-jährige technische Sekundarausbildung im Bereich „Kraftfahrzeuge“ und 3 Jahre Praxis in einer Fahrzeugprüfstelle oder Werkstatt, die einen Grundlehrgang für die Prüfung der Verkehrstauglichkeit von Kraftfahrzeugen (51 Stunden) und die Ablegung der Befähigungsprüfung umfasst.

- Prüfungstechniker für die Prüfung der Verkehrstauglichkeit von Kraftfahrzeugen in der Fahrzeugprüfstelle eines Bezirks („Diagnosta przeprowadzający badania techniczne pojazdu w okręgowej stacji kontroli pojazdów“)

Erforderlich ist eine 8-jährige allgemeine Schulbildung und eine 5-jährige technische Sekundarausbildung mit Schwerpunkt „Kraftfahrzeuge“ und 4 Jahre Praxis in einer Fahrzeugprüfstelle oder Werkstatt, die einen Grundlehrgang für die Prüfung der Verkehrstauglichkeit von Kraftfahrzeugen (51 Stunden) und die Ablegung der Befähigungsprüfung umfasst.

- Prüfungstechniker für die Prüfung der Verkehrstauglichkeit von Kraftfahrzeugen in der Fahrzeugprüfstelle („Diagnosta wykonujący badania techniczne pojazdów w stacji kontroli pojazdów“)

Erforderlich ist

- i) eine 8-jährige allgemeine Schulbildung, eine 5-jährige technische Sekundarausbildung im Bereich „Kraftfahrzeuge“ und nachweislich 4 Jahre Praxis in einer Fahrzeugprüfstelle oder Werkstatt oder
- ii) eine 8-jährige allgemeine Schulbildung, eine 5-jährige technische Sekundarausbildung in einem anderen Bereich als „Kraftfahrzeuge“ sowie nachweislich 8 Jahre Praxis in einer Fahrzeugprüfstelle oder Werkstatt und eine Gesamtausbildung, die eine Grund- und Spezialausbildung (113 Stunden) mit Prüfungen nach jeder Stufe umfasst.

Die Dauer in Stunden und der allgemeine Umfang der Einzelkurse im Rahmen der Gesamtausbildung zum Prüfungstechniker sind gesondert in der Verordnung des Infrastrukturministers vom 28. November 2002 über besondere Anforderungen an Prüfungstechniker (Amtsblatt Nr. 208/2002, Pos. 1769) niedergelegt.

- Fahrdienstleiter („dyżurny ruchu“)

Erforderlich ist eine 8-jährige allgemeine Schulbildung und eine 4-jährige berufliche Sekundarausbildung mit dem Schwerpunkt Schienenverkehr sowie ein Vorbereitungslehrgang für die Tätigkeit als Fahrdienstleiter — 45 Tage und Ablegung der Befähigungsprüfung oder eine 8-jährige allgemeine Schulbildung und eine 5-jährige berufliche Sekundarausbildung mit dem Schwerpunkt Schienenverkehr sowie ein Vorbereitungslehrgang für die Tätigkeit als Fahrdienstleiter — 63 Tage und Ablegung der Befähigungsprüfung.

5. Schulische und berufliche Bildung im Vereinigten Königreich, mit der Ausbildungsnachweise erworben werden, die als nationale berufliche Befähigungsnachweise („National Vocational Qualifications“) bzw. als berufliche Befähigungsnachweise für Schottland („Scottish Vocational Qualifications“) zugelassen sind:

- zugelassene(r) Tierkrankenschwester/Tierkrankenschwester („listed veterinary nurse“)
- Bergbau-Elektroingenieur („mine electrical engineer“)
- Bergbauingenieur („mine mechanical engineer“)
- Zahnheilkundiger („dental therapist“)
- Zahnpfleger („dental hygienist“)
- Augenoptiker („dispensing optician“)
- Bergwerksbeauftragter („mine deputy“)
- Konkursverwalter („insolvency practitioner“)
- zugelassener Notar für Eigentumsübertragungen („licensed conveyancer“)
- Erster Offizier auf Fracht- oder Passagierschiffen — ohne Einschränkung („first mate — freight/passenger ships — unrestricted“)
- Zweiter Offizier auf Fracht- oder Passagierschiffen — ohne Einschränkung („second mate — freight/passenger ships — unrestricted“)

- Dritter Offizier auf Fracht- oder Passagierschiffen — ohne Einschränkung („third mate — freight/passenger ships unrestricted“)
- Deckoffizier auf Fracht- oder Passagierschiffen — ohne Einschränkung („deck officer — freight/passenger ships — unrestricted“)
- technischer Schiffsoffizier 2. Klasse auf Fracht- oder Passagierschiffen — ohne Einschränkung in Bezug auf das Handelsgebiet („engineer officer — freight/passenger ships — unlimited trading area“)
- geprüfter Abfalltechniker („certified technically competent person in waste management“)

Die betreffende schulische und berufliche Bildung führt zu Abschlüssen, die als nationale berufliche Befähigungsnachweise („National Vocational Qualifications (NVQs)“) bzw. in Schottland als berufliche Befähigungsnachweise für Schottland („Scottish Vocational Qualifications“) zugelassen sind und die den Niveaus 3 und 4 des Nationalen Systems für berufliche Befähigungsnachweise („National Framework of Vocational Qualifications“) des Vereinigten Königreichs entsprechen.

Für diese Niveaus gelten folgende Definitionen:

- Niveau 3: Befähigung zur Ausübung einer großen Anzahl unterschiedlicher Tätigkeiten in sehr unterschiedlichen Situationen, wobei es sich zum Großteil um komplizierte, nicht wiederkehrende Tätigkeiten handelt. Sie erfordern ein erhebliches Maß an Eigenverantwortung und Eigenständigkeit und häufig die Kontrolle oder Anleitung durch andere.
 - Niveau 4: Befähigung zur Ausübung einer großen Anzahl komplizierter fach- oder berufsspezifischer Tätigkeiten in sehr unterschiedlichen Situationen, die ein hohes Maß an Eigenverantwortung und Eigenständigkeit erfordern. Häufig beinhalten sie die Verantwortung für die Arbeit anderer und Entscheidungen über den Einsatz von Mitteln.
-

ANHANG III

Verzeichnis der in Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 3 genannten reglementierten Ausbildungsgänge*Im Vereinigten Königreich:*

Reglementierte Bildungs- und Ausbildungsgänge, die zu Abschlüssen führen, die als nationale berufliche Befähigungsnachweise (National Vocational Qualifications (NVQs)) oder in Schottland als berufliche Befähigungsnachweise für Schottland (Scottish Vocational Qualifications) zugelassen sind und den Niveaus 3 und 4 des nationalen Systems für berufliche Befähigungsnachweise (National Framework of Vocational Qualifications) des Vereinigten Königreichs entsprechen.

Für diese Niveaus gelten folgende Definitionen:

- Niveau 3: Befähigung zur Ausübung einer großen Anzahl unterschiedlicher Tätigkeiten in sehr unterschiedlichen Situationen, wobei es sich zum Großteil um komplizierte, nicht wiederkehrende Tätigkeiten handelt. Sie erfordern ein erhebliches Maß an Eigenverantwortung und Eigenständigkeit und häufig die Kontrolle oder Anleitung durch andere.
- Niveau 4: Befähigung zur Ausübung einer großen Anzahl komplizierter fach- oder berufsspezifischer Tätigkeiten in sehr unterschiedlichen Situationen, die ein hohes Maß an Eigenverantwortung und Eigenständigkeit erfordern. Häufig beinhalten sie die Verantwortung für die Arbeit anderer und Entscheidungen über den Einsatz von Mitteln.

In Deutschland:

Die folgenden reglementierten Bildungs- und Ausbildungsgänge:

- Die reglementierten Bildungs- und Ausbildungsgänge, die auf den Beruf des/der technischen Assistenten(-in), des/der kaufmännischen Assistenten(-in), die sozialen Berufe und den Beruf des/der staatlich geprüften Atem-, Sprech- und Stimmlehrers(-in) vorbereiten und eine Gesamtdauer von mindestens 13 Jahren haben. Gefordert wird der mittlere Bildungsabschluss und
 - i) eine mindestens 3-jährige (!) Berufsausbildung an einer Fachschule, die mit einer Prüfung abschließt und, sofern erforderlich, durch eine ein- oder 2-jährige Fachausbildung ergänzt wird, die ebenfalls mit einer Prüfung abschließt, oder
 - ii) eine mindestens 2½-jährige Ausbildung an einer Fachschule, die mit einer Prüfung abschließt und durch eine mindestens 6-monatige Berufserfahrung oder ein mindestens 6-monatiges Praktikum in einer anerkannten Einrichtung ergänzt wird, oder
 - iii) eine mindestens 2-jährige Ausbildung an einer Fachschule, die mit einer Prüfung abschließt und ergänzt wird durch eine mindestens 1-jährige Berufserfahrung oder ein mindestens 1-jähriges Praktikum in einer anerkannten Einrichtung.
- Die reglementierten Bildungs- und Ausbildungsgänge für die Berufe des/der staatlich geprüften Technikers(-in), des/der Betriebswirts(-in), des/der Gestalters(-in) und des/der Familienpfleger(in) mit einer Gesamtdauer von mindestens 16 Jahren. Gefordert wird die erfolgreiche Beendigung der Pflichtschulzeit oder einer vergleichbaren Bildung und Ausbildung (von mindestens 9 Jahren) sowie der erfolgreiche Abschluss einer mindestens 3-jährigen Ausbildung an einer Berufsschule, die neben einer mindestens 2-jährigen Berufserfahrung, eine mindestens 2-jährige Vollzeitausbildung oder eine Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer umfasst.
- Reglementierte Bildungs- und Ausbildungsgänge sowie eine reglementierte berufspraktische Ausbildung mit einer Gesamtdauer von mindestens 15 Jahren. Gefordert wird generell die erfolgreiche Beendigung der Pflichtschulzeit (mindestens 9 Jahre) und der Berufsausbildung (normalerweise 3 Jahre). Im allgemeinen umfasst sie eine mindestens 2-jährige Berufserfahrung (in den meisten Fällen 3 Jahre) und eine Prüfung im Rahmen der betrieblichen Ausbildung. Die Vorbereitung auf diese Prüfung umfasst einen Ausbildungsgang, der entweder der Berufserfahrung entspricht (mindestens 1 000 Stunden) oder auf Vollzeitbasis (mindestens 1 Jahr) besucht wird.

Die deutschen Behörden übermitteln der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten ein Verzeichnis der unter diesen Anhang fallenden Ausbildungsgänge.

(!) Die Mindestdauer kann von drei auf 2 Jahre herabgesetzt werden, wenn die betreffenden Personen einen zum Hochschulstudium berechtigenden Schulabschluss (Abitur), d. h. 13 Jahre Schulbildung, oder einen zum Fachhochschulstudium berechtigenden Schulabschluss (Fachhochschulreife), d. h. 12 Jahre Schulbildung haben.

In den Niederlanden:

- Reglementierte Bildungs- und Ausbildungsgänge mit einer Gesamtdauer von mindestens 15 Jahren. Gefordert wird der erfolgreiche Abschluss der 8-jährigen Pflichtschulzeit sowie 4 Jahre mittlerer allgemeinbildender Unterricht („MAVO“) oder berufsvorbereitender Sekundarunterricht („VBO“) oder höherer allgemeinbildender Unterricht sowie eine drei- oder 4-jährige Ausbildung an einer mittleren berufsbildenden Schule („MBO“), die mit einer Prüfung abschließt.
- Reglementierte Bildungs- und Ausbildungsgänge mit einer Gesamtdauer von mindestens 16 Jahren. Gefordert wird der erfolgreiche Abschluss der 8-jährigen Pflichtschulzeit sowie 4 Jahre berufsvorbereitender Sekundarunterricht („VBO“) oder höherer allgemeinbildender Unterricht und der Abschluss einer mindestens 4-jährigen Lehrlingsausbildung, die mindestens einen Tag pro Woche theoretischen Unterricht in einer Schule und an den anderen Tagen praktischen Unterricht in einem Ausbildungszentrum oder einem Betrieb umfasst und mit einer Prüfung auf sekundärem oder tertiärem Niveau abschließt.

Die niederländischen Behörden übermitteln der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten ein Verzeichnis der unter diesen Anhang fallenden Bildungs- und Ausbildungsgänge.

In Österreich:

- Bildungs- und Ausbildungsgänge an den Berufsbildenden Höheren Schulen und den Höheren Land- und Forstwirtschaftlichen Lehranstalten, einschließlich der Sonderformen, deren Struktur und Niveau in Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegt ist.

Diese Bildungs- und Ausbildungsgänge haben eine Gesamtdauer von mindestens 13 Jahren und umfassen eine 5-jährige Berufsausbildung, die mit einer Prüfung abschließt, deren Bestehen ein Nachweis für die berufliche Kompetenz ist.

- Bildungs- und Ausbildungsgänge an Meisterschulen, Meisterklassen, Werkmeisterschulen oder Bauhandwerkerschulen, deren Struktur in Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegt ist.

Diese Bildungs- und Ausbildungsgänge haben eine Gesamtdauer von mindestens 13 Jahren, einschließlich 9 Jahre Pflichtschulzeit. Daran schließt sich entweder eine mindestens 3-jährige Berufsausbildung an einer Fachschule an oder eine mindestens 3-jährige Ausbildung, die gleichzeitig in einem Unternehmen und einer Berufsschule absolviert wird. Beide Ausbildungsgänge schließen mit einer Prüfung ab und werden durch den erfolgreichen Abschluss einer 1-jährigen Ausbildung an einer Meisterschule, Meisterklasse, Werkmeisterschule oder Bauhandwerkerschule ergänzt. In den meisten Fällen beträgt die Gesamtdauer mindestens 15 Jahre und beinhaltet berufspraktische Erfahrungszeiten, die entweder der Ausbildung an den genannten Einrichtungen vorausgehen oder von Teilzeitausbildungen (mindestens 960 Stunden) begleitet werden.

Die österreichischen Behörden übermitteln der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten ein Verzeichnis der unter diesen Anhang fallenden Bildungs- und Ausbildungsgänge.

ANHANG IV

TÄTIGKEITEN IN VERBINDUNG MIT DEN IN DEN ARTIKELN 17, 18 UND 19 GENANNTEN KATEGORIEN
DER BERUFSERFABRUNG

VERZEICHNIS I

**Hauptgruppen der Richtlinie 64/427/EWG, geändert durch die Richtlinie 69/77/EWG, sowie der Richtlinien
68/366/EWG und 82/489/EWG**

1

Richtlinie 64/427/EWG

(Liberalisierungsrichtlinie: 64/429/EWG)

NICE-Systematik (entspricht den Hauptgruppen 23-40 der ISIC)

<i>Hauptgruppe 23</i>	<i>Textilgewerbe</i>
232	Verarbeitung von textilen Grundstoffen auf Wollbearbeitungsmaschinen
233	Verarbeitung von textilen Grundstoffen auf Baumwollbearbeitungsmaschinen
234	Verarbeitung von textilen Grundstoffen auf Seidenbearbeitungsmaschinen
235	Verarbeitung von textilen Grundstoffen auf Leinen- und Hanfbearbeitungsmaschinen
236	sonstige Textilfaserindustrie (Jute, Hartfasern usw.), Seilerei
237	Wirkerei und Strickerei
238	Textilveredelung
239	sonstiges Textilgewerbe
<i>Hauptgruppe 24</i>	<i>Herstellung von Schuhen, Bekleidung und Bettwaren</i>
241	Serienfertigung von Schuhen (außer Gummi- und Holzschuhen)
242	Schuhreparatur und Maßschuhmacherei
243	Herstellung von Bekleidung und Wäsche (außer Pelzwaren)
244	Herstellung von Bettwaren
245	Pelz- und Pelzwarenherstellung
<i>Hauptgruppe 25</i>	<i>Holz- und Korkverarbeitung (außer Holzmöbelherstellung)</i>
251	Sägerei und Holzbearbeitung
252	Herstellung von Halbwaren aus Holz
253	Serienherstellung von Bauelementen aus Holz und von Parkett
254	Herstellung von Verpackungsmittel aus Holz
255	Herstellung von sonstigen Holzwaren (außer Möbeln)
259	Herstellung von Stroh-, Korb-, Kork-, Flecht- und Bürstenwaren
<i>Hauptgruppe 26</i>	<i>Herstellung von Holzmöbeln</i>
<i>Hauptgruppe 27</i>	<i>Papier- und Pappenerzeugung und -verarbeitung</i>
271	Herstellung von Holzschliff und Zellstoff, Papier und Pappe
272	Papier- und Pappeverarbeitung
<i>Hauptgruppe 28</i>	<i>Druckerei, Verlags- und verwandte Gewerbe</i>
<i>Hauptgruppe 29</i>	<i>Herstellung von Leder und Lederwaren</i>
291	Herstellung von Leder (Gerberei und Zurichterei)
292	Herstellung von Lederwaren

<i>aus Hauptgruppe 30</i>		<i>Gummi- und Kunststoffverarbeitung, Chemiefaserindustrie, Stärkeindustrie</i>
	301	Gummi- und Asbestverarbeitung
	302	Kunststoffverarbeitung
	303	Chemiefasererzeugung
<i>aus Hauptgruppe 31</i>		<i>Herstellung chemischer Erzeugnisse</i>
	311	Herstellung chemischer Grundstoffe und Herstellung dieser Erzeugnisse mit anschließender Weiterverarbeitung
	312	spezialisierte Herstellung von chemischen Erzeugnissen, vorwiegend für gewerbliche und landwirtschaftliche Verwendung (hier hinzuzufügen: die Herstellung von Industriefetten und Ölen pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, in Gruppe 312 ISIC enthalten)
	313	spezialisierte Herstellung von chemischen Erzeugnissen, vorwiegend für privaten Verbrauch und für Verwaltungen (hier zu streichen: die Herstellung von medizinischen und pharmazeutischen Erzeugnissen [aus Gruppe 319 ISIC])
<i>Hauptgruppe 32</i>	320	<i>Mineralölverarbeitung</i>
<i>Hauptgruppe 33</i>		<i>Herstellung von Erzeugnissen aus Steinen und Erden, Herstellung und Verarbeitung von Glas</i>
	331	Ziegeleien
	332	Herstellung und Verarbeitung von Glas
	333	Herstellung von Steinzeug, Feinkeramik und feuerfesten Erzeugnissen
	334	Herstellung von Zement, Verarbeitung von Kalkstein und Gipsstein
	335	Herstellung von Baustoffen aus Beton und Gips sowie von Asbestzementwaren
	339	Be- und Verarbeitung von Natursteinen sowie Herstellung sonstiger nichtmetallischer Mineralerzeugnisse
<i>Hauptgruppe 34</i>		<i>Eisen- und Metallerzeugung und -bearbeitung</i>
	341	Eisen und Stahl erzeugende Industrie (gemäß dem EGKS-Vertrag, einschließlich Hüttenkokereien)
	342	Stahlröhrenerzeugung
	343	Ziehereien und Kaltwalzwerke
	344	Erzeugung und erste Verarbeitung von NE-Metallen
	345	Gießereien
<i>Hauptgruppe 35</i>		<i>Herstellung von Metallerzeugnissen (außer Maschinen und Fahrzeugen)</i>
	351	Schmiede-, Press- und Hammerwerke
	352	Stahlverformung und Oberflächenveredelung
	353	Herstellung von Stahl- und Leichtmetallkonstruktionen
	354	Kessel- und Behälterbau
	355	EBM-Waren-Herstellung
	359	verschiedene Mechanikerbetriebe

*Hauptgruppe 36**Maschinenbau*

- 361 Herstellung von landwirtschaftlichen Maschinen und Ackerschleppern
- 362 Herstellung von Büromaschinen
- 363 Herstellung von Metallbearbeitungsmaschinen, Vorrichtungen für Maschinen und Maschinenwerkzeuge
- 364 Herstellung von Textilmaschinen und Zubehör sowie Nähmaschinen
- 365 Herstellung von Maschinen und Apparaten für die Nahrungs- und Genussmittelindustrie, die chemische und verwandte Industrien
- 366 Herstellung von Hütten- und Walzwerkseinrichtungen, Bergwerksmaschinen, Gießereimaschinen, Baumaschinen, Hebezeugen und Fördermitteln
- 367 Herstellung von Zahnrädern, Getrieben, Wälzlagern und sonstigen Antriebselementen
- 368 Herstellung von Maschinen für weitere bestimmte Industriezweige
- 369 Herstellung von sonstigen Maschinenbauerzeugnissen

*Hauptgruppe 37**elektrotechnische Industrie*

- 371 Herstellung von isolierten Elektrokabel, -leitungen und -drähten
- 372 Herstellung von Elektromotoren, -generatoren und -transformatoren sowie von Schalt- und Installationsgeräten
- 373 Herstellung von gewerblichen Elektrogeräten, -einrichtungen und -ausrüstungen
- 374 Bau von Fernmeldegeräten, Herstellung von Zählern, Mess- und Regelgeräten sowie elektro-medizinischen u. ä. Geräten
- 375 Herstellung von Rundfunk- und Fernsehempfängern, elektro-akustischen Geräten und Einrichtungen sowie von elektronischen Geräten und Anlagen
- 376 Herstellung von Elektro-Haushaltsgeräten
- 377 Herstellung von Lampen und Beleuchtungsartikeln
- 378 Herstellung von Batterien und Akkumulatoren
- 379 Reparatur, Montage und technische Installation von elektrotechnischen Erzeugnissen

*aus Hauptgruppe 38**Fahrzeugbau*

- 383 Bau von Kraftwagen und deren Einzelteilen
- 384 Kraftfahrzeug- und Fahrradreparaturwerkstätten
- 385 Herstellung von Kraft- und Fahrrädern und deren Einzelteilen
- 389 sonstiger Fahrzeugbau

*Hauptgruppe 39**Feinmechanik und Optik sowie sonstige verarbeitende Gewerbe*

- 391 Herstellung von feinmechanischen Erzeugnissen
- 392 Herstellung von medizinmechanischen und orthopädiemechanischen Erzeugnissen (außer orthopädischem Schuhwerk)
- 393 Herstellung optischer und fotografischer Geräte
- 394 Herstellung und Reparatur von Uhren
- 395 Herstellung von Schmuck- und Goldschmiedewaren, Bearbeitung von Edelsteinen
- 396 Herstellung und Reparatur von Musikinstrumenten
- 397 Herstellung von Spiel- und Sportwaren
- 399 sonstige Zweige des be- und verarbeitenden Gewerbes

*Hauptgruppe 40**Baugewerbe*

- 400 allgemeines Baugewerbe (ohne ausgeprägten Schwerpunkt) und Abbruchgewerbe
- 401 Rohbaugewerbe
- 402 Tiefbau
- 403 Bauinstallation
- 404 Ausbaugewerbe

2

Richtlinie 68/366/EWG

(Liberalisierungsrichtlinie: 68/365/EWG)

NICE-Systematik

*Hauptgruppe 20A*200 *Herstellung von Ölen und Fetten tierischer oder pflanzlicher Herkunft**20B**Nahrungsmittelgewerbe (ohne Getränkeherstellung)*

- 201 Schlachtereier und Herstellung von Fleischwaren und -konserven
- 202 Molkerei und Milchverarbeitung
- 203 Obst- und Gemüseverarbeitung
- 204 Konservierung von Fischen und anderen Meeresprodukten
- 205 Mühlengewerbe
- 206 Bäckerei, Konditorei und Herstellung von Dauerbackwaren
- 207 Zuckerindustrie
- 208 Herstellung von Kakao- und Schokoladenerzeugnissen und von Zuckerwaren
- 209 sonstiges Nahrungsmittelgewerbe

*Hauptgruppe 21**Getränkeherstellung*

- 211 Herstellung von Äthylalkohol aus Vergärung, von Hefe und Spirituosen
- 212 Herstellung von Wein und ähnlichen ungemälzten alkoholischen Getränken
- 213 Brauerei und Mälzerei
- 214 Abfüllung von Mineralbrunnen und Herstellung von alkoholfreien Getränken

*aus 30**Gummi- und Kunststoffverarbeitung, Chemiefaserindustrie, Stärkeindustrie*

- 304 Stärkeindustrie

3

Richtlinie 82/489/EWG

ISIC-Systematik

*aus 855**Frisiersalons (mit Ausnahme der Tätigkeiten der Fußpflege und der Kosmetikschulen)*

VERZEICHNIS II

Klassen der Richtlinien 75/368/EWG, 75/369/EWG und 82/470/EWG

1

Richtlinie 75/368/EWG (Tätigkeiten gemäß Artikel 5 Absatz 1)

ISIC-Systematik

aus 04	Fischerei
	043 Binnenfischerei
aus 38	Herstellung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen
	381 Schiffbau und Schiffsreparatur
	382 Herstellung von Eisenbahnfahrzeugen und Fahrzeugteilen
	386 Luftfahrzeugbau (einschließlich der Herstellung von Material für den Raumflug)
aus 71	Hilfstätigkeiten des Verkehrs und andere Tätigkeiten als Verkehrstätigkeiten aus folgenden Gruppen
	aus 711 Betrieb von Schlaf- und Speisewagen; Instandhaltung von Eisenbahnmaterial in den Reparaturwerkstätten; Reinigung der Eisenbahnwagen
	aus 712 Unterhaltung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen zur Personenbeförderung im Stadt-, Vorstadt- und Überlandverkehr
	aus 713 Unterhaltung von anderen Fahrzeugen und Fahrzeugteilen zur Personenbeförderung im Straßenverkehr (wie Kraftwagen, Autobusse, Kraftdroschken)
	aus 714 Betrieb und Unterhaltung von Hilfseinrichtungen des Straßenverkehrs (wie gebührenpflichtige Straßen, Tunnel und Brücken für den Straßenverkehr, Omnibusbahnhöfe, Parkplätze, Omnibus- und Straßenbahndepots)
	aus 716 Hilfstätigkeiten in der Binnenschifffahrt (wie Betrieb und Unterhaltung von Wasserstraßen, Häfen und anderen Binnenschifffahrtsanlagen; Schleppdienst und Lotsendienst in den Häfen, Bojenlegung, Laden und Löschen von Schiffen und ähnliche Tätigkeiten, wie Schiffsrettungsdienst, Treidelei und Betrieb von Bootshäusern)
73	Nachrichtenwesen: Post- und Fernmeldewesen
aus 85	persönliche Dienste
	854 Wäscherei, chemische Reinigung, Färberei
	aus 856 Fotoateliers: Porträtfotografie und Fotografie für gewerbliche Zwecke, außer Bildberichterstattung
	aus 859 sonstige persönliche Dienste (nur Unterhaltung und Reinigung von Gebäuden oder Räumen)

2

Richtlinie 75/369/EWG (Artikel 6: wenn die Tätigkeit als industrielle oder handwerkliche Tätigkeit angesehen wird)

ISIC-Systematik

Ambulante Ausübung folgender Tätigkeiten:

a) Ankauf und Verkauf von Waren

- durch ambulante Händler und Hausierer (aus ISIC-Gruppe 612)
- Ankauf und Verkauf von Waren auf überdachten Märkten außerhalb von fest mit dem Boden verbundenen Anlagen sowie auf nicht überdachten Märkten

- b) Tätigkeiten, die unter bereits genehmigte Übergangsmaßnahmen fallen, in denen jedoch die ambulante Ausübung dieser Tätigkeiten entweder ausdrücklich ausgeschlossen oder nicht erwähnt wird.

3

Richtlinie 82/470/EWG (Artikel 6 Absätze 1 und 3)

Gruppen 718 und 720 der ISIC-Systematik

Diese Tätigkeiten umfassen insbesondere:

- Organisation, Angebot und Vermittlung einer Reise oder eines Aufenthalts, welcher Art das Reisemotiv auch sein mag, oder von bestimmten Teilen (Beförderung, Unterkunft, Verpflegung, Ausflüge usw.) zu Pauschalpreisen oder gegen Einzelabrechnung der verschiedensten Leistungen [Artikel 2 Punkt B Buchstabe a)]
 - Vermittlung zwischen Unternehmern der verschiedenen Transportarten und Personen, die Waren versenden oder sich zusenden lassen, und Durchführung verschiedener damit verbundener Geschäfte:
 - aa) durch Abschluss von Verträgen mit den Transportunternehmern im Auftrag der Geschäftsherren
 - bb) durch Auswahl der Transportart, des Unternehmens und des Transportweges, die für den Geschäftsherrn am vorteilhaftesten sind
 - cc) durch Vorbereitung des Transports in technischer Hinsicht (z. B. für den Transport notwendige Verpackung); durch die Erbringung von Hilfsdiensten während des Transports (z. B. die Versorgung von Kühlwagen mit Eis)
 - dd) durch Erledigung der mit den Transport verbundenen Formalitäten, wie zum Beispiel Ausfüllen der Frachtbriefe, durch Gruppierung und Umgruppierung der Sendungen
 - ee) durch Koordinierung der verschiedenen Transportabschnitte, durch Sicherstellung des Transitverkehrs, der Weiterbeförderung und Umladung und durch verschiedene abschließende Tätigkeiten
 - ff) durch Bereitstellung von Frachtgut für Spediteure und Transportunternehmer und durch Verschaffung von Transportgelegenheiten für Personen, die Waren versenden oder sich zusenden lassen:
 - Berechnung der Transportkosten und Kontrolle der Abrechnung
 - Ausführung — entweder ständig oder nur gelegentlich — von bestimmten Tätigkeiten im Namen oder im Auftrag eines Readers oder Schiffsfrachtführers (Verbindung mit den Hafenbehörden und Zolldienststellen, Ausstattung des Schiffes usw.)
- [Tätigkeiten gemäß Artikel 2 Punkt A Buchstaben a), b) bzw. d)].

VERZEICHNIS III

Richtlinie 64/222/EWG, 68/364/EWG, 68/368/EWG, 75/368/EWG, 75/369/EWG, 70/523/EWG und 82/470 EWG

1

Richtlinie 64/222/EWG

(Liberalisierungsrichtlinien: 64/223/EWG und 64/224/EWG)

1. Selbstständige Tätigkeiten des Großhandels, mit Ausnahme des Großhandels mit Medikamenten und pharmazeutischen Erzeugnissen, mit Giftstoffen und Krankheitserregern und dessen Kohlengroßhandels (Gruppe aus 611)
2. Berufstätigkeiten des Vermittlers, der aufgrund eines oder mehrerer Auftragsverhältnisse damit betraut ist, in fremdem Namen und für fremde Rechnung Geschäfte zu vermitteln oder abzuschließen
3. Berufstätigkeiten des Vermittlers, der, ohne ständig damit betraut zu sein, Verbindungen zwischen Personen herstellt, die Verträge unmittelbar miteinander abzuschließen wünschen oder der deren Geschäfte vorbereitet oder bei ihrem Abschluss mit hilft
4. Berufstätigkeiten des Vermittlers, der in eigenem Namen und für fremde Rechnung Geschäfte abschließt
5. Berufstätigkeiten des Vermittlers, der für fremde Rechnung Großhandelsversteigerungen durchführt
6. Berufstätigkeiten des Vermittlers, der von Haus zu Haus geht, um Aufträge zu sammeln
7. Tätigkeiten, die in der gewerbsmäßigen Erbringung von Dienstleistungen durch einen unselbstständigen Vermittler bestehen, der im Dienste eines oder mehrerer Unternehmen des Handels, der Industrie oder des Handwerks steht

2

Richtlinie 68/364/EWG

(Liberalisierungsrichtlinie: 68/363/EWG)

aus ISIC-Gruppe 612: Einzelhandel

ausgeschlossene Tätigkeiten:

012	Vermietung von landwirtschaftlichen Maschinen
640	Immobilien­geschäfte, Vermietung
713	Vermietung von Kraftwagen, Wagen und Pferden
718	Vermietung von Eisenbahnwagen und -wagons
839	Vermietung von Maschinen an Handelsunternehmen
841	Vermietung von Filmtheaterplätzen und Vermietung von Filmen
842	Vermietung von Theaterplätzen und Vermietung von Theaterausstattung
843	Vermietung von Schiffen und Booten, Fahrrädern und Automaten
853	Vermietung von möblierten Zimmern
854	Vermietung von Weißwäsche
859	Vermietung von Kleidung

3

Richtlinie 68/368/EWG

(Liberalisierungsrichtlinie: 68/367/EWG)

ISIC-Systematik

aus ISIC-Hauptgruppe 85

1. Restaurations- und Schankgewerbe (ISIC-Gruppe 852)
2. Beherbergungsgewerbe und Zeltplatzbetriebe (ISIC-Gruppe 853)

4

Richtlinie 75/368/EWG (Artikel 7)

alle Tätigkeiten des Anhangs der Richtlinie 75/368/EWG, mit Ausnahme der in Artikel 5 Absatz 1 dieser Richtlinie genannten Tätigkeiten (Verzeichnis II Ziffer 1 dieses Anhangs)

ISIC-Systematik

aus 62	Kreditinstitute und andere finanzielle Einrichtungen
aus 620	Patent­lizenzbüros und Verteilungsstellen für Gebühren aus Patent­licenzen
aus 71	Verkehr
aus 713	Straßen­personenbeförderung, außer mit Kraftomnibussen
aus 719	Betrieb von Rohrleitungen für flüssige Kohlenwasserstoffe und andere flüssige chemische Erzeugnisse
aus 82	Dienstleistungen für die Allgemeinheit
827	Bibliotheken, Museen, und botanische und zoologische Gärten

- aus 84 *Film- und Theaterwesen, Sport und Unterhaltung*
- 843 sonstige Dienste zur Freizeitgestaltung:
- Sport (Sportplätze, Organisation von Sportveranstaltungen usw.), außer der Tätigkeit des Sportlehrers
 - Spiele (Rennställe, Spielplätze, Rennplätze usw.)
 - andere Tätigkeiten der Freizeitgestaltung (Zirkus, Vergnügungsparks und andere der Unterhaltung dienende Unternehmen)
- aus 85 *Persönliche Dienste*
- aus 851 Hauswirtschaftliche Dienste
- aus 855 Salons für Schönheitspflege und die Tätigkeiten der Maniküre, mit Ausnahme der Tätigkeiten der Fußpflege und der Kosmetik- und Friseurschulen
- aus 859 sonstige persönliche Dienste folgender Art, mit Ausnahme der Tätigkeiten von Sport- und Heilmassagisten und Bergführern:
- Desinfizierung und Vernichtung von Ungeziefer
 - Vermietung von Kleidern sowie Aufbewahrung von Gegenständen
 - Ehevermittlungsinstitute und ähnliche Berufe
 - Tätigkeiten des Wahrsagegewerbes
 - hygienische Dienste und damit verbundene Tätigkeiten
 - Bestattungsinstitute und Unterhaltung von Friedhöfen
 - Reisebegleiter und Dolmetscher für den Fremdenverkehr

5

Richtlinie 75/369/EWG (Artikel 5)

Ambulante Ausübung folgender Tätigkeiten:

- a) Ankauf und Verkauf von Waren:
- durch ambulante Händler und Hausierer (aus ISIC-Gruppe 612)
 - auf überdachten Märkten außerhalb von fest mit dem Boden verbundenen Anlagen sowie auf nicht überdachten Märkten
- b) Tätigkeiten, die unter bereits genehmigte Übergangsmaßnahmen fallen, in denen jedoch die ambulante Ausübung dieser Tätigkeiten entweder ausdrücklich ausgeschlossen oder nicht erwähnt wird

6

Richtlinie 70/523/EWG

selbstständige Tätigkeiten des Kohलगroßhandels und der Vermittlertätigkeiten auf dem Sektor Kohle (aus ISIC-Gruppe 6112)

7

Richtlinie 82/470/EWG (Artikel 6 Absatz 2)

[Tätigkeiten unter Artikel 2 Punkt A Buchstabe c) und e), Punkt B Buchstabe b), Punkt C und D]

Diese Tätigkeiten umfassend insbesondere:

- Vermietung von Eisenbahnwagen für die Beförderung von Personen oder Waren
- Vermittlung beim An — und Verkauf oder bei der Miete von Schiffen
- Vorbereitung, Vertragsverhandlung und -abschluss für Auswanderungstransporte
- Lagerhaltung im Auftrag des Einlagerers — unter Zollbehandlung oder zollfrei — von Gegenständen und Waren aller Art in Lagerhäusern, Magazinen, Möbel speichern, kühlen Häusern, Silos usw.

- Erteilung von Bescheinigungen an den Einlagerer über den eingelagerten Gegenstand oder die eingelagerte Ware
 - Bereitstellung von Gehegen, von Futter und von Verkaufsplätzen für die vorübergehende Haltung von Vieh, sei es vor dem Verkauf oder zum Zwecke der Weiterleitung an den Empfänger oder von aus dem Markt herrührenden Beständen
 - technische Kontrolle oder Begutachtung von Motorfahrzeugen
 - Messen, Wiegen und Ausmessen von Waren
-

ANHANG V

Anerkennung auf der Grundlage der Koordinierung der Mindestanforderungen an die Ausbildung**V.1. ARZT***5.1.1. Ausbildungsnachweise für die ärztliche Grundausbildung*

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Zusätzliche Bescheinigung	Stichtag
België/ Belgique/ Belgien	Diploma van arts / Diplôme de docteur en médecine	— Les universités / De universiteiten — Le Jury compétent d'enseignement de la Communauté française / De bevoegde Examencommissie van de Vlaamse Gemeenschap		20. Dezember 1976
Česká republika	Diplom o ukončení studia ve studijním programu všeobecné lékařství (doktor medicíny, MUDr.)	Lékařská fakulta univerzity v České republice	— Vysvědčení o státní rigorózní zkoušce	1. Mai 2004
Danmark	Bevis for bestået lægevidenskabelig embedseksamen	Medicinsk universitetsfakultet	— Autorisation som læge, udstedt af Sundhedsstyrelsen og — Tilladelse til selvstændigt virke som læge (dokumentation for gennemført praktisk uddannelse), udstedt af Sundhedsstyrelsen	20. Dezember 1976
Deutschland	— Zeugnis über die Ärztliche Prüfung — Zeugnis über die Ärztliche Staatsprüfung und Zeugnis über die Vorbereitungszeit als Medizinalassistent, soweit diese nach den deutschen Rechtsvorschriften noch für den Abschluss der ärztlichen Ausbildung vorgesehen war	Zuständige Behörden	Bescheinigung über die Ableistung der Tätigkeit als Arzt im Praktikum	20. Dezember 1976
Eesti	Diplom arstiteaduse õppekava läbimise kohta	Tartu Ülikool		1. Mai 2004
Ελλάς	Πτυχίο Ιατρικής	— Ιατρική Σχολή Πανεπιστημίου, — Σχολή Επιστημών Υγείας, Τμήμα Ιατρικής Πανεπιστημίου		1. Januar 1981
España	Título de Licenciado en Medicina y Cirugía	— Ministerio de Educación y Cultura — El rector de una Universidad		1. Januar 1986
France	Diplôme d'État de docteur en médecine	Universités		20. Dezember 1976
Ireland	Primary qualification	Competent examining body	Certificate of experience	20. Dezember 1976
Italia	Diploma di laurea in medicina e chirurgia	Università	Diploma di abilitazione all'esercizio della medicina e chirurgia	20. Dezember 1976

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Zusätzliche Bescheinigung	Stichtag
Κύπρος	Πιστοποιητικό Εγγραφής Ιατρού	Ιατρικό Συμβούλιο		1. Mai 2004
Latvija	ārsta diploms	Universitātes tipa augstskola		1. Mai 2004
Lietuva	Aukštojo mokslo diplomas, nurodantis suteiktą gydytojo kvalifikaciją	Universitetas	Internatūros paymėjimas, nurodantis suteiktą medicinos gydytojo profesinę kvalifikaciją	1. Mai 2004
Luxembourg	Diplôme d'État de docteur en médecine, chirurgie et accouchements	Jury d'examen d'État	Certificat de stage	20. Dezember 1976
Magyarország	Általános orvos oklevél (doctor medicinae universae, abbrev.: dr. med. univ.)	Egyetem		1. Mai 2004
Malta	Lawrja ta' Tabib tal-Medicina u l-Kirurgija	Universita' ta' Malta	Ċertifikat ta' registrazzjoni mahruġ mill-Kunsill Mediku	1. Mai 2004
Nederland	Getuigschrift van met goed gevolg afgelegd artsexamen	Faculteit Geneeskunde		20. Dezember 1976
Österreich	1. Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades Doktor der gesamten Heilkunde (bzw. Doctor medicinae universae, Dr.med.univ.) 2. Diplom über die spezifische Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin bzw. Facharzt Diplom	1. Medizinische Fakultät einer Universität 2. Österreichische Ärztekammer		1. Januar 1994
Polska	Dyplom ukończenia studiów wyższych na kierunku lekarskim z tytułem „lekarza“	1. Akademia Medyczna 2. Uniwersytet Medyczny 3. Collegium Medicum Uniwersytetu Jagiellońskiego	Lekarski Egzamin Państwowy	1. Mai 2004
Portugal	Carta de Curso de licenciatura em medicina	Universidades	Diploma comprovativo da conclusão do internato geral emitido pelo Ministério da Saúde	1. Januar 1986
Slovenija	Diploma, s katero se podeljuje strokovni naslov „doktor medicine/ doktorica medicine“	Univerza		1. Mai 2004
Slovensko	Vysokoškolský diplom o udelení akademického titulu „doktor medicíny“ („MUDr.“)	Vysoká škola		1. Mai 2004
Suomi/Finland	Lääketieteen lisensiaatin tutkinto / Medicine licentiatexamen	— Helsingin yliopisto/Helsingfors universitet — Kuopion yliopisto — Oulun yliopisto — Tampereen yliopisto — Turun yliopisto	Todistus lääkärin perusterveydenhuollon lisäkoulutuksesta / Examenbevis om tilläggsutbildning för läkare inom primärvården	1. Januar 1994
Sverige	Läkarexamen	Universitet	Bevis om praktisk utbildning som utfärdas av Socialstyrelsen	1. Januar 1994
United Kingdom	Primary qualification	Competent examining body	Certificate of experience	20. Dezember 1976

5.1.2. Ausbildungsnachweise für den Facharzt

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Stichtag
België/ Belgique/ Belgien	Bijzondere beroepstitel van geneesheer-specialist / Titre professionnel particulier de médecin spécialiste	Minister bevoegd voor Volksgezondheid / Ministre de la Santé publique	20. Dezember 1976
Česká republika	Diplom o specializaci	Ministerstvo zdravotnictví	1. Mai 2004
Danmark	Bevis for tilladelse til at betegne sig som speciallæge	Sundhedsstyrelsen	20. Dezember 1976
Deutschland	Fachärztliche Anerkennung	Landesärztekammer	20. Dezember 1976
Eesti	Residentuuri lõputunnistus eriarstiabi erialal	Tartu Ülikool	1. Mai 2004
Ελλάς	Τίτλος Ιατρικής Ειδικότητας	1. Νομαρχιακή Αυτοδιοίκηση 2. Νομαρχία	1. Januar 1981
España	Título de Especialista	Ministerio de Educación y Cultura	1. Januar 1986
France	1. Certificat d'études spéciales de médecine 2. Attestation de médecin spécialiste qualifié 3. Certificat d'études spéciales de médecine 4. Diplôme d'études spécialisées ou spécialisation complémentaire qualifiante de médecine	1. Universités 2. Conseil de l'Ordre des médecins 3. Universités 4. Universités	20. Dezember 1976
Ireland	Certificate of Specialist doctor	Competent authority	20. Dezember 1976
Italia	Diploma di medico specialista	Università	20. Dezember 1976
Κύπρος	Πιστοποιητικό Αναγνώρισης Ειδικότητας	Ιατρικό Συμβούλιο	1. Mai 2004
Latvija	„Sertifikāts” – kompetentu iestāžu izsniegts dokuments, kas apliecina, ka persona ir nokārtojusi sertifikācijas eksāmenu specialitātē	Latvijas Ārstu biedrība Latvijas Ārstniecības personu profesionālo organizāciju savienība	1. Mai 2004
Lietuva	Rezidentūros pažymėjimas, nurodantis suteiktą gydytojo specialisto profesinę kvalifikaciją	Universitetas	1. Mai 2004
Luxembourg	Certificat de médecin spécialiste	Ministre de la Santé publique	20. Dezember 1976
Magyarország	Szakorvosi bizonyítvány	Az Egészségügyi, Szociális és Családügyi Minisztérium illetékes testülete	1. Mai 2004
Malta	Ċertifikat ta' Speċjalista Mediku	Kumitat ta' Approvazzjoni dwar Speċjalisti	1. Mai 2004

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Stichtag
Niederland	Bewijs van inschrijving in een Specialistenregister	— Medisch Specialisten Registratie Commissie (MSRC) van de Koninklijke Nederlandsche Maatschappij tot Bevordering der Geneeskunst — Sociaal-Geneskundigen Registratie Commissie van de Koninklijke Nederlandsche Maatschappij tot Bevordering der Geneeskunst	20. Dezember 1976
Österreich	Facharzt Diplom	Österreichische Ärztekammer	1. Januar 1994
Polska	Dyplom uzyskania tytułu specjalisty	Centrum Egzaminów Medycznych	1. Mai 2004
Portugal	1. Grau de assistente 2. Título de especialista	1. Ministério da Saúde 2. Ordem dos Médicos	1. Januar 1986
Slovenija	Potrđilo o opravljenem specialističnem izpitu	1. Ministrstvo za zdravje 2. Zdravniška zbornica Slovenije	1. Mai 2004
Slovensko	Diplom o špecializácii	Slovenská zdravotnícka univerzita	1. Mai 2004
Suomi/ Finland	Erikoislääkärin tutkinto / Specialläkarexamen	1. Helsingin yliopisto / Helsingfors universitet 2. Kuopion yliopisto 3. Oulun yliopisto 4. Tampereen yliopisto 5. Turun yliopisto	1. Januar 1994
Sverige	Bevis om specialkompetens som läkare, utfärdat av Socialstyrelsen	Socialstyrelsen	1. Januar 1994
United Kingdom	Certificate of Completion of specialist training	Competent authority	20. Dezember 1976

5.1.3. Bezeichnungen der fachärztlichen Weiterbildungen

Land	Anästhesiologie Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 3 Jahre	Chirurgie Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 5 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
Belgique/België/Belgien	Anesthésie-réanimation / Anesthesie reanimatie	Chirurgie / Heelkunde
Česká republika	Anesteziologie a resuscitace	Chirurgie
Danmark	Anæstesiologi	Kirurgi eller kirurgiske sygdomme
Deutschland	Anästhesiologie	Chirurgie
Eesti	Anestesioloogia	Üldkirurgia
Ελλάς	Αναισθησιολογία	Χειρουργική

Land	<i>Anästhesiologie</i> Minstdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 3 Jahre	<i>Chirurgie</i> Minstdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 5 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
España	Anestesiología y Reanimación	Cirugía general y del aparato digestivo
France	Anesthésiologie-Réanimation chirurgicale	Chirurgie générale
Ireland	Anaesthesia	General surgery
Italia	Anestesia e rianimazione	Chirurgia generale
Κύπρος	Αναισθησιολογία	Γενική Χειρουργική
Latvija	Anestezioloģija un reanimatoloģija	Ķirurgija
Lietuva	Anesteziologija reanimatologija	Chirurgija
Luxembourg	Anesthésie-réanimation	Chirurgie générale
Magyarország	Aneszteziológia és intenzív terápia	Sebészet
Malta	Anesteżija u Kura Intensiva	Kirurgija Ġenerali
Nederland	Anesthesiologie	Heelkunde
Österreich	Anästhesiologie und Intensivmedizin	Chirurgie
Polska	Anestezjologia i intensywna terapia	Chirurgia ogólna
Portugal	Anestesiologia	Cirurgia geral
Slovenija	Anesteziologija, reanimatologija in perioperativna intenzivna medicina	Splošna kirurgija
Slovensko	Anestéziológia a intenzívna medicína	Chirurgia
Suomi/Finland	Anestesiologia ja tehohoito / Anestesiologi och intensivvård	Yleiskirurgia / Allmän kirurgi
Sverige	Anestesi och intensivvård	Kirurgi
United Kingdom	Anaesthetics	General surgery

Land	<i>Neurochirurgie</i> Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 5 Jahre	<i>Frauenheilkunde und Geburtshilfe</i> Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
Belgique/België/Belgien	Neurochirurgie	Gynécologie – obstétrique / Gynaecologie en verloskunde
Česká republika	Neurochirurgie	Gynekologie a porodnictví
Danmark	Neurokirurgi eller kirurgiske nervesygdomme	Gynækologi og obstetrik eller kvindesygdomme og fødselshjælp
Deutschland	Neurochirurgie	Frauenheilkunde und Geburtshilfe
Eesti	Neurokirurgia	Sünnitusabi ja günekoloogia
Ελλάς	Νευροχειρουργική	Μαιευτική-Γυναικολογία
España	Neurocirugía	Obstetricia y ginecología
France	Neurochirurgie	Gynécologie – obstétrique
Ireland	Neurosurgery	Obstetrics and gynaecology
Italia	Neurochirurgia	Ginecologia e ostetricia
Κύπρος	Νευροχειρουργική	Μαιευτική – Γυναικολογία
Latvija	Neiroķirurgija	Ginekologija un dzemdniecība
Lietuva	Neurochirurgija	Akušerija ginekologija
Luxembourg	Neurochirurgie	Gynécologie – obstétrique
Magyarország	Idegsebészet	Szülészet-nőgyógyászat
Malta	Newrokirurgija	Ostetriċja u Ginekologija
Nederland	Neurochirurgie	Verloskunde en gynaecologie
Österreich	Neurochirurgie	Frauenheilkunde und Geburtshilfe
Polska	Neurochirurgia	Położnictwo i ginekologia
Portugal	Neurocirurgia	Ginecologia e obstetricia
Slovenija	Nevrokirurgija	Ginekologija in porodništvo
Slovensko	Neurochirurgia	Gynekológia a pôrodníctvo
Suomi/Finland	Neurokirurgia / Neurokirurgi	Naistentaudit ja synnytykset / Kvinnosjukdomar och förlossningar
Sverige	Neurokirurgi	Obstetrik och gynekologi
United Kingdom	Neurosurgery	Obstetrics and gynaecology

Land	<i>Innere Medizin</i> Minstdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 5 Jahre	<i>Augenheilkunde</i> Minstdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 3 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
Belgique/België/Belgien	Médecine interne / Inwendige geneeskunde	Ophtalmologie / Oftalmologie
Česká republika	Vnitřní lékařství	Oftalmologie
Danmark	Intern medicin	Oftalmologi eller øjensygdomme
Deutschland	Innere Medizin	Augenheilkunde
Eesti	Sisehaigused	Oftalmoloogia
Ελλάς	Παθολογία	Οφθαλμολογία
España	Medicina interna	Oftalmología
France	Médecine interne	Ophtalmologie
Ireland	General medicine	Ophthalmic surgery
Italia	Medicina interna	Oftalmologia
Κύπρος	Παθολογία	Οφθαλμολογία
Latvija	Internā medicīna	Oftalmoloģija
Lietuva	Vidaus ligos	Oftalmologija
Luxembourg	Médecine interne	Ophtalmologie
Magyarország	Belgyógyászat	Szemészet
Malta	Medicina Interna	Oftalmoloġija
Nederland	Interne geneeskunde	Oogheelkunde
Österreich	Innere Medizin	Augenheilkunde und Optometrie
Polska	Choroby wewnętrzne	Okulistyka
Portugal	Medicina interna	Oftalmologia
Slovenija	Interna medicina	Oftalmologija
Slovensko	Vnútorné lekárstvo	Oftalmológia
Suomi/Finland	Sisätaudit / Inre medicin	Silmätaudit / Ögonsjukdomar
Sverige	Internmedicin	Ögonsjukdomar (oftalmologi)
United Kingdom	General (internal) medicine	Ophthalmology

Land	<i>Hals-Nasen-Ohrenheilkunde</i> Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 3 Jahre	<i>Kinderheilkunde</i> Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
Belgique/België/Belgien	Oto-rhino-laryngologie / Otorhinolaryngologie	Pédiatrie / Pediatrie
Česká republika	Otorinolaryngologie	Dětské lékařství
Danmark	Oto-rhino-laryngologi eller øre-næse-halssygdomme	Pædiatri eller sygdomme hos børn
Deutschland	Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	Kinderheilkunde
Eesti	Otorinolarüngoloogia	Pediaatria
Ελλάς	Ωτορινολαρυγγολογία	Παιδιατρική
España	Otorrinolaringología	Pediatría y sus áreas específicas
France	Oto-rhino-laryngologie	Pédiatrie
Ireland	Otolaryngology	Paediatrics
Italia	Otorinolaringoiatria	Pediatria
Κύπρος	Ωτορινολαρυγγολογία	Παιδιατρική
Latvija	Otolaringoloģija	Pediatrija
Lietuva	Otorinolaringologija	Vaikų ligos
Luxembourg	Oto-rhino-laryngologie	Pédiatrie
Magyarország	Fül-orr-gégegyógyászat	Csecsemő- és gyermekgyógyászat
Malta	Otorinolaringologija	Pedjatrija
Nederland	Keel-, neus- en oorheelkunde	Kindergeneeskunde
Österreich	Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten	Kinder – und Jugendheilkunde
Polska	Otorynolaryngologia	Pediatria
Portugal	Otorrinolaringologia	Pediatria
Slovenija	Otorinolaringologija	Pediatrija
Slovensko	Otorinolaryngológia	Pediatria
Suomi/Finland	Korva-, nenä- ja kurkkutaudit / Öron-, näs- och halssjukdomar	Lastentaudit / Barnsjukdomar
Sverige	Öron-, näs- och halssjukdomar (oto-rhino-laryngologi)	Barn- och ungdomsmedicin
United Kingdom	Otolaryngology	Paediatrics

Land	<i>Lungen- und Bronchialheilkunde</i> Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre	<i>Urologie</i> Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 5 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
Belgique/België/Belgien	Pneumologie	Urologie
Česká republika	Tuberkulóza a respirační nemoci	Urologie
Danmark	Medicinske lungesygdomme	Urologi eller urinvejenes kirurgiske sygdomme
Deutschland	Pneumologie	Urologie
Eesti	Pulmonoloogia	Uroloogia
Ελλάς	Φυματιολογία-Πνευμονολογία	Ουρολογία
España	Neumología	Urología
France	Pneumologie	Urologie
Ireland	Respiratory medicine	Urology
Italia	Malattie dell'apparato respiratorio	Urologia
Κύπρος	Πνευμονολογία – Φυματιολογία	Ουρολογία
Latvija	Ftiziopneimonoloģija	Uroloģija
Lietuva	Pulmonologija	Urologija
Luxembourg	Pneumologie	Urologie
Magyarország	Tüdőgyógyászat	Urológia
Malta	Medicina Respiratorja	Uroloġija
Nederland	Longziekten en tuberculose	Urologie
Österreich	Lungenkrankheiten	Urologie
Polska	Choroby płuc	Urologia
Portugal	Pneumologia	Urologia
Slovenija	Pnevmologija	Urologija
Slovensko	Pneumológia a ftizeológia	Urológia
Suomi/Finland	Keuhkosairaudet ja allergologia / Lungsjukdomar och allergologi	Urologia / Urologi
Sverige	Lungsjukdomar (pneumologi)	Urologi
United Kingdom	Respiratory medicine	Urology

Land	<i>Orthopädie</i> Minstdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 5 Jahre	<i>Pathologie</i> Minstdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
Belgique/België/Belgien	Chirurgie orthopédique / Orthopedische heekunde	Anatomie pathologique / Pathologische anatomie
Česká republika	Ortopedie	Patologická anatomie
Danmark	Ortopædisk kirurgi	Patologisk anatomi eller vævs- og celleundersøgelser
Deutschland	Orthopädie	Pathologie
Eesti	Ortopeedia	Patoloogia
Ελλάς	Ορθοπαιδική	Παθολογική Ανατομική
España	Traumatología y cirugía ortopédica	Anatomía patológica
France	Chirurgie orthopédique et traumatologie	Anatomie et cytologie pathologiques
Ireland	Trauma and orthopaedic surgery	Morbid anatomy and histopathology
Italia	Ortopedia e traumatologia	Anatomia patologica
Κύπρος	Ορθοπαιδική	Παθολογοανατομία – Ιστολογία
Latvija	Traumatoloģija un ortopēdija	Patoloģija
Lietuva	Ortopedija traumatologija	Patologija
Luxembourg	Orthopédie	Anatomie pathologique
Magyarország	Ortopédia	Patológia
Malta	Kirurgija Ortopedika	Istopatoloģija
Nederland	Orthopedie	Pathologie
Österreich	Orthopädie und Orthopädische Chirurgie	Pathologie
Polska	Ortopedia i traumatologia narządu ruchu	Patomorfologia
Portugal	Ortopedia	Anatomia patologica
Slovenija	Ortopedska kirurgija	Anatomska patologija in citopatologija
Slovensko	Ortopédia	Patologická anatomia
Suomi/Finland	Ortopedia ja traumatologia / Ortopedi och traumatologi	Patologia / Patologi
Sverige	Ortopedi	Klinisk patologi
United Kingdom	Trauma and orthopaedic surgery	Histopathology

Land	<i>Neurologie</i> Minstdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre	<i>Psychiatrie</i> Minstdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
Belgique/België/Belgien	Neurologie	Psychiatrie
Česká republika	Neurologie	Psychiatrie
Danmark	Neurologi eller medicinske nervesygdomme	Psykiatri
Deutschland	Neurologie	Psychiatrie und Psychotherapie
Eesti	Neuroloogia	Psihhiaatria
Ελλάς	Νευρολογία	Ψυχιατρική
España	Neurología	Psiquiatría
France	Neurologie	Psychiatrie
Ireland	Neurology	Psychiatry
Italia	Neurologia	Psichiatria
Κύπρος	Νευρολογία	Ψυχιατρική
Latvija	Neiroloģija	Psihiatrija
Lietuva	Neurologija	Psichiatrija
Luxembourg	Neurologie	Psychiatrie
Magyarország	Neurológia	Pszichiátria
Malta	Newroloġija	Psikjatrija
Nederland	Neurologie	Psychiatrie
Österreich	Neurologie	Psychiatrie
Polska	Neurologia	Psychiatria
Portugal	Neurologia	Psiquiatria
Slovenija	Nevrologija	Psihiatrija
Slovensko	Neurológia	Psychiatria
Suomi/Finland	Neurologia / Neurologi	Psykiatria / Psykiatri
Sverige	Neurologi	Psykiatri
United Kingdom	Neurology	General psychiatry

Land	<i>Diagnostische Radiologie</i> Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre	<i>Strahlentherapie</i> Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
Belgique/België/Belgien	Radiodiagnostic / Röntgendiagnose	Radiothérapie-oncologie / Radiotherapie-oncologie
Česká republika	Radiologie a zobrazovací metody	Radiační onkologie
Danmark	Diagnostik radiologi eller røntgenundersøgelse	Onkologi
Deutschland	Diagnostische Radiologie	Strahlentherapie
Eesti	Radioloogia	Onkoloogia
Ελλάς	Ακτινοδιαγνωστική	Ακτινοθεραπευτική – Ογκολογία
España	Radiodiagnóstico	Oncología radioterápica
France	Radiodiagnostic et imagerie médicale	Oncologie radiothérapique
Ireland	Diagnostic radiology	Radiation oncology
Italia	Radiodiagnostica	Radioterapia
Κύπρος	Ακτινολογία	Ακτινοθεραπευτική
Latvija	Diagnostiskā radioloģija	Terapeitiskā radioloģija
Lietuva	Radiologija	Onkologija radioterapija
Luxembourg	Radiodiagnostic	Radiothérapie
Magyarország	Radiológia	Sugarterápia
Malta	Radjoloġija	Onkoloġija u Radjoterapija
Nederland	Radiologie	Radiotherapie
Österreich	Medizinische Radiologie-Diagnostik	Strahlentherapie - Radioonkologie
Polska	Radiologia i diagnostyka obrazowa	Radioterapia onkologiczna
Portugal	Radiodiagnóstico	Radioterapia
Slovenija	Radiologija	Radioterapija in onkologija
Slovensko	Rádiológia	Radiačná onkológia
Suomi/Finland	Radiologia / Radiologi	Syöpätaudit / Cancersjukdomar
Sverige	Medicinsk radiologi	Tumörsjukdomar (allmän onkologi)
United Kingdom	Clinical radiology	Clinical oncology

Land	<i>Plastische Chirurgie</i> Minstdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 5 Jahre	<i>Medizinische Biologie</i> Minstdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
Belgique/België/Belgien	Chirurgie plastique, reconstructrice et esthétique / Plastische, reconstructieve en esthetische heelkunde	Biologie clinique / Klinische biologie
Česká republika	Plastická chirurgie	
Danmark	Plastikkirurgi	
Deutschland	Plastische Chirurgie	
Eesti	Plastika- ja rekonstruktiivkirurgia	Laborimeditsiin
Ελλάς	Πλαστική Χειρουργική	
España	Cirugía plástica y reparadora	Análisis clínicos
France	Chirurgie plastique, reconstructrice et esthétique	Biologie médicale
Ireland	Plastic, reconstructive and aesthetic surgery	
Italia	Chirurgia plastica e ricostruttiva	Patologia clinica
Κύπρος	Πλαστική Χειρουργική	
Latvija	Plastiskā ķirurģija	
Lietuva	Plastinė ir rekonstrukcinė chirurgija	Laboratorinė medicina
Luxembourg	Chirurgie plastique	Biologie clinique
Magyarország	Plasztikai (égési) sebészet	Orvosi laboratóriumi diagnosztika
Malta	Kirurgija Plastika	
Nederland	Plastische chirurgie	
Österreich	Plastische Chirurgie	Medizinische Biologie
Polska	Chirurgia plastyczna	Diagnostyka laboratoryjna
Portugal	Cirurgia plástica e reconstrutiva	Patologia clínica
Slovenija	Plastična, rekonstrukcijska in estetska kirurgija	
Slovensko	Plastická chirurgia	
Suomi/Finland	Plastiikkakirurgia / Plastikkirurgi	
Sverige	Plastikkirurgi	
United Kingdom	Plastic surgery	

Land	<i>Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie</i> Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre	<i>Medizinische und chemische Labordiagnostik</i> Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
Belgique/België/Belgien		
Česká republika	Lékařská mikrobiologie	Klinická biochemie
Danmark	Klinisk mikrobiologi	Klinisk biokemi
Deutschland	Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie	
Eesti		
Ελλάς	1. Ιατρική Βιοπαθολογία 2. Μικροβιολογία	
España	Microbiología y parasitología	Bioquímica clínica
France		
Ireland	Microbiology	Chemical pathology
Italia	Microbiologia e virologia	Biochimica clinica
Κύπρος	Μικροβιολογία	
Latvija	Mikrobioloģija	
Lietuva		
Luxembourg	Microbiologie	Chimie biologique
Magyarország	Orvosi mikrobiológia	
Malta	Mikrobijoloġija	Patoloġija Kimika
Nederland	Medische microbiologie	Klinische chemie
Österreich	Hygiene und Mikrobiologie	Medizinische und Chemische Labordiagnostik
Polska	Mikrobiologia lekarska	
Portugal		
Slovenija	Klinična mikrobiologija	Medicinska biokemija
Slovensko	Klinická mikrobiológia	Klinická biochémia
Suomi/Finland	Kliininen mikrobiologia / Klinisk mikrobiologi	Kliininen kemia / Klinisk kemi
Sverige	Klinisk bakteriologi	Klinisk kemi
United Kingdom	Medical microbiology and virology	Chemical pathology

Land	<i>Immunologie</i> Minstdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre	<i>Thoraxchirurgie</i> Minstdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 5 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
Belgique/België/Belgien		Chirurgie thoracique / Heelkunde op de thorax (*)
Česká republika	Alergologie a klinická imunologie	Kardiochirurgie
Danmark	Klinisk immunologi	Thoraxkirurgi eller brysthulens kirurgiske sygdomme
Deutschland		Herzchirurgie
Eesti		Torakaalkirurgia
Ελλάς		Χειρουργική Θώρακος
España	Immunología	Cirugía torácica
France		Chirurgie thoracique et cardiovasculaire
Ireland	Immunology (clinical and laboratory)	Thoracic surgery
Italia		Chirurgia toracica; Cardiochirurgia
Κύπρος	Ανοσολογία	Χειρουργική Θώρακος
Latvija	Imunoloģija	Torakālā ķirurģija
Lietuva		Krūtinės chirurgija
Luxembourg		Chirurgie thoracique
Magyarország	Allergológia és klinikai immunológia	Mellkassebészet
Malta	Immunoloġija	Kirurġija Kardjo-Toraċika
Nederland		Cardio-thoracale chirurgie
Österreich	Immunologie	
Polska	Immunologia kliniczna	Chirurgia klatki piersiowej
Portugal		Cirurgia cardiotorácica
Slovenija		Torakalna kirurgija
Slovensko	Klinická imunológia a alergológia	Hrudníková chirurgia
Suomi/Finland		Sydän- ja rintaelinkirurgia / Hjärt- och thoraxkirurgi
Sverige	Klinisk immunologi	Thoraxkirurgi
United Kingdom	Immunology	Cardo-thoracic surgery

Tag der Aufhebung gemäß Artikel 27 Absatz 5:

(*) 1. Januar 1983.

Land	<i>Kinderchirurgie</i> Minstdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 5 Jahre	<i>Gefäßchirurgie</i> Minstdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 5 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
Belgique/België/Belgien		Chirurgie des vaisseaux / Bloedvatenheelkunde (*)
Česká republika	Dětská chirurgie	Cévní chirurgie
Danmark		Karkirurgi eller kirurgiske blodkarsygdomme
Deutschland	Kinderchirurgie	
Eesti	Lastekirurgia	Kardiovaskulaarkirurgia
Ελλάς	Χειρουργική Παιδών	Αγγειοχειρουργική
España	Cirugía pediátrica	Angiología y cirugía vascular
France	Chirurgie infantile	Chirurgie vasculaire
Ireland	Paediatric surgery	
Italia	Chirurgia pediatrica	Chirurgia vascolare
Κύπρος	Χειρουργική Παιδών	Χειρουργική Αγγείων
Latvija	Bērnu ķirurgija	Asinsvadu ķirurgija
Lietuva	Vaikų chirurgija	Kraujagyslių chirurgija
Luxembourg	Chirurgie pédiatrique	Chirurgie vasculaire
Magyarország	Gyermekebészet	Érsebészet
Malta	Kirurgija Pedjatrika	Kirurgija Vaskolari
Nederland		
Österreich	Kinderchirurgie	
Polska	Chirurgia dziecięca	Chirurgia naczyniowa
Portugal	Cirurgia pediátrica	Cirurgia vascular
Slovenija		Kardiovaskularna kirurgija
Slovensko	Detská chirurgia	Cievna chirurgia
Suomi/Finland	Lastenkirurgia / Barnkirurgi	Verisuonikirurgia / Kärlkirurgi
Sverige	Barn- och ungdomskirurgi	
United Kingdom	Paediatric surgery	

Tag der Aufhebung gemäß Artikel 27 Absatz 5:

(*) 1. Januar 1983.

Land	<i>Kardiologie</i> Minstdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre	<i>Gastroenterologie</i> Minstdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
Belgique/België/Belgien	Cardiologie	Gastro-entérologie / Gastroenterologie
Česká republika	Kardiologie	Gastroenterologie
Danmark	Kardiologi	Medicinsk gastroenterologi eller medicinske mavetarmsygdomme
Deutschland	Kardiologie	
Eesti	Kardioloogia	Gastroenteroloogia
Ελλάς	Καρδιολογία	Γαστρεντερολογία
España	Cardiología	Aparato digestivo
France	Pathologie cardio-vasculaire	Gastro-entérologie et hépatologie
Ireland	Cardiology	Gastro-enterology
Italia	Cardiologia	Gastroenterologia
Κύπρος	Καρδιολογία	Γαστρεντερολογία
Latvija	Kardioloģija	Gastroenteroloģija
Lietuva	Kardiologija	Gastroenterologija
Luxembourg	Cardiologie et angiologie	Gastro-entérologie
Magyarország	Kardiológia	Gasztróenterológia
Malta	Kardjoloġija	Gastroenteroloġija
Nederland	Cardiologie	Leer van maag-darm-leverziekten
Österreich		
Polska	Kardiologia	Gastrenerologia
Portugal	Cardiologia	Gastrenerologia
Slovenija		Gastroenterologija
Slovensko	Kardiológia	Gastroenterológia
Suomi/Finland	Kardiologia / Kardiologi	Gastroenterologia / Gastroenterologi
Sverige	Kardiologi	Medicinsk gastroenterologi och hepatologi
United Kingdom	Cardiology	Gastro-enterology

Land	<i>Rheumatologie</i> Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre	<i>Allgemeine Hämatologie</i> Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 3 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
Belgique/België/Belgien	Rhumathologie / reumatologie	
Česká republika	Revmatologie	Hematologie a transfúzní lékařství
Danmark	Reumatologi	Hæmatologi eller blodsygdomme
Deutschland		
Eesti	Reumatoloogia	Hematoloogia
Ελλάς	Ρευματολογία	Αιματολογία
España	Reumatología	Hematología y hemoterapia
France	Rhumatologie	
Ireland	Rheumatology	Haematology (clinical and laboratory)
Italia	Reumatologia	Ematologia
Κύπρος	Ρευματολογία	Αιματολογία
Latvija	Reimatoloģija	Hematoloģija
Lietuva	Reumatologija	Hematologija
Luxembourg	Rhumatologie	Hématologie
Magyarország	Reumatológia	Haematológia
Malta	Rewmatoloġija	Ematoloġija
Nederland	Reumatologie	
Österreich		
Polska	Reumatologia	Hematologia
Portugal	Reumatologia	Imuno-hemoterapia
Slovenija		
Slovensko	Reumatológia	Hematológia a transfúziológia
Suomi/Finland	Reumatologia / Reumatologi	Kliininen hematologia / Klinisk hematologi
Sverige	Reumatologi	Hematologi
United Kingdom	Rheumatology	Haematology

Land	<i>Endokrinologie</i> Minstdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 3 Jahre	<i>Physiotherapie</i> Minstdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 3 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
Belgique/België/Belgien		Médecine physique et réadaptation / Fysische geneeskunde en revalidatie
Česká republika	Endokrinologie	Rehabilitační a fyzikální medicína
Danmark	Medicinsk endokrinologi eller medicinske hormonsygdomme	
Deutschland		Physikalische und Rehabilitative Medizin
Eesti	Endokrinoloogia	Taastusravi ja füsiaatria
Ελλάς	Ενδοκρινολογία	Φυσική Ιατρική και Αποκατάσταση
España	Endocrinología y nutrición	Rehabilitación
France	Endocrinologie, maladies métaboliques	Rééducation et réadaptation fonctionnelles
Ireland	Endocrinology and diabetes mellitus	
Italia	Endocrinologia e malattie del ricambio	Medicina fisica e riabilitazione
Κύπρος	Ενδοκρινολογία	Φυσική Ιατρική και Αποκατάσταση
Latvija	Endokrinoloģija	Rehabilitoloģija Fiziskā rehabilitācija Fizikālā medicīna
Lietuva	Endokrinologija	Fizinė medicina ir reabilitacija
Luxembourg	Endocrinologie, maladies du métabolisme et de la nutrition	Rééducation et réadaptation fonctionnelles
Magyarország	Endokrinológia	Fizioterápia
Malta	Endokrinoloġija u Dijabete	
Nederland		Revalidatiegeneeskunde
Österreich		Physikalische Medizin
Polska	Endokrynologia	Rehabilitacja medyczna
Portugal	Endocrinologia	Fisiatria ou Medicina física e de reabilitação
Slovenija		Fizikalna in rehabilitacijska medicina
Slovensko	Endokrinológia	Fyziatria, balneológia a liečebná rehabilitácia
Suomi/Finland	Endokrinologia / Endokrinologi	Fysiatria / Fysiatrit
Sverige	Endokrina sjukdomar	Rehabiliteringsmedicin
United Kingdom	Endocrinology and diabetes mellitus	

Land	<i>Neuropsychiatrie</i> Minstdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 5 Jahre	<i>Haut- und Geschlechtskrankheiten</i> Minstdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 3 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
Belgique/België/Belgien	Neuropsychiatrie (*)	Dermato-vénéréologie / Dermato-venerologie
Česká republika		Dermatovenerologie
Danmark		Dermato-venerologi eller hud- og kønssygdomme
Deutschland	Nervenheilkunde (Neurologie und Psychiatrie)	Haut- und Geschlechtskrankheiten
Eesti		Dermatoveneroloog
Ελλάς	Νευρολογία – Ψυχιατρική	Δερματολογία – Αφροδισιολογία
España		Dermatología médico-quirúrgica y venereología
France	Neuropsychiatrie (**)	Dermatologie et vénéréologie
Ireland		
Italia	Neuropsychiatria	Dermatologia e venerologia
Κύπρος	Νευρολογία – Ψυχιατρική	Δερματολογία – Αφροδισιολογία
Latvija		Dermatoloģija un veneroloģija
Lietuva		Dermatovenerologija
Luxembourg	Neuropsychiatrie (***)	Dermato-vénéréologie
Magyarország		Bőrgyógyászat
Malta		Dermato-venereologija
Nederland	Zenuw- en zielsziekten (****)	Dermatologie en venerologie
Österreich	Neurologie und Psychiatrie	Haut- und Geschlechtskrankheiten
Polska		Dermatologia i wenerologia
Portugal		Dermatovenereologia
Slovenija		Dermatovenerologija
Slovensko	Neuropsychiatria	Dermatovenerológia
Suomi/Finland		Ihotaudit ja allergologia / Hudsjukdomar och allergologi
Sverige		Hud- och könssjukdomar
United Kingdom		

Tag der Aufhebung gemäß Artikel 27 Absatz 5:

(*) 1. August 1987, ausgenommen die Personen, die ihre Weiterbildung vor diesem Zeitpunkt begonnen haben.

(**) 31. Dezember 1971.

(***) Für nach dem 5. März 1982 begonnene Weiterbildungen werden keine Nachweise ausgestellt.

(****) 9. Juli 1984.

Land	<i>Radiologie</i> Minstdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre	<i>Kinder- und Jugendpsychiatrie</i> Minstdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
Belgique/België/Belgien		
Česká republika		Dětská a dorostová psychiatrie
Danmark		Børne- og ungdomspsykiatri
Deutschland	Radiologie	Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
Eesti		
Ελλάς	Ακτινολογία – Ραδιολογία	Παιδοψυχιατρική
España	Electroradiología	
France	Électro-radiologie (*)	Pédo-psychiatrie
Ireland	Radiology	Child and adolescent psychiatry
Italia	Radiologia	Neuropsichiatria infantile
Κύπρος		Παιδοψυχιατρική
Latvija		Bērnu psihiatrija
Lietuva		Vaikų ir paauglių psichiatrija
Luxembourg	Électroradiologie (**)	Psychiatrie infantile
Magyarország	Radiológia	Gyermekek és ifjúságpszichiátria
Malta		
Nederland	Radiologie (***)	
Österreich	Radiologie	
Polska		Psychiatria dzieci i młodzieży
Portugal	Radiologia	Pedopsiquiatria
Slovenija		Otroška in mladostniška psihiatrija
Slovensko		Detská psychiatria
Suomi/Finland		Lastenpsykiatria / Barnpsykiatri
Sverige		Barn- och ungdomspsykiatri
United Kingdom		Child and adolescent psychiatry

Tag der Aufhebung gemäß Artikel 27 Absatz 5:

(*) 3. Dezember 1971.

(**) Für nach dem 5. März 1982 begonnene Weiterbildungen werden keine Nachweise ausgestellt.

(***) 8. Juli 1984.

Land	<i>Geriatric</i> Minstdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre	<i>Nierenkrankheiten</i> Minstdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
Belgique/België/Belgien		
Česká republika	Geriatric	Nefrologie
Danmark	Geriatric eller alderdommens sygdomme	Nefrologi eller medicinske nyresygdomme
Deutschland		
Eesti		Nefroloogia
Ελλάς		Νεφρολογία
España	Geriatric	Nefrología
France		Néphrologie
Ireland	Geriatric medicine	Nephrology
Italia	Geriatric	Nefrologia
Κύπρος	Γηριατρική	Νεφρολογία
Latvija		Nefrologija
Lietuva	Geriatric	Nefrologija
Luxembourg		Néphrologie
Magyarország	Geriatric	Nefrológia
Malta	Ġerjatrija	Nefrologija
Nederland	Klinische geriatric	
Österreich		
Polska	Geriatric	Nefrologia
Portugal		Nefrologia
Slovenija		Nefrologija
Slovensko	Geriatric	Nefrológia
Suomi/Finland	Geriatric / Geriatric	Nefrologia / Nefrologi
Sverige	Geriatric	Medicinska njursjukdomar (nefrologi)
United Kingdom	Geriatrics	Renal medicine

Land	Ansteckende Krankheiten Minstdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre	Öffentliches Gesundheitswesen und Sozialmedizin Minstdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
Belgique/België/Belgien		
Česká republika	Infekční lékařství	Hygiena a epidemiologie
Danmark	Infektionsmedicin	Samfundsmedicin
Deutschland		Öffentliches Gesundheitswesen
Eesti	Infektsioonhaigused	
Ελλάς		Κοινωνική Ιατρική
España		Medicina preventiva y salud pública
France		Santé publique et médecine sociale
Ireland	Infectious diseases	Public health medicine
Italia	Malattie infettive	Igiene e medicina preventiva
Κύπρος	Λοιμώδη Νοσήματα	Υγειονομία/Κοινωνική Ιατρική
Latvija	Infektoloģija	
Lietuva	Infektologija	
Luxembourg		Santé publique
Magyarország	Infektológia	Megelőző orvostan és népegészségtan
Malta	Mard Infettiv	Saħha Pubblika
Nederland		Maatschappij en gezondheid
Österreich		Sozialmedizin
Polska	Choroby zakaźne	Zdrowie publiczne, epidemiologia
Portugal	Infeciologia	Saúde pública
Slovenija	Infektologija	Javno zdravje
Slovensko	Infektológia	Hygiena a epidemiológia
Suomi/Finland	Infektiosairaudet / Infektionssjukdomar	Terveystiete / Hälsovård
Sverige	Infektionssjukdomar	Socialmedicin
United Kingdom	Infectious diseases	Public health medicine

Land	<i>Pharmakologie</i> Minstdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre	<i>Arbeitsmedizin</i> Minstdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
Belgique/België/Belgien		Médecine du travail / Arbeidsgeneeskunde
Česká republika	Klinická farmakologie	Pracovní lékařství
Danmark	Klinisk farmakologi	Arbejdsmedicin
Deutschland	Pharmakologie und Toxikologie	Arbeitsmedizin
Eesti		
Ελλάς		Ιατρική της Εργασίας
España	Farmacología clínica	
France		Médecine du travail
Ireland	Clinical pharmacology and therapeutics	Occupational medicine
Italia		Medicina del lavoro
Κύπρος		Ιατρική της Εργασίας
Latvija		Arodslimības
Lietuva		Darbo medicina
Luxembourg		Médecine du travail
Magyarország	Klinikai farmakológia	Foglalkozás-orvostan (üzemorvostan)
Malta	Farmakoloġija Klinika u t-Terapewtika	Medicina Okkupazzjonali
Nederland		— Arbeid en gezondheid, bedrijfsgeneeskunde — Arbeid en gezondheid, verzekeringsgeneeskunde
Österreich	Pharmakologie und Toxikologie	Arbeits- und Betriebsmedizin
Polska	Farmakologia kliniczna	Medycyna pracy
Portugal		Medicina do trabalho
Slovenija		Medicina dela, prometa in športa
Slovensko	Klinická farmakológia	Klinické pracovné lekárstvo a klinická toxikológia
Suomi/Finland	Kliininen farmakologia ja lääkehoito / Klinisk farmakologi och läkemedelsbehandling	Työterveyshuolto / Företagshälsovård
Sverige	Klinisk farmakologi	Yrkes- och miljömedicin
United Kingdom	Clinical pharmacology and therapeutics	Occupational medicine

Land	<i>Allergologie</i> Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 3 Jahre	<i>Nuklearmedizin</i> Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
Belgique/België/Belgien		Médecine nucléaire / Nucleaire geneeskunde
Česká republika	Alergologie a klinická imunologie	Nukleární medicína
Danmark	Medicinsk allergologi eller medicinske overfølsomhedssygdomme	Klinisk fysiologi og nuklearmedicin
Deutschland		Nuklearmedizin
Eesti		
Ελλάς	Αλλεργιολογία	Πυρηνική Ιατρική
España	Alergología	Medicina nuclear
France		Médecine nucléaire
Ireland		
Italia	Allergologia ed immunologia clinica	Medicina nucleare
Κύπρος	Αλλεργιολογία	Πυρηνική Ιατρική
Latvija	Alergoloģija	
Lietuva	Alergologija ir klinikinė imunologija	
Luxembourg		Médecine nucléaire
Magyarország	Allergológia és klinikai immunológia	Nukleáris medicina (izotóp diagnosztika)
Malta		Medicina Nukleari
Nederland	Allergologie en inwendige geneeskunde	Nucleaire geneeskunde
Österreich		Nuklearmedizin
Polska	Alergologia	Medycyna nuklearna
Portugal	Imuno-alergologia	Medicina nuclear
Slovenija		Nuklearna medicina
Slovensko	Klinická imunológia a alergológia	Nukleárna medicína
Suomi/Finland		Kliininen fysiologia ja isotooppilääketiede / Klinisk fysiologi och nukleärmedicin
Sverige	Allergisjukdomar	Nukleärmedicin
United Kingdom		Nuclear medicine

Land	Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie (Grundausbildung des Arztes) Minstdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 5 Jahre
	Bezeichnung
Belgique/België/Belgien	
Česká republika	Maxilofaciální chirurgie
Danmark	
Deutschland	
Eesti	
Ελλάς	
España	Cirugía oral y maxilofacial
France	Chirurgie maxillo-faciale et stomatologie
Ireland	
Italia	Chirurgia maxillo-facciale
Κύπρος	
Latvija	Mutes, sejas un žokļu ķirurģija
Lietuva	Veido ir žandikaulių chirurgija
Luxembourg	Chirurgie maxillo-faciale
Magyarország	Szájsebészet
Malta	
Nederland	
Österreich	Mund– Kiefer – und Gesichtschirurgie
Polska	Chirurgia szczkowo-twarzowa
Portugal	Cirurgia maxilo-facial
Slovenija	Maxilofacialna kirurgija
Slovensko	Maxilofaciálna chirurgia
Suomi/Finland	
Sverige	
United Kingdom	

5.1.4. Ausbildungsnachweise für den Allgemeinmediziner

Land	Ausbildungsnachweis	Berufsbezeichnung	Stichtag
België/ Belgique/ Belgien	Ministerieel erkenningsbesluit van huisarts / Arrêté ministériel d'agrément de médecin généraliste	Huisarts / Médecin généraliste	31. Dezember 1994
Česká republika	Diplom o specializaci „všeobecné lékařství“	Všeobecný lékař	1. Mai 2004
Danmark	Tilladelse til at anvende betegnelsen alment praktiserende læge / Speciallæge i almen medicin	Alment praktiserende læge / Speciallæge i almen medicin	31. Dezember 1994
Deutschland	Zeugnis über die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin	Facharzt/Fachärztin für Allgemeinmedizin	31. Dezember 1994
Eesti	Diplom peremeditsiini erialal	Perearst	1. Mai 2004
Ελλάς	Τίτλος ιατρικής ειδικότητας γενικής ιατρικής	Ιατρός με ειδικότητα γενικής ιατρικής	31. Dezember 1994
España	Título de especialista en medicina familiar y comunitaria	Especialista en medicina familiar y comunitaria	31. Dezember 1994
France	Diplôme d'État de docteur en médecine (avec document annexé attestant la formation spécifique en médecine générale)	Médecin qualifié en médecine générale	31. Dezember 1994
Ireland	Certificate of specific qualifications in general medical practice	General medical practitioner	31. Dezember 1994
Italia	Attestato di formazione specifica in medicina generale	Medico di medicina generale	31. Dezember 1994
Κύπρος	Πιστοποιητικό Αναγνώρισης Γενικού Ιατρού	Ιατρός Γενικής Ιατρικής	1. Mai 2004
Latvija	Çimenes ārsta sertifikāts	Çimenes (vispārējās prakses) ārsts	1. Mai 2004
Lietuva	Šeimos gydytojo rezidentūros pažymėjimas	Šeimos medicinos gydytojas	1. Mai 2004
Luxembourg	Il n'existe pas de titre, parce qu'il n'y a pas de formation au Luxembourg	Médecin généraliste	31. Dezember 1994
Magyarország	Háziorvostan szakorvosa bizonyítvány	Háziorvostan szakorvosa	1. Mai 2004
Malta	Tabib tal-familja	Medicina tal-familja	1. Mai 2004
Nederland	Certificaat van inschrijving in het register van erkende huisartsen van de Koninklijke Nederlandsche Maatschappij tot bevordering der geneeskunst	Huisarts	31. Dezember 1994
Österreich	Arzt für Allgemeinmedizin	Arzt für Allgemeinmedizin	31. Dezember 1994
Polska	Dyplom uzyskania tytułu specjalisty w dziedzinie medycyny rodzinnej	Specjalista w dziedzinie medycyny rodzinnej	1. Mai 2004
Portugal	Diploma do internato complementar de clínica geral	Assistente de clínica geral	31. Dezember 1994

Land	Ausbildungsnachweis	Berufsbezeichnung	Stichtag
Slovenija	Potrdilo o opravljeni specializaciji iz družinske medicine	Specialist družinske medicine/Specialistka družinske medicine	1. Mai 2004
Slovensko	Diplom o špecializácii v odbore „všeobecné lekárstvo“	Všeobecný lekár	1. Mai 2004
Suomi/ Finland	Todistus lääkärin perusterveydenhuollon lisäkoulutuksesta / Bevis om tilläggsutbildning av läkare i primärvård	Yleislääkäri / Allmänläkare	31. Dezember 1994
Sverige	Bevis om kompetens som allmänpraktiserande läkare (Europaläkare) utfärdat av Socialstyrelsen	Allmänpraktiserande läkare (Europaläkare)	31. Dezember 1994
United Kingdom	Certificate of prescribed/equivalent experience	General medical practitioner	31. Dezember 1994

V.2. KRANKENSCHWESTER UND KRANKENPFLEGER, DIE FÜR DIE ALLGEMEINE PFLEGE VERANTWORTLICH SIND

5.2.1. Ausbildungsprogramm für Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind

Das Programm der Ausbildung, die zum Ausbildungsnachweis für Krankenschwestern und Krankenpfleger führt, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, umfasst die folgenden beiden Abschnitte und mindestens die dort aufgeführten Fachgebiete:

A. Theoretischer Unterricht

a) Krankenpflege:	b) Grundwissen:	c) Sozialwissenschaften:
— Berufskunde und Ethik in der Krankenpflege — Allgemeine Grundsätze der Gesundheitslehre und der Krankenpflege — Grundsätze der Krankenpflege in Bezug auf — allgemeine Medizin und medizinische Fachgebiete — allgemeine Chirurgie und chirurgische Fachgebiete — Kinderpflege und Kinderheilkunde — Wochen- und Säuglingspflege — Geisteskrankenpflege und Psychiatrie — Altenpflege und Alterskrankheiten	— Anatomie und Physiologie — Krankheitslehre — Bakteriologie, Virologie und Parasitologie — Biophysik, Biochemie und Radiologie — Ernährungslehre — Hygiene: — Gesundheitsvorsorge — Pharmakologie	— Soziologie — Psychologie — Grundbegriffe der Verwaltung — Grundbegriffe der Pädagogik — Sozial- und Gesundheitsgesetzgebung — Berufsrecht

B. Klinisch-praktische Ausbildung

Krankenpflege auf folgenden Gebieten:

- allgemeine Medizin und medizinische Fachgebiete
- allgemeine Chirurgie und chirurgische Fachgebiete
- Kinderpflege und Kinderheilkunde
- Wochen- und Säuglingspflege
- Geisteskrankenpflege und Psychiatrie
- Altenpflege und Alterskrankheiten
- Hauskrankenpflege

Der Unterricht in einem oder mehrerer dieser Fächer kann im Rahmen anderer Fächer oder in Verbindung mit ihnen erteilt werden.

Der theoretische Unterricht muss mit der klinisch-praktischen Ausbildung so abgewogen und abgestimmt werden, dass die in diesem Anhang genannten Kenntnisse und Fähigkeiten in angemessener Weise erworben werden können.

5.2.2. Ausbildungsnachweise für die Krankenschwester und den Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Berufsbezeichnung	Stichtag
België/ Belgique/ Belgien	— Diploma gegradueerde verpleger/verpleegster / Diplôme d'infirmier(ère) gradué(e) / Diplom eines (einer) graduierten Krankenpflegers (-pflegerin) — Diploma in de ziekenhuisverpleegkunde / Brevet d'infirmier(ère) hospitalier(ère) / Brevet eines (einer) Krankenpflegers (-pflegerin) — Brevet van verpleegassistent(e) / Brevet d'hospitalier(ère) / Brevet einer Pflegeassistentin	— De erkende opleidingsinstituten / Les établissements d'enseignement reconnus / Die anerkannten Ausbildungsanstalten — De bevoegde Examencommissie van de Vlaamse Gemeenschap / Le Jury compétent d'enseignement de la Communauté française / Der zuständige Prüfungsausschuß der Deutschsprachigen Gemeinschaft	— Hospitalier(ère) / Verpleegassistent(e) — Infirmier(ère) hospitalier(ère) / Ziekenhuisverpleger(-verpleegster)	29. Juni 1979
Česká republika	1. Diplom o ukončení studia ve studijním programu ošetrovatelství ve studijním oboru všeobecná sestra (bakalář, Bc.), accompanied by the following certificate: Vysvědčení o státní závěrečné zkoušce 2. Diplom o ukončení studia ve studijním oboru diplomovaná všeobecná sestra (diplomovaný specialista, DiS.), accompanied by the following certificate: Vysvědčení o absolutoriu	1. Vysoká škola zřízená nebo uznaná státem 2. Vyšší odborná škola zřízená nebo uznaná státem	1. Všeobecná sestra 2. Všeobecný ošetrovatel	1. Mai 2004
Danmark	Eksamensbevis efter gennemført sygeplejerskeuddannelse	Sygeplejerskole godkendt af Undervisningsministeriet	Sygeplejerske	29. Juni 1979
Deutschland	Zeugnis über die staatliche Prüfung in der Krankenpflege	Staatlicher Prüfungsausschuss	— Krankenschwester — Krankenpfleger	29. Juni 1979
Eesti	Diplom õerialal	1. Tallinna Meditsiinikool 2. Tartu Meditsiinikool 3. Kohtla-Järve Meditsiinikool	õde	1. Mai 2004
Ελλάς	1. Πτυχίο Νοσηλευτικής Παν/μίου Αθηνών 2. Πτυχίο Νοσηλευτικής Τεχνολογικών Εκπαιδευτικών Ιδρυμάτων (Τ.Ε.Ι.) 3. Πτυχίο Αξιωματικών Νοσηλευτικής 4. Πτυχίο Αδελφών Νοσοκόμων πρώην Ανωτέρων Σχολών Υπουργείου Υγείας και Πρόνοιας 5. Πτυχίο Αδελφών Νοσοκόμων και Επισκεπτριών πρώην Ανωτέρων Σχολών Υπουργείου Υγείας και Πρόνοιας 6. Πτυχίο Τμήματος Νοσηλευτικής	1. Πανεπιστήμιο Αθηνών 2. Τεχνολογικά Εκπαιδευτικά Ιδρύματα Υπουργείο Εθνικής Παιδείας και Θρησκευμάτων 3. Υπουργείο Εθνικής Άμυνας 4. Υπουργείο Υγείας και Πρόνοιας 5. Υπουργείο Υγείας και Πρόνοιας 6. ΚΑΤΕΕ Υπουργείου Εθνικής Παιδείας και Θρησκευμάτων	Διπλωματούχος ή πτυχιούχος νοσοκόμος, νοσηλεύτης ή νοσηλεύτρια	1. Januar 1981

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Berufsbezeichnung	Stichtag
España	Título de Diplomado universitario en Enfermería	— Ministerio de Educación y Cultura — El rector de una Universidad	Enfermero/a diplomado/a	1. Januar 1986
France	— Diplôme d'État d'infirmier(ère) — Diplôme d'État d'infirmier(ère) délivré en vertu du décret n° 99-1147 du 29 décembre 1999	Le ministère de la santé	Infirmier(ère)	29. Juni 1979
Ireland	Certificate of Registered General Nurse	An Bord Altranais (The Nursing Board)	Registered General Nurse	29. Juni 1979
Italia	Diploma di infermiere professionale	Scuole riconosciute dallo Stato	Infermiere professionale	29. Juni 1979
Κύπρος	Δίπλωμα Γενικής Νοσηλευτικής	Νοσηλευτική Σχολή	Εγγεγραμμένος Νοσηλευτής	1. Mai 2004
Latvija	1. Diploms par māsas kvalifikācijas iegūšanu 2. Māsas diploms	1. Māsu skolas 2. Universitātes tipa augstskola pamatojoties uz Valsts eksāmenu komisijas lēmumu	Māsa	1. Mai 2004
Lietuva	1. Aukštojo mokslo diplomas, nurodantis suteiktą bendrosios praktikos slaugytojo profesinę kvalifikaciją 2. Aukštojo mokslo diplomas (neuniversitetinės studijos), nurodantis suteiktą bendrosios praktikos slaugytojo profesinę kvalifikaciją	1. Universitetas 2. Kolegija	Bendrosios praktikos slaugytojas	1. Mai 2004
Luxembourg	— Diplôme d'État d'infirmier — Diplôme d'État d'infirmier hospitalier gradué	Ministère de l'éducation nationale, de la formation professionnelle et des sports	Infirmier	29. Juni 1979
Magyarország	1. Ápoló bizonyítvány 2. Diplomás ápoló oklevél 3. Egyetemi okleveles ápoló oklevél	1. Iskola 2. Egyetem / főiskola 3. Egyetem	Ápoló	1. Mai 2004
Malta	Lawrja jew diploma fl-istudji tal-infermerija	Universita 'ta' Malta	Infermier Registrat tal-Ewwel Livell	1. Mai 2004
Nederland	1. Diploma's verpleger A, verpleegster A, verpleegkundige A 2. Diploma verpleegkundige MBOV (Middelbare Beroepsopleiding Verpleegkundige) 3. Diploma verpleegkundige HBOV (Hogere Beroepsopleiding Verpleegkundige) 4. Diploma beroepsonderwijs verpleegkundige – Kwalificatieniveau 4 5. Diploma hogere beroepsopleiding verpleegkundige – Kwalificatieniveau 5	1. Door een van overheidswege benoemde examencommissie 2. Door een van overheidswege benoemde examencommissie 3. Door een van overheidswege benoemde examencommissie 4. Door een van overheidswege aangewezen opleidingsinstelling 5. Door een van overheidswege aangewezen opleidingsinstelling	Verpleegkundige	29. Juni 1979

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Berufsbezeichnung	Stichtag
Österreich	1. Diplom als „Diplomierte Gesundheits- und Krankenschwester, Diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger“ 2. Diplom als „Diplomierte Krankenschwester, Diplomierter Krankenpfleger“	1. Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege 2. Allgemeine Krankenpflegeschule	— Diplomierte Krankenschwester — Diplomierter Krankenpfleger	1. Januar 1994
Polska	Dypłom ukończenia studiów wyższych na kierunku pielęgniarstwo z tytułem „magister pielęgniarstwa“	1. Uniwersytet Medyczny 2. Collegium Medicum Uniwersytetu Jagiellońskiego	Pielgniarka	1. Mai 2004
Portugal	1. Diploma do curso de enfermagem geral 2. Diploma/carta de curso de bacharelato em enfermagem 3. Carta de curso de licenciatura em enfermagem	1. Escolas de Enfermagem 2. Escolas Superiores de Enfermagem 3. Escolas Superiores de Enfermagem; Escolas Superiores de Saúde	Enfermeiro	1. Januar 1986
Slovenija	Diploma, s katero se podeljuje strokovni naslov „diplomirana medicinska sestra / diplomirani zdravstvenik“	1. Univerza 2. Visoka strokovna šola	Diplomirana medicinska sestra/ Diplomirani zdravstvenik	1. Mai 2004
Slovensko	1. Vysokoškolský diplom o udelení akademického titulu „magister z ošetrovatelstva“ („Mgr.“) 2. Vysokoškolský diplom o udelení akademického titulu „bakalár z ošetrovatelstva“ („Bc.“) 3. Absolventský diplom v študijnom odbore diplomovaná všeobecná sestra	1. Vysoká škola 2. Vysoká škola 3. Stredná zdravotnícka škola	Sestra	1. Mai 2004
Suomi/ Finland	1. Sairaanhoidajan tutkinto/Sjukskötarexamen 2. Sosiaali- ja terveysalan ammattikorkeakoulututkinto, sairaanhoidaja (AMK)/Yrkeshögskoleexamen inom hälsovård och det sociala området, sjukskötare (YH)	1. Terveystieteiden tutkimuskeskus/Hälsöförhållningsanstalter 2. Ammattikorkeakoulut/Yrkeshögskolor	Sairaanhoidaja / Sjukskötare	1. Januar 1994
Sverige	Sjukskötarskeexamen	Universitet eller högskola	Sjuksköterska	1. Januar 1994
United Kingdom	Statement of Registration as a Registered General Nurse in part 1 or part 12 of the register kept by the United Kingdom Central Council for Nursing, Midwifery and Health Visiting	Various	— State Registered Nurse — Registered General Nurse	29. Juni 1979

V.3. ZAHNARZT

5.3.1. Ausbildungsprogramm für Zahnärzte

Das Programm der Ausbildung, die zu den Ausbildungsnachweisen für Zahnärzte führt, umfasst mindestens die nachstehenden Fächer. Der Unterricht in einem oder mehreren dieser Fächer kann im Rahmen anderer Fächer oder in Verbindung mit ihnen erteilt werden.

A. Grundfächer	B. Medizinisch-biologische und allgemein-medizinische Fächer	C. Spezifische Fächer der Zahn-, Mund- und Kieferheil- kunde
— Chemie — Physik — Biologie	— Anatomie — Embryologie — Histologie, einschließlich Zytologie — Physiologie — Biochemie (oder physiologische Chemie) — Pathologische Anatomie — Allgemeine Pathologie — Pharmakologie — Mikrobiologie — Hygiene — Präventivmedizin und Epidemiologie — Radiologie — Physiotherapie — Allgemeine Chirurgie — Innere Medizin, einschließlich Kinderheilkunde — Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde — Haut- und Geschlechtskrankheiten — Allgemeine Psychologie — Psychopathologie — Neuropathologie — Anästhesiologie	— Zahnärztliche Prothetik — Dentale Technologie — Zahnerhaltungskunde — Präventive Zahnheilkunde — Anästhesiologie in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde — Spezielle Chirurgie — Spezielle Pathologie der Mundhöhle — Klinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten — Kinderzahnheilkunde — Kieferorthopädie — Parodontologie — Zahnärztliche Röntgenologie — Spezielle Physiologie des Kauorgans — Berufs-, Gesetzes- und Standeskunde — Soziale Aspekte der zahnärztlichen Tätigkeit

5.3.2. Ausbildungsnachweise des Zahnarztes (Grundausbildung)

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Zusätzliche Bescheinigung	Berufsbezeichnung	Stichtag
België/ Belgique/ Belgien	Diploma van tandarts / Diplôme licencié en science dentaire	— De universiteiten / Les universités — De bevoegde Examencommissie van de Vlaamse Gemeenschap / Le Jury compétent d'enseignement de la Communauté française		Licentiaat in de tandheelkunde / Licencié en science dentaire	28. Januar 1980
Česká republika	Diplom o ukončení studia ve studijním programu zubní lékařství (doktor zubního lékařství, Dr. med. Dent.)	Lékařská fakulta univerzity v České republice	Vysvědčení o státní rigorózní zkoušce	Zubní lékař	1. Mai 2004
Danmark	Bevis for tandlægeeksamen (odontologisk kandidat-eksamen)	Tandlægehøjskolerne, Sundhedsvidenskabeligt universitetsfakultet	Autorisation som tandlæge, udstedt af Sundhedsstyrelsen	Tandlæge	28. Januar 1980

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Zusätzliche Bescheinigung	Berufsbezeichnung	Stichtag
Deutschland	Zeugnis über die Zahnärztliche Prüfung	Zuständige Behörden		Zahnarzt	28. Januar 1980
Eesti	Diplom hambaarstiteaduse õppekava läbimise kohta	Tartu Ülikool		Hambaarst	1. Mai 2004
Ελλάς	Πτυχίο Οδοντιατρικής	Πανεπιστήμιο		Οδοντίατρος ή χειρουργός οδοντίατρος	1. Januar 1981
España	Título de Licenciado en Odontología	El rector de una universidad		Licenciado en odontología	1. Januar 1986
France	Diplôme d'État de docteur en chirurgie dentaire	Universités		Chirurgien-dentiste	28. Januar 1980
Ireland	— Bachelor in Dental Science (B.Dent.Sc.) — Bachelor of Dental Surgery (BDS) — Licentiate in Dental Surgery (LDS)	— Universities — Royal College of Surgeons in Ireland		— Dentist — Dental practitioner — Dental surgeon	28. Januar 1980
Italia	Diploma di laurea in Odontoiatria e Protesi Dentaria	Università	Diploma di abilitazione all'esercizio dell'odontoiatria e protesi dentaria	Odontoiatra	28. Januar 1980
Κύπρος	Πιστοποιητικό Εγγραφής Οδοντιάτρου	Οδοντιατρικό Συμβούλιο		Οδοντίατρος	1. Mai 2004
Latvija	Zobārsta diploms	Universitātes augstskola tipa	Rezidenta diploms par zobārsta pēcdiploma izglītības programmas pabeigšanu, ko izsniedz universitātes tipa augstskola un „Sertifikāts” – kompetentas iestādes izsniegts dokuments, kas apliecina, ka persona ir nokārtojusi sertifikācijas eksāmenu zobārstniecībā	Zobārsts	1. Mai 2004
Lietuva	Aukštojo mokslo diplomas, nurodantis suteiktą gydytojo odontologo kvalifikaciją	Universitetas	Internatūros pažymėjimas, nurodantis suteiktą gydytojo odontologo profesinę kvalifikaciją	Gydytojas odontologas	1. Mai 2004
Luxembourg	Diplôme d'État de docteur en médecine dentaire	Jury d'examen d'État		Médecin-dentiste	28. Januar 1980
Magyarország	Fogorvos oklevél (doctor medicinae dentariae, abbrev.: dr. med. dent.)	Egyetem		Fogorvos	1. Mai 2004

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Zusätzliche Bescheinigung	Berufsbezeichnung	Stichtag
Malta	Lawrja fil- Kirurgija Dentali	Universita' ta Malta		Kirurgu Dentali	1. Mai 2004
Nederland	Universitair getuigschrift van een met goed gevolg afgelegd tandartsexamen	Faculteit Tandheelkunde		Tandarts	28. Januar 1980
Österreich	Bescheid über die Verleihung des akademischen Grades „Doktor der Zahnheilkunde“	Medizinische Fakultät der Universität		Zahnarzt	1. Januar 1994
Polska	Dyplom ukończenia studiów wyższych z tytułem „lekarz dentysta“	1. Akademia Medyczna 2. Uniwersytet Medyczny 3. Collegium Medicum Uniwersytetu Jagiellońskiego	Lekarsko – Dentystyczny Egzamin Państwowy	Lekarz dentysta	1. Mai 2004
Portugal	Carta de curso de licenciatura em medicina dentária	— Faculdades — Institutos Superiores		Médico dentista	1. Januar 1986
Slovenija	Diploma, s katero se podeljuje strokovni naslov „doktor dentalne medicine/doktorica dentalne medicine“	— Univerza	Potrdilo o opravljenem strokovnem izpitu za poklic zobozdravnik/zobozdravnica	Doktor dentalne medicine/Doktorica dentalne medicine	1. Mai 2004
Slovensko	Vysokoškolský diplom o udelení akademického titulu „doktor zubného lékařstva“ („MDDr.“)	— Vysoká škola		Zubný lekár	1. Mai 2004
Suomi/ Finland	Hammaslääketieteen lisen-siaatin tutkinto / Odontologie licentiatexamen	— Helsingin yliopisto / Helsingfors universitet — Oulun yliopisto — Turun yliopisto	Terveysthuollon oikeusturvakeskuksen päätös käytännön palvelun hyväksymisestä / Beslut av Rättskyddscentralen för hälsovården om godkännande av praktisk tjänstgöring	Hammaslääkäri / Tandläkare	1. Januar 1994
Sverige	Tandläkarexamen	— Universitetet i Umeå — Universitetet i Göteborg — Karolinska Institutet — Malmö Högskola	Endast för examensbevis som erhållits före den 1 juli 1995, ett utbildningsbevis som utfärdats av Socialstyrelsen	Tandläkare	1. Januar 1994
United Kingdom	— Bachelor of Dental Surgery (BDS or B.Ch.D.) — Licentiate in Dental Surgery	— Universities — Royal Colleges		— Dentist — Dental practitioner — Dental surgeon	28. Januar 1980

5.3.3. Ausbildungsnachweise der Fachzahnärzte

Kieferorthopädie			
Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Stichtag
Danmark	Bevis for tilladelse til at betegne sig som specialtandlæge i ortodonti	Sundhedsstyrelsen	28. Januar 1980
Deutschland	Fachzahnärztliche Anerkennung für Kieferorthopädie;	Landeszahnärztekammer	28. Januar 1980
Eesti	Residentuuri lõputunnistus ortodontia erialal	Tartu Ülikool	1. Mai 2004
Ελλάς	Τίτλος Οδοντιατρικής ειδικότητας της Ορθοδοντικής	— Νομαρχιακή Αυτοδιοίκηση — Νομαρχία	1. Januar 1981
France	Titre de spécialiste en orthodontie	Conseil National de l'Ordre des chirurgiens dentistes	28. Januar 1980
Ireland	Certificate of specialist dentist in orthodontics	Competent authority recognised for this purpose by the competent minister	28. Januar 1980
Κύπρος	Πιστοποιητικό Αναγνώρισης του Ειδικού Οδοντιάτρου στην Ορθοδοντική	Οδοντιατρικό Συμβούλιο	1. Mai 2004
Latvija	„Sertifikāts“ – kompetentas iestādes izsniegts dokuments, kas apliecina, ka persona ir nokārtojusi sertifikācijas eksāmenu ortodontijā	Latvijas Ārstu biedrība	1. Mai 2004
Lietuva	Rezidentūros pažymėjimas, nurodantis suteiktą gydytojo ortodonto profesinę kvalifikaciją	Universitetas	1. Mai 2004
Magyarország	Fogszabályozás szakorvosa bizonyítvány	Az Egészségügyi, Szociális és Családügyi Minisztérium illetékes testülete	1. Mai 2004
Malta	Ċertifikat ta' speċjalista dentali fl-Ortodonzja	Kumitat ta' Approvazzjoni dwar Speċjalisti	1. Mai 2004
Nederland	Bewijs van inschrijving als orthodontist in het Specialistenregister	Specialisten Registratie Commissie (SRC) van de Nederlandse Maatschappij tot bevordering der Tandheelkunde	28. Januar 1980
Polska	Dyplom uzyskania tytułu specjalisty w dziedzinie ortodoncji	Centrum Egzaminów Medycznych	1. Mai 2004
Slovenija	Potrdilo o opravljenem specialističnem izpitu iz čeljustne in zobne ortopedije	1. Ministrstvo za zdravje 2. Zdravniška zbornica Slovenije	1. Mai 2004
Suomi/ Finland	Erikoishammaslääkärin tutkinto, hampaiston oikomishoito / Specialtand-läkarexamen, tandreglering	— Helsingin yliopisto / Helsingfors universitet — Oulun yliopisto — Turun yliopisto	1. Januar 1994
Sverige	Bevis om specialistkompetens i tandreglering	Socialstyrelsen	1. Januar 1994
United Kingdom	Certificate of Completion of specialist training in orthodontics	Competent authority recognised for this purpose	28. Januar 1980

Oralchirurgie/Mundchirurgie

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Stichtag
Danmark	Bevis for tilladelse til at betegne sig som specialtandlæge i hospitalsodontologi	Sundhedsstyrelsen	28. Januar 1980
Deutschland	Fachzahnärztliche Anerkennung für Oralchirurgie/Mundchirurgie	Landes Zahnärztekammer	28. Januar 1980
Ελλάς	Τίτλος Οδοντιατρικής ειδικότητας της Γναθοχειρουργικής	— Νομαρχιακή Αυτοδιοίκηση — Νομαρχία	1. Januar 2003
Ireland	Certificate of specialist dentist in oral surgery	Competent authority recognised for this purpose by the competent minister	28. Januar 1980
Κύπρος	Πιστοποιητικό Αναγνώρισης του Ειδικού Οδοντιάτρου στην Στοματική Χειρουργική	Οδοντιατρικό Συμβούλιο	1. Mai 2004
Lietuva	Rezidentūros pažymėjimas, nurodantis suteiktą burnos chirurgo profesinę kvalifikaciją	Universitetas	1. Mai 2004
Magyarország	Dento-alveoláris sebészet szakorvosa bizonyítvány	Az Egészségügyi, Szociális és Családügyi Minisztérium illetékes testülete	1. Mai 2004
Malta	Ċertifikat ta' speċjalista dentali fil-Kirurgija tal-halq	Kumitat ta' Approvazzjoni dwar Speċjalisti	1. Mai 2004
Nederland	Bewijs van inschrijving als kaakchirurg in het Specialistenregister	Specialisten Registratie Commissie (SRC) van de Nederlandse Maatschappij tot bevordering der Tandheelkunde	28. Januar 1980
Polska	Dyplom uzyskania tytułu specjalisty w dziedzinie chirurgii stomatologicznej	Centrum Egzaminów Medycznych	1. Mai 2004
Slovenija	Potrđilo o opravljenem specialističnem izpitu iz oralne kirurgije	1. Ministrstvo za zdravje 2. Zdravniška zbornica Slovenije	1. Mai 2004
Suomi/ Finland	Erikoishammaslääkärin tutkinto, suu- ja leuka-kirurgia / Specialtandläkar-examen, oral och maxillofacial kirurgi	— Helsingin yliopisto/Helsingfors universitet — Oulun yliopisto — Turun yliopisto	1. Januar 1994
Sverige	Bevis om specialist-kompetens i tandsystemets kirurgiska sjukdomar	Socialstyrelsen	1. Januar 1994
United Kingdom	Certificate of completion of specialist training in oral surgery	Competent authority recognised for this purpose	28. Januar 1980

V.4. TIERARZT

5.4.1. Ausbildungsprogramm für Tierärzte

Das Programm der Ausbildung, die zu den Ausbildungsnachweisen für Tierärzte führt, umfasst mindestens die nachstehenden Fächer.

Der Unterricht in einem oder mehreren dieser Fächer kann im Rahmen der anderen Fächer oder in Verbindung mit ihnen erteilt werden.

A. Grundfächer	B. Spezifische Fächer			
	a) Grundlegende Fächer:	b) Klinische Fächer:	c) Tierproduktion	d) Lebensmittelhygiene
— Physik — Chemie — Zoologie — Botanik — Biomathematik	— Anatomie, einschließlich Histologie und Embryologie — Physiologie — Biochemie — Genetik — Pharmakologie — Pharmazeutik — Toxikologie — Mikrobiologie — Immunologie — Epidemiologie — Berufskunde	— Geburtshilfe — Pathologie, einschließlich pathologischer Anatomie — Parasitologie — Klinische Medizin und Chirurgie, einschließlich Anästhesiologie — Klinische Ausbildung betreffend Haustiere, Geflügel und andere Tierarten — Präventivmedizin — Radiologie — Fortpflanzung und Fortpflanzungsstörungen — Tierseuchenrechtliche Vorschriften — Gerichtliche Veterinärmedizin und Veterinärrecht — Therapeutik — Propädeutik	— Tierproduktion — Ernährung — Agronomie — Agrarwirtschaft — Tierzucht und Tiergesundheit — Tierhygiene — Tierschutz und Verhaltenslehre	— Untersuchung und Kontrolle von Lebensmitteln tierischer Herkunft — Lebensmittelhygiene und -technologie — Praktische Arbeiten, einschließlich praktischer Tätigkeit im Schlachthof und in der Lebensmittelverarbeitung

Die praktische Ausbildung kann in Form eines Praktikums erfolgen, wenn dieses unter der unmittelbaren Kontrolle der zuständigen Behörde oder Einrichtung auf Vollzeitbasis abgeleistet wird und innerhalb der Gesamtdauer der Hochschulausbildung von 5 Jahren nicht mehr als 6 Monate beträgt.

Die Aufteilung des theoretischen und praktischen Unterrichts auf die einzelnen Fächergruppen muss so ausgewogen und koordiniert sein, dass die Kenntnisse und Erfahrungen in angemessener Weise erworben werden können, und der Tierarzt damit die Möglichkeit erhält, allen seinen Aufgaben nachzukommen.

5.4.2. Ausbildungsnachweise für den Tierarzt

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Zusätzliche Bescheinigung	Stichtag
België/ Belgique/ Belgien	Diploma van dierenarts / Diplôme de docteur en médecine vétérinaire	— De universiteiten/ Les universités — De bevoegde Examencommissie van de Vlaamse Gemeenschap / Le Jury compétent d'enseignement de la Communauté française		21. Dezember 1980

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Zusätzliche Bescheinigung	Stichtag
Česká republika	— Diplom o ukončení studia ve studijním programu veterinární lékařství (doktor veterinární medicíny, MVDr.) — Diplom o ukončení studia ve studijním programu veterinární hygiena a ekologie (doktor veterinární medicíny, MVDr.)	Veterinární fakulta univerzity v České republice		1. Mai 2004
Danmark	Bevis for bestået kandidateksamen i veterinærvidenskab	Kongelige Veterinær- og Landbohøjskole		21. Dezember 1980
Deutschland	Zeugnis über das Ergebnis des Dritten Abschnitts der Tierärztlichen Prüfung und das Gesamtergebnis der Tierärztlichen Prüfung	Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Tierärztliche Prüfung einer Universität oder Hochschule		21. Dezember 1980
Eesti	Diplom: täitnud veterinaarmeditsiini õppekava	Eesti Põllumajandusülikool		1. Mai 2004
Ελλάς	Πτυχίο Κτηνιατρικής	Πανεπιστήμιο Θεσσαλονίκης και Θεσσαλίας		1. Januar 1981
España	Título de Licenciado en Veterinaria	— Ministerio de Educación y Cultura — El rector de una Universidad		1. Januar 1986
France	Diplôme d'État de docteur vétérinaire			21. Dezember 1980
Ireland	— Diploma of Bachelor in/of Veterinary Medicine (MVB) — Diploma of Membership of the Royal College of Veterinary Surgeons (MRCVS)			21. Dezember 1980
Italia	Diploma di laurea in medicina veterinaria	Università	Diploma di abilitazione all'esercizio della medicina veterinaria	1. Januar 1985
Κύπρος	Πιστοποιητικό Εγγραφής Κτηνιάτρου	Κτηνιατρικό Συμβούλιο		1. Mai 2004
Latvija	Veterinārārsta diploms	Latvijas Lauksaimniecības Universitāte		1. Mai 2004
Lietuva	Aukštojo mokslo diplomas (veterinarijos gydytojo (DVM))	Lietuvos Veterinarijos Akademija		1. Mai 2004

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Zusätzliche Bescheinigung	Stichtag
Luxembourg	Diplôme d'État de docteur en médecine vétérinaire	Jury d'examen d'État		21. Dezember 1980
Magyarország	Állatorvos doktor oklevél – dr. med. vet.	Szent István Egyetem Állatorvostudományi Kar		1. Mai 2004
Malta	Liċenzja ta' Kirurgu Veterinarju	Kunsill tal-Kirurgi Veterinarji		1. Mai 2004
Nederland	Getuigschrift van met goed gevolg afgelegd diergeneeskundig/veeartsenijkundig examen			21. Dezember 1980
Österreich	— Diplom-Tierarzt — Magister medicinae veterinariae	Universität	— Doktor der Veterinärmedizin — Doctor medicinae veterinariae — Fachtierarzt	1. Januar 1994
Polska	Dyplom lekarza weterynarii	1. Szkoła Główna Gospodarstwa Wiejskiego w Warszawie 2. Akademia Rolnicza we Wrocławiu 3. Akademia Rolnicza w Lublinie 4. Uniwersytet Warmińsko-Mazurski w Olsztynie		1. Mai 2004
Portugal	Carta de curso de licenciatura em medicina veterinária	Universidade		1. Januar 1986
Slovenija	Diploma, s katero se podeljuje strokovni naslov „doktor veterinarske medicine/doktorica veterinarske medicine“	Univerza	Spričevalo o opravljenem državnem izpitu s področja veterinarstva	1. Mai 2004
Slovensko	Vysokoškolský diplom o udelení akademického titulu „doktor veterinárskej medicíny“ („MVDr.“)	Univerzita veterinárskeho lekárstva		1. Mai 2004
Suomi/ Finland	Eläinlääketieteen lisensiaatin tutkinto / Veterinärmedicine licentiatexamen	Helsingin yliopisto/ Helsingfors universitet		1. Januar 1994
Sverige	Veterinärexamen	Sveriges Lantbruksuniversitet		1. Januar 1994
United Kingdom	1. Bachelor of Veterinary Science (BVSc) 2. Bachelor of Veterinary Science (BVSc) 3. Bachelor of Veterinary Medicine (BvetMB) 4. Bachelor of Veterinary Medicine and Surgery (BVM&S) 5. Bachelor of Veterinary Medicine and Surgery (BVM&S) 6. Bachelor of Veterinary Medicine (BvetMed)	1. University of Bristol 2. University of Liverpool 3. University of Cambridge 4. University of Edinburgh 5. University of Glasgow 6. University of London		21. Dezember 1980

V.5. **HEBAMME**5.5.1. *Ausbildungsprogramm für Hebammen (Ausbildungsgänge I und II)*

Das Programm der Ausbildung, die zu den Ausbildungsnachweisen für Hebammen führt, umfasst zwei Bereiche:

A. Theoretischer und fachlicher Unterricht

a) Grundfächer	b) Spezifische Fächer für Hebammen
— Grundbegriffe der Anatomie und Physiologie — Grundbegriffe der Pathologie — Grundbegriffe der Bakteriologie, Virologie und Parasitologie — Grundbegriffe der Biophysik, Biochemie und Radiologie — Kinderheilkunde, insbesondere in Bezug auf Neugeborene — Hygiene, Gesundheitserziehung, Gesundheitsvorsorge, Früherkennung von Krankheiten — Ernährung und Diätetik unter besonderer Berücksichtigung der Ernährung der Frau, des Neugeborenen und des Säuglings — Grundbegriffe der Soziologie und sozialmedizinischer Fragen — Grundbegriffe der Arzneimittellehre — Psychologie — Pädagogik — Gesundheits- und Sozialrecht und Aufbau des Gesundheitswesens — Berufsethik und Berufsrecht — Sexualerziehung und Familienplanung — Gesetzlicher Schutz von Mutter und Kind	— Anatomie und Physiologie — Embryologie und Entwicklung des Fötus — Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett — Pathologie in der Frauenheilkunde und Geburtshilfe — Schwangerenberatung, Vorbereitung auf die Elternschaft, einschließlich psychologischer Aspekte — Vorbereitung der Entbindung, einschließlich Kenntnisse von Geburtshilfsmitteln und ihrer Verwendung — Analgesie, Anästhesie und Wiederbelebung — Physiologie und Pathologie des Neugeborenen — Betreuung und Pflege des Neugeborenen — Psychologische und soziale Faktoren

B Praktische und klinische Ausbildung

Diese Ausbildung erfolgt unter angemessener Kontrolle:

- Beratung Schwangerer mit mindestens 100 vorgeburtlichen Untersuchungen;
- Überwachung und Pflege von mindestens 40 Gebärenden;
- Durchführung von mindestens 40 Entbindungen durch die Schülerin selbst; kann diese Zahl nicht erreicht werden, da es nicht genügend Schwangere gibt, kann diese Zahl auf mindestens 30 gesenkt werden, sofern die Schülerin außerdem an weiteren 20 Entbindungen teilnimmt;
- aktive Teilnahme an ein oder zwei Steißgeburten. Sollte dies aufgrund einer ungenügenden Zahl von Steißgeburten nicht möglich sein, sollte der Vorgang simuliert werden;
- Durchführung der Episiotomie und Einführung in die Vernähung der Wunde. Die Einführung in die Vernähung umfasst einen theoretischen Unterricht sowie praktische Übungen. Die Praxis der Vernähung umfasst die Vernähung der Episiotomien und kleiner Dammsrisse und kann wenn nicht anders möglich auch simuliert werden;
- Überwachung und Pflege von 40 gefährdeten Schwangeren, Entbindenden und Wöchnerinnen;
- Überwachung und Pflege, einschließlich Untersuchung von mindestens 100 Wöchnerinnen und gesunden Neugeborenen;
- Überwachung und Pflege von Neugeborenen, einschließlich Frühgeborenen, Spätgeborenen sowie von untergewichtigen und kranken Neugeborenen;
- Pflege pathologischer Fälle in der Frauenheilkunde und Geburtshilfe;
- Einführung in die Pflege pathologischer Fälle in der Medizin und Chirurgie. Die Einführung umfasst theoretischen Unterricht sowie praktische Übungen.

Der theoretische und fachliche Unterricht (Teil A des Ausbildungsprogramms und der praktische Unterricht (Teil B des Programms) müssen so ausgewogen und koordiniert sein, dass die betreffende Person die Möglichkeit hat, die in diesem Anhang genannten Kenntnisse und Fähigkeiten in angemessener Weise zu erwerben.

Die praktische Ausbildung der Hebamme (Teil B des Ausbildungsprogramms) erfolgt unter der Kontrolle der zuständigen Behörde oder Einrichtung in den entsprechenden Abteilungen der Krankenhäuser oder in anderen zugelassenen Gesundheitseinrichtungen. Im Laufe ihrer Ausbildung nehmen die Hebammenschülerinnen insoweit an diesen Tätigkeiten teil, als diese zu ihrer Ausbildung beitragen und werden in die Verantwortung, die die Tätigkeit der Hebamme mit sich bringt, eingeführt.

5.5.2. Ausbildungsnachweise für die Hebamme

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Berufsbezeichnung	Stichtag
België/ Belgique/ Belgien	Diploma van vroedvrouw / Diplôme d'accoucheuse	— De erkende opleidingsinstituten / Les établissements d'enseignement — De bevoegde Examen- commissie van de Vlaamse Gemeenschap / Le jury compé- tent d'enseignement de la Communauté française	Vroedvrouw / Accoucheuse	23. Januar 1983
Česká repu- blika	1. Diplom o ukončení studia ve studijním programu ošetřova- telství ve studijním oboru porodní asistentka (bakalář, Bc.) — Vysvědčení o státní závě- rečné zkoušce 2. Diplom o ukončení studia ve studijním oboru diplomovaná porodní asistentka (diplomo- vaný specialista, DiS). — Vysvědčení o absolutoriu	1. Vysoká škola zřízená nebo uznaná státem 2. Vyšší odborná škola zřízená nebo uznaná státem	Porodní asistentka/porodní asistent	1. Mai 2004
Danmark	Bevis for bestået jordemoder- eksamen	Danmarks jordemoderskole	Jordemoder	23. Januar 1983
Deutschland	Zeugnis über die staatliche Prüfung für Hebammen und Entbindungspfleger	Staatlicher Prüfungsausschuss	— Hebamme — Entbindungspfleger	23. Januar 1983
Eesti	Diplom ämmaemanda erialal	1. Tallinna Meditsiiniikool 2. Tartu Meditsiiniikool	— Ämmaemand	1. Mai 2004
Ελλάς	1. Πτυχίο Τμήματος Τμήματος Μαιευτικής Τεχνολογικών Εκπαι- δευτικών Ιδρυμάτων (Τ.Ε.Ι.) 2. Πτυχίο του Τμήματος Μαιών της Ανωτέρας Σχολής Στελεχών Υγείας και Κοινων. Πρόνοιας (KATEE) 3. Πτυχίο Μαιίας Ανωτέρας Σχολής Μαιών	1. Τεχνολογικά Εκπαιδευτικά Ιδρύματα (Τ.Ε.Ι.) 2. KATEE Υπουργείου Εθνικής Παιδείας και Θρησκευμάτων 3. Υπουργείο Υγείας και Πρόνοιας Μαιών	— Μαία — Μαιευτής	23. Januar 1983
España	— Título de matrona — Título de asistente obstétrico (matrona) — Título de enfermería obstétrica- ginecológica	Ministerio de Educación y Cultura	— Matrona — Asistente obstétrico	1. Januar 1986

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Berufsbezeichnung	Stichtag
France	Diplôme de sage-femme	L'Etat	Sage-femme	23. Januar 1983
Ireland	Certificate in Midwifery	An Board Altranais	Midwife	23. Januar 1983
Italia	Diploma d'ostetrica	Scuole riconosciute dallo Stato	Ostetrica	23. Januar 1983
Κύπρος	Δίπλωμα στο μεταβασικό πρόγραμμα Μαιευτικής	Νοσηλευτική Σχολή	Εγγεγραμμένη Μαία	1. Mai 2004
Latvija	Diploms par vecmātes kvalifikācijas iegūšanu	Māsu skolas	Vecmāte	1. Mai 2004
Lietuva	1. Aukštojo mokslo diplomas, nurodantis suteiktą bendrosios praktikos slaugytojo profesinę kvalifikaciją, ir profesinės kvalifikacijos pažymėjimas, nurodantis suteiktą akušerio profesinę kvalifikaciją — Pažymėjimas, liudijantis profesinę praktiką akušerijoje 2. Aukštojo mokslo diplomas (neuniversitetinės studijos), nurodantis suteiktą bendrosios praktikos slaugytojo profesinę kvalifikaciją, ir profesinės kvalifikacijos pažymėjimas, nurodantis suteiktą akušerio profesinę kvalifikaciją — Pažymėjimas, liudijantis profesinę praktiką akušerijoje 3. Aukštojo mokslo diplomas (neuniversitetinės studijos), nurodantis suteiktą akušerio profesinę kvalifikaciją	1. Universitetas 2. Kolegija 3. Kolegija	Akušeris	1. Mai 2004
Luxembourg	Diplôme de sage-femme	Ministère de l'éducation nationale, de la formation professionnelle et des sports	Sage-femme	23. Januar 1983
Magyarország	Szülésznő bizonyítvány	Iskola/főiskola	Szülésznő	1. Mai 2004
Malta	Lawrja jew diploma fl-Istudji tal-Qwiebel	Universita' ta' Malta	Qabla	1. Mai 2004
Nederland	Diploma van verloskundige	Door het Ministerie van Volksgezondheid, Welzijn en Sport erkende opleidingsinstellingen	Verloskundige	23. Januar 1983

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Berufsbezeichnung	Stichtag
Österreich	Hebammen-Diplom	— Hebammenakademie Bundeshebammenlehranstalt	Hebamme	1. Januar 1994
Polska	Dyplom ukończenia studiów wyższych na kierunku położnictwo z tytułem „magister położnictwa“	1. Uniwersytet Medyczny 2. Collegium Medicum Uniwersytetu Jagiellońskiego	Położna	1. Mai 2004
Portugal	1. Diploma de enfermeiro especialista em enfermagem de saúde materna e obstétrica 2. Diploma/carta de curso de estudos superiores especializados em enfermagem de saúde materna e obstétrica 3. Diploma (do curso de pós-licenciatura) de especialização em enfermagem de saúde materna e obstétrica	1. Ecolas de Enfermagem 2. Escolas Superiores de Enfermagem 3. — Escolas Superiores de Enfermagem — Escolas Superiores de Saúde	Enfermeiro especialista em enfermagem de saúde materna e obstétrica	1. Januar 1986
Slovenija	Diploma, s katero se podeljuje strokovni naslov „diplomirana babica/diplomirani babičar“	1. Univerza 2. Visoka strokovna šola	diplomirana babica/diplomirani babičar	1. Mai 2004
Slovensko	1. Vysokoškolský diplom o udelení akademického titulu „bakalár z pôrodnej asistencie“ („Bc.“) 2. Absolventský diplom v študijnom odbore diplomovaná pôrodná asistentka	1. Vysoká škola	Pôrodná asistentka	1. Mai 2004
Suomi/ Finland	1. Kätilön tutkinto/barnmorskeexamen 2. Sosiaali- ja terveystieteiden ammattikorkeakoulututkinto, kätilö (AMK)/ yrkeshögskoleexamen inom hälsovård och det sociala området, barnmorska (YH)	1. Terveystieteiden opettajainkoulutus/ hälsovårdsläroanstalter 2. Ammattikorkeakoulut/ Yrkehögskolor	Kätilö / Barnmorska	1. Januar 1994
Sverige	Barnmorskeexamen	Universitet eller högskola	Barnmorska	1. Januar 1994
United Kingdom	Statement of registration as a Midwife on part 10 of the register kept by the United Kingdom Central Council for Nursing, Midwifery and Health visiting	Various	Midwife	23. Januar 1983

V.6. APOTHEKER

5.6.1. Ausbildungsprogramm für Apotheker

- Botanik und Zoologie
- Physik
- Allgemeine und anorganische Chemie
- Organische Chemie
- Analytische Chemie
- Pharmazeutische Chemie, einschließlich Arzneimittelanalyse
- Allgemeine und angewandte (medizinische) Biochemie
- Anatomie und Physiologie, medizinische Terminologie
- Mikrobiologie
- Pharmakologie und Pharmakotherapie
- Pharmazeutische Technologie
- Toxikologie
- Pharmakognosie
- Rechtsvorschriften und gegebenenfalls Standesordnung

Die Aufteilung in theoretische und praktische Ausbildung muss der Theorie in jedem Fach einen hinreichenden Platz lassen, um den Hochschulcharakter der Ausbildung zu wahren.

5.6.2. Ausbildungsnachweise für den Apotheker

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Zusätzliche Bescheinigung	Stichtag
België/ Belgique/ Belgien	Diploma van apotheker / Diplôme de pharmaciens	— De universiteiten/ Les universités — De bevoegde Examencommissie van de Vlaamse Gemeenschap/ Le Jury compétent d'enseignement de la Communauté française		1. Oktober 1987
Česká republika	Diplom o ukončení studia ve studijním programu farmacie (magistr, Mgr.)	Farmaceutická fakulta univerzity v České republice	Vysvědčení o státní závěrečné zkoušce	1. Mai 2004
Danmark	Bevis for bestået farmaceutisk kandidateksamen	Danmarks Farmaceutiske Højskole		1. Oktober 1987
Deutschland	Zeugnis über die Staatliche Pharmazeutische Prüfung	Zuständige Behörden		1. Oktober 1987
Eesti	Diplom proviisori õppekava läbimise	Tartu Ülikool		1. Mai 2004
Ελλάς	Άδεια άσκησης φαρμακευτικού επαγγέλματος	Νομαρχιακή Αυτοδιοίκηση		1. Oktober 1987
España	Título de licenciado en farmacia	— Ministerio de Educación y Cultura — El rector de una Universidad		1. Oktober 1987
France	— Diplôme d'État de pharmaciens — Diplôme d'État de docteur en pharmacie	Universités		1. Oktober 1987

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Zusätzliche Bescheinigung	Stichtag
Irland	Certificate of Registered Pharmaceutical Chemist			1. Oktober 1987
Italia	Diploma o certificato di abilitazione all'esercizio della professione di farmacista ottenuto in seguito ad un esame di Stato	Università		1. November 1993
Κύπρος	Πιστοποιητικό Εγγραφής Φαρμακοποιού	Συμβούλιο Φαρμακευτικής		1. Mai 2004
Latvija	Farmaceita diploms	Universitātes tipa augstskola		1. Mai 2004
Lietuva	Aukštojo mokslo diplomas, nurodantis suteiktą vaistinininko profesinę kvalifikaciją	Universitetas		1. Mai 2004
Luxembourg	Diplôme d'État de pharmacien	Jury d'examen d'État + visa du ministre de l'éducation nationale		1. Oktober 1987
Magyarország	Okleveles gyógyszerész oklevél (magister pharmaciae, abbrev: mag. pharm)	Egyetem		1. Mai 2004
Malta	Lawrja fil-farmacija	Universita' ta' Malta		1. Mai 2004
Nederland	Getuigschrift van met goed gevolg afgelegd apothekersexamen	Faculteit Farmacie		1. Oktober 1987
Österreich	Staatliches Apothekerdiplom	Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales		1. Oktober 1994
Polska	Dyplom ukończenia studiów wyższych na kierunku farmacja z tytułem magistra	1. Akademia Medyczna 2. Uniwersytet Medyczny 3. Collegium Medicum Uniwersytetu Jagiellońskiego		1. Mai 2004
Portugal	Carta de curso de licenciatura em Ciências Farmacêuticas	Universidades		1. Oktober 1987
Slovenija	Diploma, s katero se podeljuje strokovni naziv „magister farmacije/ magistra farmacije“	Univerza	Potrdilo o opravljenem strokovnem izpitu za poklic magister farmacije/magistra farmacije	1. Mai 2004
Slovensko	Vysokoškolský diplom o udelení akademického titulu „magister farmácie“ („Mgr.“)	Vysoká škola		1. Mai 2004
Suomi/ Finland	Proviisorin tutkinto / Provisorexamen	— Helsingin yliopisto/Helsingfors universitet — Kuopion yliopisto		1. Oktober 1994
Sverige	Apotekarexamen	Uppsala universitet		1. Oktober 1994
United Kingdom	Certificate of Registered Pharmaceutical Chemist			1. Oktober 1987

V.7. ARCHITEKT

5.7.1. Nach Artikel 46 anerkannte Ausbildungsnachweise für den Architekten

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Zusätzliche Bescheinigung	Akademisches Bezugsjahr
België/ Belgique/ Belgien	1. Architect / Architecte 2. Architect / Architecte 3. Architect 4. Architect / Architecte 5. Architect / Architecte 6. Burgelijke ingenieur-architect 1. Architecte / Architect 2. Architecte / Architect 3. Architect 4. Architecte / Architect 5. Architecte / Architect 6. Ingénieur-civil –architecte	1. Nationale hogescholen voor architectuur 2. Hogere-architectuur-instituten 3. Provinciaal Hoger Instituut voor Architectuur te Hasselt 4. Koninklijke Academies voor Schone Kunsten 5. Sint-Lucasscholen 6. Faculteiten Toegepaste Wetenschappen van de Universiteiten 6. „Faculté Polytechnique“ van Mons 1. Écoles nationales supérieures d'architecture 2. Instituts supérieurs d'architecture 3. École provinciale supérieure d'architecture de Hasselt 4. Académies royales des Beaux-Arts 5. Écoles Saint-Luc 6. Facultés des sciences appliquées des universités 6. Faculté polytechnique de Mons		1988/1989
Danmark	Arkitekt cand. arch.	— Kunstakademiets Arkitektskole i København — Arkitektskolen i Århus		1988/1989
Deutschland	Diplom-Ingenieur, Diplom-Ingenieur Univ. Diplom-Ingenieur, Diplom-Ingenieur FH	— Universitäten (Architektur/Hochbau) — Technische Hochschulen (Architektur/Hochbau) — Technische Universitäten (Architektur/Hochbau) — Universitäten-Gesamthochschulen (Architektur/Hochbau) — Hochschulen für bildende Künste — Hochschulen für Künste — Fachhochschulen (Architektur/Hochbau) ⁽¹⁾ — Universitäten-Gesamthochschulen (Architektur/Hochbau) bei entsprechenden Fachhochschulstudiengängen ⁽¹⁾ Diese Diplome sind je nach Dauer der durch sie abgeschlossenen Ausbildung gemäß Artikel 47 Absatz 1 anzuerkennen.		1988/1989

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Zusätzliche Bescheinigung	Akademisches Bezugsjahr
Ελλάς	Δίπλωμα αρχιτέκτονα — μηχανικού	- Εθνικό Μετσόβιο Πολυτεχνείο (ΕΜΠ), τμήμα αρχιτεκτόνων — μηχανικών - Αριστοτέλειο Πανεπιστήμιο Θεσσαλονίκης (ΑΠΘ), τμήμα αρχιτεκτόνων — μηχανικών της Πολυτεχνικής σχολής	Βεβαίωση που χορηγεί το Τεχνικό Επιμελητήριο Ελλάδας (ΤΕΕ) και η οποία επιτρέπει την άσκηση δραστηριοτήτων στον τομέα της αρχιτεκτονικής	1988/1989
España	Título oficial de arquitecto	Rectores de las universidades enumeradas a continuación: — Universidad politécnica de Cataluña, escuelas técnicas superiores de arquitectura de Barcelona o del Vallès; — Universidad politécnica de Madrid, escuela técnica superior de arquitectura de Madrid; — Universidad politécnica de Las Palmas, escuela técnica superior de arquitectura de Las Palmas; — Universidad politécnica de Valencia, escuela técnica superior de arquitectura de Valencia; — Universidad de Sevilla, escuela técnica superior de arquitectura de Sevilla; — Universidad de Valladolid, escuela técnica superior de arquitectura de Valladolid; — Universidad de Santiago de Compostela, escuela técnica superior de arquitectura de La Coruña; — Universidad del País Vasco, escuela técnica superior de arquitectura de San Sebastián; — Universidad de Navarra, escuela técnica superior de arquitectura de Pamplona; — Universidad de Alcalá de Henares, escuela politécnica de Alcalá de Henares; — Universidad Alfonso X El Sabio, centro politécnico superior de Villanueva de la Cañada; — Universidad de Alicante, escuela politécnica superior de Alicante; — Universidad Europea de Madrid; — Universidad de Cataluña, escuela técnica superior de arquitectura de Barcelona; — Universidad Ramón Llull, escuela técnica superior de arquitectura de La Salle; — Universidad S.E.K. de Segovia, centro de estudios integrados de arquitectura de Segovia.		1988/1989 1999/2000 1999/2000 1997/1998 1998/1999 1999/2000 1998/1999 1999/2000

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Zusätzliche Bescheinigung	Akademisches Bezugsjahr
France	1. Diplôme d'architecte DPLG, y compris dans le cadre de la formation professionnelle continue et de la promotion sociale 2. Diplôme d'architecte ESA 3. Diplôme d'architecte ENSAIS	1. Le ministre chargé de l'architecture 2. École spéciale d'architecture de Paris 3. Ecole nationale supérieure des arts et industries de Strasbourg, section architecture		1988/1989
Ireland	1. Degree of Bachelor of Architecture (B.Arch. NUI) 2. Degree of Bachelor of Architecture (B.Arch.) (Previously, until 2002 — Degree standard diploma in architecture (Dip. Arch)) 3. Certificate of associateship (ARIAI) 4. Certificate of membership (MRIAI)	1. National University of Ireland to architecture graduates of University College Dublin 2. Dublin Institute of Technology, Bolton Street, Dublin (College of Technology, Bolton Street, Dublin) 3. Royal Institute of Architects of Ireland 4. Royal Institute of Architects of Ireland		1988/1989
Italia	Laurea in architettura Laurea in ingegneria edile – architettura (Soltanto per i diplomi che sanciscono corsi iniziati nell'anno accademico 1998/1999)	— Università di Camerino — Università di Catania – Sede di Siracusa — Università di Chieti — Università di Ferrara — Università di Firenze — Università di Genova — Università di Napoli Federico II — Università di Napoli II — Università di Palermo — Università di Parma — Università di Reggio Calabria — Università di Roma „La Sapienza“ — Università di Roma III — Università di Trieste — Politecnico di Bari — Politecnico di Milano — Politecnico di Torino — Istituto universitario di architettura di Venezia — Università dell'Aquila — Università di Pavia — Università di Roma „La Sapienza“	Diploma di abilitazione all'esercizio indipendente della professione che viene rilasciato dal ministero della Pubblica istruzione dopo che il candidato ha sostenuto con esito positivo l'esame di Stato davanti ad una commissione competente	1988/1989 1998/1999

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Zusätzliche Bescheinigung	Akademisches Bezugsjahr
	Laurea specialistica quinquennale in Architettura (Soltanto per i diplomi che sanciscono corsi iniziati nell'anno accademico 2002/2003) (Soltanto per i diplomi che saranno rilasciati a partire dall'anno accademico 2003/2004)	— Prima Facoltà di Architettura dell'Università di Roma „La Sapienza“ — Università di Ferrara — Università di Genova — Università di Palermo — Politecnico di Milano — Politecnico di Bari		2002/2003
Nederland	1. Het getuigschrift van het met goed gevolg afgelegde doctoraal examen van de studierichting bouwkunde, afstudeerrichting architectuur 2. Het getuigschrift van het met goed gevolg afgelegde doctoraal examen van de studierichting bouwkunde, differentiatie architectuur en urbanistiek 3. Het getuigschrift hoger beroepsonderwijs, op grond van het met goed gevolg afgelegde examen verbonden aan de opleiding van de tweede fase voor beroepen op het terrein van de architectuur, afgegeven door de betrokken examencommissies van respectievelijk: — de Amsterdamse Hogeschool voor de Kunsten te Amsterdam — de Hogeschool Rotterdam en omstreken te Rotterdam — de Hogeschool Katholieke Leergangen te Tilburg — de Hogeschool voor de Kunsten te Arnhem — de Rijkshogeschool Groningen te Groningen — de Hogeschool Maastricht te Maastricht	1. Technische Universiteit te Delft 2. Technische Universiteit te Eindhoven	Verklaring van de Stichting Bureau Architectenregister die bevestigt dat de opleiding voldoet aan de normen van artikel 46	1988/1989
Österreich	1. Diplom-Ingenieur, Dipl.-Ing. 2. Diplom-Ingenieur, Dipl.-Ing. 3. Diplom-Ingenieur, Dipl.-Ing. 4. Magister der Architektur, Magister architecturae, Mag. Arch. 5. Magister der Architektur, Magister architecturae, Mag. Arch. 6. Magister der Architektur, Magister architecturae, Mag. Arch.	1. Technische Universität Graz (Erzherzog-Johann-Universität Graz) 2. Technische Universität Wien 3. Universität Innsbruck (Leopold-Franzens-Universität Innsbruck) 4. Hochschule für Angewandte Kunst in Wien 5. Akademie der Bildenden Künste in Wien 6. Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz		1998/1999

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Zusätzliche Bescheinigung	Akademisches Bezugsjahr
Portugal	Carta de curso de licenciatura em Arquitectura Para os cursos iniciados a partir do ano académico de 1991/1992	— Faculdade de arquitectura da Universidade técnica de Lisboa — Faculdade de arquitectura da Universidade do Porto — Escola Superior Artística do Porto — Faculdade de Arquitectura e Artes da Universidade Lusíada do Porto		1988/1989 1991/1992
Suomi/ Finland	Arkkitehdin tutkinto/Arkitekt-examen	— Teknillinen korkeakoulu / Tekniska högskolan (Helsinki) — Tampereen teknillinen korkeakoulu / Tammerfors tekniska högskola — Oulun yliopisto / Uleåborgs universitet		1998/1999
Sverige	Arkitektexamen	Chalmers Tekniska Högskola AB Kungliga Tekniska Högskolan Lunds Universitet		1998/1999
United Kingdom	1. Diplomas in architecture 2. Degrees in architecture 3. Final examination 4. Examination in architecture 5. Examination Part II	1. — Universities — Colleges of Art — Schools of Art 2. Universities 3. Architectural Association 4. Royal College of Art 5. Royal Institute of British Architects	Certificate of architectural education, issued by the Architects Registration Board. The diploma and degree courses in architecture of the universities, schools and colleges of art should have met the requisite threshold standards as laid down in Article 46 of this Directive and in <i>Criteria for validation</i> published by the Validation Panel of the Royal Institute of British Architects and the Architects Registration Board. EU nationals who possess the Royal Institute of British Architects Part I and Part II certificates, which are recognised by ARB as the competent authority, are eligible. Also EU nationals who do not possess the ARB-recognised Part I and Part II certificates will be eligible for the Certificate of Architectural Education if they can satisfy the Board that their standard and length of education has met the requisite threshold standards of Article 46 of this Directive and of the <i>Criteria for validation</i> .	1988/1989

ANHANG VI

Erworbene Rechte von Angehörigen der Berufe, die auf der Grundlage der Koordinierung der Mindestanforderungen an die Ausbildung anerkannt werden

6.1. Fachärzte

<i>Biologische Hämatologie</i> Minstdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre	
Land	Bezeichnung
Danmark (*)	Klinisk blodtypeserologi
France	Hématologie
Luxembourg	Hématologie biologique
Portugal	Hematologia clínica

Tag der Aufhebung gemäß Artikel 27 Absatz 5:

(*) 1. Januar 1983, ausgenommen für die Personen, die ihre Weiterbildung vor diesem Zeitpunkt begonnen und bis Ende 1988 abgeschlossen hatten

<i>Hautkrankheiten</i> Minstdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre	
Land	Bezeichnung
Ireland	Dermatology
Malta	Dermatologġja
United Kingdom	Dermatology

<i>Tropenmedizin</i> Minstdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre	
Land	Bezeichnung
Ireland	Tropical medicine
Italia	Medicina tropicale
Magyarország	Trópusi betegségek
Österreich	Spezifische Prophylaxe und Tropenhygiene
Polska	Medycyna transportu
Portugal	Medicina tropical
Slovensko	Tropická medicína
United Kingdom	Tropical medicine

Stomatologie Ministdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 3 Jahre	
Land	Bezeichnung
España	Estomatología
France	Stomatologie
Italia	Odontostomatologia
Luxembourg	Stomatologie
Portugal	Estomatologia

Geschlechtskrankheiten Ministdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre	
Land	Bezeichnung
Ireland	Genito-urinary medicine
Malta	Medicina Uro-ġenitali
United Kingdom	Genito-urinary medicine

Gastroenterologische Chirurgie Ministdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 5 Jahre	
Land	Bezeichnung
Belgique/België/Belgien (*)	Chirurgie abdominale / Heelkunde op het abdomen
Danmark	Kirurgisk gastroenterologi eller kirurgiske mave-tarmsygdomme
España	Cirugía del aparato digestivo
France	Chirurgie viscérale et digestive
Italia	Chirurgia dell'apparato digestivo
Lietuva	Abdominalinė chirurgija
Luxembourg	Chirurgie gastro-entérologique
Slovenija	Abdominalna kirurgija
Suomi/Finland	Gastroenterologinen kirurgia / Gastroenterologisk kirurgi

Tag der Aufhebung gemäß Artikel 27 Absatz 5:

(*) 1. Januar 1983

Unfall- und Notfallmedizin Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 5 Jahre	
Land	Bezeichnung
Česká republika	Traumatologie Urgentní medicína
Ireland	Emergency medicine
Magyarország	Traumatológia
Malta	Medicina tal-Aċċidenti u l-Emergenza
Polska	Medycyna ratunkowa
Slovensko	Úrazová chirurgia
United Kingdom	Accident and emergency medicine

Zahn-, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie (Grundausbildung des Arztes und Zahnarztes) ⁽¹⁾ Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre	
Land	Bezeichnung
Belgique/België/Belgien	Stomatologie et chirurgie orale et maxillo-faciale / Stomatologie en mond-, kaak- en aangezichtschirurgie
Deutschland	Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
Ireland	Oral and maxillo-facial surgery
Κύπρος	Στοματο-Γναθο-Προσωποχειρουργική
Luxembourg	Chirurgie dentaire, orale et maxillo-faciale
Magyarország	Arc-állcsont-szájsebészeti
Malta	Kirurgija tal-ghadam tal-wiċċ
Suomi/Finland	Suu- ja leukakirurgia / Oral och maxillofacial kirurgi
United Kingdom	Oral and maxillo-facial surgery

⁽¹⁾ Die Weiterbildung zum Facharzt für Zahn-, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, die zur Ausstellung eines entsprechenden Nachweises führt, setzt voraus, dass die ärztliche Grundausbildung (Artikel 24) sowie die zahnärztliche Grundausbildung (Artikel 34) abgeschlossen und als gültig anerkannt worden sind.

Klinische Neurophysiologie Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre	
Land	Bezeichnung
Danmark	Klinisk neurofysiologi
España	Neurofisiología clínica
Ireland	Clinical neurophysiology
Malta	Newrofizjologija Klinika
Suomi/Finland	Kliininen neurofysiologia / Klinisk neurofysiologi
Sverige	Klinisk neurofysiologi
United Kingdom	Clinical neurophysiology

6.2. Ausbildungsnachweise für Architekten, die gemäß Artikel 49 Absatz 1 bestimmte Rechte erworben haben

Land	Ausbildungsnachweis	Akademisches Bezugsjahr
België/Belgique/ Belgien	— die von den staatlichen Hochschulen für Architektur oder den Höheren Instituten für Architektur ausgestellten Diplome (architecte — architect) — die von der Provinzialhochschule für Architekten in Hasselt ausgestellten Diplome (architect) — die von den königlichen Kunstakademien ausgestellten Diplome (architecte — architect) — die von den Saint-Luc-Schulen ausgestellten Diplome (architecte — architect) — die Ingenieurdiplome von Hochschulabsolventen, die, zusammen mit einer vom Architektenverband ausgestellten Bescheinigung über die Ableistung eines Praktikums, das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung „Architekt“ (architecte — architect) verleihen — die vom zentralen oder staatlichen Prüfungsausschuss für Architekten ausgestellten Architektendiplome (architecte — architect) — die Diplomingenieur-Architektenzeugnisse und die Ingenieur-Architektenzeugnisse, die von den Fachbereichen für Angewandte Wissenschaft der Hochschulen und von der Polytechnischen Abteilung von Mons ausgestellt werden (ingénieur-architecte, ingénieur-architect)	1987/1988
Česká republika	— die von folgenden Fakultäten der „České vysoké učení technické“ (Tschechische Technische Universität in Prag) ausgestellten Diplome: „Vysoká škola architektury a pozemního stavitelství“ (Fakultät für Architektur und Hochbau) (bis 1951) „Fakulta architektury a pozemního stavitelství“ (Fakultät für Architektur und Hochbau) (1951 bis 1960) „Fakulta stavební“ (Fakultät für Bauingenieurwesen) (seit 1960) — Studiengänge: Hochbau, Bauten und Baustrukturen, Hochbau und Architektur, Architektur (einschließlich Stadtplanung und Raumordnung), Ingenieurbauten und Bauten für die industrielle und landwirtschaftliche Produktion oder Studienprogramm Bauingenieurwesen des Studiengangs Hochbau und Architektur „Fakulta architektury“ (Fakultät für Architektur) (seit 1976) — Studiengänge: Architektur, Stadtplanung und Raumordnung oder Studienprogramm: Architektur und Stadtplanung der Studiengänge: Architektur, Theorie der architektonischen Gestaltung, Stadtplanung und Raumordnung, Architekturgeschichte und Rekonstruktion historischer Bauten, oder Architektur und Hochbau — die Diplome der „Vysoká škola technická Dr. Edvarda Beneše“ (bis 1951) — Studiengang Architektur und Bauten — die Diplome der „Vysoká škola stavitelství v Brně“ (1951 bis 1956) — Studiengang Architektur und Bauten — die Diplome der „Vysoké učení technické v Brně“, „Fakulta architektury“ (Fakultät für Architektur) (seit 1956) — Studiengang Architektur und Stadtplanung, oder „Fakulta stavební“ (Fakultät für Bauingenieurwesen) (seit 1956) — Studiengang Bauten — die Diplome der „Vysoká škola báňská — Technická univerzita Ostrava“, „Fakulta stavební“ (Fakultät für Bauingenieurwesen) (seit 1997) — Studiengang Baustrukturen und Architektur oder Studiengang Bauingenieurwesen — die Diplome der „Technická univerzita v Liberci“, „Fakulta architektury“ (Fakultät für Architektur) (seit 1994) — Studienprogramm Architektur und Stadtplanung des Studiengangs Architektur — die Diplome der „Akademie výtvarných umění v Praze“ — Studienprogramm Schöne Künste des Studiengangs Architektonische Gestaltung — die Diplome der „Vysoká škola umělecko-průmyslová v Praze“ — Studienprogramm Schöne Künste des Studiengangs Architektur — eine von der „Česká komora architektů“ ausgestellte Zulassungsbescheinigung ohne Angabe des Fachgebiets bzw. für das Fachgebiet Hochbau	2006 /2007
Danmark	— die von den staatlichen Architektenschulen Kopenhagen und Aarhus ausgestellten Diplome (arkitekt) — die vom Architektenausschuss gemäß dem Gesetz Nr. 202 vom 28. Mai 1975 ausgestellte Zulassungsbescheinigung (registreret arkitekt) — die von den höheren Ingenieurschulen für Bauwesen ausgestellten Diplome (bygningskonstruktør) zusammen mit einer Bestätigung der zuständigen Behörden, dass die betreffende Person eine Prüfung aufgrund von Befähigungsnachweisen gemäß Artikel 13 bestanden hat; diese Prüfung umfasst die Bewertung von Plänen, die die betreffende Person während einer mindestens 6-jährigen Berufspraxis entworfen und realisiert hat; diese Berufspraxis umfasst die in Artikel 48 dieser Richtlinie genannten Tätigkeiten	1987/1988

Land	Ausbildungsnachweis	Akademisches Bezugsjahr
Deutschland	— die von Kunsthochschulen in den Studiengängen für Architektur ausgestellten Diplome (Dipl.-Ing., Architekt (HfbK)) — die in den Studiengängen für Architektur (Architektur/Hochbau) von den Technischen Hochschulen, den Technischen Universitäten, den Universitäten und, sofern diese Einrichtungen in Gesamthochschulen aufgegangen sind, von den Gesamthochschulen ausgestellten Diplome (Dipl.-Ing. und andere Bezeichnungen, die für diese Diplome gegebenenfalls später vorgesehen werden) — die in den Studiengängen für Architektur (Architektur/Hochbau) von Fachhochschulen und, sofern diese Einrichtungen in Gesamthochschulen aufgegangen sind, von den Gesamthochschulen ausgestellten Diplome; soweit die Studiendauer weniger als 4 Jahre, mindestens jedoch 3 Jahre beträgt, zusammen mit einer Bescheinigung über eine 4-jährige Berufserfahrung in der Bundesrepublik Deutschland, die gemäß Artikel 47 Absatz 1 von der berufsständischen Vertretung ausgestellt wird (Ingenieur grad. und andere Bezeichnungen, die für diese Diplome gegebenenfalls später vorgesehen werden) — Prüfungszeugnisse, die vor dem 1. Januar 1973 in den Studiengängen für Architektur von den Ingenieurschulen und Werkkunstschulen ausgestellt wurden, zusammen mit einer Bescheinigung der zuständigen Behörden, dass die betreffende Person eine Prüfung aufgrund von Befähigungsnachweisen bestanden hat; diese Prüfung umfasst die Bewertung von Plänen, die die betreffende Person während einer mindestens 6-jährigen Berufspraxis entworfen und realisiert hat; diese Berufspraxis umfasst die in Artikel 48 dieser Richtlinie genannten Tätigkeiten	1987/1988
Eesti	— diplom arhitektuurierialal, väljastatud Eesti Kunstiakadeemia arhitektuuri teaduskonna poolt alates 1996 aastast (das von der Fakultät für Architektur an der estnischen Kunstakademie seit 1996 ausgestellte Diplom in Architektur), väljastatud Tallinna Kunstiülikooli poolt 1989-1995 aastal (in den Jahren 1989-1995 von der Kunstuniversität Tallinn ausgestellt), väljastatud Eesti NSV Riikliku Kunstiinstituudi poolt 1951-1988 (in den Jahren 1951-1988 vom staatlichen Kunstinstitut der Estnischen SSR ausgestellt)	2006/2007
Ελλάς	— die vom Metsovion Polytechnion, Athen, ausgestellten Diplome eines Ingenieurs-Architekten in Verbindung mit einer Bescheinigung der Ingenieurskammer Griechenlands, die zur Ausübung der Tätigkeiten im Bereich der Architektur berechtigt — die vom Aristotelion Panepistimion, Saloniki, ausgestellten Diplome eines Ingenieurs-Architekten in Verbindung mit einer Bescheinigung der Ingenieurskammer Griechenlands, die zur Ausübung der Tätigkeiten im Bereich der Architektur berechtigt — die vom Metsovion Polytechnion, Athen, ausgestellten Diplome eines Ingenieurs-Bauingenieurs in Verbindung mit einer Bescheinigung der Ingenieurskammer Griechenlands, die zur Ausübung der Tätigkeiten im Bereich der Architektur berechtigt — die vom Aristotelion Panepistimion, Saloniki, ausgestellten Diplome eines Ingenieurs-Bauingenieurs in Verbindung mit einer Bescheinigung der Ingenieurskammer Griechenlands, die zur Ausübung der Tätigkeiten im Bereich der Architektur berechtigt — die vom Panepistimion Thrakis ausgestellten Diplome eines Ingenieurs-Bauingenieurs in Verbindung mit einer Bescheinigung der Ingenieurskammer Griechenlands, die zur Ausübung der Tätigkeiten im Bereich der Architektur berechtigt — die vom Panepistimion Patron ausgestellten Diplome eines Ingenieurs-Bauingenieurs in Verbindung mit einer Bescheinigung der Ingenieurskammer Griechenlands, die zur Ausübung der Tätigkeiten im Bereich der Architektur berechtigt	1987/1988
España	Der vom Ministerium für Erziehung und Wissenschaft oder den Universitäten verliehene offizielle Titel des Architekten (título oficial de arquitecto)	1987/1988
France	— die bis 1959 vom Ministerium für Erziehungswesen und danach vom Ministerium für kulturelle Angelegenheiten ausgestellten Architektendiplome „Diplômé par le Gouvernement“ (architecte DPLG) — die von der Architektenfachschule ausgestellten Diplome (architecte DESA) — die seit 1955 von der Staatlichen Hochschule für Kunst und Gewerbe in Straßburg (frühere staatliche Lehranstalt für Ingenieure), Abteilung Architektur, ausgestellten Diplome (architecte ENSAIS)	1987/1988
Ireland	— der Graduierten in Architektur des „University College“, Dublin, von der „National University of Ireland“ verliehene Titel „Bachelor of Architecture“ (B. Arch. N.U.I.) — das vom „College of Technology“, Bolton Street, Dublin, ausgestellte Architekturdiplom mit Hochschulcharakter (Diplom. Arch.) — die Urkunde über die Zugehörigkeit zum „Royal Institute of Architects of Ireland“ als assoziiertes Mitglied (A.R.I.A.I.) — die Urkunde über die Zugehörigkeit zum „Royal Institute of Architects of Ireland“ als Mitglied (M.R.I.A.I.)	1987/1988

Land	Ausbildungsnachweis	Akademisches Bezugsjahr
Italia	— das von den Universitäten, den polytechnischen Instituten und den Hochschulinstituten in Venedig und Reggio Calabria ausgestellte Diplom „laurea in architettura“ zusammen mit dem zur unabhängigen Ausübung des Architektenberufs berechtigenden Diplom, das vom Unterrichtsministerium ausgestellt wird, nachdem die betreffende Person vor einem zuständigen Ausschuss das entsprechende Staatsexamen bestanden hat (dott. architetto) — das von den Universitäten und den polytechnischen Instituten ausgestellte Diplom „laurea in ingegneria“ auf dem Gebiet des Bauwesens zusammen mit dem zur unabhängigen Ausübung eines Berufs auf dem Gebiet der Architektur berechtigenden Diplom, das vom Unterrichtsministerium ausgestellt wird, nachdem der/die Kandidat(in) vor einem zuständigen Ausschuss das entsprechende Staatsexamen bestanden hat (dott. ing. Architetto oder dott. ing. in ingegneria civile)	1987/1988
Κύπρος	— Βεβαίωση Εγγραφής στο Μητρώο Αρχιτεκτόνων που εκδίδεται από το Επιστημονικό και Τεχνικό Επιμελητήριο Κύπρου (von der Wissenschaftler- und Ingenieurskammer Zyperns (ETEK) ausgestellte Bescheinigung über die Eintragung in das Architektenregister)	2006/2007
Latvija	— „arhitekta diploms“, ko izsniegusi Latvijas Valsts Universitātes Inženierceltniecības fakultātes Arhitektūras nodaļa līdz 1958. gadam, Rīgas Politehniskā Institūta Celtniecības fakultātes Arhitektūras nodaļa no 1958. gada līdz 1991. gadam, Rīgas Tehniskās Universitātes Arhitektūras fakultāte kopš 1991. gada, un „Arhitekta prakses sertifikāts“ ka izsniedz Latvijas Arhitektu savienība (von der Abteilung „Architektur“ der Fakultät für Bauingenieurwesen der lettischen Staatsuniversität bis 1958, von der Abteilung „Architektur“ der Fakultät für Bauingenieurwesen des Polytechnischen Instituts Riga in den Jahren 1958-1991, von der Fakultät für Bauingenieurwesen der Technischen Universität Riga (Rīgas Tehniskās Universitātes Arhitektūras fakultāte) seit 1991 ausgestellte „Diplome für Architekten“ (arhitekts) und die Bescheinigung über die Registrierung durch den lettischen Architektenverband)	2006/2007
Lietuva	— die vom Kauno politechnikos institutas bis 1969 ausgestellten Diplome für Bauingenieure/Architekten (inžinierius architektas/architektas) — die vom Vilnius inžinerinis statybos institutas bis 1990, von der Vilniaus technikos universitetas seit 1996 und der Vilnius Gedimino technikos universitetas seit 1996 ausgestellten Diplome für Architekten/Diplomarchitekten/Magister der Architektur (architektas/architektūros bakalauras/architektūros magistras) — die vom LTSR Valstybinis dailės institutas bis 1990 und von der Vilniaus dailės akademija seit 1990 ausgestellten Fachdiplome für Absolventen des Ausbildungsgangs in Architektur/Diplomarchitektur/Magister der Architektur (architektūros kursas/architektūros bakalauras/architektūros magistras) — die von der Kauno technologijos universitetas seit 1997 ausgestellten Diplome für Diplomarchitekten/Magister der Architektur (architektūros bakalauras/architektūros magistras) Allen Diplomen muss eine von der Beurkundungskommission ausgestellte Bescheinigung beigelegt sein, die dazu berechtigt, Tätigkeiten auf dem Gebiet der Architektur auszuüben (beurkundeter Architekt/Atestuotas architektas).	2006/2007
Magyarország	— das von Universitäten ausgestellte „okleveles építésmérnök“-Diplom (Architekturdiplom, Magister der Architektur) — das von Universitäten ausgestellte „okleveles építész tervező művész“-Diplom (Magisterdiplom in Architektur und Bauingenieurwesen)	2006/2007
Malta	— Perit: von der Università ta' Malta ausgestelltes Lawrja ta' Perit, das zur Eintragung als „Perit“ berechtigt	2006/2007
Nederland	— eine von den technischen Hochschulen in Delft oder Eindhoven für den Studiengang Architektur ausgestellte Bescheinigung über das erfolgreich abgelegte Architektur-Abschlussexamen (bouwkundig ingenieur) — die Diplome der staatlich anerkannten Bauakademien (architect) — die bis 1971 von den ehemaligen Instituten für Architekten (Hoger Bouwkunstonderricht) ausgestellten Diplome (architect HBO) — die bis 1970 von den ehemaligen Instituten für Architekten (voortgezet Bouwkunstonderricht) ausgestellten Diplome (architect VBO) — eine Bescheinigung, dass die betreffende Person eine Prüfung durch den Architektenrat des „Bond van Nederlandse Architecten“ (Niederländischer Architektenverband, BNA) bestanden hat (architect) — das Diplom der Stichting Instituut voor Architectuur (Stiftung „Institut für Architektur“) (IVA), das als Abschluss eines mindestens 4 Jahre umfassenden Studiengangs an dem genannten Institut erworben wurde (architect), zusammen mit einer Bescheinigung der zuständigen Stellen, dass die betreffende Person eine Prüfung aufgrund von Befähigungsnachweisen bestanden hat; diese Prüfung umfasst die Bewertung von Plänen, die die betreffende Person während einer mindestens 6-jährigen Berufspraxis entworfen und realisiert hat; diese Berufspraxis umfasst die in Artikel 44 dieser Richtlinie genannten Tätigkeiten;	1987/1988

Land	Ausbildungsnachweis	Akademisches Bezugsjahr
	— eine Bescheinigung der zuständigen Stellen, dass die betreffende Person vor dem 5. August 1985 an der technischen Hochschule in Delft oder Eindhoven das Examen als „kandidaat in de bouwkunde“ abgelegt und während eines Zeitraums von wenigstens 5 Jahren unmittelbar vor diesem Zeitpunkt eine Architektentätigkeit von Art und Umfang ausgeübt hat, die nach niederländischen Maßstäben eine ausreichende Befähigung zur Ausübung dieser Tätigkeiten gewährleistet (architect) — eine Bescheinigung der zuständigen Stellen, die nur Personen erteilt wird, die vor dem 5. August 1985 40 Jahre alt waren, und aus der hervorgeht, dass die betreffende Person während eines Zeitraums von wenigstens 5 Jahren unmittelbar vor diesem Zeitpunkt eine Architektentätigkeit von Art und Umfang ausgeübt hat, die nach niederländischen Maßstäben eine ausreichende Befähigung für die Ausübung dieser Tätigkeiten gewährleistet (architect) — die im 7. und 8. Gedankenstrich genannten Bescheinigungen brauchen nach Inkrafttreten von Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Aufnahme und Ausübung von Tätigkeiten auf dem Gebiet der Architektur unter der Berufsbezeichnung „Architekt“ in den Niederlanden nicht mehr anerkannt zu werden, sofern diese Bescheinigungen nach den genannten Vorschriften den Zugang zu diesen Tätigkeiten unter der Berufsbezeichnung „Architekt“ nicht ermöglichen.	
Österreich	— die von den Technischen Universitäten Wien und Graz sowie von der Universität Innsbruck, Fakultät für Bauingenieurwesen/Hochbau und Architektur, Fachbereich Architektur, Bauingenieurwesen/Hochbau und Wirtschaftsingenieurwesen — Bauwesen ausgestellten Diplome — die von der Universität für Bodenkultur, Fachsenat Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, ausgestellten Diplome — die von der Hochschule für bildende Kunst, Wien, Institut für Architektur, ausgestellten Diplome — die von der Akademie der bildenden Künste, Wien, Studienrichtung Architektur, ausgestellten Diplome — die von den Höheren Technischen Lehranstalten, Fachschulen oder Fachschulen für Bauwesen ausgestellten Diplome (Ing.), zusammen mit dem Zeugnis des „Baumeisters“, das eine mindestens 6-jährige Berufserfahrung in Österreich bescheinigt, die mit einer Prüfung abschließt — die von der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung, Linz, Studienrichtung Architektur, ausgestellten Diplome — Befähigungsnachweise über die Ausübung des Berufs des Hochbauingenieurs oder eines Ingenieurs in den Bereichen Hochbau, Bauwesen, Wirtschaftsingenieurwesen — Bauwesen, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, die gemäß dem Ziviltechnikergesetz, BGBl. Nr. 156/1994 ausgestellt werden	1997/1998
Polska	Die von den Fakultäten für Architektur folgender Universitäten ausgestellten Diplome: — der Warschauer Universität für Technologie, Fakultät für Architektur in Warschau (Politechnika Warszawska, Wydział Architektury) — Berufsbezeichnung des Architekten: inżynier architekt, magister nauk technicznych; inżynier architekt; inżyniera magistra architektury; magistra inżyniera architektury; magistra inżyniera architektka; magister inżynier architekt (von 1945 bis 1948: inżynier architekt, magister nauk technicznych; von 1951 bis 1956: inżynier architekt; von 1954 bis 1957, 2. Abschnitt: inżyniera magistra architektury; von 1957 bis 1959: inżyniera magistra architektury; von 1959 bis 1964: magistra inżyniera architektury; von 1964 bis 1982: magistra inżyniera architektka; von 1983 bis 1990: magister inżynier architekt; seit 1991: magistra inżyniera architektka) — der Krakauer Universität für Technologie, Fakultät für Architektur in Krakau (Politechnika Krakowska, Wydział Architektury) — Berufsbezeichnung des Architekten: magister inżynier architekt (von 1945 bis 1953 Universität für Bergbau und Hüttenkunde, polytechnische Fakultät für Architektur — Akademia Górniczo-Hutnicza, Politechniczny Wydział Architektury) — der Breslauer Universität für Technologie, Fakultät für Architektur in Breslau (Politechnika Wroclawska, Wydział Architektury) — Berufsbezeichnung des Architekten: inżynier architekt, magister nauk technicznych; magister inżynier architektury; magister inżynier architekt (Berufsbezeichnungen von 1949 bis 1964: inżynier architekt, magister nauk technicznych; Berufsbezeichnung von 1956 bis 1964: magister inżynier architektury; Berufsbezeichnung seit 1964: magister inżynier architekt) — der Schlesischen Universität für Technologie, Fakultät für Architektur in Gliwice (Gleiwitz) (Politechnika Śląska, Wydział Architektury) — Berufsbezeichnung des Architekten: inżynier architekt; magister inżynier architekt (von 1945 bis 1955 Fakultät für Ingenieur- und Bauwesen — Wydział Inżynieryjno-Budowlany, Berufsbezeichnung: inżynier architekt; von 1961 bis 1969 Fakultät für Industriebau und allgemeines Ingenieurwesen — Wydział Budownictwa Przemysłowego i Ogólnego, Berufsbezeichnung: magister inżynier architekt; von 1969 bis 1976 Fakultät für Bauingenieurwesen und Architektur — Wydział Budownictwa i Architektury, Berufsbezeichnung: magister inżynier architekt; seit 1977 Fakultät für Architektur — Wydział Architektury, Berufsbezeichnung: magister inżynier architekt und seit 1995 Berufsbezeichnung: inżynier architekt)	2006/2007

Land	Ausbildungsnachweis	Akademisches Bezugsjahr
	— der Posener Universität für Technologie, Fakultät für Architektur in Posen (Politechnika Poznańska, Wydział Architektury) — Berufsbezeichnung des Architekten: inżynier architekt; inżynier architekt; magister inżynier architekt (von 1945 bis 1955 Ingenieurschule, Fakultät für Architektur — Szkoła Inżynierska, Wydział Architektury, Berufsbezeichnung: inżynier architekt; Berufsbezeichnung seit 1978: magister inżynier architekt und seit 1999 Berufsbezeichnung: inżynier architekt) — der Technischen Universität Danzig, Fakultät für Architektur in Danzig (Politechnika Gdańska, Wydział Architektury) — Berufsbezeichnung des Architekten: magister inżynier architekt (von 1945 bis 1969 Fakultät für Architektur — Wydział Architektury, von 1969 bis 1971 Fakultät für Bauingenieurwesen und Architektur — Wydział Budownictwa i Architektury, von 1971 bis 1981 Institut für Architektur und Stadtplanung — Instytut Architektury i Urbanistyki, seit 1981 Fakultät für Architektur — Wydział Architektury) — der Technischen Universität Białystok, Fakultät für Architektur in Białystok (Politechnika Białostocka, Wydział Architektury) — Berufsbezeichnung des Architekten: magister inżynier architekt (von 1975 bis 1989 Institut für Architektur — Instytut Architektury) — der Technischen Universität Łódź, Fakultät für Bauingenieurwesen, Architektur und Umweltgestaltung in Łódź (Politechnika Łódzka, Wydział Budownictwa, Architektury i Inżynierii Środowiska) — Berufsbezeichnung des Architekten: inżynier architekt; magister inżynier architekt (von 1973 bis 1993 Fakultät für Bauingenieurwesen und Architektur — Wydział Budownictwa i Architektury und seit 1992 Fakultät für Bauingenieurwesen, Architektur und Umweltgestaltung — Wydział Budownictwa, Architektury i Inżynierii Środowiska; von 1973 bis 1978 inżynier architekt, seit 1978 Berufsbezeichnung: magister inżynier architekt) — der Technischen Universität Szczecin (Stettin), Fakultät für Bauingenieurwesen und Architektur in Stettin (Politechnika Szczecińska, Wydział Budownictwa i Architektury) — Berufsbezeichnung des Architekten: inżynier architekt; magister inżynier architekt (von 1948 bis 1954 Ingenieur-Hochschule, Fakultät für Architektur — Wyższa Szkoła Inżynierska, Wydział Architektury, Berufsbezeichnung: inżynier architekt, seit 1970 Berufsbezeichnung: magister inżynier architekt und seit 1998 Berufsbezeichnung: inżynier architekt) Allen Diplomen muss die von der jeweiligen regionalen Architektenkammer in Polen ausgestellte Mitgliedsbescheinigung beigefügt sein, die dazu berechtigt, in Polen Tätigkeiten auf dem Gebiet der Architektur auszuüben.	
Portugal	— das von den Kunsthochschulen in Lissabon und Porto ausgestellte „diploma do curso especial de arquitectura“ — das von den Kunsthochschulen in Lissabon und Porto ausgestellte Architektendiplom „diploma de arquitecto“ — das von den Kunsthochschulen in Lissabon und Porto ausgestellte „diploma do curso de arquitectura“ — das von der Kunsthochschule in Lissabon ausgestellte „diploma de licenciatura em arquitectura“ — die von der Technischen Universität Lissabon und der Universität Porto ausgestellte „carta de curso de licenciatura em arquitectura“ — das von der Technischen Universität Lissabon, Institut für Technik, ausgestellte Diplom für Bauingenieure (licenciatura em engenharia civil) — das von der Universität Porto, Fakultät für Ingenieurwesen, ausgestellte Diplom für Bauingenieure (licenciatura em engenharia civil) — das von der Universität von Coimbra, Fakultät für Naturwissenschaften und Technik, ausgestellte Diplom für Bauingenieure (licenciatura em engenharia civil) — das von der Universität Minho ausgestellte Ingenieursdiplom (licenciatura em engenharia civil, produção)	1987/1988
Slovenija	— „univerzitetni diplomirani inženir arhitekture / univerzitetna diplomirana inženirka arhitekture“ (Universitätsdiplom in Architektur), ausgestellt von der Fakultät für Architektur, zusammen mit einer gesetzlich anerkannten Bescheinigung der für Architektur zuständigen Behörde, die dazu berechtigt, Tätigkeiten auf dem Gebiet der Architektur auszuüben — ein von den technischen Fakultäten ausgestelltes Universitätsdiplom, mit dem der Titel „univerzitetni diplomirani inženir (univ.dipl.inž.) / univerzitetna diplomirana inženirka“ verliehen wird, zusammen mit einer gesetzlich anerkannten Bescheinigung der für Architektur zuständigen Behörde, die dazu berechtigt, Tätigkeiten auf dem Gebiet der Architektur auszuüben	2006/2007

Land	Ausbildungsnachweis	Akademisches Bezugsjahr
Slovensko	— von der Slowakischen Technischen Universität (Slovenská vysoká škola technická) in Bratislava in den Jahren 1950-1952 ausgestelltes Diplom im Studiengang „Architektur und Hochbau“ („architektúra a pozemné staviteľstvo“) (Berufsbezeichnung: Ing.) — von der Fakultät für Architektur und Hochbau der Slowakischen Technischen Universität (Fakulta architektúry a pozemného staviteľstva, Slovenská vysoká škola technická) in Bratislava in den Jahren 1952-1960 ausgestelltes Diplom im Studiengang „Architektur“ („architektúra“) (Berufsbezeichnung: Ing. arch.) — von der Fakultät für Architektur und Hochbau der Slowakischen Technischen Universität (Fakulta architektúry a pozemného staviteľstva, Slovenská vysoká škola technická) in Bratislava in den Jahren 1952-1960 ausgestelltes Diplom im Studiengang „Hochbau“ („pozemné staviteľstvo“) (Berufsbezeichnung: Ing.) — von der Fakultät für Bauingenieurwesen der Slowakischen Technischen Universität (Stavebná fakulta, Slovenská vysoká škola technická) in Bratislava in den Jahren 1961-1976 ausgestelltes Diplom im Studiengang „Architektur“ („architektúra“) (Berufsbezeichnung: Ing. arch.) — von der Fakultät für Bauingenieurwesen der Slowakischen Technischen Universität (Stavebná fakulta, Slovenská vysoká škola technická) in Bratislava in den Jahren 1961-1976 ausgestelltes Diplom im Studiengang „Hochbau“ („pozemné stavby“) (Berufsbezeichnung: Ing.) — von der Fakultät für Architektur der Slowakischen Technischen Universität (Fakulta architektúry, Slovenská vysoká škola technická) in Bratislava seit 1977 ausgestelltes Diplom im Studiengang „Architektur“ („architektúra“) (Berufsbezeichnung: Ing. arch.) — von der Fakultät für Architektur der Slowakischen Technischen Universität (Fakulta architektúry, Slovenská vysoká škola technická) in Bratislava seit 1977 ausgestelltes Diplom im Studiengang „Städtebau“ („urbanizmus“) (Berufsbezeichnung: Ing. arch.) — von der Fakultät für Bauingenieurwesen der Slowakischen Technischen Universität (Stavebná fakulta, Slovenská technická univerzita) in Bratislava in den Jahren 1977-1997 ausgestelltes Diplom im Studiengang „Hochbau“ („pozemné stavby“) (Berufsbezeichnung: Ing.) — von der Fakultät für Bauingenieurwesen der Slowakischen Technischen Universität (Stavebná fakulta, Slovenská technická univerzita) in Bratislava seit 1998 ausgestelltes Diplom im Studiengang „Architektur und Hochbau“ („architektúra a pozemné stavby“) (Berufsbezeichnung: Ing.) — von der Fakultät für Bauingenieurwesen der Slowakischen Technischen Universität (Stavebná fakulta, Slovenská technická univerzita) in Bratislava in den Jahren 2000-2001 ausgestelltes Diplom im Studiengang „Hochbau — Fachgebiet Architektur“ („pozemné stavby — špecializácia: architektúra“) (Berufsbezeichnung: Ing.) — von der Fakultät für Bauingenieurwesen der Slowakischen Technischen Universität (Stavebná fakulta — Slovenská technická univerzita) in Bratislava seit 2001 ausgestelltes Diplom im Studiengang „Hochbau und Architektur“ („pozemné stavby a architektúra“) (Berufsbezeichnung: Ing.) — von der Akademie für bildende Künste und Gestaltung (Vysoká škola výtvarných umení) in Bratislava seit 1969 ausgestelltes Diplom im Studiengang „Architektur“ („architektúra“) (Berufsbezeichnungen: Akad. arch. bis 1990, Mgr. von 1990-1992, Mgr. arch. von 1992-1996, Mgr. art. seit 1997) — von der Fakultät für Bauingenieurwesen der Technischen Universität (Stavebná fakulta, Technická univerzita) in Košice in den Jahren 1981 -1991 ausgestelltes Diplom im Studiengang „Hochbau“ („pozemné staviteľstvo“) (Berufsbezeichnung: Ing.) Allen Diplomen muss Folgendes beigelegt sein: — eine von der slowakischen Architektenkammer (Slovenská komora architektov) in Bratislava ausgestellte Zulassung ohne Angabe des Fachgebiets bzw. für die Fachgebiete „Hochbau“ („pozemné stavby“) oder „Raumplanung“ („územné plánovanie“) — eine von der slowakischen Bauingenieurstkammer (Slovenská komora stavebných inžinierov) in Bratislava ausgestellte Zulassung für das Fachgebiet Hochbau („pozemné stavby“)	2006/2007
Suomi/Finland	— die von den Fachbereichen Architektur der Technischen Universitäten und der Universität Oulu ausgestellten Diplome (arkkitehti/arkitekt) — die von den technischen Instituten ausgestellten Diplome (rakennusarkkitehti/byggnadsarkitekt)	1997/1998
Sverige	— die vom Königlichen Institut für Technik, Schule für Architektur, dem Chalmers-Institut für Technik und der Universität Lund, Institut für Technik ausgestellten Diplome (arkitekt, Magister in Architektur) — Mitgliedsbescheinigung des Schwedischen Architektenverbandes (Svenska Arkitekters Riksförbund (SAR)), sofern die betreffende Person ihre Ausbildung in einem Mitgliedstaat absolviert hat, für den diese Richtlinie gilt	1997/1998

Land	Ausbildungsnachweis	Akademisches Bezugsjahr
United Kingdom	— die Befähigungsnachweise, die nach bestandener Prüfung — vom Royal Institute of British Architects — von den Architekturschulen an den Universitäten, den Polytechnischen Schulen, den Akademien (private Colleges) und den Technologie- und Kunsthochschulen ausgestellt wurden und am 10. Juni 1985 vom Architects Registration Council des Vereinigten Königreichs zwecks Zulassung zur Eintragung in das Berufsregister anerkannt wurden (Architect) — eine Bescheinigung, nach der ihr Inhaber gemäß Abschnitt 6 Absatz 1 Buchstaben a) oder b) des Architects Registration Act von 1931 ein erworbenes Recht auf das Führen der Berufsbezeichnung „Architekt“ hat (Architect) — eine Bescheinigung, nach der ihr Inhaber gemäß Abschnitt 2 des Architects Registration Act von 1938 ein erworbenes Recht auf das Führen der Berufsbezeichnung „Architekt“ hat (Architect)	1987/1988

ANHANG VII

Unterlagen und Bescheinigungen, die gemäß Artikel 46 Absatz 1 verlangt werden können**1. Unterlagen**

- a) Staatsangehörigkeitsnachweis der betreffenden Person.
- b) Kopie der Befähigungsnachweise oder des Ausbildungsnachweises, der zur Aufnahme des entsprechenden Berufes berechtigt sowie gegebenenfalls eine Bescheinigung über die von der betreffenden Person erworbene Berufserfahrung.

Ferner können die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats den Antragsteller auffordern, Informationen zu seiner Ausbildung vorzulegen, soweit dies erforderlich ist, um festzustellen, ob diese möglicherweise von der im betreffenden Staat geforderten Ausbildung gemäß Artikel 14 erheblich abweicht. Ist der Antragsteller nicht in der Lage, diese Informationen vorzulegen, so wenden sich die zuständigen Behörden des Aufnahmestaats an die Kontaktstelle, die zuständige Behörde oder an eine andere einschlägige Stelle des Herkunftsmitgliedstaats.

- c) In den in Artikel 16 genannten Fällen eine Bescheinigung über die Art und die Dauer der Tätigkeit, die von der zuständigen Behörde oder Einrichtung des Herkunftsmitgliedstaats oder des Mitgliedstaats, aus dem die Person mit der fremden Staatsangehörigkeit kommt, ausgestellt wird.
- d) Die Behörde des Aufnahmemitgliedstaats, die die Aufnahme eines reglementierten Berufs von der Vorlage eines Zuverlässigkeitsnachweises oder einer Bescheinigung über die Konkursfreiheit abhängig macht oder die die Ausübung dieses Berufes im Fall eines schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen aussetzt oder untersagt, erkennt bei Angehörigen der Mitgliedstaaten, die diesen Beruf im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats ausüben wollen, als hinreichenden Nachweis Unterlagen an, die von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats ausgestellt wurden und die belegen, dass die Erfordernisse erfüllt werden. Die Behörden des Herkunftsmitgliedstaats müssen die geforderten Unterlagen binnen zwei Monaten übermitteln.

Werden im Herkunftsmitgliedstaat die vorgenannten Unterlagen nicht ausgestellt, können sie durch eine eidesstattliche Erklärung — oder in den Staaten, in denen es keine eidesstattliche Erklärung gibt — durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die die betreffende Person vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls vor einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsmitgliedstaats, die eine diese eidesstattlichen oder feierlichen Erklärungen bestätigende Bescheinigung ausstellt, abgegeben hat.

- e) Verlangt der Aufnahmemitgliedstaat von seinen Staatsangehörigen für die Aufnahme eines reglementierten Berufs einen Nachweis über die körperliche und geistige Gesundheit des Antragstellers, so erkennt dieser Mitgliedstaat den im Herkunftsmitgliedstaat geforderten diesbezüglichen Nachweis als hinreichend an. Wird im Herkunftsmitgliedstaat kein derartiger Nachweis verlangt, erkennt der Aufnahmemitgliedstaat eine von einer zuständigen Behörde dieses Staates ausgestellte Bescheinigung an. In diesem Fall müssen die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats die geforderte Bescheinigung binnen zwei Monaten übermitteln.
- f) Verlangt der Aufnahmemitgliedstaat von seinen Staatsangehörigen für die Aufnahme eines reglementierten Berufes
- einen Nachweis über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers,
 - einen Nachweis darüber, dass der Antragsteller gegen die finanziellen Risiken seiner beruflichen Haftpflicht versichert ist und zwar gemäß den im Aufnahmemitgliedstaat geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Einzelheiten und den Umfang einer solchen Garantie,

erkennt dieser Mitgliedstaat als hinreichenden Nachweis eine diesbezügliche Bescheinigung an, die von einer Bank oder einer Versicherung in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wurde.

2. Bescheinigungen

Um die Anwendung von Titel III Kapitel III dieser Richtlinie zu erleichtern, können die Mitgliedstaaten verlangen, dass die Antragsteller, die die geforderten Ausbildungsvoraussetzungen erfüllen, zusammen mit ihren Ausbildungsnachweisen eine Bescheinigung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats vorlegen, aus der hervorgeht, dass diese Nachweise den in der Richtlinie verlangten Nachweisen entsprechen.

BEGRÜNDUNG DES RATES

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat am 7. März 2002 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen ⁽¹⁾vorgelegt, der auf Artikel 40, auf Artikel 47 Absatz 1 und Absatz 2 Sätze 1 und 3 und auf Artikel 55 des EG-Vertrags basiert.
2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 18. September 2002 abgegeben. ⁽²⁾
3. Das Europäische Parlament hat am 11. Februar 2004 in erster Lesung Stellung genommen. ⁽³⁾
4. Die Kommission hat am 20. April 2004 einen geänderten Vorschlag vorgelegt. ⁽⁴⁾
5. Der Rat hat seinen Gemeinsamen Standpunkt gemäß Artikel 251 des EG-Vertrags am 21. Dezember 2004 festgelegt.

II. ZIELE

6. Das übergeordnete Ziel des Vorschlags besteht in Konsolidierung und Vereinfachung. Dabei sollen die zwölf Richtlinien zu „Einzelsektoren“, die sich auf Ärzte, Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, Zahnärzte, Tierärzte, Hebammen, Apotheker und Architekten beziehen, sowie die drei Richtlinien über die allgemeine Regelung in einer einzigen Richtlinie zusammengefasst werden, um ein einfacheres und klareres Regelwerk für die betreffenden Berufsgruppen zu schaffen. Die Grundvoraussetzungen und -garantien bleiben erhalten, gleichzeitig wird jedoch die Struktur vereinfacht und die Funktionsweise des Systems verbessert. Des Weiteren sieht der Vorschlag für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen einfachere Bedingungen als für die Niederlassungsfreiheit vor; damit soll ein weiterer Beitrag zur Flexibilität von Arbeits- und Dienstleistungsmärkten geleistet werden. Im Verwaltungsbereich soll eine Vereinfachung durch Ersetzung einer Reihe bestehender Ausschüsse durch einen einzigen Regelungsausschuss erreicht werden. Der Vorschlag beinhaltet ferner Bestimmungen für eine intensivere Zusammenarbeit der nationalen Verwaltungen untereinander und mit der Kommission bei der Information und Beratung der Bürger und der Problemlösung.

III. GEMEINSAMER STANDPUNKT

Titel I — Allgemeine Bestimmungen

7. Der Rat hat den Ausdruck „Ausübung reglementierter beruflicher Tätigkeiten“ in Artikel 2 Absatz 2 durch „Ausübung eines reglementierten Berufs gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a“ ersetzt, da der erstgenannte Terminus im Gegensatz zu letzterem in Artikel 3 nicht definiert wird.
8. Um das Verhältnis dieser Richtlinie zu bereits bestehenden Richtlinien zu klären, die nicht durch Artikel 57 des Vorschlags (Artikel 61 des Gemeinsamen Standpunkts) ⁽⁵⁾aufgehoben werden, hat der Rat einen *neuen Absatz 3 in Artikel 2* sowie einen *neuen Erwägungsgrund* (Erwägungsgrund 37 des Gemeinsamen Standpunkts) eingefügt.
9. Das Europäische Parlament hat vorgeschlagen, in Artikel 2 einen *neuen Absatz 2a* einzufügen, wonach Notare aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen würden. Der Rat hat dieser Abänderung aus den von der Kommission in ihrem geänderten Vorschlag angegebenen Gründen nicht zugestimmt.

⁽¹⁾ ABl. C 181 E vom 30.7.2002, S. 183.

⁽²⁾ ABl. C 61 vom 14.3.2003, S. 67.

⁽³⁾ ABl. C 97 E vom 22.4.2004, S. 231.

⁽⁴⁾ KOM(2004) 317 — 8722/04

⁽⁵⁾ In dem Gemeinsamen Standpunkt wird eine fortlaufende Nummerierung verwendet. Wo dies zur Folge hat, dass bei einzelnen Erwägungsgründen, Artikeln und/oder Absätzen die Nummerierung des Gemeinsamen Standpunkts von der des Kommissionsvorschlags abweicht, werden in dem vorliegenden Dokument beide Nummern angegeben.

In diesem Zusammenhang hat der Rat die *Abänderung 31* des Europäischen Parlaments zu Erwägungsgrund 31 (Erwägungsgrund 36 des Gemeinsamen Standpunkts) von der Sache her akzeptiert, hat sich allerdings in der Formulierung stärker an den Wortlaut des Artikels 45 des EG-Vertrags angelehnt. Im Übrigen hält der Rat die Feststellung für überflüssig, wonach die Richtlinie die Anwendung von Bestimmungen des Vertrags (Artikel 45 und Artikel 39 Absatz 4) unberührt lässt, und er hat diese Feststellung daher aus dem genannten Erwägungsgrund gestrichen. Ferner vertritt der Rat die Auffassung, dass auf den Gesundheits- und Verbraucherschutz in einem *gesonderten Erwägungsgrund* Bezug genommen werden sollte (Erwägungsgrund 38 des Gemeinsamen Standpunkts).

10. Das Europäische Parlament hat einen *neuen Artikel 2a* vorgeschlagen, der den Anwendungsbereich der Richtlinie auf Drittstaatsangehörige ausdehnen würde (*Abänderung 36*). Der Rat hat dieser *Abänderung* aus den von der Kommission in ihrem geänderten Vorschlag genannten Gründen nicht zugestimmt. Aus ähnlichen Gründen hat der Rat die Anwendung des *Artikels 2 Absatz 2* auf „Staatsangehörige der Mitgliedstaaten“ beschränkt.
11. In *Artikel 3 Absatz 1* hat der Rat unter den Buchstaben *d bis h* zusätzliche Begriffsbestimmungen eingefügt, die aus bestehenden Richtlinien übernommen wurden. Weiterhin hat er *Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2* in Anlehnung an den Wortlaut von Artikel 1 der Richtlinie 92/51/EWG präziser formuliert.
12. Das Europäische Parlament hat vorgeschlagen, eine Begriffsbestimmung der „freien Berufe“ in *Artikel 3 Absatz 1* einzufügen (*Abänderung 37*). Der Rat hat dieser *Abänderung* aus den von der Kommission in ihrem geänderten Vorschlag genannten Gründen nicht zugestimmt.
13. Das Europäische Parlament hat einen *Zusatz zu Artikel 3 Absatz 3* vorgeschlagen (*Abänderung 38*). Der Rat teilt die Auffassung der Kommission, wonach dieser Zusatz überflüssig ist, und hat ihn aus diesem Grund abgelehnt.
14. Das Europäische Parlament hat vorgeschlagen, in *Artikel 4 Absatz 1* nicht nur auf Rechte, sondern auch auf Pflichten Bezug zu nehmen (*Abänderung 39*). Grundsätzlich berücksichtigt die Kommission diese *Abänderung* in ihrem geänderten Vorschlag, sie zieht jedoch die in den Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG verwendete Formulierung („unter denselben Voraussetzungen“) vor. Der Rat ist der Kommission in diesem Punkt gefolgt.
15. *Artikel 4 Absatz 3* des Kommissionsvorschlags betrifft den Fall, dass es sich bei dem Beruf, für den der Antragsteller im Herkunftsmitgliedstaat qualifiziert ist, im Aufnahmemitgliedstaat um eine eigenständige Tätigkeit eines Berufs handelt, der ein breiteres Tätigkeitsfeld umfasst; dieser Absatz sieht vor, dass die Anerkennung der Qualifikationen dem Antragsteller im Aufnahmemitgliedstaat lediglich den Zugang zu dieser Tätigkeit verleiht, wenn der Unterschied zu groß ist, als dass er durch eine Ausgleichsmaßnahme nach Artikel 14 ausgeglichen werden könnte. Nach Auffassung des Rates sollten die Mitgliedstaaten nicht dazu verpflichtet werden, auf diesem Weg einen Teilzugang zu einer beruflichen Tätigkeit zu gewähren; er hat diese Bestimmung daher *gestrichen*. Folglich sind die vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen *Abänderungen zu Artikel 4 Absatz 3* (*Abänderungen 41 und 139*) nicht länger erforderlich. Der Rat hat ferner *Artikel 48 Absatz 1 Unterabsatz 2* gestrichen, der aufgrund der Streichung von Artikel 4 Absatz 3 überflüssig ist (entspricht der *Abänderung 112* des Europäischen Parlaments).

Titel II — Dienstleistungsfreiheit

16. Die bestehenden Richtlinien über die allgemeine Regelung enthalten keine speziellen Bedingungen für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen. Mit Titel II des Kommissionsvorschlags sollen Bestimmungen geschaffen werden, die deutlich machen, dass im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs für die vorübergehende und gelegentliche grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen geringere Auflagen gelten sollten als für das Niederlassungsrecht. Der Rat stimmt diesem Ziel zu, hat allerdings eine Reihe von Änderungen vorgenommen, die vor allem auf ein besseres Gleichgewicht zwischen der Erleichterung der vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen einerseits und der strikten Wahrung der Belange der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit und des Verbraucherschutzes andererseits abheben. Diese Änderungen sind nachstehend genauer erläutert.

17. Die Kommission hat in *Artikel 5 Absatz 2* vorgeschlagen, für die vorübergehende und gelegentliche grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen einen Zeitraum von höchstens sechzehn Wochen pro Jahr zugrunde zu legen. Das Europäische Parlament hat vorgeschlagen, diese Vorgabe zu streichen (Abänderungen 45 und 4). Der Rat stimmt mit dem Europäischen Parlament darin überein, dass mit einem einzelnen zeitlichen Kriterium nicht sämtliche Berufe und Umstände erfasst werden können und hat sich daher für eine Bestimmung entschieden, wonach der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Erbringung von Dienstleistungen im Einzelfall zu beurteilen ist, insbesondere anhand der Dauer, der Häufigkeit, der regelmäßigen Wiederkehr und der Kontinuität der Dienstleistung. *Erwägungsgrund 5* wurde entsprechend angepasst.
18. Nach *Artikel 5 Absatz 1* Buchstabe b des Vorschlags muss der Dienstleister die betreffende Tätigkeit im Niederlassungsmitgliedstaat mindestens zwei Jahre lang ausgeübt haben, sofern der Beruf dort nicht reglementiert ist. Der Rat vertritt die Auffassung, dass diese zwei Jahre aus Gründen des Verbraucherschutzes innerhalb des Zehnjahreszeitraums vor Erbringung der Dienstleistung liegen sollten. Seines Erachtens sollte ferner die Zwei-Jahres-Bedingung nicht gelten, wenn zwar im Niederlassungsmitgliedstaat keine Reglementierung für den betreffenden Beruf besteht, die Ausbildung zu diesem Beruf aber reglementiert ist.
19. Der Rat vertritt die Auffassung, dass der Dienstleister in Fällen, in denen die vorübergehende oder gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen seine physische Anwesenheit im Aufnahmemitgliedstaat impliziert, im Interesse des Verbraucherschutzes und der Verbrauchersicherheit gewissen Disziplinarbestimmungen des Aufnahmemitgliedstaats unterliegen sollte. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sehen *Artikel 5 Absatz 3* des Gemeinsamen Standpunkts und der entsprechende Erwägungsgrund (*Erwägungsgrund 8* des Gemeinsamen Standpunkts) lediglich solche Disziplinarbestimmungen vor, die unmittelbar relevant sind.
20. Gemäß *Artikel 6 Buchstabe a* des Vorschlags sind in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene Dienstleister, die vorübergehend und gelegentlich Leistungen erbringen, von den Erfordernissen im Zusammenhang mit der Zulassung, der Eintragung oder der Mitgliedschaft bei einer Berufsorganisation oder einem Berufsverband im Aufnahmemitgliedstaat befreit. Um die Anwendung der Disziplinarbestimmungen des Aufnahmemitgliedstaats, sofern erforderlich, zu erleichtern (siehe Nummer 19), hat der Rat zusätzlich die Bestimmung geschaffen, wonach die Mitgliedstaaten abweichend von dieser Befreiung entweder eine automatische vorübergehende Eintragung oder eine Pro-Forma-Mitgliedschaft bei solchen Berufsorganisationen bzw. -verbänden vorsehen können. Diese Abweichung basiert zum Teil auch auf den Abänderungen 141 und 5 des Europäischen Parlaments, einschließlich der Auflage, wonach eine solche Eintragung oder Mitgliedschaft die Erbringung der Dienstleistungen in keiner Weise verzögern oder erschweren und für den Dienstleister keine zusätzlichen Kosten verursachen darf. Angesichts dieser allgemeinen Ausnahmeregelung hält es der Rat nicht für erforderlich, in *Artikel 6* wie vom Europäischen Parlament in seinen Abänderungen 189 und 143 vorgeschlagen, eine spezielle Ausnahme für die einem besonderen System der beruflichen Haftpflicht unterliegenden Dienstleister vorzusehen.
21. Nach *Artikel 7* des Kommissionsvorschlags wäre der Dienstleister, der sich zur vorübergehenden oder gelegentlichen Erbringung von Leistungen in den Aufnahmemitgliedstaat begibt, verpflichtet, vorab die Kontaktstelle des Niederlassungsmitgliedstaats zu benachrichtigen. Das Europäische Parlament hat vorgeschlagen (Abänderung 50), dass er die zuständigen Stellen des Heimat- sowie des Aufnahmemitgliedstaats benachrichtigen soll und hat Verpflichtungen für die zuständige Stelle des Heimatmitgliedstaats vorgesehen. In seinem Gemeinsamen Standpunkt bringt der Rat die Auffassung zum Ausdruck, dass eine Informationspflicht gegenüber der zuständigen Behörde im Aufnahmemitgliedstaat bestehen sollte, da diese Kenntnis davon haben sollte, dass der Dienstleister in ihrem Hoheitsgebiet eine Dienstleistung erbringt; eine Bestimmung, wonach (wie vom Europäischen Parlament vorgeschlagen) der Dienstleister beide Mitgliedstaaten benachrichtigen und die zuständige Behörde des Niederlassungsmitgliedstaats weitere administrative Auflagen erfüllen müsste, würde im Widerspruch zu der angestrebten Erleichterung der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen stehen. Darüber hinaus vertritt der Rat die Ansicht, dass der Dienstleister zu einer entsprechenden Meldung nur dann verpflichtet sein sollte, wenn der Aufnahmemitgliedstaat dies verlangt, und auch nur dann, wenn der Dienstleister sich erstmals zur Erbringung einer Leistung in den Aufnahmemitgliedstaat begibt, und danach einmal jährlich, wenn er beabsichtigt, während des betreffenden Jahres dort entsprechende Leistungen zu erbringen (*Artikel 7 Absatz 1* des Gemeinsamen Standpunkts). Der Rat hat auch vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten verlangen können, dass der Meldung eine begrenzte Anzahl Dokumente beigelegt sein muss (*Artikel 7 Absatz 2* und *Erwägungsgrund 7* des Gemeinsamen Standpunkts).

22. Nach Auffassung des Rates gehört die Bestimmung hinsichtlich der Berufsbezeichnung, unter der vorübergehende und gelegentliche grenzüberschreitende Dienstleistungen erbracht werden, in Artikel 7 und nicht, wie von der Kommission vorgeschlagen, in Artikel 5 Absatz 3. In dem Gemeinsamen Standpunkt erscheint sie deshalb als Artikel 7 Absatz 3. Darüber hinaus sieht der Rat in zwei speziellen Fällen Ausnahmen von dem allgemeinen Grundsatz vor, wonach solche Leistungen unter der Berufsbezeichnung des Niederlassungsmitgliedstaats zu erbringen sind: In den im letzten Satz von Artikel 7 Absatz 3 und im letzten Unterabsatz von Artikel 7 Absatz 4 des Gemeinsamen Standpunkts genannten Fällen sind sie unter der Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaats zu erbringen.
23. Der Rat hat eine Bestimmung vorgesehen, wonach die Berufsqualifikationen des Erbringers vorübergehender oder gelegentlicher grenzüberschreitender Dienstleistungen in genau festgelegten Fällen vor der ersten Erbringung von Leistungen nachgeprüft werden können: Dies betrifft reglementierte Berufe, die die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit berühren und die nicht unter die automatische Anerkennung gemäß Titel III Kapitel III fallen; eine solche Nachprüfung ist nur möglich, wenn ihr Zweck darin besteht, eine schwer wiegende Beeinträchtigung der Gesundheit oder Sicherheit des Dienstleistungsempfängers aufgrund einer mangelnden Berufsqualifikation des Dienstleisters zu verhindern, und sofern sie nicht über das für diesen Zweck erforderliche Maß hinausgeht (Artikel 7 Absatz 4 und Erwägungsgrund 6 des Gemeinsamen Standpunkts).
24. Aus der Liste der Informationen, die der Aufnahmemitgliedstaat nach Artikel 8 vom Niederlassungsmitgliedstaat anfordern kann, hat der Rat den Nachweis über die Staatsangehörigkeit des Dienstleisters und den Nachweis, dass dieser die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b erfüllt, gestrichen, da es sich dabei um Informationen handelt, die der Dienstleister möglicherweise selbst nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstaben a und d des Gemeinsamen Standpunkts vorlegen muss. Zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit des Dienstleistungsempfängers hat der Rat hingegen zusätzlich eine Bestimmung vorgesehen, wonach die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats von denen des Niederlassungsmitgliedstaats alle Informationen darüber anfordern können, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen (Artikel 8 Absatz 1 des Gemeinsamen Standpunkts). Aus dem gleichen Grund hat der Rat darüber hinaus eine Bestimmung über den Informationsaustausch im Falle einer Beschwerde gegen einen Dienstleistungserbringer vorgesehen (Artikel 8 Absatz 2 des Gemeinsamen Standpunkts).
25. Würden die Mitgliedstaaten verpflichtet zu verlangen, dass der Dienstleister dem Dienstleistungsempfänger in allen Fällen sämtliche in Artikel 9 aufgeführten Informationen liefert, so würde dies nach Ansicht des Rates einen unnötigen administrativen Aufwand sowohl für die Mitgliedstaaten als auch den Dienstleistungserbringer darstellen. Folglich hat der Rat die Option vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten vom Dienstleistungserbringer verlangen können, bestimmte aufgeführte Informationen teilweise oder vollständig zu liefern; ausgenommen von dieser Option sind Fälle, in denen die Dienstleistung unter der Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaats erbracht wird. Der Rat hat den seines Erachtens unnötigen Verweis auf die im Niederlassungsmitgliedstaat geltenden Berufsregeln (Artikel 9 Buchstabe e des Kommissionsvorschlags) aus der Liste gestrichen. Hinzugefügt hat er einen Punkt über Einzelheiten zum Versicherungsschutz oder einer anderen Art des individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht (Artikel 9 Buchstabe f des Gemeinsamen Standpunkts); er folgt damit zum Teil der Abänderung 53 des Europäischen Parlaments.
26. Das Europäische Parlament hat einen neuen Artikel 9a vorgeschlagen, dem zufolge die gesetzliche Abschlussprüfung aus dem Anwendungsbereich von Titel II ausgenommen wird (Abänderung 55). Die Kommission akzeptiert diese Abänderung von der Sache her, sie vertritt aber in ihrem geänderten Vorschlag die Auffassung, dass eine allgemeinere Formulierung verwendet werden sollte, um sicherzustellen, dass alle Berufe, die unter besondere Rechtsvorschriften fallen, erfasst werden und der künftigen Rechtsentwicklung Rechnung getragen wird. Der Rat stimmt mit der Kommission darin überein, dass diese Abänderung durch die Formulierung „Unbeschadet spezifischer Vorschriften des Gemeinschaftsrechts...“ am Anfang von Artikel 5 Absatz 1 berücksichtigt werden sollte.

Titel III Kapitel I — Niederlassungsfreiheit — Allgemeine Regelung für die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen

27. Mit Artikel 10 des Kommissionsvorschlags wird der Anwendungsbereich der allgemeinen Regelung subsidiär auf all die Fälle ausgedehnt, bei denen keine automatische Anerkennung auf der Grundlage der Berufserfahrung oder der Koordinierung der Mindestanforderungen an die Ausbildung in Frage kommt. Nach Auffassung des Rates geht diese Ausdehnung zu weit; seiner Ansicht nach sollte die allgemeine Regelung nur für Berufe gelten, die nicht unter Titel III Kapitel II und III fallen, sowie für die speziellen in Artikel 10 Buchstaben a bis g des Gemeinsamen Standpunkts

aufgeführten Fälle, in denen der Antragsteller zwar zu einer von diesen Kapiteln erfassten Berufsgruppe gehört, aber aus besonderen und außergewöhnlichen Gründen die in diesen Kapiteln genannten Voraussetzungen nicht erfüllt. Zu den genannten Fällen gehören Situationen, die derzeit durch den Vertrag in seiner Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof abgedeckt werden, und Situationen, für die im Rahmen bestehender Richtlinien spezielle Lösungen gelten. Der Rat hat *Erwägungsgrund 10* des Kommissionsvorschlags (*Erwägungsgrund 14* des Gemeinsamen Standpunkts) entsprechend angepasst.

28. *Artikel 11* des Kommissionsvorschlags sieht fünf Berufsqualifikationsniveaus vor. Der Rat hält es für sinnvoller, die vier in den bestehenden Richtlinien vorgesehenen Niveaus zusammen mit der Überbrückungsmaßnahme nach *Artikel 13 Absatz 3* des Gemeinsamen Standpunkts beizubehalten, als ein fünftes Niveau einzuführen. Demzufolge hat er *Artikel 11 Absatz 6* des Kommissionsvorschlags gestrichen und andere Bestimmungen entsprechend angepasst.
29. Das Europäische Parlament hat Präzisierungen zu *Artikel 11 Absätze 2, 3, 5 und 6* vorgeschlagen (Abänderungen 192, 193, 216 und 217), die mit den geltenden Vorschriften im Einklang stehen. Die Kommission hat diese Präzisierungen in anderer Formulierung in ihren geänderten Vorschlag übernommen. Auch der Rat hat ihnen in der Neuformulierung und vorbehaltlich seiner unter Nummer 28 erläuterten Haltung zugestimmt.
30. Der Rat hat den Abänderungen 57 und 218 des Europäischen Parlaments zu *Artikel 11* aus den von der Kommission in ihrem geänderten Vorschlag dargelegten Gründen nicht zugestimmt.
31. Der Rat hat in *Artikel 11 Absatz 4 und Artikel 13 Absatz 2* seines Gemeinsamen Standpunkts eine Bestimmung eingefügt, wonach die in den Anhängen II und III enthaltenen Verzeichnisse nach dem Ausschussverfahren aktualisiert werden können.
32. Der Rat hat den vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen neuen *Artikel 12a* (Abänderung 59) aus den von der Kommission in ihrem geänderten Vorschlag angegebenen Gründen nicht übernommen.
33. Der Rat hat der vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Abänderung zu *Artikel 13 Absatz 1* und dessen Vorschlag für einen neuen *Absatz 1a* (Abänderung 60) aus den von der Kommission in ihrem geänderten Vorschlag angegebenen Gründen nicht zugestimmt.
34. Der Rat teilt die von der Kommission in ihrem geänderten Vorschlag vertretene Haltung, wonach der vom Europäischen Parlament vorgeschlagene *neue Absatz 2a zu Artikel 13* (Abänderung 62) vor dem Hintergrund von Anhang VII nicht erforderlich ist.
35. Das Europäische Parlament hat eine Reihe von Abänderungen im Hinblick auf Ausbildungsnachweise, die von den Bildungseinrichtungen mittels Akkreditierung ausgestellt werden, vorgeschlagen (Abänderungen 63, 214, 8 und 10 bezüglich des *Artikels 13 Absätze 2b und 2c und der Erwägungsgründe 7a und 7c*). Der Rat hat den Abänderungen 214 und 10 aus den von der Kommission in ihrem geänderten Vorschlag angegebenen Gründen nicht zugestimmt. Außerdem erachtet der Rat die in den Abänderungen 63 und 8 vorgeschlagenen Zusätze als überflüssig. Hingegen hält er es für erforderlich, in Bezug auf mittels Akkreditierung ausgestellte Ausbildungsnachweise eine Bestimmung vorzusehen, wonach der Aufnahmemitgliedstaat bei berechtigten Zweifeln bei der zuständigen Stelle des Ausstellungsmitgliedstaats überprüfen kann, ob der in einer Einrichtung eines anderen Mitgliedstaats absolvierte Teil der Ausbildung von der Ausbildungseinrichtung des Ausstellungsmitgliedstaats offiziell bescheinigt worden ist, ob der ausgestellte Ausbildungsnachweis dem entspricht, der verliehen worden wäre, wenn der Ausbildungsgang vollständig in diesem Mitgliedstaat absolviert worden wäre, und ob mit dem Ausbildungsnachweis im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats dieselben beruflichen Rechte verliehen werden. Nach Auffassung des Rates gehört diese Bestimmung in *Artikel 46* des Kommissionsvorschlags, in dem es um Unterlagen und Informationen geht, die von den zuständigen Behörden angefordert werden können (*Artikel 50 Absatz 2* des Gemeinsamen Standpunkts).
36. Der Rat hat einen *neuen Absatz* an *Artikel 14* angefügt (*Artikel 14 Absatz 3* des Gemeinsamen Standpunkts), dem zufolge der Aufnahmemitgliedstaat anstelle des Antragstellers wählen kann, welche Ausgleichsmaßnahme in Fällen, die eine genaue Kenntnis des einzelstaatlichen Rechts erfordern, und in einigen speziellen Fällen nach *Artikel 10 Buchstaben a, b, c, d, f und g* (siehe Nummer 27) anzuwenden ist.

37. In Artikel 14 Absätze 1 und 2 hat der Rat aus den von der Kommission in ihrem geänderten Vorschlag genannten Gründen die vom Europäischen Parlament vorgeschlagene Abänderung 64 und den Teil der Abänderung 151, der den Mechanismus der stillschweigenden Zustimmung betrifft, nicht übernommen. Auch ist der Rat der Auffassung, dass der Teil der Abänderung 151, der auf „wohlbegründete und unabdingbare Gründe“ Bezug nimmt, angesichts der Forderung im selben Unterabsatz, „diese Abweichung in angemessener Weise“ zu begründen, redundant ist. Nach Ansicht des Rates würde der verbleibende Teil der Abänderung 151 zu Unklarheit führen; aus diesem Grund hat er ihm nicht zugestimmt.
38. Der Rat hat eine Reihe von Präzisierungen zu Artikel 15 und dem zugehörigen Erwägungsgrund 9 (Erwägungsgrund 13 des Gemeinsamen Standpunkts) zu gemeinsamen Plattformen für erforderlich erachtet. Zunächst hält es der Rat für zweckdienlich, diesen Artikel mit einer detaillierteren Definition des Begriffs „gemeinsame Plattformen“ einzuleiten als von der Kommission vorgeschlagen (Artikel 15 Absatz 1 des Gemeinsamen Standpunkts). Seines Erachtens wäre es nicht sinnvoll, gemeinsame Plattformen vorzusehen, die nur einige wenige Mitgliedstaaten einbeziehen; aus diesem Grund müsste eine im Zusammenhang mit diesem Artikel infrage kommende gemeinsame Plattform mindestens zwei Drittel der Mitgliedstaaten der Europäischen Union einschließlich all jener Mitgliedstaaten, die den betreffenden Beruf reglementieren, abdecken. Eine nicht erschöpfende Beispielliste möglicher Kriterien für eine gemeinsame Plattform ist in den Erwägungsgrund eingefügt worden.

Der Rat hält es für erforderlich, die jeweiligen Rollen der Berufsverbände, der Mitgliedstaaten und der Kommission in Bezug auf die gemeinsamen Plattformen zu präzisieren. Zu diesem Zweck hat er verdeutlicht, dass

- nicht nur Berufsverbände, sondern auch Mitgliedstaaten der Kommission gemeinsame Plattformen vorlegen können (Artikel 15 Absatz 2 des Gemeinsamen Standpunkts);
- die Kommission die Mitgliedstaaten anhören sollte, bevor sie darüber entscheidet, ob der Entwurf einer gemeinsamen Plattform die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen erleichtert (Artikel 15 Absatz 2 des Gemeinsamen Standpunkts);
- dieser Artikel weder die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Festlegung der für die Ausübung der Berufe in ihrem Hoheitsgebiet erforderlichen Berufsqualifikationen noch den Inhalt und die Organisation ihrer Systeme für die allgemeine und berufliche Bildung berührt (Artikel 15 Absatz 4 des Gemeinsamen Standpunkts).

Der Rat hat ferner die Bedingung hinzugefügt, wonach Berufsverbände, die Entwürfe für gemeinsame Plattformen vorlegen, auf nationaler oder europäischer Ebene repräsentativ sein müssen (Artikel 15 Absatz 2 und Erwägungsgrund 13 des Gemeinsamen Standpunkts). Der Rat hat des Weiteren eine Klausel aufgenommen, wonach dieser Artikel drei Jahre nach dem Datum der Umsetzung überprüft wird (Artikel 15 Absatz 6 des Gemeinsamen Standpunkts).

Viele der vom Rat in Artikel 15 vorgenommenen Präzisierungen decken sich von der Sache her mit den Vorschlägen, die das Parlament in seinen Abänderungen 68, 70, 12 und 185 gemacht hat. Nicht übernommen hat der Rat hingegen aus den von der Kommission in ihrem geänderten Vorschlag angegebenen Gründen die Abänderung 188 des Europäischen Parlaments.

Titel III Kapitel II — Anerkennung der Berufserfahrung

39. Die Kommission hat vorgeschlagen, Artikel 4 und Anhang A der Richtlinie 1999/42/EG zu vereinfachen, indem die Anzahl der vorgesehenen Tätigkeitskategorien von sechs auf zwei verringert wird (Artikel 16 bis 19 und Anhang IV des Kommissionsvorschlags). Der Rat stimmt zwar zu, dass eine Verringerung der Anzahl der Tätigkeitskategorien wünschenswert ist, ist aber der Ansicht, dass diese Anzahl auf drei statt auf zwei festgesetzt werden sollte. Dementsprechend hat der Rat Artikel 17 des Kommissionsvorschlags in zwei gesonderte Artikel unterteilt (Artikel 17 und 18 des Gemeinsamen Standpunkts) und die zwei Verzeichnisse in Anhang IV in drei Verzeichnisse aufgeteilt.

Der Rat hat dem Vorschlag des Europäischen Parlaments (Abänderung 207), in Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a die Worte „fünfjährige Tätigkeit“ durch „sechsjährige Tätigkeit“ zu ersetzen, zugestimmt, allerdings nur in Bezug auf die unter Artikel 17 des Gemeinsamen Standpunkts fallenden Tätigkeiten; für die unter Artikel 18 des Gemeinsamen Standpunkts fallenden Tätigkeiten hat der Rat diesen Änderungsvorschlag aus den von der Kommission in ihrem geänderten Vorschlag genannten Gründen nicht akzeptiert. Auch hat der Rat den in Abänderung 207 des Europäischen Parlaments vorgesehenen neuen Buchstaben da) in Artikel 17 Absatz 1 aus den im geänderten Kommissionsvorschlag angegebenen Gründen abgelehnt.

40. Um der Rechtsprechung des Gerichtshofs Rechnung zu tragen, wonach die der Kommission vom Gesetzgeber übertragenen Durchführungsbefugnisse insofern ausreichend spezifiziert sein müssen, als dass sie eindeutig abgegrenzt sind, hat der Rat in Artikel 19 des Vorschlags (Artikel 20 des Gemeinsamen Standpunkts) präzisiert, dass der Zweck einer Änderung der Verzeichnisse der Tätigkeiten in Anhang IV nach dem Ausschussverfahren darin bestehen muss, „die Systematik zu aktualisieren oder klarzustellen, ohne dass dies zu Veränderungen bei den Tätigkeiten im Zusammenhang mit den einzelnen Kategorien führt“⁽¹⁾.

Titel III Kapitel III — Anerkennung auf der Grundlage der Koordinierung der Mindestanforderungen an die Ausbildung

41. Der Rat hat den Abänderungsvorschlägen 80, 88, 90, 93, 95, 97 und 161 des Europäischen Parlaments, die Verzeichnisse der Kenntnisse und Fähigkeiten der unter Titel III Kapitel III fallenden Berufe von *Anhang V Nummern 5.1.1, 5.2.1, 5.3.1, 5.4.1, 5.5.1 und 5.6.1* in den verfügenden Teil der Richtlinie zu verlagern, zugestimmt. Dabei hat er keine neuen Artikel verfasst, sondern vielmehr diese Verzeichnisse in die *Artikel 22, 29, 32, 35, 36 und 40* des Vorschlags (Artikel 24 Absatz 3, Artikel 31 Absatz 6, Artikel 34 Absatz 3, Artikel 38 Absatz 3, Artikel 40 Absatz 3 und Artikel 44 Absatz 3 des Gemeinsamen Standpunkts) aufgenommen. Allerdings hat der Rat die vorgeschlagene Abänderung 154 des Europäischen Parlaments, in *Artikel 20 Absatz 5* (Artikel 21 Absatz 6 des Gemeinsamen Standpunkts) die Möglichkeit der Aktualisierung dieser Verzeichnisse nach dem Ausschussverfahren zu streichen, aus den im geänderten Kommissionsvorschlag genannten Gründen abgelehnt. Ferner hat der Rat im Interesse der Stimmigkeit das Verzeichnis der Kenntnisse und Fähigkeiten von Architekten von *Anhang V Nummer 5.7.1* nach *Artikel 42* des Vorschlags (Artikel 46 Absatz 1 des Gemeinsamen Standpunkts) verlagert.
42. Der Rat hat außerdem die Abänderungen 96 und 162 des Europäischen Parlaments akzeptiert, wonach das Verzeichnis der Tätigkeiten von Hebammen und Apothekern von *Anhang V Nummern 5.5.3 und 5.6.3* nach den *Artikeln 38 und 41* des Vorschlags (Artikel 42 Absatz 2 und Artikel 45 Absatz 2 des Gemeinsamen Standpunkts) verlagert wird.
43. Der Rat hat die Abänderungsvorschläge 153 und 128 des Europäischen Parlaments, in *Artikel 20* des Vorschlags und in einer *neuen Nummer 5a* in *Anhang V* Bestimmungen für Psychotherapeuten aufzunehmen, aus den von der Kommission in ihrem geänderten Vorschlag genannten Gründen nicht akzeptiert.
44. Das Europäische Parlament hat in seiner Abänderung 75 angeregt, *Artikel 20 Absatz 6* des Vorschlags dahin gehend zu ändern, dass ein Mitgliedstaat, der Vorschriften über die Ausstellung von Ausbildungsnachweisen in den unter Titel III Kapitel III fallenden Bereichen erlässt, dies nicht nur der Kommission, sondern auch den anderen Mitgliedstaaten meldet. Der Rat hat dieser Abänderung nur in Bezug auf die Berufsqualifikationen von Architekten (Artikel 21 Absatz 7 des Gemeinsamen Standpunkts) zugestimmt, jedoch aus den von der Kommission in ihrem geänderten Vorschlag genannten Gründen nicht in Bezug auf die übrigen unter dieses Kapitel fallenden Berufe. Da nach den derzeitigen Richtlinien eine andere Regelung für Architekten als für die übrigen Berufe gilt, ist es nach Ansicht des Rates gerechtfertigt, dass die Meldepflicht im Falle der Architekten auch gegenüber den anderen Mitgliedstaaten besteht.

Der Rat hat die Abänderung 77 des Europäischen Parlaments, in der die Aufnahme eines *neuen Absatzes 6a* in *Artikel 20* vorgeschlagen wird, aus den von der Kommission in ihrem geänderten Vorschlag angegebenen Gründen abgelehnt. Angesichts der unterschiedlichen Regelung für Architekten (siehe vorheriger Absatz) nimmt der Rat zur Kenntnis, dass die Kommission in der unter Nummer 68 genannten Erklärung darauf hingewiesen hat, dass sie — falls ein Mitgliedstaat ernsthafte Zweifel hat, ob ein Ausbildungsnachweis eines Architekten die in der Richtlinie dargelegten Kriterien erfüllt — die in der Erklärung der Kommission genannte Expertengruppe mit der Angelegenheit befassen wird.

45. Das Europäische Parlament hat verschiedene Abänderungen zu der Ausbildung auf Teilzeitbasis für die unter Titel III Kapitel III des Vorschlags fallenden Berufe vorgelegt (Abänderungen 81, 86, 159, 160 und 94). Im Einklang mit dem dieser Richtlinie zugrunde liegenden Ziel der Vereinfachung hat der Rat es vorgezogen, sämtliche Vorschriften zur Ausbildung auf Teilzeitbasis in einer einzigen Bestimmung (*Artikel 22 Absatz a* des Gemeinsamen Standpunkts) zusammenzufassen; daraus folgt, dass *Artikel 23 Absatz 4, Artikel 26 Absatz 4 und Artikel 29 Absatz 3 Unterabsatz 3* sowie *Artikel 36 Absatz 3* des Kommissionsvorschlags zu streichen sind.

⁽¹⁾ Aus denselben Gründen hat der Rat auch die Durchführungsbefugnisse gemäß Artikel 23 Absatz 6 und Artikel 24 des Vorschlags (Artikel 25 Absatz 5 und Artikel 26 des Gemeinsamen Standpunkts) genau abgegrenzt.

46. Das Europäische Parlament hat in seiner Abänderung 101 vorgeschlagen, eine Bestimmung in Anlehnung an Artikel 22 Absatz 3 des Kommissionsvorschlags über die allgemeine und berufliche Weiterbildung in den Artikel 40 über Apotheker aufzunehmen. Der Rat teilt die Auffassung der Kommission in ihrem geänderten Vorschlag, dass eine solche Bestimmung für alle unter Titel III Kapitel III fallenden Berufe gelten sollte. Der Rat hat daher hierzu eine einzige Vorschrift vorgesehen (Artikel 22 Buchstabe b des Gemeinsamen Standpunkts), was die Streichung von Artikel 22 Absatz 3 des Kommissionsvorschlags zur Folge hat.

47. Der Rat hat in Titel III Kapitel III sowie in die Anhänge verschiedene Bestimmungen aufgenommen, die dem Beitritt von zehn neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Union am 1. Mai 2004 Rechnung tragen und auf die entsprechenden Anpassungen der bestehenden Richtlinien gemäß den jeweiligen Beitrittsakten gestützt sind.

Der Rat hat ferner Bestimmungen über in Polen verliehene Ausbildungsnachweise von Krankenschwestern und Hebammen aufgenommen, die den in Polen seit Unterzeichnung der Beitrittsakte erlassenen Rechtsvorschriften Rechnung tragen (Artikel 33 Absatz 3 und Artikel 43 Absatz 4 des Gemeinsamen Standpunkts).

48. Der Rat hat den in Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a und in Artikel 39 Absatz 2 des Kommissionsvorschlags vorgesehenen Termin von „3. Oktober 1989“ auf „3. Oktober 1990“ geändert (Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 43 Absatz 2 des Gemeinsamen Standpunkts).

49. Der Rat hat die Abänderung 155 des Europäischen Parlaments, die die Streichung von Artikel 23 Absatz 6 des Kommissionsvorschlags vorsieht, aus den von der Kommission in ihrem Vorschlag angegebenen Gründen abgelehnt.

50. Das Europäische Parlament hat in Abänderung 156 zu Artikel 24 Absatz 2 vorgeschlagen, die Möglichkeit vorzusehen, dass in Anhang V Nummer 5.1.4 nicht nur neue medizinische Fachrichtungen, die in allen Mitgliedstaaten vertreten sind, aufgenommen werden, sondern dass im Wege des Ausschussverfahrens auch neue medizinische Fachrichtungen, die nur in einigen Mitgliedstaaten vertreten sind, aufgenommen werden. Die Kommission hat diese Abänderung in ihrem geänderten Vorschlag nicht übernommen. Der Rat hat sich für eine Kompromisslösung entschieden, nach der neue medizinische Fachrichtungen aufgenommen werden können, wenn sie in mindestens zwei Fünfteln der Mitgliedstaaten vertreten sind (Artikel 26 Absatz 2 und Erwägungsgrund 17 des Gemeinsamen Standpunkts). Dies führt zur Neuaufeilung der medizinischen Fachrichtungen zwischen Anhang V Nummer 5.1.4 (Nummer 5.1.3 des Gemeinsamen Standpunkts) und Anhang VI Nummer 6.1.

Der Rat hält es für überflüssig, das Verzeichnis der erworbenen Rechte von Fachärzten von Anhang VI Nummer 6.1 nach Anhang V neue Nummer 5.1.4a zu verlagern, wie vom Europäischen Parlament in den Abänderungen 158, 127, 132, 178/REV 2, 133 und 215 vorgeschlagen.

51. Der Rat hat den Abänderungsvorschlag 87 des Europäischen Parlaments für einen neuen Artikel 28a sinngemäß in Titel II seines Gemeinsamen Standpunkts übernommen (vgl. vorstehende Nummern 19 bis 24).

52. Wie schon bei den medizinischen Fachrichtungen (Nummer 50) hat der Rat die Möglichkeit einer automatischen Anerkennung von zahnmedizinischen Fachrichtungen, die in mindestens zwei Fünfteln der Mitgliedstaaten vertreten sind, wieder aufgegriffen. So hält der Rat es für erforderlich, zwischen der Grundausbildung des Zahnarztes (Artikel 34 und Anhang V Nummer 5.3.2 des Gemeinsamen Standpunkts) und der fachzahnärztlichen Ausbildung (Artikel 35 und Anhang V Nummer 5.3.3 des Gemeinsamen Standpunkts) zu unterscheiden. Dies hat die Streichung von Anhang VI Nummer 6.2 des Kommissionsvorschlags sowie von Artikel 34 Absätze 3 und 4 zur Folge, die auf die genannte Nummer von Anhang VI Bezug nehmen.

53. Der Rat hat die Abänderung 92 des Europäischen Parlaments, die die Aufnahme eines neuen Absatzes 2a in Artikel 35 vorsieht, aus den von der Kommission in ihrem geänderten Vorschlag genannten Gründen abgelehnt.

54. Der Rat hat die Abänderungen 98 und 19 des Europäischen Parlaments über die Aufnahme eines neuen Absatzes 1b in Artikel 40 und eines entsprechenden neuen Erwägungsgrunds 19a aus den von der Kommission in ihrem geänderten Vorschlag genannten Gründen nicht übernommen.

55. Das Europäische Parlament hat in seinen Abänderungen 162, 163, 104 und 18 vorgeschlagen, die Ausnahmeregelung für Apotheken gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 85/433/EWG in Artikel 41 Absatz 2a oder 2b oder 4a zu übernehmen und in Erwägungsgrund 19 des Vorschlags hierauf Bezug zu nehmen. Der Rat hat der Beibehaltung dieser Ausnahmeregelung zugestimmt, die seiner Ansicht nach jedoch besser in Artikel 20 des Vorschlags gehört (Artikel 21 Absatz 4 des Gemeinsamen Standpunkts), da sie die automatische Anerkennung der Ausbildungsnachweise betrifft.
56. Der Rat hat ferner die Ausnahmeregelung für Apotheken gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 85/433/EWG in Artikel 41 des Vorschlags übernommen (Artikel 45 Absatz 4 des Gemeinsamen Standpunkts).
57. Der Rat hat die Abänderung 212 des Europäischen Parlaments, in der ein *neuer Artikel 45a* vorgeschlagen wird, aus den von der Kommission in ihrem geänderten Vorschlag genannten Gründen nicht aufgenommen.

Titel III Kapitel IV — Gemeinsame Bestimmungen für die Niederlassung

58. Der Rat hat Nummer 2 Buchstabe b des Anhangs VII des Kommissionsvorschlags in Artikel 46 (Artikel 50 Absatz 2 des Gemeinsamen Standpunkts) übernommen, da diese Bestimmung aus seiner Sicht eher in diesen Artikel als in den Anhang gehört.
59. Der Rat hat Artikel 46 Absatz 2 des Kommissionsvorschlags von Titel III nach Titel V Artikel 52 (Artikel 56 Absatz 2 des Gemeinsamen Standpunkts) verlagert, da diese Bestimmung seiner Ansicht nach nicht nur für die Niederlassung, sondern auch für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen gelten sollte. Entsprechend dem Abänderungsvorschlag 110 des Europäischen Parlaments hat der Rat diese Bestimmung außerdem auf den gegenseitigen Austausch von Informationen zwischen den zuständigen Behörden des Aufnahme- und des Herkunftsmitgliedstaates ausgeweitet und eine spezielle Bezugnahme auf „das Vorliegen disziplinarischer oder strafrechtlicher Sanktionen“ hinzugefügt sowie präzisiert, dass der Informationsaustausch unter Einhaltung der Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten erfolgen muss.
60. Der Rat hat Artikel 47 Absatz 2 des Vorschlags (Artikel 51 Absatz 2 des Gemeinsamen Standpunkts) geändert, so dass im Einklang mit der nach den geltenden Richtlinien zulässigen Frist in Fällen, die unter Titel III Kapitel I und II fallen, eine Fristverlängerung um einen weiteren Monat möglich ist.
61. Der Rat hat Abänderung 113 des Europäischen Parlaments über die Aufnahme eines *neuen Absatzes 2a in Artikel 48* aus den von der Kommission in ihrem geänderten Vorschlag genannten Gründen abgelehnt.

Titel IV — Modalitäten der Berufsausübung

62. Der Rat hat Artikel 49 (Artikel 53 des Gemeinsamen Standpunkts) über Sprachkenntnisse nach Titel IV verlagert, der sich nicht nur auf die Niederlassung, sondern auch auf die Erbringung von Dienstleistungen erstreckt. Er hat ferner Artikel 49 Absatz 2 des Vorschlags gestrichen, der seiner Ansicht nach eine Ergebnispflicht beinhaltet, die nicht gewährleistet werden kann. Der Rat hat den Abänderungsvorschlag 114 des Europäischen Parlaments abgelehnt, da Richtlinien aus seiner Sicht an die Mitgliedstaaten und nicht an die Migranten gerichtet sein sollten.
63. Der Rat hat die Sonderregelung in Artikel 51 (Artikel 55 des Gemeinsamen Standpunkts) im Einklang mit den geltenden Richtlinien auf Ärzte und Zahnärzte beschränkt.

Titel V — Verwaltungszusammenarbeit und Durchführungsbefugnisse

64. Der Rat hat die Abänderungen 116, 117 und 118 des Europäischen Parlaments, wonach in Artikel 52 des Vorschlags die Formulierung „zuständige Behörden“ durch „zuständige Berufskammern oder vergleichbare Organisationen“ ersetzt würde und diesen Stellen die Aufgabe der Kontaktstellen gemäß Artikel 53 übertragen würde, aus den von der Kommission in ihrem geänderten Vorschlag genannten Gründen nicht akzeptiert. Er hat aus denselben Gründen den damit zusammenhängenden Abänderungsvorschlag 136 zu Artikel 8 Absatz 1 abgelehnt. Ferner liegen nach Ansicht des Rates keine zwingenden Gründe dafür vor, „zuständige Behörden“ durch „zuständige Stellen“ zu ersetzen.

65. Der Rat hat den letzten Absatz von *Artikel 53* des Vorschlags (*Artikel 57* des Gemeinsamen Standpunkts) geändert, um im Interesse der Verhältnismäßigkeit deutlich zu machen, dass die Kontaktstellen nicht verpflichtet sind, die Kommission systematisch über alle Fälle, mit denen sie befasst werden, zu unterrichten.
66. Der Rat hat in einem *neuen Erwägungsgrund* (*Erwägungsgrund 28* des Gemeinsamen Standpunkts) präzisiert, dass es Sache jedes Mitgliedstaats ist, festzulegen, wie die einzige Kontaktstelle, die er benennen muss, mit den anderen in diesem Mitgliedstaat eingesetzten Stellen zusammenarbeitet. Dieser Erwägungsgrund greift ferner verschiedene Elemente des *neuen Erwägungsgrunds 23a* auf, den das Europäische Parlament in seiner Abänderung 26 vorgeschlagen hat.
67. Der Rat hat *Artikel 54 Absatz 3* des Kommissionsvorschlags gestrichen, da der Inhalt dieses Absatzes aus seiner Sicht eher in die Geschäftsordnung des in diesem Artikel vorgesehenen Ausschusses als in die Richtlinie gehört.
68. Das Europäische Parlament hat in den Abänderungen 119 und 120 vorgeschlagen, im Rahmen des *Artikels 54* des Vorschlags anstelle von einem Ausschuss zwei Ausschüsse einzurichten. Der Rat hat diesen Vorschlag aus den von der Kommission in ihrem geänderten Vorschlag genannten Gründen abgelehnt.

Das Europäische Parlament hat ferner in den Abänderungen 119 und 120 sowie in den Abänderungen 27, 180, 181, 182, 183, 83 und 157 verschiedene Vorschläge zur Organisation der Arbeit des Ausschusses und zur Einrichtung einer Expertengruppe zur Unterstützung der Kommission unterbreitet (*Erwägungsgründe 24, 24a, 24b, 25a* sowie *Artikel 23a und Artikel 24 Absätze 2a, 2b und 2c*). Der Rat teilt die Auffassung der Kommission, wonach diese Fragen der Geschäftsordnung des Ausschusses und der Kommission vorbehalten und nicht im Text der Richtlinie geregelt werden sollten. Der Rat nahm in diesem Zusammenhang Kenntnis von einer Erklärung der Kommission über die Einrichtung und die Arbeitsweise einer Expertengruppe, insbesondere im Kontext der *Artikel 54 und 15* und des *Artikels 20 Absatz 6*.

Titel VI — Sonstige Bestimmungen

69. Der Rat hat *Artikel 55* des Vorschlags um einen *neuen Absatz* ergänzt (*Artikel 59 Absatz 2* des Gemeinsamen Standpunkts), wonach die Kommission alle fünf Jahre einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie vorlegt.

Der Rat hat die vom Europäischen Parlament in seinen Abänderungen 187, 122, 23 und 186 vorgeschlagenen Ergänzungen zu *Artikel 55* und die zugehörigen *neuen Erwägungsgründe 21a und 22a* aus den von der Kommission in ihrem geänderten Vorschlag angegebenen Gründen abgelehnt.

70. Der Rat hat die Abänderungsvorschläge 168, 123 und 124 des Europäischen Parlaments zu *Artikel 52 Absatz 2* und zu einem *neuen Artikel 56 Absatz 2a* über die Ausnahmeregelung aus den von der Kommission in ihrem geänderten Vorschlag angegebenen Gründen nicht akzeptiert.
71. Der Rat hat ferner im Interesse der Rechtssicherheit eine Präzisierung in *Artikel 57* des Vorschlags (*Artikel 61* des Gemeinsamen Standpunkts) vorgenommen, wonach Rechtsakte, die auf der Grundlage der durch diese Richtlinie aufgehobenen Richtlinien verabschiedet wurden, von der Aufhebung dieser Richtlinien nicht berührt werden.

Anhänge

72. Wie zuvor erwähnt (siehe Nummern 41, 42, 47, 50, 52 und 58) hat der Rat Teile des Inhalts der Anhänge in die einschlägigen Artikel der Richtlinie verlagert, einige Anhänge neu geordnet und die Anhänge um Angaben zu den der Europäischen Union am 1. Mai 2004 beigetretenen Mitgliedstaaten ergänzt und sich dabei auf die jeweiligen Beitrittsakte gestützt, die die geltenden Richtlinien um entsprechende Angaben ergänzen.
73. Der Rat hat die Abänderung 126 des Europäischen Parlaments, mit der der Beruf des Fremdenführers für Griechenland in *Anhang II* aufgenommen wird, als nicht erforderlich abgelehnt.

Weitere Abänderungen des Europäischen Parlaments

74. Der Rat hat verschiedene weitere Abänderungen des Europäischen Parlaments, die er für überflüssig hält, nicht akzeptiert.

IV. FAZIT

75. Der Rat hat eine nennenswerte Anzahl von Abänderungen des Europäischen Parlaments in seinen Gemeinsamen Standpunkt übernommen. Da, wo der Rat die vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Abänderungen abgelehnt hat, ist dies in erster Linie aus den von der Kommission in ihrem geänderten Vorschlag genannten Gründen geschehen.

Die Kommission hätte es zwar vorgezogen, wenn der Gemeinsame Standpunkt des Rates enger bei ihrem Vorschlag geblieben wäre, insbesondere in Bezug auf Titel II über die vorübergehende und gelegentliche Erbringung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen, aber sie konnte dem Gemeinsamen Standpunkt als zufrieden stellendes Kompromisspaket zustimmen.
